

Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft

Job Nr.: 2013-0334

Prospekt gebilligt

Basisprospekt

24. Juni 2013

über das Angebotsprogramm der



FINANZMARKTAUFSICHT
Abt. III/1 Markt- und Börsenaufsicht
1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5

Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft

Stadtforum 1

6020 Innsbruck

In Höhe von EUR 400.000.000,-

mit Aufstockungsmöglichkeit auf bis zu EUR 600.000.000,-

für das öffentliche Angebot von Nichtdividendenwerten der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft und deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt

Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 i.d.g.F. i.V.m. der Richtlinie 2003/71/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 04. November 2003 i.d.g.F. i.V.m. § 1 Abs. 1 Z 17 KMG i.d.g.F.

Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Prospekt gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung durch die Finanzmarktaufsicht im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft den Prospekt ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit gemäß § 8a Abs. 1 KMG.

Die Emittentin wird jeden wichtigen neuen Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben, die die Bewertung der Nichtdividendenwerte beeinflussen könnten und die zwischen der Billigung des Prospekts und dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots oder, falls später, der Eröffnung des Handels an einem geregelten Markt auftreten oder festgestellt werden, in einem Nachtrag (ändernde oder ergänzende Angaben) zum Prospekt gemäß § 6 KMG nennen.

Innsbruck, am 24.06.2013

INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS	2
DEFINITIONEN	4
EINLEITUNG	9
ALLGEMEINE HINWEISE UND VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN	9
EINSEHBARE DOKUMENTE	10
LISTE DER DURCH VERWEIS IN DEN PROSPEKT AUFGENOMMENEN DOKUMENTE	11
1. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS	12
Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise.....	12
Abschnitt B – Emittent	13
Abschnitt C – Wertpapiere.....	20
Abschnitt D – Risiken.....	30
Abschnitt E – Angebot	32
2. RISIKOFAKTOREN	34
2.1. Allgemein.....	34
2.2. Risikofaktoren in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin	34
2.3. Risikofaktoren in Bezug auf rechtliche Rahmenbedingungen	39
3. ANGABEN ZUR EMITTENTIN	50
3.1. Verantwortliche Personen	50
3.2. Abschlussprüfer	50
3.3. Risikofaktoren	50
3.4. Angaben über die Emittentin	50
3.5. Geschäftsüberblick	52
3.6. Organisationsstruktur.....	54
3.7. Trend-Informationen.....	56
3.8. Gewinnprognosen oder -schätzungen.....	57
3.9. Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane.....	57
3.10. Hauptaktionäre.....	65
3.11. Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin.....	66
3.12. Angaben zu wesentlichen, abgeschlossenen Verträgen.....	73
3.13. Angaben von Seiten Dritter, Erklärungen von Seiten Dritter, Erklärungen von Seiten Sachverständiger und Interessenerklärungen.....	73
3.14. Einsehbare Dokumente.....	73

4. ANGABEN ZU DEN NICHTDIVIDENDENWERTEN.....	75
4.1. Verantwortliche Personen	75
4.2. Risikofaktoren	75
4.3. Grundlegende Angaben.....	75
4.4. Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere..	76
4.5. Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot.....	110
4.6. Zulassung zum Handel und Handelsregeln	114
4.7. Zusätzliche Angaben.....	114
5. ZUSTIMMUNG DES EMITTENTEN ZUR PROSPEKTVERWENDUNG.....	116
5.1. Zur Verfügung zu stellende Informationen über die Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Prospekts zuständigen Person.....	116
5.2A. Zusätzliche Informationen für den Fall, daß ein oder mehrere spezifische Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten	117
5.2B. Zusätzliche Informationen für den Fall, daß sämtliche Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten	117
MUSTERKONDITIONENBLATT.....	118
MUSTER EMISSIONSBEDINGUNGEN.....	140
ERKLÄRUNG GEMÄSS VERORDNUNG (EG) NR. 809/2004 DER KOMMISSION VOM 29. APRIL 2004 i.d.g.F.....	162

DEFINITIONEN

3 Banken Gruppe	BKS Bank AG, Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft und Oberbank AG
ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch vom 1. Juli 1811, JGS Nr. 946, (Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch - ABGB) i.d.g.F.
AfS	Finanzielle Vermögenswerte Available for Sale Zur Veräußerung bestimmte Nichtdividendenwerte bilden AfS eine abgegrenzte Kategorie von Finanzinstrumenten. Für die Bewertung wird grundsätzlich der Börsenkurs herangezogen. Ist ein solcher nicht verfügbar, wird bei Zinsprodukten die Barwertmethode angewendet. Die aus der Bewertung resultierenden Wertänderungen werden erfolgsneutral in der AfS-Rücklage ausgewiesen. Kommt es zu einer Veräußerung der betreffenden Werte, wird der entsprechende Teil der AfS-Rücklage erfolgswirksam erfasst. Bei Vorliegen von Wertminderungsgründen (z.B. in Form von erheblichen finanziellen Schwierigkeiten des Schuldners oder im Falle einer messbaren Verringerung der erwarteten Cashflows) wird eine erfolgswirksame Abschreibung vorgenommen. Bei Wegfall des Grundes erfolgt eine Zuschreibung, und zwar bei Eigenkapitalinstrumenten über die AfS-Rücklage im Eigenkapital und bei Schuldinstrumenten über die Gewinn und Verlustrechnung. Anteile an Unternehmen, die weder voll konsolidiert noch at equity bewertet werden, sind Teile des AfS-Bestandes.
Ausschüttungsfähiger Gewinn	Gewinn nach Rücklagenbewegung und Berücksichtigung eines allfälligen Gewinn- oder Verlustvortrags aus Vorperioden, ermittelt nach UGB (Unternehmensgesetzbuch) unter Berücksichtigung allfälliger Ausschüttungssperren oder Ausschüttungsbeschränkungen, beschlossener oder geplanter Ausschüttungen, allfälliger Verluste im laufenden Geschäftsjahr sowie der Bestimmungen des BWG, sofern anwendbar. Berechnungsbasis des Ausschüttungsfähigen Gewinns stellt der jeweilige Einzelabschluss der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft dar.
BAO	Bundesgesetz vom 28. Juni 1961, betreffend allgemeine Bestimmungen und das Verfahren für die von den Abgabenbehörden des Bundes verwalteten Abgaben (Bundesabgabenordnung) i.d.g.F.
Bausparkasse Wüstenrot AG	Bausparkasse Wüstenrot Aktiengesellschaft, FN 319422p, Alpenstraße 70, A-5033 Salzburg
BKS Bank AG	BKS Bank AG, FN 91810 s, St. Veiter Ring 43, A-9020 Klagenfurt
BTV-Konzern	Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft sowie alle jene Unternehmen, die gemäß den internationalen Rechnungslegungsrichtlinien (IFRS) konsolidierungspflichtig sind (Kreditinstitute, Finanzinstitute, bankbezogene Hilfsdienste) mit Sitz im Inland oder Ausland
Basiswert	Jede Referenzgröße, die für die Berechnung einer Zahlung auf die Nichtdividendenwerte ((Erst)-Ausgabepreis, Zinsen,

	Tilgungs-/Rückzahlungskurse/-beträge) herangezogen wird.
BörseG	Bundesgesetz vom 8. November 1989 über die Wertpapier- und allgemeinen Warenbörsen und über die Abänderung des Börsensensale- Gesetzes 1949 und der Börsegesetz-Novelle 1903 (Börsegesetz 1989 – BörseG) i.d.g.F.
Budgetbegleitgesetz 2011	Budgetbegleitgesetz 2011, BGBl I Nr. 111/2010 i.d.g.F.
Budgetbegleitgesetz 2012	Budgetbegleitgesetz 2012, BGBl I Nr 112/2011 i.d.g.F.
BWG	Bundesgesetz über das Bankwesen BGBl. Nr. 532/1993 i.d.g.F. (Bankwesengesetz - BWG)
CRD	Capital Requirements Directive; Richtlinie 2006/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten i.d.g.F.
CRR	Capital Requirements Regulation; Bericht des Europäischen Parlaments über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstituten und Wertpapierfirmen. (Zum Datum des Prospekts ist die CRR noch nicht in Kraft getreten. Der jüngste Entwurf des Europäischen Parlaments vom 26. März 2013 wurde am 16. April 2013 vom Europäischen Parlament beschlossen. Zum Datum des Prospekts ist nicht absehbar, wann die CRR in Kraft treten wird, dies kann auch erst nach Ablauf der Gültigkeit dieses Prospekts sein.)
DepotG	Bundesgesetz vom 22. Oktober 1969 über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren (Depotgesetz - DepotG) i.d.g.F.
Derivative Nichtdividendenwerte	Nichtdividendenwerte mit <ul style="list-style-type: none"> • Verzinsung mit derivativer Komponente und/oder • Tilgung mit derivativer Komponente
Emissionen	in diesem Prospekt und den jeweiligen Endgültigen Bedingungen verwendeter Überbegriff für alle unter diesem Angebotsprogramm begebenen Nichtdividendenwerte der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft.
Emittentin	Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, FN 32942w, Stadtforum 1, A-6020 Innsbruck.
ESTG	Bundesgesetz vom 7. Juli 1988 über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen i.d.g.F. (Einkommenssteuergesetz 1988 - EStG)
EU-Prospekt-Richtlinie	Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 4. November 2003 i.d.g.F.
EU-Prospekt-Verordnung	Verordnung (EC) Nr. 809/2004 i.d.g.F. der Kommission
EUR, Euro	Die gemeinsame Währung derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die an der am 01.01.1999 in Kraft getretenen dritten Stufe der Europäischen Währungsunion teilnehmen.
EURIBOR	Euro Interbank Offered Rate: ein für Termingelder (Termin-

	einlagen, Festgeld) im Geldmarkt in Euro ermittelter Zwischenbanken-Zinssatz. Die Quotierung dieses Zinssatzes erfolgt durch repräsentative Banken (EURIBOR Panel-Banken).
FBSchVG	Gesetz vom 27. Dezember 1905 betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen i.d.g.F.
FMA	Finanzmarktaufsicht(sbehörde), Otto-Wagner-Platz 5, A-1090 Wien
Generali 3 Banken Holding AG	Generali 3Banken Holding AG, FN 234231 h, Tegetthoffstraße 7, A-1010 Wien
Generali Holding Vienna AG	Generali Holding Vienna AG, FN 107444 g, Landskronngasse 1-3, A-1010 Wien
Gesellschaft	Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft
Index-Sponsor	Der Index-Sponsor stellt den jeweiligen Index zusammen und berechnet diesen.
ISIN	International Securities Identification Number (internationales Nummerierungssystem zur Wertpapieridentifikation).
iVm	in Verbindung mit
KMG	Kapitalmarktgesetz – KMG, BGBl 1991/625 i.d.g.F.
Kuratorengesetz 1874	Gesetz vom 24. April 1874 betreffend die gemeinsame Vertretung der Rechte der Besitzer von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren Teilschuldverschreibungen und die bürgerliche Behandlung der für solche Teilschuldverschreibungen eingeräumten Hypothekrechte, RGBl. Nr. 49/1874, i.d.g.F.
Kuratorenergänzungsgesetz 1877	Gesetz vom 5. Dezember 1877, womit ergänzende Bestimmungen zu den Gesetzen vom 24. April 1874 (RGBl. Nr. 48 und 49) betreffend die Vertretung der Besitzer von Pfandbriefen oder von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren Teilschuldverschreibungen erlassen werden, RGBl. Nr. 111/1877, i.d.g.F.
Kurzfristiges Nachrangiges Kapital	Kapital im Sinne des § 23 Abs. 8a BWG.
LIBOR	London Interbank Offered Rate: Ist der täglich festgelegte Referenzzinssatz im Interbankenhandel, der jeden Arbeitstag um 11:00 Uhr Londoner Zeit fixiert wird. Es ist ein kurzfristiger Referenzzinssatz, zu dem eine Bank einer anderen kurzfristige Einlagen überlässt. Je nach Währung wird der LIBOR von 8, 12 oder 16 verschiedenen Banken fixiert, wobei nur die mittleren 50% für die Berechnung berücksichtigt werden.
MTF	Multilaterales Handelssystem (MTF) gemäß der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente („MiFID“) sowie gemäß § 1 Z 9 WAG 2007. Seit 1. November 2007 ist der Ungeregelte Dritte Markt nicht mehr im BörseG geregelt, er ist nunmehr ein Multilaterales Handelssystem. Die Wiener Börse AG betreibt den Dritten Markt als MTF.

Nachrangige Nichtdividendenwerte	Nichtdividendenwerte, welche im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin erst nach den Forderungen der anderen, nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt werden.
Nachrangiges Kapital	Kapital im Sinne des § 23 Abs. 8 BWG.
Nettoverlust	Ein Nettoverlust im Sinne von § 23 Abs. 7 Z 3 BWG entsteht, wenn der Saldo der während der Laufzeit des jeweiligen Nichtdividendenwerts angefallenen anteiligen Jahresgewinne und -Verluste nach Rücklagenbewegung aber vor dem Abschreibungsertrag des Ergänzungskapitals einen negativen Wert ergibt. Berechnungsbasis der Nettoverluste stellt der jeweilige Einzelabschluss der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft dar.
Nichtdividendenwerte	Alle Wertpapiere, die keine Dividendenwerte im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 4a KMG sind bzw. in diesem Prospekt und den jeweiligen Endgültigen Bedingungen verwendeter Überbegriff für alle unter diesem Angebotsprogramm begebenen Nichtdividendenwerte der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft.
Oberbank	Oberbank AG, FN 79063 w, Untere Donaulände 28, A-4020 Linz
OeKB	Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft, FN 85749 b, Am Hof 4, Strauchgasse 3, A-1011 Wien
Prospekt	Dieser Basisprospekt einschließlich etwaiger Nachträge, einschließlich der Dokumente, die in Form eines Verweises einbezogen und als Anhang diesem Basisprospekt angeschlossen sind.
Referenzpreis	Der Preis oder Wert bzw. die Höhe der Bezugsgröße für einen Basiswert.
Stabilitätsabgabe	Die Stabilitätsabgabe („Bankensteuer“) wurde mit dem Budgetbegleitgesetz 2011 eingeführt und ist von Kreditinstituten iSd Bankwesengesetzes (BWG) zu zahlen. Die Stabilitätsabgabe ist zum einen von der Höhe der Bemessungsgrundlage und zum anderen vom Geschäftsvolumen sämtlicher dem Handelsbuch nach § 22n Abs. 1 BWG zugeordneter Derivate gemäß Anlage 2 zu § 22 BWG zuzüglich aller verkauften Optionen des Handelsbuches abhängig. Die Bemessungsgrundlage der Stabilitätsabgabe ist die durchschnittliche unkonsolidierte Bilanzsumme vermindert um bestimmte Bilanzposten. Für die Kalenderjahre 2011 – 2013 ist die unkonsolidierte Bilanzsumme jenes Geschäftsjahres zugrunde zu legen, das im Jahr 2010 endet. Ab dem Jahr 2014 ist die unkonsolidierte Bilanzsumme jenes Geschäftsjahres, das im Jahr vor dem Kalenderjahr endet, für das die Stabilitätsabgabe zu entrichten ist, zugrunde zu legen. Liegt die Bemessungsgrundlage unter EUR 1 Milliarde, so ist keine Stabilitätsabgabe zu entrichten.
TARGET2	Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer („TARGET2“) Zahlungssystem.
UGB	Bundesgesetz über besondere zivilrechtliche Vorschriften für Unternehmen (Unternehmensgesetzbuch-UGB) i.d.g.F.

	(gemäß Artikel I des Handelsrechtsänderungsgesetzes, BGBl. I Nr. 120/2005)
UniCredit Bank Austria AG	UniCredit Bank Austria AG, FN 150714 p, Schottengasse 6 – 8, A-1010 Wien
WAG 2007	Bundesgesetz über die Beaufsichtigung von Wertpapierdienstleistungen BGBl I Nr.60/2007 i.d.g.F. (Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 – WAG 2007)
Wertpapieridentifizierungsnummer	Ziffern- und Buchstabenkombination zur Identifizierung von Wertpapieren
Wüstenrot Wohnungswirtschaft reg. Gen. mbH	Wüstenrot Wohnungswirtschaft registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, FN 69160 g, Alpenstraße 70, A-5033 Salzburg

EINLEITUNG

Die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft (im Folgenden „Emittentin“ genannt) erstellt diesen Prospekt zum Zwecke

- (i) des öffentlichen Angebotes im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 KMG von Nichtdividendenwerten in Österreich und Deutschland und/oder gegebenenfalls nach entsprechender Notifikation gemäß § 8b Abs 3 KMG in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und/oder
- (ii) zum Zwecke der Zulassung von Nichtdividendenwerten zum Handel im Amtlichen Handel oder Geregeltten Freiverkehr der Wiener Börse oder Einbeziehung in ein multilaterales Handelssystem (MTF) in Österreich und/oder
- (iii) nach entsprechender Notifikation gemäß § 8b Abs 3 KMG – die bei der FMA beantragt wird – zum Zwecke der Zulassung von Nichtdividendenwerten zum Handel an geregelten oder ungeregelten Märkten in Deutschland oder Einbeziehung in ein multilaterales Handelssystem (MTF) in Deutschland.
- (iv) nach entsprechender Notifikation gemäß § 8b Abs 3 KMG – die allenfalls bei der FMA zu einem späteren Zeitpunkt beantragt wird – zum Zwecke der Zulassung von Nichtdividendenwerten zum Handel an anderen geregelten oder ungeregelten Märkten in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Einbeziehung in ein multilaterales Handelssystem (MTF) in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Eine Börseeinführung kann auch unterbleiben.

Vorliegender Prospekt stellt einen Basisprospekt gemäß § 1 Abs. 1 Z 17 KMG dar. Er besteht aus folgenden Abschnitten:

- Abschnitt 1** Zusammenfassung des Prospektes
- Abschnitt 2** Risikofaktoren
- Abschnitt 3** Angaben zur Emittentin
- Abschnitt 4** Angaben zu den Nichtdividendenwerten
- Abschnitt 5** Zustimmung der Emittentin zur Prospektverwendung
- Musterkonditionenblatt**
- Muster** Emissionsbedingungen

Dieser Prospekt wurde gemäß den Annexes V, XI, XII, XXII und XXX der EU-Prospektverordnung und den anwendbaren Bestimmungen des KMG und BörseG erstellt.

Der Prospekt enthält alle in § 7 Abs. 1 bis 4 KMG und den Bestimmungen der EU-Prospektverordnung und im Falle eines Nachtrags auch die in § 6 KMG bezeichneten ändernden und ergänzenden Angaben zur Emittentin und zu den öffentlich anzubietenden oder zum Handel zuzulassenden Nichtdividendenwerte. Die im Abschnitt 4 des Prospekts enthaltenen Angaben zu den Nichtdividendenwerten werden bei Begebung der jeweiligen Emission im entsprechenden Abschnitt des anwendbaren Konditionenblattes einschließlich eines Annex zum Konditionenblatt (die für Nichtdividendenwerte jeweils vorgesehenen Emissionsbedingungen) vervollständigt und angepasst.

Gegenständlicher Prospekt ist ein Angebotsprogramm der Emittentin im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 10 und Z 11 KMG, wonach der Emittentin erlaubt wird, Nichtdividendenwerte ähnlicher Art und/oder Gattung dauernd oder wiederholt während eines bestimmten Emissionszeitraumes zu begeben.

ALLGEMEINE HINWEISE UND VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

Die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft zeichnet als Emittentin für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Prospektes verantwortlich. Sämtliche im Prospekt enthaltenen Angaben, insbesondere in Bezug auf die Emittentin und in Bezug auf die mit den Nichtdividendenwerten verbundenen Rechte, beziehen sich auf das Datum der Veröffentlichung

dieses Prospektes. Diese Informationen haben so lange Gültigkeit, als nicht aufgrund eines neuen wichtigen Umstandes oder einer wesentlichen Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben, die die Bewertung der Nichtdividendenwerte beeinflussen können, ein Nachtrag zum Prospekt gebilligt und veröffentlicht wird/wurde. Die Gültigkeit dieses Prospekts ist jedoch jedenfalls mit zwölf Monaten nach Billigung des Prospektes begrenzt. Eine möglichst vollständige Information über die Emittentin und das Angebot der Nichtdividendenwerte der Emittentin ist nur gegeben, wenn dieser Prospekt, ergänzt um allfällige Nachträge, in Verbindung mit den jeweiligen Endgültigen Bedingungen eines Nichtdividendenwerts gelesen wird. Der vorliegende Prospekt stellt weder ein Angebot noch eine Einladung zur Angebotsstellung zum Kauf oder zur Zeichnung oder zum Verkauf von Nichtdividendenwerten dar.

Der vorliegende Prospekt dient ausschließlich der Information des potenziellen Anlegers. Vertriebspartner und sonstige Dritte sind nicht ermächtigt, Informationen zu erteilen oder Angaben zu machen, die nicht im Einklang mit gegenständlichem Prospekt bzw. Angebotsprogramm sind. Anderslautende Informationen oder Angaben werden/ wurden von der Emittentin nicht genehmigt.

Die Verbreitung des gegenständlichen Prospektes sowie der Vertrieb von Nichtdividendenwerten der Emittentin können in bestimmten Rechtsordnungen beschränkt oder gänzlich verboten sein. Personen, die einer solchen Rechtsordnung unterliegen und die in Besitz dieses Prospektes oder von Nichtdividendenwerten der Emittentin gelangen, haben sich über solche Beschränkungen und Verbote eigenverantwortlich zu informieren und diese einzuhalten. Im Besonderen wird auf Beschränkungen und Verbote der Verbreitung des Prospektes bzw. des Vertriebs von Nichtdividendenwerten der Emittentin in den Vereinigten Staaten von Amerika, Australien, Kanada, Japan und Großbritannien hingewiesen. Die Nichtdividendenwerte der Emittentin wurden und werden nicht gemäß dem United States Securities Act of 1933 registriert und dürfen daher keinesfalls in den Vereinigten Staaten an US-Staatsbürger angeboten werden. In EU-Mitgliedstaaten, die die EU-Prospekt-Richtlinie umgesetzt haben, darf dieser Prospekt nach ordnungsgemäßer Notifizierung gemäß Art. 18 der EU-Prospekt-Richtlinie in Verbindung mit § 8b Abs 3 KMG veröffentlicht werden. Außerdem dürfen die Nichtdividendenwerte nur im Einklang mit den jeweils anwendbaren nationalen und internationalen Bestimmungen angeboten und/oder veräußert werden. Potenziellen Anlegern wird geraten, vor einer Anlage in Nichtdividendenwerte den gesamten Prospekt zuzüglich etwaiger Nachträge (einschließlich der Angaben in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen) zu lesen.

Die Entscheidung zu einer Investition in die im Prospekt beschriebenen Nichtdividendenwerte sollte erst nach eingehender persönlicher, rechtlicher, steuerlicher und produktspezifischer Beratung erfolgen, die sich an den Lebens- und Einkommensverhältnissen und den Anlageerwartungen des potenziellen Anlegers orientiert.

EINSEHBARE DOKUMENTE

Die Emittentin erklärt hiermit, dass während der Gültigkeitsdauer des gegenständlichen Prospekts

- a) die Satzung der Emittentin in der jeweils gültigen Fassung,
- b) die Konzernjahresabschlüsse der Emittentin für die Geschäftsjahre 2011 und 2012,
- c) ungeprüfter Zwischenbericht der Emittentin zum 31.03.2013, sowie
- d) der gegenständliche Prospekt

in Papierform am Sitz der Emittentin in 6020 Innsbruck, Stadtforum 1, eingesehen werden können und Interessenten während der üblichen Geschäftszeiten kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Die Konzernjahresabschlüsse für die Geschäftsjahre 2011 und 2012 und der Zwischenbericht zum 31.03.2013 wurden anlässlich der Antragstellung auf Billigung des gegenständlichen Prospekts bei der FMA hinterlegt.

In den gegenständlichen Prospekt sind keine von Sachverständigen ausgestellten Dokumente eingeflossen/einbezogen.

Die Konzernjahresabschlüsse 2011 und 2012 sowie der Zwischenbericht zum 31.03.2013 der Emittentin stehen auf der Homepage der Emittentin (www.btv.at) unter dem Punkt mit der derzeitigen Bezeichnung „Investor Relations“ (Menüpunkte: UNTERNEHMEN -> Investor Relations -> Veröffentlichungen / Finanzberichte -> Finanzberichte) zur Verfügung (derzeit unter http://www.btv.at/de/unternehmen/investor_relations/finanzberichte-id1343.html#)

LISTE DER DURCH VERWEIS IN DEN PROSPEKT AUFGENOMMENEN DOKUMENTE

Die folgenden Dokumente werden mittels Verweis in den Prospekt inkorporiert:

- **Konzernjahresabschluss der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft 2011**

Die Seiten 98-158 des konsolidierten Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2011 (abrufbar auf der Homepage der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft (www.btv.at) unter dem Punkt mit der derzeitigen Bezeichnung „Investor Relations“ (Menüpunkte: UNTERNEHMEN -> Investor Relations -> Veröffentlichungen / Finanzberichte -> Finanzberichte), derzeit unter

http://www.btv.at/pageflips/Geschaeftsbericht_2011/index.html).

Sämtliche sonstigen Informationen im konsolidierten Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2011 sind nicht per Verweis inkorporiert und werden nur zu Informationszwecken bereitgestellt. Der konsolidierte Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2011 bildet einen Bestandteil des Geschäftsberichtes 2011 der Emittentin.

Verweise auf den Seiten: 11, 47, 70, 72-74 in diesem Prospekt

- **Konzernjahresabschluss der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft 2012**

Die Seiten 54 - 139 des konsolidierten Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2012 (abrufbar auf der Homepage der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft (www.btv.at) unter dem Punkt mit der derzeitigen Bezeichnung „Investor Relations“ (Menüpunkte: UNTERNEHMEN -> Investor Relations -> Veröffentlichungen / Finanzberichte -> Finanzberichte), derzeit unter

http://www.btv.at/pageflips/Fakten_Geschaeftsbericht_2012/index.html)

Sämtliche sonstigen Informationen im konsolidierten Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2012 sind nicht per Verweis inkorporiert und werden nur zu Informationszwecken bereitgestellt. Der konsolidierte Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2012 bildet einen Bestandteil des Geschäftsberichtes 2012 der Emittentin.

Verweise auf den Seiten: 11, 16, 47, 56, 66-67, 70, 72-74 in diesem Prospekt

- **Ungeprüfter Zwischenbericht der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft 2013**

Den ungeprüften Zwischenbericht zum 31.03.2013 finden Sie auf der Homepage der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft (www.btv.at) unter dem Punkt mit der derzeitigen Bezeichnung „Investor Relations“ (Menüpunkte: UNTERNEHMEN -> Investor Relations -> Finanzberichte), derzeit unter

http://www.btv.at/pageflips/Aktionaersreport_Zwischenbericht_2013/index.html)

Verweise auf den Seiten: 11, 72, 73 in diesem Prospekt

Die Konzernjahresabschlüsse der Emittentin für die Geschäftsjahre 2011 und 2012 sowie der ungeprüfte Zwischenbericht zum 31.03.2013 können am Sitz der Emittentin in 6020 Innsbruck, Stadtforum 1, eingesehen werden und stehen Interessenten in gedruckter Form während der üblichen Geschäftszeiten kostenlos zur Verfügung.

Die o.a. Dokumente wurden anlässlich der Antragsstellung auf Billigung des gegenständlichen Prospekts bei der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) hinterlegt.

1. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS

Zusammenfassungen bestehen aus Informationsbestandteilen, die als „Rubriken“ bezeichnet werden. Diese Informationsbestandteile sind in die Abschnitte A-E (A.1 – E.7) gegliedert.

Diese Zusammenfassung enthält alle erforderlichen Rubriken, die in einer Zusammenfassung für diese Art von Nichtdividendenwerten und Emittenten erforderlich sind. Da einzelne Rubriken nicht angegeben werden müssen, bestehen in der Nummerierung der Rubriken Lücken.

Obwohl eine Rubrik in der Zusammenfassung für diese Art von Nichtdividendenwerten und Emittenten enthalten sein muss, kann es sein, dass zu dieser Rubrik keine relevanten Informationen angegeben werden können. In diesem Fall ist in der Zusammenfassung eine kurze Beschreibung der Rubrik samt einem Hinweis „entfällt“ angegeben.

Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise

A.1	Warnhinweise	<p>Die Zusammenfassung ist als Einleitung zum Prospekt zu verstehen und nennt kurz die wesentlichen Merkmale und Risiken, die auf die Emittentin und die Nichtdividendenwerte, die unter dem Angebotsprogramm begeben werden, zutreffen. Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die betreffenden Nichtdividendenwerte auf die Prüfung des gesamten Prospekts, einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaiger Nachträge und der Endgültigen Bedingungen stützen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der im Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes die Kosten für die Übersetzung des Prospekts einschließlich der Anleihebedingungen, Annexe, allfälliger Nachträge und der Dokumente, die in Form eines Verweises einbezogen und als Anhang diesem Prozess angeschlossen sind, vor Prozessbeginn zu tragen haben könnte.</p> <p>Die Emittentin und die für die Erstellung des Prospekts verantwortlichen Personen können nicht für den Inhalt dieser Zusammenfassung haftbar gemacht werden, es sei denn, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, oder verglichen mit den anderen Teilen des Prospekts Schlüsselinformationen, die in Bezug auf die Emissionen für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen, vermissen lassen.</p>
A.2	— Zustimmung des Emittenten zur Prospektverwendung	<p>Die Emittentin bietet hinsichtlich sämtlicher Emissionen unter diesem Angebotsprogramm den folgenden Finanzintermediären den Abschluss einer Vereinbarung über die Verwendung des Prospekts und sämtlicher allfälliger Nachträge dazu bei einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Nichtdividendenwerte in Österreich und Deutschland an, welche durch Setzung der ersten Vertriebsbehandlungen hinsichtlich der Nichtdividendenwerte angenommen wird (faktische Annahme):</p> <ul style="list-style-type: none"> – Oberbank AG, Untere Donaulände 28, 4020 Linz – BKS Bank AG, St. Veiter Ring 43, 9020 Klagenfurt <p>[Weiters bietet die Emittentin für die gegenständliche Emission den folgenden Finanzintermediären den Abschluss einer solchen Vereinbarung über die Verwendung des Prospekts (faktische Annahme) an: [] (für [Österreich / Deutschland]).]</p>

	<p>— Angebotsfrist für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung durch Finanzintermediäre</p> <p>— Sonstige Bedingungen für die Prospektverwendung</p> <p>— Hinweis für Anleger</p>	<p>Die Emittentin erklärt, dass sie die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Nichtdividendenwerte durch Finanzintermediäre übernimmt. Für Handlungen und Unterlassungen der Finanzintermediäre übernimmt die Emittentin jedoch keine Haftung.</p> <p>Die Zustimmung zur Prospektverwendung gilt für die Dauer der Gültigkeit dieses Prospekts für [Österreich / Deutschland]. Die Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Nichtdividendenwerten durch Finanzintermediäre erfolgen kann, wird in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Die Emittentin ist berechtigt, ihre Zustimmung jederzeit zu ändern oder zu widerrufen.</p> <p>Alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Prospekts relevant sind, werden in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Prospekts unbekannt waren, werden auf der Website der Emittentin unter www.btv.at veröffentlicht.</p> <p>Bietet ein Finanzintermediär die diesem Prospekt zugrunde liegenden Nichtdividendenwerte an, wird dieser die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichten.</p>
--	---	--

Abschnitt B – Emittent

B.1	Gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung des Emittenten.	<p>Der juristische Name der Emittentin lautet „Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft“.</p> <p>Die Emittentin tritt auch unter den kommerziellen Namen „BTV“ oder „BTV VIER LÄNDER BANK“ auf.</p>
B.2	Sitz und Rechtsform des Emittenten, das für den Emittenten geltende Recht und Land der Gründung der Gesellschaft.	Die Emittentin ist eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht und unterliegt der Rechtsordnung der Republik Österreich. Die Emittentin wurde in der Republik Österreich gegründet. Der Sitz der Gesellschaft ist 6020 Innsbruck, Stadforum 1. Die Emittentin ist ein Kreditinstitut im Sinne des § 1 BWG.
B.4b	Alle bereits erkannten Trends, die sich auf den Emittenten und die Branchen, in denen er tätig ist, auswirken	Die aktuelle Finanzmarktlage bzw. Wirtschaftskrise führt immer noch zu großen Unsicherheiten bezüglich der allgemeinen Wirtschaftsentwicklung. Den damit verbundenen möglichen Unternehmensinsolvenzen, Privatkonkurse, Bonitätsverschlechterungen von Kreditnehmern und Bewertungsunsicherheiten aufgrund volatiler Wertpapiermärkte wird sich auch die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft durch Einsatz risikominimierender Kontrollinstrumente nicht zur Gänze entziehen können. Einzelne Auswirkungen der allgemeinen Wirtschaftsentwicklung sowie deren Dauer sind jedoch nicht vorhersehbar. Daher können auch keine fundierten Prognosen über konkrete Auswirkungen auf die Emittentin getroffen werden.
B.5	Ist der Emittent Teil einer Gruppe, Be-	Die Emittentin ist übergeordnetes Institut und Muttergesellschaft des BTV-Konzerns und als solche von einzelnen Ge-

	schreibung der Gruppe und der Stellung des Emittenten innerhalb dieser Gruppe	sellschaften des BTV-Konzerns nicht abhängig.																																																												
B.9	Liegen Gewinnprognosen oder -schätzungen vor, ist der entsprechende Wert anzugeben	Entfällt; Die Emittentin hat keine Gewinnprognosen oder Gewinneinschätzungen in den Prospekt aufgenommen.																																																												
B.10	Art etwaiger Beschränkungen in Bestätigungsvermerken	Entfällt; Die Jahresabschlüsse der Emittentin zum 31.12.2011 und 31.12.2012 wurden mit uneingeschränkten Bestätigungsvermerken versehen.																																																												
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen über den Emittenten	<p>Wichtige Kennzahlen der Emittentin:</p> <p>Die folgende Darstellung und Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin sollte in Verbindung mit den mittels Verweis in diesen Prospekt inkorporierten, geprüften Konzernjahresabschlüssen zum 31. Dezember 2011, zum 31. Dezember 2012 gelesen werden.</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="4">BTV KONZERN IM ÜBERBLICK</th> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <th>Erfolgszahlen in Mio. €</th> <th>2011</th> <th>2012</th> <th>+/- %</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Zinsüberschuss</td> <td>164,6</td> <td>164,4</td> <td>-0,1 %</td> </tr> <tr> <td>Risikovorsorgen im Kreditgeschäft</td> <td>-37,1</td> <td>-39,9</td> <td>+7,6 %</td> </tr> <tr> <td>Provisionsüberschuss</td> <td>42,5</td> <td>42,3</td> <td>-0,5 %</td> </tr> <tr> <td>Verwaltungsaufwand</td> <td>-94,8</td> <td>-95,9</td> <td>+1,2 %</td> </tr> <tr> <td>Jahresüberschuss vor Steuern</td> <td>64,7</td> <td>67,1</td> <td>+3,7 %</td> </tr> <tr> <td>Konzernjahresüberschuss</td> <td>53,5</td> <td>58,5</td> <td>+9,2 %</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <th>Bilanzzahlen in Mio. €</th> <th>31.12.2011</th> <th>31.12.2012</th> <th>+/- %</th> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Bilanzsumme</td> <td>9.215</td> <td>9.496</td> <td>+3,1 %</td> </tr> <tr> <td>Forderungen an Kunden nach Risikovorsorge</td> <td>6.030</td> <td>6.193</td> <td>+2,7 %</td> </tr> <tr> <td>Primärmittel</td> <td>6.628</td> <td>6.583</td> <td>-0,7 %</td> </tr> </tbody> </table>	BTV KONZERN IM ÜBERBLICK								Erfolgszahlen in Mio. €	2011	2012	+/- %	Zinsüberschuss	164,6	164,4	-0,1 %	Risikovorsorgen im Kreditgeschäft	-37,1	-39,9	+7,6 %	Provisionsüberschuss	42,5	42,3	-0,5 %	Verwaltungsaufwand	-94,8	-95,9	+1,2 %	Jahresüberschuss vor Steuern	64,7	67,1	+3,7 %	Konzernjahresüberschuss	53,5	58,5	+9,2 %					Bilanzzahlen in Mio. €	31.12.2011	31.12.2012	+/- %					Bilanzsumme	9.215	9.496	+3,1 %	Forderungen an Kunden nach Risikovorsorge	6.030	6.193	+2,7 %	Primärmittel	6.628	6.583	-0,7 %
BTV KONZERN IM ÜBERBLICK																																																														
Erfolgszahlen in Mio. €	2011	2012	+/- %																																																											
Zinsüberschuss	164,6	164,4	-0,1 %																																																											
Risikovorsorgen im Kreditgeschäft	-37,1	-39,9	+7,6 %																																																											
Provisionsüberschuss	42,5	42,3	-0,5 %																																																											
Verwaltungsaufwand	-94,8	-95,9	+1,2 %																																																											
Jahresüberschuss vor Steuern	64,7	67,1	+3,7 %																																																											
Konzernjahresüberschuss	53,5	58,5	+9,2 %																																																											
Bilanzzahlen in Mio. €	31.12.2011	31.12.2012	+/- %																																																											
Bilanzsumme	9.215	9.496	+3,1 %																																																											
Forderungen an Kunden nach Risikovorsorge	6.030	6.193	+2,7 %																																																											
Primärmittel	6.628	6.583	-0,7 %																																																											

davon Spareinlagen	1.260	1.273	+1,0 %
davon verbriefte Verbindlichkeiten inkl. Nachrangkapital	1.255	1.188	-5,4 %
Eigenkapital	767	846	+10,2 %
Betreute Kundengelder	10.971	11.369	+3,6 %
Eigenmittel nach BWG in Mio. €	31.12.2011	31.12.2012	+/- %
Risikogewichtete Aktiva	6.078	5.665	-6,8 %
Anrechenbare Eigenmittel	935	995	+6,5 %
davon Kernkapital (Tier I)	776	806	+3,8 %
Eigenmittelüberschuss	424	516	+21,8 %
Kernkapitalquote	11,79%	13,17%	+1,38 in % Punkten
Eigenmittelquote	15,38%	17,57%	+2,19 in % Punkten
Unternehmenskennzahlen	31.12.2011	31.12.2012	+/- In %-Punkten
Return on Equity vor Steuern (Eigenkapitalrendite)	8,96%	8,32%	-0,64 %
Return on Equity nach Steuern	7,42%	7,25%	-0,17 %
Cost-Income-Ratio (Aufwand/Ertrag-Koeffizient)	45,6%	45,7%	+0,1 %
Risk-Earning-Ratio (Kreditrisiko/Zinsergebnis)	22,5%	24,3%	+1,8 %
Ressourcen	31.12.2011	31.12.2012	+/- Anzahl

Durchschnittlich gewichteter Mitarbeiterstand	790	779	-11
Anzahl der Geschäftsstellen	40	37	-3
Kennzahlen zu BTV Aktien	31.12.2011	31.12.2012	
Anzahl Stamm-Stückaktien	22.500.000	22.500.000	
Anzahl Vorzugs-Stückaktien	2.500.000	2.500.000	
Höchstkurs Stamm-/Vorzugsaktie in €	20,00/18,10	21,00/17,50	
Tiefstkurs Stamm-/Vorzugsaktie in €	19,00/16,50	15,80/14,00	
Schlusskurs Stamm-/Vorzugsaktie in €	19,60/17,15	17,00/15,50	
Marktkapitalisierung in Mio. €	484	421	
IFRS-Ergebnis pro Aktie in €	2,16	2,35	
Kurs-/Gewinn-Verhältnis Stammaktie	9,1	7,2	
Kurs-/Gewinn-Verhältnis Vorzugsaktie	7,9	6,6	

(Quelle: Geschäftsbericht 2012 der Emittentin)

Die folgende Darstellung und Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin basiert auf dem veröffentlichten Zwischenbericht für das 1. Quartal 2013.

BTV KONZERN IM ÜBERBLICK			
Erfolgszahlen in Mio. €	01.01.-31.03.2012	01.01.-31.03.2013	+/- %
Zinsüberschuss	38,3	40,1	+4,7 %

Risikovorsorgen im Kreditgeschäft	-9,8	-9,5	-3,4 %
Provisionsüberschuss	11,2	11,4	+2,0 %
Verwaltungsaufwand	-23,4	-23,5	+0,3 %
Periodenüberschuss vor Steuern	19,0	20,7	+8,7 %
Konzernperiodenüberschuss	15,0	16,3	+8,6 %
Bilanzzahlen in Mio. €	31.12.2012	31.03.2013	+/- %
Bilanzsumme	9.496	9.496	+0,0 %
Forderungen an Kunden nach Risikovorsorge	6.193	6.084	-1,8 %
Primärmittel	6.583	6.546	-0,6 %
davon Spareinlagen	1.273	1.261	-0,9 %
davon verbrieftete Verbindlichkeiten inkl. Nachrangkapital	1.188	1.224	+3,0 %
Eigenkapital	846	861	+1,8 %
Betreute Kundengelder	11.369	11.466	+0,9 %
Eigenmittel nach BWG in Mio. €	31.12.2012	31.03.2013	+/- %
Risikogewichtete Aktiva	5.665	5.533	-2,3 %
Anrechenbare Eigenmittel	995	975	-2,0 %
davon Kernkapital (Tier I)	806	806	+0,0 %
Eigenmittelüberschuss	516	507	-1,8 %
			+0,32 in % Punkten
Kernkapitalquote	13,17%	13,49%	
			+0,06 in % Punkten
Eigenmittelquote	17,57%	17,63%	

Unternehmenskennzahlen	31.03.2012	31.03.2013	+/- in %-Punkten
Return on Equity vor Steuern (Eigenkapitalrendite)	9,81%	9,82%	+0,01 %
Return on Equity nach Steuern	7,75%	7,75%	+0,00 %
Cost-Income-Ratio (Aufwand/Ertrag-Koeffizient)	46,4%	45,3%	-1,1 %
Risk-Earning-Ratio (Kreditrisiko/Zinsergebnis)	25,6%	23,6%	-2,0 %
Ressourcen	31.12.2012	31.03.2013	+/- Anzahl
Durchschnittlich gewichteter Mitarbeiterstand	779	768	-11
Anzahl der Geschäftsstellen	37	37	+0
Kennzahlen zu BTV Aktien	31.03.2012	31.03.2013	
Anzahl Stamm-Stückaktien	22.500.000	22.500.000	
Anzahl Vorzugs-Stückaktien	2.500.000	2.500.000	
Höchstkurs Stamm-/Vorzugsaktie in €	21,00/17,50	17,50/15,90	
Tiefstkurs Stamm-/Vorzugsaktie in €	19,00/17,00	17,20/15,40	
Schlusskurs Stamm-/Vorzugsaktie in €	20,50/17,50	17,30/15,50	
Marktkapitalisierung in Mio. €	505	428	
IFRS-Ergebnis pro Aktie in €	2,43	2,65	

	<p>Erklärung zu den die Aussichten des Emittenten seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses</p> <p>Allfällige wesentliche Veränderungen bei Finanzlage oder Handelsposition des Emittenten, die nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum eingetreten sind</p>	<table border="1"> <tr> <td>Kurs-/Gewinn-Verhältnis Stammaktie</td> <td>8,4</td> <td>6,5</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Kurs-/Gewinn-Verhältnis Vorzugsaktie</td> <td>7,2</td> <td>5,9</td> <td></td> </tr> </table>	Kurs-/Gewinn-Verhältnis Stammaktie	8,4	6,5		Kurs-/Gewinn-Verhältnis Vorzugsaktie	7,2	5,9		
Kurs-/Gewinn-Verhältnis Stammaktie	8,4	6,5									
Kurs-/Gewinn-Verhältnis Vorzugsaktie	7,2	5,9									
		<p>Die Aussichten der Emittentin haben sich seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Jahresabschlusses, dh dem Jahresabschluss zum 31.12.2012, nicht wesentlich verschlechtert.</p> <p>Weiters sind nach Einschätzung der Emittentin seit dem Ende des letzten Geschäftsjahres keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder Handelsposition der Emittentin eingetreten.</p>									
B.13	Beschreibung aller Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit des Emittenten, die für die Bewertung seiner Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind	Entfällt; Es gibt keine Ereignisse aus jüngster Zeit, die für die Bewertung der Zahlungsfähigkeit der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft in hohem Maße relevant sind.									
B.14	Ist der Emittent Teil einer Gruppe, Beschreibung der Gruppe und der Stellung des Emittenten innerhalb dieser Gruppe. Ist der Emittent von anderen Unternehmen der Gruppe abhängig, ist dies klar anzugeben	<p>Siehe B.5</p> <p>Entfällt; Die Emittentin ist nicht von anderen Unternehmen der Gruppe abhängig.</p>									
B.15	Beschreibung der Haupttätigkeiten des Emittenten.	Die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft ist ein Kreditinstitut im Sinne des § 1 BWG. Die Emittentin bietet zahlreiche Bankgeschäfte an. Die wichtigsten davon sind das Einlagengeschäft, das Girogeschäft, das Kreditgeschäft, das Wertpapieremissionsgeschäft, das Effekten- und Depotgeschäft, das Wechselstubengeschäft, das Devisen- und Valutengeschäft, das Garantiegeschäft und das Diskontgeschäft.									
B.16	Soweit dem Emittenten bekannt, ob an ihm unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen, wer diese Beteiligungen hält bzw. diese Beherrschung ausübt und welcher Art die Be-	<p>Siehe B.14</p> <p>Am Grundkapital der Emittentin sind die CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. mit 41,70%, die BKS Bank AG mit 15,10%, die Oberbank AG mit 14,69%, die Generali 3Banken Holding AG mit 15,12%, 0,40 % BTV Privatstiftung und die Wüstenrot Wohnungswirtschaft registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung mit 2,53% beteiligt. Die restlichen Anteile sind im Streubesitz.</p> <p>Die Aktionäre Oberbank AG, BKS Bank AG, Generali 3 Banken Holding AG sowie Wüstenrot Wohnungswirtschaft reg. Gen.m.b.H. bilden ein Syndikat. Zweck dieses Syndikates ist</p>									

	herrschaft ist.	es, die Eigenständigkeit der genannten Institute zu bewahren. Zur Verwirklichung dieser Zielsetzung haben die Syndikatspartner die einheitliche Ausübung ihrer mit dem Aktienbesitz verbundenen Gesellschaftsrechte sowie Vorkaufsrechte vereinbart.
B.17	Die Ratings, die im Auftrag der Emittentin oder in Zusammenarbeit mit ihr beim Ratingverfahren für die Emittentin oder ihre Schuldtitel erstellt wurden.	Entfällt; Es wurden keine Ratings im Auftrag der Emittentin oder in Zusammenarbeit mit ihr erstellt.

Abschnitt C – Wertpapiere

C.1	Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere, einschließlich jeder Wertpapierkennung.	<p>[Bei Nichtdividendenwerten mit fixer Verzinsung: Nichtdividendenwerte mit fixer Verzinsung: Für nähere Informationen siehe C.8 und C.9.]</p> <p>[Bei Nichtdividendenwerten mit variabler Verzinsung: Nichtdividendenwerte mit variabler Verzinsung abhängig von [einem Index / mehreren Indices / einem Zinssatz / mehreren Zinssätzen] als Basiswert. Für nähere Informationen siehe C.8, C.9 und C.10.]</p> <p>[Bei Nichtdividendenwerten ohne Verzinsung: Nichtdividendenwerte ohne Verzinsung (Nullkupon-Nichtdividendenwerte). Für nähere Informationen siehe C.8 und C.9.]</p> <p>Die Nichtdividendenwerte werden als Inhaberpapiere begeben. Die ISIN der Nichtdividendenwerte wird in den Endgültigen Bedingungen angegeben.</p>
C.2	Währung der Wertpapieremission	Die Emission erfolgt in [].
C.5	Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere.	<p>Die Nichtdividendenwerte können gemäß den Regelungen und Bestimmungen [der Oesterreichische Kontrollbank AG („OeKB“) / Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft / eines nach BWG oder aufgrund anderer gesetzlicher Regelungen berechtigten Verwahrers in Österreich oder innerhalb der EU / von Euroclear Bank S.A./N.V. als Betreiber des Euroclear Systems / von Clearstream Banking, société anonyme („Clearstream Luxemburg“)] hinterlegt werden. Den Inhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen [der OeKB / von Clearstream Banking S.A., Luxemburg / Euroclear Bank S.A./N.V. / [Name]] übertragen werden können.</p> <p>[Wenn die Sammelurkunde bei der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft verwahrt wird: Aufgrund der Verwahrung der Sammelurkunde bei der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft ist eine Übertragung der Miteigentumsanteile nur dann möglich, wenn für die Depot führende Bank der Inhaber der Nichtdividendenwerte ein Depot bei der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft geführt wird.]</p>
C.8	Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte	<p>[Im Falle von Nichtdividendenwerten mit fixer Verzinsung und variabler Verzinsung: Die Nichtdividendenwerte verbriefen das Recht auf Zins- und Tilgungszahlungen wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Der Zinssatz ist [fix / variabel]. Die Basis der Verzinsung ist das</p>

		<p>Nominale der Nichtdividendenwerte. Sehen Sie bitte C.9 für Details.]</p> <p>[Im Falle von Nullkupon-Nichtdividendenwerten: Die Nichtdividendenwerte verbriefen das Recht auf Tilgungszahlungen wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Sehen Sie bitte C.9 für Details.]</p> <p>[Im Fall von Index Linked Notes: Anleihegläubiger haben bei Fälligkeit das Recht auf Tilgungszahlungen wie im Konditionenblatt festgelegt. Der Rückzahlungsbetrag setzt sich aus dem Nominale und einer Beteiligung von [Zahl]% p.a. an der [durchschnittlichen] Wertsteigerung des [Index] zusammen, wobei diese mit einem Cap von [Zahl]% begrenzt ist. Die Wertsteigerung des Index hängt von der Wertentwicklung des Index zwischen dem Start-Beobachtungstag und dem End-Beobachtungstag[en] [und weiteren Beobachtungstagen] ab.]</p> <p>[Im Fall von Bonusnichtdividendenwerten: Zum Rückzahlungstermin wird, sofern die Performance des zugrundeliegenden Index [Index] einen Schwellenwert von [Zahl]% übersteigt, die diesen Schwellenwert übersteigende Performance als Bonus ausbezahlt. Die Berechnung erfolgt anhand der Summe der quartalsweisen Performances des Index, wobei diese jeweils mit einem Cap von [Zahl]% begrenzt sind. Negative Performances werden im Quartal unbegrenzt berücksichtigt. Es werden im jährlichen Beobachtungszeitraum positive Performances mit maximal [Zahl]% und negative Performances mit maximal [Zahl]% berücksichtigt. Je kürzer die Restlaufzeit der Bonusnichtdividendenwerte, desto stärker wirkt sich die Performance des Index auf die Kursentwicklung der Bonusnichtdividendenwerte aus.]</p> <p>Die Nichtdividendenwerte werden bei Fälligkeit zumindest zum Nominale zurückgezahlt (ausgenommen bei Ergänzungskapital-Nichtdividendenwerte, da diese aufgrund § 23 Abs 7 Z 3 BWG an den Nettoverlusten der Emittentin teilnehmen).</p> <p>[Zur Gänze fällig: Die Emittentin verpflichtet sich, die Nichtdividendenwerte zum Tilgungstermin zum jeweiligen Tilgungskurs zu tilgen, sofern sie die Nichtdividendenwerte nicht bereits zuvor vorzeitig zurückgezahlt, gekündigt oder zurückgekauft und entwertet hat.]</p> <p>[Mit Teiltilgungen fällig: Die Emittentin verpflichtet sich, die Nichtdividendenwerte zum Tilgungstermin zum jeweiligen Tilgungskurs durch [Verlosung von Serien / prozentuelle Teiltilgung je Stückelung] in Teiltilgungsraten zu tilgen, sofern sie die Nichtdividendenwerte nicht bereits zuvor vorzeitig zurückgezahlt, gekündigt oder zurückgekauft und entwertet hat.]</p> <p>[Ohne ordentliche und zusätzliche Kündigungsrechte der Emittentin und der Inhaber der Nichtdividendenwerte: Die Nichtdividendenwerte können vor Fälligkeit weder von der Emittentin noch von den Anleihegläubigern ordentlich gekündigt werden.]</p> <p>[Mit ordentliche[m/n] Kündigungsrecht[en] [der Emittentin / der Inhaber der Nichtdividendenwerte/ der Emittentin und der Inhaber der Nichtdividendenwerte]: Die Nichtdividendenwerte können vor Ablauf zu bestimmten Kündigungsterminen und Kündigungsfristen - wie in den endgültigen Bedingungen spezifiziert - gekündigt werden.]</p> <p>[Mit zusätzlichen Kündigungsrechten der Emittentin aus bestimmten Gründen: Die Emittentin kann die Nichtdividendenwerte vor</p>
--	--	---

	<p>- einschließlich Beschränkungen dieser Rechte</p>	<p>Ablauf bei Änderung wesentlicher gesetzlicher Bestimmungen, die sich auf die Emission auswirken, kündigen.] [Mit besonderen außerordentlichen Kündigungsregelungen: Die Nichtdividendenwerte können von [der Emittentin / den Inhabern der Nichtdividendenwerte/ der Emittentin und den Inhabern der Nichtdividendenwerte] zB dann gekündigt werden, wenn die Emittentin mit der Zahlung von Kapital oder Zinsen qualifiziert in Verzug ist oder eine die Nichtdividendenwerte betreffende Verpflichtung verletzt.] [Bedingungsgemäße vorzeitige Rückzahlung: [Bei Erreichen eines Höchstzinssatzes von []] / Wenn der [Basiswert] [] erreicht] kann die Emittentin die Nichtdividendenwerte vorzeitig zurückzahlen.]</p> <p>[Entfällt; es gelten keine Beschränkungen der oben dargestellten Rechte.] [Wie oben in diesem Punkt C.8 beschrieben, kann die Emittentin die Nichtdividendenwerte vor Ablauf ihrer Laufzeit kündigen.] [Fällt ein Zinstermin auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, verschiebt sich der betreffende Zinstermin, wobei die genauen Modalitäten der Verschiebung im Konditionenblatt angeführt sind. Die Nichtdividendenwerteinhaber haben keinen Anspruch auf zusätzliche Zinsen oder sonstige Beträge aufgrund der verschobenen Zahlung.] [Im Falle von Ergänzungskapital-Nichtdividendenwerte einfügen: Die Emittentin ist berechtigt, die Nichtdividendenwerte unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [Zahl] Bankarbeitstagen [insgesamt oder teilweise / insgesamt (aber nicht teilweise)] [zum Nominale / zu [Zahl]% vom Nominale / zu [Betrag] [Währung] je Stück], abzüglich Nettoverlusten während der Laufzeit [zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen] vor Ablauf der Restlaufzeit zum [[Datumsangabe(n)] / nächsten Zinstermin] („Rückzahlungstermin“) zu kündigen, sofern die Emittentin zuvor gemäß § 23 Abs.7 Z 5 BWG Kapital in gleicher Höhe und zumindest gleicher Eigenmittelqualität nachweislich beschafft hat. Die Bedingung der Ersatzbeschaffung entfällt, wenn der FMA nachgewiesen wird, dass die Emittentin und die Kreditinstitutsgruppe auch nach Kündigung der Ergänzungskapital-Nichtdividendenwerte über ausreichende Eigenmittel verfügen, die für eine adäquate Risikoabdeckung erforderlich sind.] [Im Falle von Nachrangigen Nichtdividendenwerten einfügen: Die Emittentin ist berechtigt, die Nichtdividendenwerte [zum Nominale / zu [Zahl]% vom Nominale / zu [Betrag] [Währung] je Stück] [zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen] (i) nach Ablauf von fünf Jahren ab Begebung der Nachrangigen Nichtdividendenwerte zum [[Datumsangabe(n)] / zum nächsten Zinstermin] („Rückzahlungstermin“) und (ii) im Falle einer Änderung der Besteuerung, die zu einer Zusatzzahlung an die Gläubiger führt, jederzeit ohne Einhaltung einer Frist; und (iii) wenn sich die gesetzliche Anrechenbarkeit der Nachrangigen Nichtdividendenwerte in zum Zeitpunkt der Emission nicht absehbarer Art ändert; zu kündigen, sofern die Emittentin zuvor gemäß § 23 Abs.8 BWG Kapital in gleicher Höhe und zumindest gleicher Eigenmittelqualität nachweislich beschafft hat. Die Aufrechnung des Anspruches auf Zahlung des Rückzahlungsbetrages gegen Forderungen</p>
--	--	---

		<p>der Emittentin ist ausgeschlossen.</p> <p>Die Nichtdividendenwerte werden im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt.]</p> <p>[Bei New Style Tier 2 Notes gemäß CRR einfügen:¹</p> <p><i>[Wenn Kündigungsvariante 1 gilt:</i></p> <p>Die Emittentin ist berechtigt, die Nichtdividendenwerte [zum Nominale / zu [Zahl]% vom Nominale / zu [Betrag] [Währung] je Stück] [zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen] nach Ablauf von fünf Jahren und nach vorheriger Zustimmung der FMA vor Ablauf der vertraglichen Laufzeit zum [[Datumsangabe(n)] / zum nächsten Zinstermin] („Rückzahlungstermin“) zu kündigen, wenn (i) der Rückzahlungsbetrag zuvor oder gleichzeitig durch andere Eigenmittelinstrumente mit einem zumindest gleichwertigen oder höherwertigen Status, wie er von der CRR den New Style Tier 2 Notes zugewiesen ist, ersetzt wurde und die Bedingungen dieser neuen Eigenmittelinstrumente für die Ertragskraft der Emittentin tragfähig sind, oder (ii) wenn der FMA nachgewiesen wird, dass die Eigenmittel der Emittentin nach Rückzahlung (im Ganzen oder in Teilen) der New Style Tier 2 Notes die Eigenmittelanforderungen gemäß der CRR übersteigen würde.]</p> <p><i>[Wenn Kündigungsvariante 2 gilt:</i></p> <p>Die Emittentin ist berechtigt, die Nichtdividendenwerte [zum Nominale / zu [Zahl]% vom Nominale / zu [Betrag] [Währung] je Stück] [zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen] vor Ablauf von fünf Jahren und nach vorheriger Zustimmung der FMA vor Ablauf der vertraglichen Laufzeit zum [[Datumsangabe(n)] / zum nächsten Zinstermin] („Rückzahlungstermin“) zu kündigen, wenn (i) entweder A) der Rückzahlungsbetrag zuvor oder gleichzeitig durch andere Eigenmittelinstrumente mit einem zumindest gleichwertigen oder höherwertigen Status, wie er von der CRR den New Style Tier 2 Notes zugewiesen ist, ersetzt wurde und die Bedingungen dieser neuen Eigenmittelinstrumente für die Ertragskraft der Emittentin tragfähig sind, oder B) wenn der FMA nachgewiesen wird, dass die Eigenmittel der Emittentin nach Rückzahlung (im Ganzen oder in Teilen) der New Style Tier 2 Notes die Eigenmittelanforderungen gemäß der CRR übersteigen würde; und (ii) entweder Y) es eine Änderung in der aufsichtsrechtlichen Einstufung (die zum Zeitpunkt der Ausgabe vernünftigerweise nicht vorhersehbar gewesen ist) der New Style Tier 2 Notes gibt, die wahrscheinlich dazu führen würde, dass sie nicht länger als Eigenmittel einzustufen wären oder als Eigenmittel von geringerer Qualität neu eingestuft würden; oder Z) es eine bezogen auf die New Style Tier 2 Notes erhebliche Änderung der anwendbaren steuerlichen Behandlung (die zum Zeitpunkt der Ausgabe vernünftigerweise nicht vorhersehbar gewesen ist) gibt.]</p> <p><i>Vorzeitige Rückzahlung aus regulatorischen Gründen:</i> Nach Eintritt eines Kapital-Aberkennungs-Ereignisses kann die Emittentin nach vorheriger Kündigungsmittelteilung gegenüber den Nichtdivi-</p>
--	--	---

¹ Zum Datum des Registrierungsformulars ist die CRR noch nicht in Kraft getreten. Der jüngste Entwurf des Europäischen Parlaments vom 26. März 2013 wurde am 16. April 2013 vom Europäischen Parlament beschlossen. Zum Datum des Prospekts ist nicht absehbar, wann die CRR in Kraft treten wird, dies kann auch erst nach Ablauf der Gültigkeit dieses Prospekts sein

dendenwertehabern die Nichtdividendenwerte ganz und nicht teilweise [zum Nominale / zu [Zahl]% vom Nominale / zu [Betrag] [Währung] je Stück] [zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen] vorzeitig zurückzahlen. Eine solche Kündigungsmitteilung darf nicht später als 90 Tage nach Eintritt eines solchen Kapital-Aberkennungs-Ereignisses erfolgen. "Kapital-Aberkennungs-Ereignis" meint (i) wenn als Folge einer Abänderung oder Änderung des BWG, die am Tag der Emission der Nichtdividendenwerte für die Emittentin vernünftigerweise nicht vorhersehbar war, das ausstehende Gesamtnominale der Nichtdividendenwerte völlig von der Aufnahme in die Eigenmittel der Emittentin ausgeschlossen wird, vorausgesetzt dass dieser Ausschluss nicht eine Folge einer auf den Betrag solcher Eigenmittel anwendbaren Beschränkung ist, oder (ii) wenn nach der Umsetzung der CRD IV in Österreich und der Annahme der CRR das ausstehende Gesamtnominale der Nichtdividendenwerte völlig von der Aufnahme in das New Style Tier 2 Kapital der Emittentin ausgeschlossen wird, vorausgesetzt dass dieser Ausschluss nicht eine Folge einer auf den Betrag des New Style Tier 2 Kapitals anwendbaren Beschränkung ist.]

[Es gelten Bestimmungen bei Marktstörungen und Anpassungsregeln. Diese sehen vor, wer im Falle eines Ausfalls der Berechnungsstelle die Berechnung vornimmt oder sollten einzelne Basiswerte nicht mehr erstellt werden welche ähnlichen Basiswerte als Ersatz herangezogen werden.

Wenn ein Basiswert

- a) anstatt von der ursprünglichen Berechnungsstelle (die "ursprüngliche Berechnungsstelle") von einer Berechnungsstelle, die der ursprünglichen Berechnungsstelle nachfolgt oder deren Funktion übernimmt (die "Nachfolge-Berechnungsstelle") berechnet und veröffentlicht wird, oder
- b) durch einen Ersatzbasiswert (der "Ersatzbasiswert") ersetzt wird, der die gleiche oder annähernd die gleiche Berechnungsformel und/oder Berechnungsmethode für die Berechnung des Basiswertes verwendet,

wird der Basiswert, wie von der Nachfolge-Berechnungsstelle berechnet und veröffentlicht, oder der Ersatzbasiswert herangezogen. Jede Bezugnahme auf die ursprüngliche Berechnungsstelle oder den Basiswert gilt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Berechnungsstelle oder den Ersatzbasiswert.

Wenn vor dem Laufzeitende die Berechnungsstelle eine Änderung in der Berechnungsformel oder der Berechnungsmethode vornimmt, ausgenommen solche Änderungen, welche für die Bewertung und Berechnung des betreffenden Basiswerts aufgrund von Änderungen oder Anpassungen der in dem betreffenden Basiswert enthaltenen Komponenten vorgesehen sind, wird die Emittentin dies unverzüglich bekanntmachen und die Berechnungsstelle wird die Berechnung ausschließlich in der Weise vornehmen, dass sie anstatt des veröffentlichten Kurses des jeweiligen Basiswerts einen solchen Kurs heranziehen wird, der sich unter Anwendung der ursprünglichen Berechnungsformel und der ursprünglichen Berechnungsmethode sowie unter Berücksichtigung ausschließlich solcher Komponenten, welche in dem jeweiligen Basiswert vor der Änderung der Berechnung enthalten waren, ergibt. Wenn am oder vor dem maßgeblichen Bewertungstag die Berechnungsstelle eine

	<p>- einschließlich der Rangordnung</p>	<p>Änderung mathematischer Natur der Berechnungsformel und/oder der Berechnungsmethode hinsichtlich des jeweiligen Basiswerts vornimmt, wird die Berechnungsstelle diese Änderung übernehmen und eine entsprechende Anpassung der Berechnungsformel und/oder Berechnungsmethode vornehmen.]</p> <p>[Bei einem Inflationsindex einfügen: Wenn nach Auffassung der Emittentin der Indexstand nicht in der Mitte des auf den jeweiligen Beobachtungszeitpunkt folgenden Monats durch den Index-Sponsor veröffentlicht worden ist, und die Veröffentlichung auch nicht nachgeholt worden ist, wird die Emittentin spätestens fünf Tage vor dem Zinszahlungstag nach billigem Ermessen entweder (i) die Zinsberechnung auf Basis des letzten von dem Index-Sponsor festgestellten Indexstand durchführen oder (ii) anderweitig einen Ersatzwert für den Indexstand ermitteln oder (iii) die Zinsberechnung auf Basis eines Ersatzindex durchführen, der in seinen Eigenschaften dem ursprünglichen Index möglichst nahekommt.</p> <p>[Wenn im Falle einer Marktstörung wie oben beschrieben (i) ein passender Ersatz-Basiswert nicht verfügbar ist oder (ii) eine Anpassung wie oben beschrieben im Einzelfall aus anderen Gründen nicht angemessen wäre, ist die Emittentin berechtigt, die Nichtdividendenwerte unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [●] [Tagen / Wochen / Monaten] zu kündigen. Im Falle einer Kündigung werden die Nichtdividendenwerte zum Nominale oder zu einem bestimmten Prozentwert ihres Nominales wie in den Final Terms spezifiziert zurückgezahlt.]]</p> <p>[Bei fundierten Nichtdividendenwerten: Die Nichtdividendenwerte begründen unmittelbare, unbedingte, besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen gleichartigen besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind.]</p> <p>[Bei nicht-nachrangigen Nichtdividendenwerten („Senior Notes“): Die Nichtdividendenwerte begründen, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind.]</p> <p>[Bei Nachrangigen Nichtdividendenwerten im Sinne des § 45 Abs. 4 BWG („Subordinated Notes“), bei Ergänzungskapital-Nichtdividendenwerten gemäß § 23 Abs 7 BWG und Nachrangigen Nichtdividendenwerten gemäß § 23 Abs 8 BWG: Die Nichtdividendenwerte begründen unmittelbare, unbedingte, nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin – außer jenen nachrangigen Verbindlichkeiten, welche ausdrücklich den nachrangigen Nichtdividendenwerte im Rang</p>
--	---	---

	<p>einschließlich der Rückzahlungsverfahren</p> <p>- Angabe der Rendite</p> <p>- Name des Vertreters der Schuldtitelinhaber</p>	<p>stimmtes Laufzeitende]. Sofern nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt, werden die Nichtdividendenwerte [zum Nominale / zum in Punkt C.8 beschriebenen Rückzahlungsbetrag] am [Datum] („Tilgungstermin“) zurückgezahlt. [Zu Kündigungsrechten bzw vorzeitigen Tilgung siehe auch C.8.] [Im Falle von Nachrangigen Nichtdividendenwerten einfügen: Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin können die Nichtdividendenwerte erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt werden.] [Im Falle von Ergänzungskapital-Nichtdividendenwerten einfügen: Die Nichtdividendenwerte dürfen vor einer allfälligen Liquidation der Emittentin nur unter anteiligem Abzug während der Laufzeit angefallener Nettoverluste zurückgezahlt werden. Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin können die Nichtdividendenwerte erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt werden.]</p> <p>[Entfällt; für die Nichtdividendenwerte kann keine Rendite berechnet werden.] [Die Rendite ist in den Endgültigen Bedingungen angegeben.]</p> <p>Grundsätzlich sind alle Rechte aus gegenständlichen Emissionen durch den einzelnen Nichtdividendenwertegläubiger selbst oder den von ihm bestellten Rechtsvertreter gegenüber der Emittentin direkt, an deren Sitz zu den üblichen Geschäftsstunden, sowie in schriftlicher Form (eingeschriebene Postsendung wird empfohlen) bzw. im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen. Eine organisierte Vertretung der Nichtdividendenwertegläubiger ist seitens der Emittentin nicht vorgesehen. Die Gläubiger der Nichtdividendenwerte werden jedoch in einem Gerichts- oder Insolvenzverfahren, das in Österreich gegen die Emittentin eingeleitet werden sollte, durch einen Kurator, der vom Gericht bestellt wird und diesem verantwortlich ist, gemäß dem Kuratorenengesetz 1874 und des Kuratorenergänzungsgesetz 1877 vertreten, wenn die Rechte der Gläubiger der Nichtdividendenwerte mangels einer gemeinsamen Vertretung gefährdet sind, oder wenn die Rechte einer anderen Person dadurch verzögert würden.</p>
<p>C.10</p>	<p>Wenn das Wertpapier eine derivative Komponente bei der Zinszahlung hat, eine klare und umfassende Erläuterung, die den Anlegern verständlich macht, wie der Wert ihrer Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente beeinflusst wird, insbesondere in Fällen, in denen die Risiken am offensichtlichsten sind.</p>	<p>[Bei Nichtdividendenwerten mit fixer Verzinsung: Entfällt; die Nichtdividendenwerte haben keine derivative Komponente bei der Zinszahlung.]</p> <p>[Bei Nichtdividendenwerten ohne Verzinsung: Entfällt; die Nichtdividendenwerte haben keine Verzinsung.]</p> <p>[Im Falle von Nichtdividendenwerten mit variabler Verzinsung mit Bindung an einen Referenzzinssatz einfügen: Die Verzinsung der Nichtdividendenwerte basiert auf []. [Der variable Zinssatz entspricht [Zahl]% des genannten Referenzzinssatzes.] [Der variable Zinssatz entspricht dem genannten Referenzzinssatz [[zuzüglich / abzüglich] [Zahl] [%-Punkte p.a. / Basispunkte] [für die gesamte Zinsperiode / für die [Zahl] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum]. [Für die [Zahl] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum] gilt ein [Aufschlag / Abschlag] von [Zahl] [%-Punkte p.a. / Basispunk-</p>

te.]]
[Der Mindestzinssatz beträgt [Zahl]% p.a.] [Der Höchstzinssatz beträgt [Zahl]% p.a.]
[Der Zinssatz wird auf [Zahl] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]]

[Im Falle von Index Linked Notes einfügen:

Index Linked Notes sind Nichtdividendenwerte, deren variable [monatliche / vierteljährliche / halbjährliche / jährliche / [Regelung]] Verzinsung von der Performance [des [Index] / des [Index] und [Index] [und [Index]] abhängt.

[Bei absoluten Indexwerten:

[Variante 1:

Die Verzinsung errechnet sich aus dem Indexschlusskurs zu jedem Beobachtungszeitpunkt, geteilt durch den Divisor [Zahl][, multipliziert mit dem Hebelfaktor [Zahl][, und zuzüglich eines Zinsbonus in Höhe von [Zahl]%.]

[Variante 2:

Wenn der Wert des Index zum Beobachtungszeitpunkt den Wert des Index am Beginn der Laufzeit [erreicht oder übersteigt / übersteigt], wird der vorab definierte Ausschüttungszinssatz von [Zahl]% und zusätzlich jene entgangenen Zinszahlungen der Vergangenheit bis zu dem Beobachtungszeitpunkt nachgezahlt, an dem eine Zinszahlung erfolgte. Andernfalls erfolgt keine Zinszahlung für diesen Beobachtungszeitpunkt.]]

[Bei relativen Indexwerten:

Die Performance errechnet sich zu jedem [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung]] Beobachtungszeitpunkt als relative Kursänderung des Index zum unmittelbar vorhergehenden Wert des genannten Index [, multipliziert mit dem Hebelfaktor [Zahl][, und zuzüglich eines Zinsbonus in Höhe von [Zahl]%.]

[Die Performance errechnet sich zu jedem [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung]] Beobachtungszeitpunkt als Summe - mit dem zum [Index] definierten Gewicht von [Zahl]% [und mit dem zum [Index] definierten Gewicht von [Zahl]%] - der relativen Kursänderungen des jeweiligen Index zum unmittelbar vorhergehenden Wert des jeweiligen Index[, multipliziert mit dem Hebelfaktor [Zahl][, und zuzüglich eines Zinsbonus in Höhe von [Zahl]%.]

[Der Mindestzinssatz beträgt [Zahl]% p.a.] [Der Höchstzinssatz beträgt [Zahl]% p.a.]]

[Im Falle von Inflation Linked Notes einfügen:

Inflation Linked Notes sind Nichtdividendenwerte, deren variable [monatliche / vierteljährliche / halbjährliche / jährliche / [Regelung]] Verzinsung von der Entwicklung des Inflationsindex [Name] abhängt[, wobei die Nichtdividendenwerte [im ersten Jahr / in den ersten [Anzahl] Jahren] eine fixe Verzinsung von [Zahl]% p.a. aufweisen].

Die Zinszahlungen errechnen sich zu jedem [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung]] Beobachtungszeitpunkt als relative Änderung des genannten Inflationsindex zum unmittelbar vorhergehenden Wert des Inflationsindex[, multipliziert mit dem Hebelfaktor [Zahl][, und zuzüglich eines Zinsbonus in Höhe von [Zahl]%.]

		<p>[Der Mindestzinssatz beträgt [Zahl]% p.a.] [Der Höchstzinssatz beträgt [Zahl]% p.a.]</p> <p>[Im Falle von CMS-Linked Notes einfügen: Die CMS-Linked Notes sind Nichtdividendenwerte, deren [monatliche / vierteljährliche / halbjährliche / jährliche / [Regelung]] variable Verzinsung sich aus der Differenz zwischen zwei Constant Maturity Swapsätzen mit unterschiedlicher Laufzeit [und einem Hebelfaktor dieser Differenz] [und einem Zinsbonus von [Zahl]%] errechnet[, wobei die Nichtdividendenwerte [im ersten Jahr / in den ersten [Anzahl] Jahren eine fixe Verzinsung von [Zahl]% p.a. aufweisen]. Die relevanten Constant Maturity Swapsätze sind [Swapsatz1] und [Swapsatz2]. [Sofern die Summe der jährlichen Verzinsungen den Zielkupon von [Zahl]% erreicht bzw. überschreitet, wird die Anleihe getilgt und [Variante 1: die Differenz der Summe der bisherigen Verzinsungen und des Zielkupons / Variante 2: die letzte Verzinsung] ausbezahlt.] [Sofern die Summe der jährlichen Verzinsungen am Ende der Laufzeit den Zielkupon von [Zahl]% nicht erreicht, wird [Variante 1: für die letzte Verzinsung die Differenz der Summe der bisherigen Verzinsungen und des Zielkupons ausbezahlt / Variante 2: die letzte Verzinsung ausbezahlt.]</p> <p>[Der Mindestzinssatz beträgt [Zahl]% p.a.] [Der Höchstzinssatz beträgt [Zahl]% p.a.]</p>
C.11	Es ist anzugeben, ob für die angebotenen Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt wurde oder werden soll, um sie an einem geregelten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zu platzieren, wobei die betreffenden Märkte zu nennen sind.	<p>[Die Zulassung der Nichtdividendenwerte [zum [Amtlichen Handel / Geregelten Freiverkehr / Multilateralen Handelssystem] der Wiener Börse / zu einem [geregelten Markt / Multilateralen Handelssystem] in Deutschland] wird beantragt.]</p> <p>[Ein Antrag auf Zulassung der Nichtdividendenwerte zum Handel wird nicht gestellt.]</p>
C.15 bis C.20 gelten nur im Fall von Ergänzungskapital-Nichtdividendenwerten		
C.15	Beschreibung, wie der Wert der Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente beeinflusst wird, es sei denn, die Wertpapiere haben eine Mindeststückelung von 100 000 EUR.	Siehe C.10 Anleihegläubiger von Ergänzungskapital-Nichtdividendenwerten nehmen aufgrund § 23 Abs 7 Z 3 BWG an den Nettoverlusten der Emittentin teil.
C.16	Verfalltag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere — Ausübungstermin oder letzter Referenztermin.	Siehe C.9

C.17	Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere.	Siehe C.8
C.18	Beschreibung der Ertragsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren.	Siehe C.8
C.19	Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts.	Siehe C.8
C.20	Beschreibung der Art des Basiswerts und Angabe des Ortes, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind.	Siehe C.9

Abschnitt D – Risiken

D.2	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die dem Emittenten eigen sind	<ul style="list-style-type: none"> - Risiko aufgrund von Zahlungsausfällen und einer Verschlechterung der Bonität der Emittentin (Emittentenrisiko) - Risiko der Emittentin, durch mögliche Verschlechterungen des Geschäftsverlaufs des BTV-Konzerns Nachteile zu erleiden - Risiko potenzieller Interessenkonflikte der Emittentin - Risiko, dass Ausfälle, Unterbrechungen oder Sicherheitsmängel den laufenden Betrieb verschiedener Geschäftsfelder der Emittentin vorübergehend beeinträchtigen (IT-Risiko) - Risiko der Emittentin, aufgrund eines intensiven Wettbewerbs bzw einer verschärfenden Wettbewerbssituation Nachteile zu erleiden (Wettbewerbsrisiko) - Risiko, dass aufgrund ungünstiger Marktverhältnisse oder wirtschaftlicher Bedingungen die Erlöse der Emittentin aus Handelsgeschäften sinken (Risiko aus Handelsgeschäften) - Risiko der Emittentin, dass Vertragspartner ihre Verpflichtungen aus Handelsgeschäften nicht vereinbarungsgemäß erfüllen (Kontrahentenrisiko) - Risiko des Ausfalls von vereinbarten Zahlungen, die von einem Schuldner an die Emittentin zu erbringen sind (Kreditrisiko) - Risiko, dass aufgrund von Änderungen der Marktpreise Verluste entstehen (Marktrisiko) - Risiko von Verlusten aufgrund des Versagens von internen Verfahren, Systemen und Prozessen, von Mitarbeitern oder des Eintretens von externen Ereignissen (Operationelles Risiko) - Risiko, dass die Emittentin aufgrund der unterschiedlichen Fristigkeiten von Forderungen und Verbindlichkeiten ihre gegenwärtigen oder zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder fristgerecht erfüllen kann (Liquiditätsrisiko) - Risiko aufgrund von Wertverlusten aus den Beteiligungen der Emittentin (Beteiligungsrisiko) - Risiko der mangelnden Verfügbarkeit kostengünstiger Refinanzierungsmöglichkeiten - Risiko, dass die Kernkapitalquote bzw. Eigenmittelquote für ein unabsehbares Ereignis, das die Vermögens-, Finanz- und
------------	--	--

		<p>Ertragslage der Emittentin betrifft, nicht ausreichend ist</p> <ul style="list-style-type: none"> - Risiko des Verlusts einer oder mehrerer Führungskräfte bzw des nicht zeitgerechten Erkennens von wesentlichen Entwicklungen und Trends am Bankensektor (Personenrisiko) - Risiken aufgrund der Geschäftstätigkeit der Emittentin außerhalb Österreichs, insbesondere in Deutschland und der Schweiz – länderspezifische Risiken - Risiko im Zusammenhang mit Wechselkursschwankungen aufgrund der Geschäftstätigkeit der Emittentin außerhalb Österreichs - Risiko, dass infolge einer Geldentwertung ein Vermögensschaden bei der Emittentin eintritt (Inflationsrisiko) - Risiko der Beeinträchtigung der Emittentin aufgrund von Änderungen des Zinsniveaus am Geld- bzw am Kapitalmarkt - Risiko der Emittentin, dass bei wiederholten und/oder schweren Verletzungen der rechtlichen Rahmenbedingungen die Konzession der Emittentin beschränkt oder entzogen wird - Risiken aufgrund von Basel II und Basel III wegen erhöhten administrativen Aufwands, höherer Verwaltungskosten, höherer Kapitalanforderungen für bestimmte Geschäfte sowie Probleme der Anrechnung von Rücklagen zu den Eigenmitteln - Risiko, dass sich das wirtschaftliche und politische Umfeld ändert oder eine Rezession eintritt, sowie dass aufgrund von jüngsten Entwicklungen der Weltwirtschaft und Finanzkrise die Nachfrage nach Dienstleistungen und Finanzprodukten der Emittentin sinkt - Risiko, dass aufgrund von jüngsten Entwicklungen der Weltwirtschaft und Finanzkrise die Emittentin durch eine verstärkte Regulierung bzw. einen Ausbau des staatlichen Einflusses Nachteile erleidet - Risiken aufgrund möglicher Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen in den Ländern, in denen die Emittentin tätig ist - Risiko eines erhöhten Kostenaufwands aufgrund einer Änderung bzw geänderten Auslegung rechtlicher Regelungen, insbesondere in den Bereichen des Arbeits- und Sozialrechts, Steuerrechts und Pensionsrechts
D.3	Zentrale Angaben zu den Zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind.	<ul style="list-style-type: none"> - Risiken, dass die Zinsen aufgrund von Änderungen des Marktzinsniveaus drastisch fallen und sich negativ auf den Wert (Kurs) der Nichtdividendenwerte auswirken (Zinsänderungsrisiko und Kursrisiko) - Risiko aufgrund von Zahlungsausfällen und der Bonität der Emittentin (Kreditrisiko, Emittentenrisiko, Credit-Spread Risiko) - [Risiko, dass Zinszahlungen aufgrund einer verschlechterten Marktsituation nur zu einer niedrigeren Rendite wiederveranlagt werden können (Wiederanlagerisiko)] - [Risiko von Verlusten aufgrund einer vorzeitigen Kündigung durch die Emittentin] - [Risiko des Ausfalls von Zins- und Tilgungszahlungen bei strukturierten Nichtdividendenwerten (Zahlungsstromrisiko)] - Risiko aufgrund von Schwankungen der Wirtschaftsentwicklung (Währungsrisiko, Wechselkursrisiko, Inflationsrisiko) - [Risiko von Verlusten aufgrund der Nachrangigkeit von Nichtdividendenwerten]

		<ul style="list-style-type: none"> - [Risiko von Verlusten aufgrund von Abweichungen von der historischen Wertentwicklung (Preisrisiko)] - Risiko von Verlusten bei Kauf auf Kredit (Fremdfinanzierung) - Risiko aufgrund von Änderungen der Steuerrechtslage oder steuerrechtlichen Vollzugspraxis (steuerliches Risiko) - [Risiko verminderter Ertragschancen durch Provisionen und andere Transaktionskosten] - Risiko aufgrund von Fehlern bei der Abwicklung von An- und Verkäufen über Clearing-Systeme (Abwicklungsrisiko) - [Risiko, dass Zahlungen von Zinsen und/oder Kapital aufgrund der Entwicklung von Basiswerten ausfallen] - [Risiko der negativen Entwicklung von Indizes bei Index Linked Notes] - [Risiko der negativen Entwicklung von Zinssätzen bei Nichtdividendenwerten mit Zinsstrukturen] - [Währungsrisiko bei Derivativen Nichtdividendenwerten] - Risiko, dass Anleger die erworbenen Nichtdividendenwerte aufgrund eines inaktiven Handelsmarkts nicht oder zu keinem fairen Preis verkaufen können - Risiko einer möglichen Handelsaussetzung durch die FMA und die Wiener Börse AG aufgrund wichtiger Umstände
D.6.	Wichtige Informationen zu den wichtigsten Risiken, die mit Ergänzungskapital-Schuldverschreibungen verbunden sind.	<p>[Entfällt; Die Nichtdividendenwerte sind keine Ergänzungskapital-Nichtdividendenwerte]</p> <ul style="list-style-type: none"> - [Risiko, dass Anleihegläubiger von Ergänzungskapital-Nichtdividendenwerten einer gesetzlichen Verlustbeteiligung ausgesetzt sind <p>- [Risikohinweis: Anleger können aufgrund dieser bei Ergänzungskapital-Nichtdividendenwerten gesetzlich zwingenden Teilnahme an den Nettoverlusten ihren Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren.]</p>

Abschnitt E – Angebot

E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, geschätzte Nettoerlöse	<p>[Die Erlöse der Nichtdividendenwerte dienen zur Stärkung der Primärmittelbasis und zur Abdeckung des strategischen Liquiditätsbedarfs der Emittentin.]</p> <p>[Die Erlöse der Emissionen von Ergänzungskapital-Nichtdividendenwerten und sonstigen Nachrangigen Nichtdividendenwerten dienen zur Stärkung der Eigenmittelausstattung der Emittentin.]</p>
E.3	Beschreibung der Angebotskonditionen.	<p>Die Nichtdividendenwerte werden Investoren in [Österreich / Deutschland] angeboten. Die Nichtdividendenwerte werden primär Retailkunden der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft angeboten, wobei Angebote nicht auf bestimmte Gruppen von Investoren beschränkt sind.</p> <p>Einladungen zur Angebotslegung erfolgen durch die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft [und bestimmte Finanzintermediäre]. Interessierte Investoren können Angebote zum Erwerb der Nichtdividendenwerte legen. Die Emittentin ist berechtigt, die Angebots-/Zeichnungsfrist ohne Angabe von Gründen vorzeitig zu beenden oder zu verlängern.</p>
E.4	Beschreibung aller für die Emission/das Angebot wesentlichen Interessenskonflikte.	<p>Angebote unter diesem Prospekt erfolgen im Interesse der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft als Emittentin.</p> <p>[Die Nichtdividendenwerte werden auch von bestimmten Finanzintermediären platziert, die eine bestimmte Vertriebs- bzw. Platzierungsprovision erhalten. Abgesehen davon sind der Emittentin</p>

		keine für die Emission/das Angebot wesentlichen Interessenskonflikte bekannt.]
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden.	[Entfällt; es werden den Anlegern von der Emittentin keine Ausgaben oder Spesen in Rechnung gestellt.] [Zuzüglich zum Emissionspreis werden Anlegern folgende Spesen und Kosten verrechnet: []]

2. RISIKOFAKTOREN

2.1. Allgemein

Der Erwerb von und die Investition in unter diesem Angebotsprogramm begebenen Nichtdividendenwerten der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft ist für den Erwerber mit Risiken in Bezug auf die Emittentin, in Bezug auf rechtliche Rahmenbedingungen und in Bezug auf die Nichtdividendenwerte verbunden. Der Eintritt dieser Risiken kann, einzeln oder zusammen mit anderen Umständen, die Geschäftstätigkeit der Emittentin wesentlich beeinträchtigen und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Die nachfolgend aufgeführten Risiken können sich als nicht abschließend herausstellen und daher nicht die einzigen Risiken sein, denen die Emittentin ausgesetzt ist. Die gewählte Reihenfolge bedeutet weder eine Aussage über die Eintrittswahrscheinlichkeit noch über die Schwere oder die Bedeutung der einzelnen Risiken. Weitere Risiken und Unsicherheiten, die der Emittentin etwa gegenwärtig nicht bekannt sind oder die von ihr gegenwärtig als unwesentlich eingeschätzt werden, können ihre Geschäftstätigkeit ebenfalls beeinträchtigen und wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Der Eintritt jedes der in den Risikofaktoren beschriebenen Ereignisse oder deren Kombination kann die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen, ihre Verpflichtungen gegenüber den Investoren zu erfüllen. Als Ergebnis können die Investoren einen Teil oder ihr gesamtes Investment (d.h. dass es zu einem Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals kommen kann) verlieren.

Dieser Prospektinhalt ist keinesfalls als Beratung in rechtlicher, wirtschaftlicher oder steuerlicher Hinsicht zu verstehen und genügt auch keinesfalls einer allfällig verpflichtenden Aufklärung des Anlegers im Sinne des WAG 2007 durch einen Wertpapierdienstleister. Jedem potenziellen Investor wird daher empfohlen, zusätzlich eine wirtschaftliche, steuerliche und rechtliche Beratung vor Zeichnung von Nichtdividendenwerten der Emittentin durch einen dafür zugelassenen Finanzberater, Steuerberater oder Rechtsanwalt in Anspruch zu nehmen.

Anleger sollten daher drei Hauptkategorien von Risiken abwägen, nämlich

- Risikofaktoren in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin;
- Risikofaktoren in Bezug auf rechtliche Rahmenbedingungen und
- Risikofaktoren in Bezug auf die Nichtdividendenwerte.

Im Folgenden werden die aus Sicht der Emittentin wesentlichen Risikofaktoren dargestellt. Die nachfolgenden Risikofaktoren erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. In den Bedingungen oder an anderer Stelle in diesem Prospekt definierte Begriffe haben in diesem Abschnitt die gleiche Bedeutung.

2.2. Risikofaktoren in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin

Risiko aufgrund von Zahlungsausfällen und einer Verschlechterung der Bonität der Emittentin (Emittentenrisiko)

Unter dem Emittentenrisiko versteht man die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, d. h. eine mögliche Unfähigkeit zur termingerechten oder endgültigen Erfüllung ihrer Verpflichtungen wie Zinszahlungen, Tilgungen etc.

Insbesondere der Eintritt von nachfolgend angeführten Risiken – Risiko der Emittentin, durch mögliche Verschlechterungen des Geschäftsverlaufs des BTV-Konzerns Nachteile zu erleiden, Risiko potenzieller Interessenkonflikte der Emittentin, Risiko, dass Ausfälle, Unterbrechungen oder Sicherheitsmängel den laufenden Betrieb verschiedener Geschäftsfelder der Emittentin vorübergehend beeinträchtigen (IT-Risiko), Risiko der Emittentin aufgrund eines intensiven Wettbewerbs bzw. einer verschärfenden Wettbewerbssituation Nachteile zu erleiden (Wettbewerbsrisiko), Risiko, dass aufgrund ungünstiger Marktverhältnisse oder wirtschaftlicher Bedingungen die Erlöse der Emittentin aus Handelsgeschäften sinken (Risiko aus Handelsgeschäften), Risiko der Emittentin, dass Vertragspartner ihre Verpflichtungen aus Handelsgeschäften

nicht vereinbarungsgemäß erfüllen (Kontrahentenrisiko), Risiko des Ausfalls von vereinbarten Zahlungen, die von einem Schuldner an die Emittentin zu erbringen sind (Kreditrisiko), Risiko, dass aufgrund von Änderungen der Marktpreise Verluste entstehen (Marktrisiko), Risiko von Verlusten aufgrund des Versagens von internen Verfahren, Systemen und Prozessen, Mitarbeitern oder des Eintretens von externen Ereignissen (Operationelles Risiko), Risiko, dass die Emittentin aufgrund der unterschiedlichen Fristigkeit von Forderungen und Verbindlichkeiten ihre gegenwärtigen oder zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder fristgerecht erfüllen kann (Liquiditätsrisiko), Risiko aufgrund von Wertverlusten aus den Beteiligungen der Emittentin (Beteiligungsrisiko), Risiko der mangelnden Verfügbarkeit kostengünstiger Refinanzierungsmöglichkeiten, Risiko, dass die Eigenmittelquote für ein unabsehbares Ereignis nicht ausreichend ist, Risiko des Verlustes einer oder mehrerer Führungskräfte bzw des nicht zeitgerechten Erkennens von wesentlichen Entwicklungen und Trends am Bankensektor (Personenrisiko), Risiken aufgrund der Geschäftstätigkeit der Emittentin außerhalb Österreichs, insbesondere in Deutschland und der Schweiz – länderspezifische Risiken, Risiko im Zusammenhang mit Wechselkursschwankungen aufgrund der Geschäftstätigkeit der Emittentin außerhalb Österreichs, Risiko, dass infolge einer Geldentwertung ein Vermögensschaden bei der Emittentin eintritt (Inflationsrisiko), Risiko der Beeinträchtigung der Emittentin aufgrund von Änderungen des Zinsniveaus am Geld- bzw am Kapitalmarkt, Risiko der Emittentin, dass bei wiederholten und/oder schweren Verletzungen der rechtlichen Rahmenbedingungen die Konzession der Emittentin beschränkt oder entzogen wird, Risiken aufgrund von Basel II und Basel III wegen erhöhten administrativen Aufwands, höherer Verwaltungskosten, höherer Kapitalanforderungen für bestimmte Geschäfte sowie Probleme der Anrechnung von Rücklagen zu den Eigenmitteln, Risiko, dass sich das wirtschaftliche und politische Umfeld ändert oder eine Rezession eintritt, sowie dass aufgrund von jüngsten Entwicklungen der Weltwirtschaft und Finanzkrise die Nachfrage nach Dienstleistungen und Finanzprodukten der Emittentin sinkt, Risiko, dass aufgrund von jüngsten Entwicklungen der Weltwirtschaft und Finanzkrise die Emittentin durch eine verstärkte Regulierung bzw. einen Ausbau des staatlichen Einflusses Nachteile erleidet, Risiken aufgrund möglicher Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen in den Ländern, in denen die Emittentin tätig ist Risiko eines erhöhten Kostenaufwands aufgrund einer Änderung bzw geänderten Auslegung rechtlicher Regelungen, insbesondere in den Bereichen des Arbeits- und Sozialrechts, Steuerrechts und Pensionsrechts – kann zu einer Verwirklichung des Emittentenrisikos führen.

Risiko der Emittentin, durch mögliche Verschlechterungen des Geschäftsverlaufs des BTV-Konzerns Nachteile zu erleiden

Der Geschäftsverlauf der Emittentin wird wesentlich vom Geschäftserfolg des BTV-Konzerns beeinflusst. Jede Verschlechterung des Geschäftsverlaufs des BTV-Konzerns birgt das Risiko, einen nachteiligen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin zu bewirken.

Risiko potenzieller Interessenkonflikte der Emittentin

Interessenkonflikte können etwa bei der Erbringung von Dienstleistungen wie dem An- und Verkauf bzw. der Vermittlung von Finanzinstrumenten, der Anlageberatung, dem Emissions- und Platzierungsgeschäft, eigenen Geschäften der Emittentin in Finanzinstrumenten, dem Depotgeschäft, der Finanzierung von Finanzinstrumenten, der Beratung von Unternehmen, beispielsweise über ihre Kapitalstruktur und bei Unternehmenskäufen oder Unternehmenszusammenschlüssen, Devisengeschäften in Zusammenhang mit Geschäften in Finanzinstrumenten sowie der Weitergabe von Finanzanalysen Dritter an Kunden auftreten.

Zudem kann die Emittentin gegebenenfalls an Geschäften betreffend die Basiswerte sowohl auf eigene Rechnung als auch auf Rechnung von verwaltetem oder Kundenvermögen beteiligt sein oder in Bezug auf Basiswerte eine andere Funktion ausüben. Das kann den Marktwert, die Liquidität oder den Wert der Nichtdividendenwerte beeinflussen und sich nachteilig auf die Interessen der Inhaber der Nichtdividendenwerte auswirken. Weiters können sich aus der Funktion der Emittentin als Berechnungsstelle Interessenkonflikte ergeben, insbesondere hinsichtlich bestimmter im Ermessen der Berechnungsstelle liegender Bestimmungen und Entscheidungen, die diese nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen der emittierten Nichtdividenden-

werte allenfalls zu treffen hat und die Einfluss auf die Auszahlungs- bzw. Rückzahlungsbeträge der Nichtdividendwerte haben. Die Emittentin kann darüber hinaus weitere derivative Wertpapiere auf Basiswerte ausgeben. Aus diesen Geschäften bzw. Rollen der Emittentin können sich Interessenkonflikte ergeben, die sich negativ auf den Preis der Nichtdividendwerte auswirken können.

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Emittentin üben wesentliche Organfunktionen und sonstige leitende Funktionen (zB als Vorstand, Aufsichtsrat, Geschäftsführer) in anderen Gesellschaften innerhalb und außerhalb des BTV-Konzerns aus. Aus dieser Tätigkeit für andere Gesellschaften können sich potenzielle Interessenkonflikte mit ihrer Organfunktion bei der Emittentin ergeben. Derartige Interessenkonflikte bei den Organmitgliedern können insbesondere dann auftreten, wenn die Emittentin mit genannten Gesellschaften in aktiver Geschäftsbeziehung steht. Interessenkonflikte können etwa bei der Erbringung von Dienstleistungen wie dem An- und Verkauf bzw. der Vermittlung von Finanzinstrumenten, der Anlageberatung, dem Emissions- und Platzierungsgeschäft, eigenen Geschäften der Bank in Finanzinstrumenten, dem Depotgeschäft, der Finanzierung von Finanzinstrumenten, der Beratung von Unternehmen, beispielsweise über ihre Kapitalstruktur und bei Unternehmenskäufen oder Unternehmenszusammenschlüssen, Devisengeschäften in Zusammenhang mit Geschäften in Finanzinstrumenten sowie der Weitergabe von Finanzanalysen Dritter an Kunden auftreten. Interessenskonflikte der Organmitglieder können einen nachteiligen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Risiko, dass Ausfälle, Unterbrechungen oder Sicherheitsmängel den laufenden Betrieb verschiedener Geschäftsfelder der Emittentin vorübergehend beeinträchtigen (IT-Risiko)

Die Geschäftstätigkeit der Emittentin hängt, wie bei Banken üblich, in hohem Maße von funktionierenden Kommunikations- und Datenverarbeitungssystemen ab. Ausfälle, Unterbrechungen und Sicherheitsmängel können zu Ausfällen oder Unterbrechungen der Systeme für Kundenbeziehungen, Buchhaltung, Verwahrung, Betreuung und/oder Kundenverwaltung führen. Ausfälle und Unterbrechungen der Datenverarbeitungssysteme können den laufenden Betrieb verschiedener Geschäftsfelder der Emittentin vorübergehend beeinträchtigen und somit nachteilige Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Risiko der Emittentin, aufgrund eines intensiven Wettbewerbs bzw einer verschärfenden Wettbewerbssituation Nachteile zu erleiden (Wettbewerbsrisiko)

Die Emittentin ist einem intensiven Wettbewerb in den Regionen, in denen sie tätig ist, ausgesetzt. Intensiver Wettbewerb mit anderen Banken und Finanzdienstleistern bzw. eine sich verschärfende Wettbewerbssituation auf dem Heimmarkt Österreich, können die Gewinnmargen weiter unter Druck setzen und die Geschäfts- Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich nachteilig beeinflussen.

Risiko, dass aufgrund ungünstiger Marktverhältnisse oder wirtschaftlicher Bedingungen die Erlöse der Emittentin aus Handelsgeschäften sinken (Risiko aus Handelsgeschäften)

Die Erlöse der Emittentin aus Handelsgeschäften (Geldhandel, Devisenhandel und Wertpapierhandel) können auf Grund ungünstiger Marktverhältnisse oder ungünstiger wirtschaftlicher Bedingungen sinken. Dies kann eine wesentliche Verschlechterung der Geschäfts- und Finanzergebnisse der Emittentin zur Folge haben.

Risiko der Emittentin, dass Vertragspartner ihre Verpflichtungen aus Handelsgeschäften nicht vereinbarungsgemäß erfüllen (Kontrahentenrisiko)

Die Emittentin ist bei Handelsgeschäften dem Risiko ausgesetzt, dass Vertragspartner („Kontrahenten“, insbesondere andere Banken und Finanzinstitute) ihre Verpflichtungen aus den Handelsgeschäften nicht vereinbarungsgemäß erfüllen. Dies kann negative Auswirkungen auf die Geschäfts- und Finanzergebnisse der Emittentin haben.

Risiko des Ausfalls von vereinbarten Zahlungen, die von einem Schuldner an die Emittentin zu erbringen sind (Kreditrisiko)

Kreditrisiko ist das Risiko des teilweisen oder vollständigen Ausfalls von vereinbarten Zahlungen, insbesondere Zins- und/oder Tilgungszahlungen, die von einem Schuldner der Emittentin an diese zu erbringen sind. Das Kredit- oder Ausfallsrisiko ist umso höher, je schlechter die Bonität des Vertragspartners der Emittentin ist, und bildet sämtliche negative Folgen aus Leistungsstörungen oder der Nichterfüllung abgeschlossener Kontrakte im Kreditgeschäft aufgrund der Bonitätsverschlechterung eines Partners ab. Das Kreditrisiko gehört zu den bedeutendsten Risiken der Emittentin, da es sowohl in den klassischen Bankprodukten, wie z.B. dem Kredit-, Diskont- und Garantiegeschäft, als auch bei bestimmten Handelsprodukten, wie z.B. Derivatkontrakten wie Termingeschäften, Swaps und Optionen oder Pensionsgeschäften und Wertpapierleihen, besteht. Es ist möglich, dass vom Schuldner bestellte Sicherheiten z.B. aufgrund eines Verfalles der Marktpreise nicht ausreichen, um ausgefallene Zahlungen auszugleichen. Das Kreditrisiko umfasst auch das Länderrisiko, das darin besteht, dass ein ausländischer Schuldner der Emittentin trotz eigener Zahlungsfähigkeit, etwa aufgrund eines Mangels an Devisenreserven der zuständigen Zentralbank oder aufgrund politischer Intervention der jeweiligen Regierung, seine Zins- und/oder Tilgungsleistungen nicht oder nicht termingerecht erbringen kann. Das Ausmaß uneinbringlicher Forderungen von Schuldnern der Emittentin sowie erforderliche Wertberichtigungen können die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen.

Risiko, dass aufgrund von Änderungen der Marktpreise Verluste entstehen (Marktrisiko)

Unter Marktrisiko versteht man das Risiko, dass aufgrund von Änderungen der Marktpreise, insbesondere wegen der Änderung von Zinssätzen, Aktienkursen, Rohstoffpreisen und fremder Währungen sowie Preisschwankungen von Gütern und Derivaten, Verluste entstehen können. Marktrisiken ergeben sich primär durch eine ungünstige und unerwartete Entwicklung des konjunkturellen Umfelds, der Wettbewerbslage, der Zinssätze, der Aktien- und Wechselkurse, sowie der Gold- und Rohstoffpreise.

Die Nachfrage nach den von der Emittentin angebotenen Produkten und Dienstleistungen und damit ihre Ertragslage hängen im weiteren Sinn wesentlich von diesen Faktoren ab. Im engeren Sinn umfasst das Marktrisiko mögliche negative Veränderungen von Positionen des Handels- bzw. Bankbuches der Emittentin. Die Verwirklichung dieses Marktrisikos kann negative Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Risiko von Verlusten aufgrund des Versagens von internen Verfahren, Systemen und Prozessen, Mitarbeitern oder des Eintretens von externen Ereignissen (Operationelles Risiko)

Unter operationellem Risiko versteht man das Risiko von Verlusten infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Systemen und Prozessen, Mitarbeitern oder infolge des Eintretens von externen Ereignissen. Derartige Risiken können bei der Emittentin zum Auftreten von Kostensteigerungen oder zu Ertragseinbußen führen.

Risiko, dass die Emittentin aufgrund der unterschiedlichen Fristigkeiten von Forderungen und Verbindlichkeiten ihre gegenwärtigen oder zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder fristgerecht erfüllen kann (Liquiditätsrisiko)

Aufgrund der unterschiedlichen Fristigkeiten von Forderungen und Verbindlichkeiten der Emittentin besteht das Risiko, dass sie ihre gegenwärtigen und zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder nicht fristgerecht erfüllen kann. Überdies besteht für die Emittentin das Risiko, dass sie Handelspositionen aufgrund von unzureichender Marktliquidität nicht kurzfristig veräußern, absichern oder nur zu einem geringeren Preis verkaufen kann. Die Verwirklichung dieses Liquiditätsrisikos kann negative Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Risiko aufgrund von Wertverlusten aus den Beteiligungen der Emittentin (Beteiligungsrisiko)

Unter dem Beteiligungsrisiko werden die potenziellen Wertverluste aufgrund von Dividendenausfall, Teilwertabschreibungen und Veräußerungsverlusten aus den Beteiligungen der Emittentin summiert, deren Eintreten sich nachteilig auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der

Emittentin auswirken kann.

Risiko der mangelnden Verfügbarkeit kostengünstiger Refinanzierungsmöglichkeiten

Die künftige Geschäftsentwicklung und die Profitabilität der Emittentin hängen von ihrem Zugang zu kostengünstigen Refinanzierungsmöglichkeiten auf den nationalen wie auch internationalen Geld- und Kapitalmärkten ab. Der Zugang zu und die Verfügbarkeit dieser Refinanzierungsmöglichkeiten kann sich gegenüber der Vergangenheit oder den Planungen der Emittentin einschränken oder verteuern, insbesondere aufgrund unerwarteter Ereignisse, wie beispielsweise im Zusammenhang mit der Finanzkrise oder aufgrund einer Änderung der Zinssätze. Der Eintritt derartiger Umstände, die zu nachteiligen Refinanzierungsmöglichkeiten der Emittentin führen, kann sich negativ auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Risiko, dass die Eigenmittelquote für ein unabsehbares Ereignis nicht ausreichend ist

Die Emittentin verfügt konsolidiert im Konzern über eine Eigenmittelquote von 17,57 % per 31.12.2012 (Eigenmittel nach BWG in Relation zur Bemessungsgrundlage der Solvabilitätsverordnung). Es ist aus heutiger Sicht unsicher, ob diese Quote für ein aus heutiger Sicht unabsehbares Ereignis, das die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin betrifft, ausreichend ist. Dies kann sich negativ auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Risiko des Verlusts einer oder mehrerer Führungskräfte bzw des nicht zeitgerechten Erkennens von wesentlichen Entwicklungen und Trends am Bankensektor (Personenrisiko)

Der Erfolg der Emittentin hängt in hohem Maße von qualifizierten Führungskräften und Mitarbeitern ab, die bei ihr zum überwiegenden Teil schon seit Jahren beschäftigt sind. Der Verlust einer oder mehrerer dieser Führungskräfte kann einen erheblichen Nachteil auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Weiters kann ein Schaden für die Emittentin daraus entstehen, dass das Management wesentliche Entwicklungen und Trends im Bankensektor nicht rechtzeitig erkennt oder falsch einschätzt. In der Folge kann es daraufhin zu Grundsatzentscheidungen kommen, die sich hinsichtlich der Erreichung der langfristigen Unternehmensziele ex post als unvorteilhaft erweisen und zudem teilweise schwer reversibel wären. Damit verbunden wäre auch die Gefahr, dass die für die Bank notwendige Kundenbindung durch Reputationseinbußen beeinträchtigt werden kann.

Risiken aufgrund der Geschäftstätigkeit der Emittentin außerhalb Österreichs, insbesondere in Deutschland und der Schweiz – länderspezifische Risiken

Die von der Emittentin verfolgten Strategien für ihre Geschäftstätigkeit außerhalb Österreichs, in Deutschland und der Schweiz, beruhen auf bestimmten Annahmen über die Entwicklung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in diesen Ländern. Sollten diese Annahmen nicht in der von der Emittentin prognostizierten Weise eintreten, kann dies nachteilige Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Die Emittentin hat Investitionen in Deutschland und der Schweiz getätigt, und ein kleiner Teil ihrer Erträge stammt aus ihrer Geschäftstätigkeit in diesen Ländern. Daher ist die Tätigkeit der Emittentin Risiken hinsichtlich politischen, wirtschaftlichen und sozialen Änderungen ausgesetzt (einschließlich Währungsschwankungen des Schweizer Franken, möglichen Devisenkontrollen und -beschränkungen, Änderungen im regulatorischen Umfeld, Inflation, Rezession, lokale Marktverzerrungen und Arbeitskämpfe). Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Ereignisse kann auch die Fähigkeit der in diesen Ländern beheimateten Kunden oder Gegenparteien der Emittentin beeinträchtigen, ausländische Währungen oder Kredite zu erhalten und damit die Verbindlichkeiten gegenüber der Emittentin zu erfüllen. Diese Risiken können eine nachteilige Auswirkung auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Risiko im Zusammenhang mit Wechselkursschwankungen aufgrund der Geschäftstätigkeit der Emittentin außerhalb Österreichs

Aufgrund der Geschäftstätigkeit des BTV-Konzerns außerhalb Österreichs, darunter Länder die

nicht den Euro als Gemeinschaftswährung führen, besteht das Risiko im Zusammenhang mit Wechselkursschwankungen. Die Emittentin erwirtschaftet einen Teil ihrer Umsatzerlöse nicht in Euro sondern in anderen Währungen, insb. im Schweizer Franken (CHF). Die Tochtergesellschaften bilanzieren in der jeweiligen Landeswährung, sodass die entsprechenden Positionen bei der Konsolidierung im Konzernjahresabschluss der Emittentin in Euro umgerechnet werden müssen. Schwankungen der Wechselkurse können sich daher unvorteilhaft auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Risiko, dass infolge einer Geldentwertung ein Vermögensschaden bei der Emittentin eintritt (Inflationsrisiko)

Die Gefahr, dass infolge einer Geldentwertung ein Vermögensschaden eintritt (Inflationsrisiko) ist vor allem dann gegeben, wenn die tatsächliche Inflation stärker ausfällt als die erwartete Inflation. Das Inflationsrisiko wirkt sich vor allem auf den Realwert des vorhandenen Vermögens der Emittentin aus und auf den realen Ertrag, der durch das Vermögen der Emittentin erwirtschaftet werden kann. Demnach kann es bei einer höheren als der erwarteten Inflationsrate zu einer nachteiligen Beeinflussung der Wertentwicklung des Vermögens der Emittentin kommen.

Risiko der Beeinträchtigung der Emittentin aufgrund von Änderungen des Zinsniveaus am Geld- bzw am Kapitalmarkt

Die Emittentin erhält Zinsen aufgrund der Gewährung von Darlehen und anderer Kapitalanlagen und leistet entsprechend Zinsen an Anleger und Investoren. Das Zinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt kann täglich schwanken und daher täglich zu Änderungen führen. Kommt es zu einer Änderung der Zinsen, ändern sich automatisch auch die Zinsforderungen und die Zinsverbindlichkeiten der Banken. Das Zinsänderungsrisiko ergibt sich somit aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus. Starke Schwankungen der Zinssätze können eine negative Auswirkung auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

2.3. Risikofaktoren in Bezug auf rechtliche Rahmenbedingungen

Risiko der Emittentin, dass bei wiederholten und/oder schweren Verletzungen der rechtlichen Rahmenbedingungen die Konzession der Emittentin beschränkt oder entzogen wird

Es besteht das Risiko, dass bei schweren und/oder wiederholten Verletzungen der rechtlichen Rahmenbedingungen die Konzession der Emittentin gemäß BWG beschränkt oder sogar gänzlich entzogen wird. Die FMA hat in diesem Zusammenhang eine weitreichende Kompetenz und kann beispielsweise im Falle von Verletzungen des Erfordernisses der Mindestreserven derartige Maßnahmen beschließen. Weiters kann die FMA eine weitere Ausweitung des Kreditvolumens der Emittentin verbieten. Bestehen berechtigte Gründe, die an der Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen gegenüber ihren Kunden nachzukommen, zweifeln lassen, kann die FMA der Emittentin die (gänzliche oder teilweise) Entnahme von Kapital und Gewinn verbieten, einen Regierungsbeauftragten einsetzen, der die Kompetenz besitzt, der Emittentin jegliche Art von Geschäften zu verbieten, die die Sicherheit der Interessen der Kunden der Emittentin gefährden können. Weiters kann die FMA dem Vorstand der Emittentin die Leitung entziehen oder die weitere Geschäftstätigkeit der Emittentin (gänzlich oder teilweise) verbieten. Die Verwirklichung dieser Risiken kann eine nachteilige Auswirkung auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Risiken aufgrund von Basel II und Basel III wegen erhöhten administrativen Aufwands, höherer Verwaltungskosten, höherer Kapitalanforderungen für bestimmte Geschäfte sowie Probleme der Anrechnung von Rücklagen zu den Eigenmitteln

Im Juni 2006 wurden zwei EU-Richtlinien (2006/48/EG vom 14.06.2006 und 2006/49/EG vom 14.06.2006) erlassen; Die Bestimmungen sind – mit Ausnahme einzelner Übergangsbestimmungen, die mit 01.01.2008 in Kraft getreten sind – am 01.01.2007 in Kraft getreten („Basel II“). Die Einführung von Basel II hat zu einer risikoadäquaten Berechnung der Eigenmittelanforderungen, der Einführung adäquater Risikomanagementsysteme, deren Überwachung durch

die Finanzmarktaufsicht und die Oesterreichische Nationalbank sowie zur Erhöhung der Transparenz durch verstärkte Offenlegungspflichten der Kreditinstitute geführt. Aufgrund von Basel II ergeben sich für die Emittentin ein erhöhter administrativer Aufwand und höhere Verwaltungskosten sowie höhere Kapitalanforderungen für bestimmte Geschäfte. Dies kann zu negativen Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen.

Die mit Basel III auf Kreditinstitute zukommenden neuen Regelungen, insbesondere betreffend die Eigenmittelvorschriften können hinsichtlich der Anrechnung von Eigenmittelbestandteilen (im Wesentlichen das Kernkapital betreffend) Auswirkungen haben, weil nicht alle bisher als Kernkapital zählenden Kapitalbestandteile auch hinkünftig als Kernkapital anrechenbar sein können. Dies kann zur Folge haben, dass die Emittentin zusätzliche Eigenmittel beschaffen muss, was wiederum zu höheren Kosten der Emittentin führen und sich dadurch nachteilig auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken kann. Weiters ist mit verschärften Anforderungen an das interne Liquiditätsmanagement von Banken zu rechnen.

Aufgrund höherer Anforderungen an das Kapital und die Liquidität der Emittentin besteht das Risiko, dass die Emittentin risikobasierte Aktiva reduziert und Bankkredite nur zu für Kreditnehmer ungünstigeren Konditionen zur Verfügung gestellt werden können. Dies kann zu einem Rückgang des Aktivgeschäftes der Emittentin führen. Daher kann es zu negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin kommen.

Es besteht weiters das Risiko, dass die Basel II und Basel III Vorschriften in weiterer Folge geändert werden und damit zusätzliche Aufwendungen und Kosten der Emittentin verbunden sein können. Dies kann negative Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Risiko, dass sich das wirtschaftliche und politische Umfeld ändert oder eine Rezession eintritt, sowie dass aufgrund von jüngsten Entwicklungen der Weltwirtschaft und Finanzkrise die Nachfrage nach Dienstleistungen und Finanzprodukten der Emittentin sinkt

Das wirtschaftliche und politische Umfeld in den Ländern, in denen die Emittentin tätig ist, sowie die Entwicklung der Weltwirtschaft und der globalen Finanzmärkte, insbesondere aufgrund der jüngsten Entwicklungen und Ereignisse im Zusammenhang mit der Staatsschuldenkrise, haben einen wesentlichen Einfluss auf die Nachfrage nach Dienstleistungen und Finanzprodukten, die von der Emittentin entwickelt und angeboten werden. Eine Änderung des wirtschaftlichen oder politischen Umfeldes oder eine Rezession kann sich negativ auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Die Emittentin hat ihren Sitz in Österreich und übt ihre Geschäftstätigkeit hauptsächlich in den Bundesländern Tirol, Vorarlberg und Wien, sowie in Süddeutschland und Norditalien, aber auch außerhalb der Eurozone in der Schweiz aus. Angesichts der akuteilen Probleme hinsichtlich der Verschuldung einiger Staaten, die der Eurozone angehören, besteht das Risiko nachteiliger Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin aufgrund von Zahlungsschwierigkeiten staatlicher Schuldner. Dies kann bis zu einem Austritt eines oder mehrerer Länder aus dem Euro führen bzw. insgesamt den Bestand der Eurozone/oder des Euro als Währung gefährden. Eine solche nachteilige Entwicklung hätte zusätzlich negative Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin.

Die Staatsschuldenkrise ist von einer eingeschränkten Kreditvergabe von Banken untereinander aber auch gegenüber Dritten gekennzeichnet. Die weiteren Folgen der Staatsschuldenkrise sind in ihrem Umfang noch nicht abschätzbar. Im Falle einer anhaltenden Verschlechterung der Lage auf den internationalen Finanzmärkten kann es zu einer weiteren Einschränkung von Kreditvergaben und einem Verfall von Aktienkursen sowie von sonstigen Vermögenswerten kommen und damit zu negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin.

Risiko, dass aufgrund von jüngsten Entwicklungen der Weltwirtschaft und Finanzkrise die Emittentin durch eine verstärkte Regulierung bzw. einen Ausbau des staatlichen Einflusses Nachteile erleidet

Die jüngsten Ereignisse auf den globalen Finanzmärkten haben zu einer verstärkten Regulierung des Finanzsektors und damit auch zu einer verstärkten Regulierung der Geschäftstätigkeit österreichischer Kreditinstitute, so auch der Emittentin geführt. Es besteht das Risiko, dass weitere Förderungsmaßnahmen für Kreditinstitute und weitere Maßnahmen, wie zum Beispiel das Auferlegen erhöhter Kapitalanforderungen oder verstärkter behördlicher Kontrollen eingesetzt werden. In Fällen, in denen die öffentliche Hand direkt in Kreditinstitute investiert, besteht das Risiko, dass dadurch geschäftspolitische Entscheidungen von Kreditinstituten beeinträchtigt werden. Dies kann nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin haben.

Risiken aufgrund möglicher Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen in den Ländern, in denen die Emittentin tätig ist

Die Emittentin operiert auf Grundlage der derzeit geltenden politischen, wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen. Die Emittentin ist dem Risiko von Veränderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen ausgesetzt. Beschlossene Gesetzesänderungen und Änderung der Gerichts- und Verwaltungspraxis in den Jurisdiktionen, in denen die Emittentin tätig ist, können die Geschäftstätigkeit der Emittentin beeinflussen und zu negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen.

Risiko eines erhöhten Kostenaufwands aufgrund einer Änderung bzw geänderten Auslegung rechtlicher Regelungen, insbesondere in den Bereichen des Arbeits- und Sozialrechts, Steuerrechts und Pensionsrechts

Zusätzlich zu den bankenrechtlichen Vorschriften müssen Banken eine Reihe von europarechtlichen und nationalen Regelungen insbesondere in den Bereichen des Arbeits- und Sozialrechts, des Steuerrechts und Pensionsrechts einhalten. Diese rechtlichen Regelungen und ihre Auslegung entwickeln sich stetig weiter. Es besteht das Risiko, dass die durch das Budgetbegleitgesetz 2011 eingeführte Stabilitätsabgabe („Bankensteuer“) sowie sonstige Änderungen der rechtlichen Regelungen oder deren Auslegung zu einem erhöhten Kostenaufwand führen, der sich negativ auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin auswirken kann. Insbesondere können Änderungen im Bereich des Steuerrechts zu einem Rücklauf der Investitionsbereitschaft der potenziellen Anleger führen, die ebenfalls negative Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben können.

2.4. Risikofaktoren in Bezug auf die Nichtdividendenwerte

Allgemeiner Hinweis:

Potenzielle Investoren haben ihre Entscheidung über eine Investition auf ihre Einschätzung der Emittentin sowie auf die mit der Veranlagung an sich zusammenhängenden Risiken zu gründen.

Jede in diesem Prospekt enthaltene Angabe dient der allgemeinen Information und kann nicht auf persönliche Verhältnisse eines Investors Bezug nehmen. Dieser Prospektinhalt ist keinesfalls als Beratung in rechtlicher, wirtschaftlicher oder steuerlicher Hinsicht zu verstehen und genügt auch keinesfalls einer allfällig verpflichtenden Aufklärung des Anlegers im Sinne des WAG 2007 durch einen Wertpapierdienstleister.

Jedem potenziellen Investor wird daher empfohlen, zusätzlich für wirtschaftliche, steuerliche und rechtliche Beratung, vor Zeichnung der in diesem Prospekt enthaltenen Anlageformen der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, einen dafür zugelassenen Finanzberater, Steuerberater oder Rechtsanwalt zu konsultieren.

Jede Veranlagung ist mit bestimmten Risiken allgemeiner Natur verbunden.

Diese Risiken können unter anderem aus Risiken aus dem Aktienmarkt, Rentenmarkt, Devisenmarkt, Zinssätzen, Marktvolatilität, wirtschaftlichen und politischen Risikofaktoren, Kreditrisiken, Liquiditätsrisiken und operationellen Risiken, einzeln oder in Kombination untereinander oder in Verbindung mit anderen Risikofaktoren, bestehen.

Der Erwerb der Nichtdividendenwerte ist mit verschiedenen, nachstehend beschriebenen Risiken verbunden, die mit der Art von Nichtdividendenwerten einhergehen oder verbunden sind.

Risiken, dass die Zinsen aufgrund von Änderungen des Zinsniveaus drastisch fallen und sich negativ auf den Wert (Kurs) der Nichtdividendenwerte auswirken (Zinsänderungsrisiko und Kursrisiko)

Eines der zentralen Risiken verzinslicher Nichtdividendenwerte stellt das Zinsänderungsrisiko dar.

Das Zinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt kann täglich schwanken und daher täglich zu Änderungen im Wert (Kurs) der Nichtdividendenwerte führen.

Das Zinsänderungsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus. Insbesondere die Erwerber von festverzinslichen Nichtdividendenwerten sind einem Zinsänderungsrisiko in Form eines Kursverlustes ausgesetzt, wenn das Marktzinsniveau steigt. Dieses Risiko wirkt sich grundsätzlich umso stärker aus, je deutlicher der Marktzinssatz ansteigt. Das Zinsänderungsrisiko bewirkt, dass es zu Kursschwankungen der Nichtdividendenwerte während der Laufzeit kommen kann. Die Kursschwankungen sind umso größer, je länger die Restlaufzeit der Nichtdividendenwerte und je niedriger deren Kupon ist. Die Verwirklichung des Zinsänderungsrisikos kann dazu führen, dass Zinszahlungen ganz oder teilweise ausfallen.

Auch bei Nichtdividendenwerte mit variabler Verzinsung („Geldmarkt-“ oder „Kapitalmarkt-Floater“), die abhängig von einem Geldmarkt- oder Kapitalmarkt-Referenzzinssatz festgelegt wird, darf nicht von einer Kursentwicklung der Nichtdividendenwerte ausgegangen werden. Die Kursentwicklung hängt von der Entwicklung des zu Grunde liegenden Referenzzinssatz (EURIBOR, LIBOR, EUR-Swap-Satz, etc.) und dessen Laufzeit, von gegebenenfalls vereinbarten Mindest- („Floor“) und/oder Höchstzinssätzen („Cap“) und von gegebenenfalls vereinbarten Kündigungsrechten ab (Kursrisiko von variabel verzinsten Nichtdividendenwerten).

Bei Nullkupon-Nichtdividendenwerten haben Veränderungen des Marktzinsniveaus wegen der stark unter par (unter dem Nominale) liegenden Emissions-/Ausgabepreise bzw. der stark über par liegenden Tilgungskurse (bei „Prämienanleihen“), die durch die Abzinsung bzw. Aufzinsung zustande kommen, wesentlich stärkere Auswirkungen auf die Kurse als bei üblichen laufend verzinsten Anleihen. Steigen die Marktzinsen, so erleiden Nullkupon-Nichtdividendenwerte höhere Kursverluste als andere Anleihen mit gleicher Laufzeit und vergleichbarer Schuldnerbonität. Nullkupon-Nichtdividendenwerte sind wegen ihrer Hebelwirkung auf den Kurs eine Nichtdividendenwerteform mit besonderem Kursrisiko (Kursrisiko bei Nullkupon-Nichtdividendenwerten). Nichtdividendenwerte mit sehr langer Laufzeit reagieren besonders stark auf Veränderungen des Marktzinsniveaus und unterliegen daher einem erhöhten Kursrisiko. Bei diesen Nichtdividendenwerten ist weiters ein erhöhtes Risiko einer eingeschränkten Handelbarkeit gegeben. (Kursrisiko und Liquiditätsrisiko von Nichtdividendenwerten mit langer Laufzeit).

Risiko aufgrund von Zahlungsausfällen und der Bonität der Emittentin (Kreditrisiko, Emittentenrisiko, Credit-Spread Risiko)

Kreditrisiko ist das Risiko des teilweisen oder vollständigen Ausfalls von vereinbarten Zins- und/oder Tilgungszahlungen, die von der Emittentin zu erbringen sind. Je schlechter die Bonität der Emittentin ist, desto höher ist dieses Ausfallsrisiko. Die Verwirklichung des Kreditrisikos kann dazu führen, dass Zinszahlungen ganz oder teilweise ausfallen und/oder die Tilgung ganz (Totalverlust) oder teilweise (Teilverlust) ausfällt.

Nachrangige Nichtdividendenwerte werden im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt.

Bei Ergänzungskapital-Nichtdividendenwerte (§ 23 Abs. 7 BWG) dürfen Zinsen nur ausbezahlt werden, soweit sie im Ausschüttungsfähigen Gewinn der Emittentin gedeckt sind. Aufgrund der erforderlichen Deckung im Ausschüttungsfähigen Gewinn besteht daher für Inhaber von Ergänzungskapital-Nichtdividendenwerte das Risiko, dass die Zinszahlungen teilweise oder vollständig ausfallen, ohne dass ein Insolvenz- oder Liquidationsverfahren der Emittentin eingeleitet wird. Vor Liquidation der Emittentin dürfen Nachrangige Nichtdividendenwerte, die Ergänzungskapital begründen, nur unter anteiligem Abzug der während ihrer Laufzeit angefallenen

Nettoverluste zurückgezahlt werden. Weiters sind die Ergänzungskapital-Nichtdividendenwerte nachrangig gemäß § 45 Abs 4 BWG, d. h. im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin dürfen die Forderungen aus solchen Nichtdividendenwerte erst nach den Forderungen anderer nicht nachrangiger Gläubiger befriedigt werden. Für den Anleger besteht somit das Risiko, dass er bei fehlender Deckung im Ausschüttungsfähigen Gewinn der Emittentin auf seine Nichtdividendenwerte keine Kuponausschüttung bekommt oder im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin seine Forderungen erst nach Befriedigung der anderen, nicht nachrangigen Gläubiger erfüllt werden.

Der Credit-Spread ist jene Spanne, die die Emittentin einem Gläubiger als Aufschlag für das eingegangene Kreditrisiko bezahlen muss. Credit-Spreads werden als Aufschläge auf aktuelle risikolose Zinssätze oder als Abschläge auf den Preis gehandelt. Credit-Spread Risiko ist das Risiko, dass sich der Credit-Spread der Emittentin verändert. Weitet sich der Credit-Spread der Emittentin aus, so kommt es zu einem Kursverlust während der Laufzeit.

Risiko, dass Zinszahlungen aufgrund einer verschlechterten Marktsituation nur zu einer niedrigeren Rendite wiederveranlagt werden können (Wiederanlagerisiko)

Bei Nichtdividendenwerten mit regelmäßiger Verzinsung können Anleger Zinszahlungen aufgrund einer Verschlechterung der Marktsituation seit Erwerb der Nichtdividendenwerte möglicherweise nur zu einer niedrigeren Rendite wiederveranlagen.

Risiko von Verlusten aufgrund einer vorzeitigen Kündigung durch die Emittentin

Die Emittentin ist unter gewissen Voraussetzungen, die in den Endgültigen Bedingungen festgelegt werden, berechtigt, die von ihr emittierten Nichtdividendenwerte vor Ablauf der Laufzeit zu kündigen. Ergänzungskapital im Sinne des § 23 Abs. 7 Z 1 BWG wird der Emittentin auf mindestens acht Jahre zur Verfügung gestellt und kann seitens der Anleger nicht vor Ablauf dieser Frist gekündigt werden. Liegt der Wert, den die Anleger bei einer Kündigung durch die Emittentin vor Ablauf der Laufzeit als Tilgungsbetrag erhalten, unter dem jeweiligen Emissions- oder Kaufkurs, können die Anleger massive Verluste erleiden. Durch die vorzeitige Kündigung kann ein möglicher, vom Anleger erwarteter zukünftiger Ertrag ausfallen. Wenn die Emittentin ihr Recht während einer Periode von sinkenden Marktzinssätzen ausübt, können die Gewinne bei der Rückzahlung geringer ausfallen als erwartet und der Tilgungsbetrag kann unter dem vom Investor bezahlten Erwerbspreis liegen.

Risiko des Ausfalls von Zins- und Tilgungszahlungen bei strukturierten Nichtdividendenwerten (Zahlungsstromrisiko)

Strukturierte Nichtdividendenwerte gewähren in der Regel einen bestimmten Zahlungsstrom, d.h. es wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, unter welchen Bedingungen, zu welchen Zeitpunkten und in welcher Höhe Zinszahlungen erfolgen und/oder die Tilgung erfolgt. Diese erwarteten Zahlungsströme können jedoch bei Nichteintritt der vereinbarten Bedingungen von den tatsächlichen Zahlungsströmen abweichen. Die Verwirklichung des Zahlungsstromrisikos kann dazu führen, dass Zinszahlungen ganz oder teilweise ausfallen und/oder die Tilgung ganz (Totalverlust) oder teilweise (Teilverlust) ausfällt.

Risiko aufgrund von Schwankungen der Wirtschaftsentwicklung (Währungsrisiko, Wechselkursrisiko, Inflationsrisiko)

Das Währungsrisiko ist das Risiko der negativen Abweichung zwischen tatsächlichem und erwartetem Ertrag aus einem Nichtdividendenwert, der auf fremde Währung lautet.

Das Währungsrisiko setzt sich zusammen aus dem Zinsänderungsrisiko (siehe oben) und dem Wechselkursrisiko. Das Wechselkursrisiko resultiert aus einer für den Anleger negativen Entwicklung des Wechselkurses. Der Wechselkurs drückt das Preisverhältnis zweier Währungen aus, wobei die Menge an ausländischen Geldeinheiten pro Euro betrachtet wird (Mengennotierung). Die Verwirklichung des Währungsrisikos kann dazu führen, dass Zinszahlungen ganz oder teilweise ausfallen und/oder die Tilgung ganz (Totalverlust) oder teilweise (Teilverlust) ausfällt.

Das Inflationsrisiko ist das Risiko einer künftigen Geldentwertung. Die Realrendite wird durch die Inflation geschmälert. Je niedriger die Inflationsrate, desto höher ist die Realverzinsung. Ist die Inflationsrate gleich hoch oder höher als die Nominalverzinsung, so ist die Realverzinsung null oder gar negativ.

Risiko von Verlusten aufgrund der Nachrangigkeit von Nichtdividendenwerten

Im Falle von nachrangigen Nichtdividendenwerten werden die Forderungen im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt (§ 23 Abs. 7 und 8 BWG).

Bei Ergänzungskapital-Nichtdividendenwerten dürfen Zinsen nur ausbezahlt werden, soweit sie im Ausschüttungsfähigen Gewinn des Einzelabschlusses gemäß UGB und BWG der Emittentin gedeckt sind (§ 23 Abs. 7 BWG). Aufgrund der erforderlichen Deckung im Ausschüttungsfähigen Gewinn besteht daher für Inhaber von Ergänzungskapital-Nichtdividendenwerten das Risiko, dass die Zinszahlungen teilweise oder vollständig ausfallen, ohne dass ein Insolvenz- oder Liquidationsverfahren der Emittentin eingeleitet wird. Vor Liquidation der Emittentin dürfen nachrangige Nichtdividendenwerte, die Ergänzungskapital begründen, nur unter anteiligem Abzug der während ihrer Laufzeit angefallenen Nettoverluste zurückgezahlt werden. Für den Anleger bedeutet das, dass er bei fehlenden bzw. zu geringen Ausschüttungsfähigen Gewinnen der Emittentin auf seine Nichtdividendenwerte keine Kuponausschüttung bekäme, im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin seine Forderungen erst nach Befriedigung der anderen, nicht nachrangigen Gläubiger erfüllt werden, der Kurs der Nichtdividendenwerte im Falle des Bekanntwerdens negativer Umstände bei der Emittentin absinken kann und eine vorzeitige Veräußerung nur mit Kapitaleinbußen möglich wäre.

Beim Ergänzungskapital handelt es sich um ein langfristiges Investment, da es von einem Gläubiger nicht vor Ablauf von mindestens acht Jahren gekündigt werden kann (§ 23 Abs. 7 Z 1 BWG).

Bei Kurzfristigem Nachrangigem Kapital gemäß § 23 Abs. 8a BWG dürfen weder Tilgungs- noch Zinszahlungen geleistet werden, die zur Folge hätten, dass die anrechenbaren Eigenmittel der Emittentin unter das Eigenmittelerfordernis gemäß § 22 Abs. 1 Z 1 bis 5 BWG absinken. Für Inhaber von Kurzfristigen Nachrangigen Nichtdividendenwerten besteht daher ein erhöhtes Risiko des Ausfalls von Tilgungs- bzw. Zinszahlungen.

Die Beurteilung der aufsichtsrechtlichen Anrechenbarkeit der Nichtdividendenwerte als Ergänzungskapital / Nachrangiges Kapital / Kurzfristiges Nachrangiges Kapital nach den Vorschriften des BWG bzw. als New Style Tier 2 Notes nach Inkrafttreten der CRR ist nicht Gegenstand des Billigungsverfahrens der FMA und es besteht das Risiko, dass die Nichtdividendenwerte nicht als Ergänzungskapital / Nachrangiges Kapital / Kurzfristiges Nachrangiges Kapital nach den Vorschriften des BWG bzw. als New Style Tier 2 Notes angerechnet werden können.

Risiko, dass Anleihegläubiger von Ergänzungskapital-Nichtdividendenwerten einer gesetzlichen Verlustbeteiligung ausgesetzt sind

Gemäß § 23 Abs 7 Z 3 BWG dürfen Ergänzungskapital-Nichtdividendenwerte nur mit einem anteiligem Abzug der während ihrer Laufzeit angefallenen Nettoverluste zurückgezahlt werden. Wenn Nettoverluste während der Laufzeit von Ergänzungskapital-Nichtdividendenwerten auftreten, können die Nichtdividendenwerte daher auch unter ihrem Nominale zurückgezahlt werden. Im schlimmsten Fall kann es zu einem gänzlichen Ausfall von Zins- und Tilgungszahlungen kommen. Anleihegläubiger können ihre Investition dadurch ganz oder teilweise verlieren.

Risiko von Verlusten aufgrund von Abweichungen von der historischen Wertentwicklung (Preisrisiko)

Der historische Preis eines Nichtdividendenwerts ist kein Indiz für die zukünftige Wertentwicklung dieses Nichtdividendenwerts. Die Preise der strukturierten Nichtdividendenwerte stehen in der Regel nicht in einem linearen Zusammenhang zum Preis der Basiswerte. Es ist nicht vorhersehbar, wie sich der Marktpreis der strukturierten Nichtdividendenwerte entwickelt. Die

Verwirklichung des Preisrisikos kann dazu führen, dass die Tilgung ganz (Totalverlust) oder teilweise (Teilverlust) ausfällt.

Risiko von Verlusten bei Kauf auf Kredit (Fremdfinanzierung)

Anleger, die den Erwerb von Nichtdividendenwerten über Fremdmittel finanzieren, können sich nicht darauf verlassen, dass Kreditverbindlichkeiten mit Zinszahlungen und/oder dem Verkaufserlös der Nichtdividendenwerte rückgeführt werden können. Auf Grund des erhöhten Risikos ist daher von kreditfinanzierten Wertpapiergeschäften abzuraten.

Risiko aufgrund von Änderungen der Steuerrechtslage oder steuerrechtlichen Vollzugspraxis (Steuerliches Risiko)

Die effektive Rendite von Anlegern der Nichtdividendenwerte kann durch steuerliche Auswirkungen der Anlage in diese Werte verringert werden. Dies trifft auch auf Änderungen der Steuerrechtslage oder der Vollzugspraxis vor dem Ende der Laufzeit oder dem Ausübungszeitpunkt der Nichtdividendenwerte zu. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Gewinne aus der Veräußerung von Nichtdividendenwerten seit 1. April 2012 mit 25% unabhängig von einer Behaltdauer besteuert werden. Die Emittentin rät allen Anlegern, hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in die Nichtdividendenwerte ihre eigenen Steuerberater zu konsultieren.

Risiko verminderter Ertragschancen durch Provisionen und andere Transaktionskosten

Beim Kauf und Verkauf von Nichtdividendenwerten können Provisionen und andere Transaktionskosten anfallen, die zu einer erheblichen Kostenbelastung führen können. Durch die Kostenbelastung können die Ertragschancen erheblich vermindert werden.

Risiko aufgrund von Fehlern bei der Abwicklung von An- und Verkäufen über Clearing-Systeme (Abwicklungsrisiko)

Die Abwicklung von An- und Verkäufen von Nichtdividendenwerten erfolgt über verschiedene Clearing-Systeme. Die Emittentin übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Nichtdividendenwerte dem jeweiligen Anleger auf dessen Wertpapierdepot tatsächlich übertragen werden.

Zusätzliche Risiken von Derivativen Nichtdividendenwerten

Nachfolgende Ausführungen weisen lediglich auf allgemeine Risiken hin, die mit dem Erwerb von Derivativen Nichtdividendenwerten der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft verbunden sind, und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Diese Risikohinweise ersetzen nicht die in jedem Einzelfall unerlässliche Beratung durch die Hausbank sowie durch Rechts-, Unternehmens- und Steuerberater, um die Folgen einer Anlage in Derivative Nichtdividendenwerte beurteilen zu können. Eine Anlageentscheidung sollte nicht allein aufgrund der in diesem Prospekt und in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Risikohinweise gefällt werden, da diese Informationen eine auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen bzw. Kenntnisse und Verhältnisse des jeweiligen Anlegers zugeschnittene Beratung und Aufklärung nicht ersetzen können.

Eine Anlage in Derivative Nichtdividendenwerte ist für Anleger mit geringen Kenntnissen im Finanzbereich nicht geeignet. Anleger sollten abwägen, ob eine Anlage in Derivative Nichtdividendenwerte vor dem Hintergrund ihrer persönlichen Umstände für sie geeignet ist. Eine Investition in Derivative Nichtdividendenwerte erfordert die genaue Kenntnis der Funktionsweise der jeweiligen Emission. Anleger sollten Erfahrung mit der Anlage in die den Derivativen Nichtdividendenwerte zu Grunde liegenden Basiswerte haben und die damit verbundenen Risiken kennen. Eine Anlage in Derivative Nichtdividendenwerte ist mit erheblichen Risiken verbunden, die bei einer vergleichbaren Anlage in konventionelle fest- oder variabel verzinsten Nichtdividendenwerte nicht auftreten.

Sollte eines oder sollten mehrere der nachstehend beschriebenen Risiken eintreten, können Anleger, die in Derivative Nichtdividendenwerte investieren, ihr eingesetztes Kapital sowie die aufgewendeten Transaktionskosten ganz oder teilweise verlieren.

- Bei einem Derivativen Nichtdividendenwerten zu Grunde liegenden Index oder Korb von Basiswerten können wesentliche Änderungen eintreten, sei es aufgrund der Zusammensetzung des Index oder Korbes oder aufgrund von Wertschwankungen seiner Bestandteile.
- Der Zinssatz von Derivativen Nichtdividendenwerten ist u.U. niedriger als bei konventionellen Nichtdividendenwerten, die zur selben Zeit von der Emittentin begeben werden, oder die Derivativen Nichtdividendenwerte sind überhaupt unverzinst.
- Die Kapitalrückzahlung kann zu anderen Terminen erfolgen, als vom Anleger erwartet.
- Die Risiken einer Anlage in Derivative Nichtdividendenwerte umfassen sowohl Risiken der zu Grunde liegenden Basiswerte als auch Risiken, die nur für die Nichtdividendenwerte selbst gelten.
- Derivative Nichtdividendenwerte, die auf mehr als eine Klasse von Basiswerten oder auf Formeln bezogen sind, in die mit mehr als einer Basiswertklasse verbundene Risiken einfließen, haben möglicherweise ein höheres Risikoniveau als Nichtdividendenwerte, die nur auf eine Basiswertklasse bezogen sind.
- Eine Marktstörung kann dazu führen, dass ein Index, auf dem die Derivativen Nichtdividendenwerte beruhen, nicht fortgeführt wird.
- Bei einem Derivativen Nichtdividendenwert zu Grunde liegenden Index oder Korb von Basiswerten können Handelsaussetzungen des Index oder der Basiswerte erfolgen.
- Der Wert (Kurs) der Derivativen Nichtdividendenwerte am Sekundärmarkt ist einem höheren Risikoniveau ausgesetzt als der Wert anderer Nichtdividendenwerte.
- Folgende Faktoren wirken sich unabhängig von der Bonität der Emittentin auf einen etwaigen Sekundärmarkt für die Derivativen Nichtdividendenwerte aus (siehe auch „Produktspezifische Risiken“ unten), das sind beispielsweise:
 - o die Wertentwicklung des jeweiligen zu Grunde liegenden Basiswertes, die von einer Reihe zusammenhängender Faktoren abhängt, darunter volkswirtschaftliche, finanzwirtschaftliche und politische Ereignisse, über die die Emittentin keine Kontrolle hat;
 - o die historische und erwartete Schwankungsbreite der Kurse des jeweiligen zu Grunde liegenden Basiswertes („Volatilität“);
 - o im Fall von zu Grunde liegenden Körben von Basiswerten: die historische und erwartete „Korrelation“ (statistische Maßzahl für die Abhängigkeit der Wertentwicklung der Basiswerte untereinander);
 - o die Restlaufzeit der Nichtdividendenwerte;
 - o der ausstehende Betrag der Nichtdividendenwerte;
 - o das Marktzinsniveau;
 - o bei Anwendung von Formeln für die Berechnung der Verzinsung und/oder Tilgung mit derivativer Komponente: die gegebenenfalls in Formeln enthaltenen Multiplikatoren und Hebel Faktoren;
 - o die eingeschränkte Liquidität des Sekundärmarktes, die gegebenenfalls trotz Börsenotierung der Nichtdividendenwerte dazu führt, dass die Titel vor Laufzeitende nicht oder nur zu erheblichen Kursabschlägen verkauft werden können, wobei die Emittentin i.d.R. als alleinige Käuferin nicht ausgelaufener Nichtdividendenwerte in Frage kommt.

Im Gegensatz zu anderen Nichtdividendenwerten orientiert sich die Kursbildung von Derivativen Nichtdividendenwerten nicht ausschließlich an dem Prinzip von Angebot und Nachfrage. Die Emittentin stellt im Sekundärmarkt unter gewöhnlichen Marktbedingungen (wenn keine Marktstörungen wie z.B. die Aussetzung oder Einschränkung des Handels des Basiswertes oder eines oder mehrerer in einem Basiswertkorb enthaltener Basiswerte vorliegen, oder z.B. der Fall eintritt, wenn der Basiswert aus einem oder mehreren Indizes besteht, dass eine Aussetzung oder Einschränkung an der Referenzbörse nach Auffassung der Berechnungsstelle die Berechnung des betreffenden Basiswertes wesentlich beeinflusst) eigenständig An- und Verkaufskurse für die Nichtdividendenwerte. Diese Preisberechnung wird von der Emittentin auf der Basis von im Markt üblichen Preisberechnungen vorgenommen, wobei der Wert der Nichtdividendenwerte grundsätzlich aufgrund des Wertes des Basiswertes und des Wertes der wei-

teren Ausstattungsmerkmale (wie u.a. Kündigungsrechte, Rückzahlung zum Nominale zum Laufzeitende) ermittelt wird.

Es ist beabsichtigt, dass die Emittentin unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig An- und Verkaufskurse für Derivative Nichtdividendenwerte einer Emission stellen wird.

Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Investoren können daher nicht darauf vertrauen, dass sie die Nichtdividendenwerte während der Laufzeit zu einem bestimmten Zeitpunkt oder einem bestimmten Kurs veräußern können. Insbesondere können die gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise für die Derivativen Nichtdividendenwerte einer Emission von den von anderen Wertpapierhändlern für die Derivaten Nichtdividendenwerte eventuell gestellten Preisen abweichen.

Die historische Entwicklung der/des Derivativen Nichtdividendenwerten zu Grunde liegenden Basiswerte(s), einschließlich Körben von Basiswerten, sollte nicht als ausschlaggebend für die künftige Entwicklung der/des zu Grunde liegenden Basiswerte(s), einschließlich Körben von Basiswerten, während der Laufzeit von Derivativen Nichtdividendenwerten angesehen werden.

Die Emittentin ist berechtigt, Nichtdividendenwerte für eigene oder für Rechnung Dritter zu kaufen und zu verkaufen und weitere Nichtdividendenwerte zu begeben. Die Emittentin wird zudem täglich an den österreichischen und an den internationalen Wertpapier- und Devisenmärkten tätig. Sie kann daher für eigene Rechnung oder für Kundenrechnung Geschäfte abschließen, an denen Anlagewerte, die als Basiswerte für Derivative Nichtdividendenwerte dienen, direkt oder indirekt beteiligt sind, und sie kann in Bezug auf diese Geschäfte auf dieselbe Weise handeln, als wenn die Derivativen Nichtdividendenwerte nicht ausgegeben worden wären.

Anleger können nicht darauf vertrauen, dass sie während der Laufzeit der Nichtdividendenwerte Geschäfte abschließen können, durch die sie ihre anfänglichen Risiken ausschließen oder einschränken können; dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für die Inhaber der Derivativen Nichtdividendenwerte ein entsprechender Verlust entsteht.

Risiko, dass Zahlungen von Zinsen und/oder Kapital aufgrund der Entwicklung von Basiswerten ausfallen

Bei Derivativen Nichtdividendenwerten kann die Zahlung von Zinsen und/oder Kapital von verschiedenen Faktoren wie Indizes oder Zinssätzen abhängig sein. Demzufolge hängt auch das Risiko einer Nichtleistung solcher Zins- und/oder Kapitalzahlungen von spezifischen Risiken ab, die mit der jeweiligen Art des Basiswerts verbunden sind. Der Marktwert von Derivativen Nichtdividendenwerten wird zusätzlich zu den oben genannten allgemeinen Risiken durch die Wertentwicklung des maßgeblichen Basiswerts für die Berechnung eines variablen Zinssatzes und/oder die Berechnung des Rückzahlungsbetrages bestimmt. Das Ausmaß der Kursschwankungen („Volatilität“) und damit das Kursrisiko im Sekundärmarkt während der Laufzeit der Nichtdividendenwerte kann sich durch die Anwendung von Multiplikatoren oder anderen Hebel Faktoren bei der Berechnung der zahlbaren Beträge zusätzlich erhöhen. Basiswerte (wobei auch Körbe von Basiswerten erfasst sind) können sein:

- a. Index/Indizes, Körbe
- b. Zinssatz/Zinssätze/Kombination von Zinssätzen

a. Index/Indizes

Ein Index ist eine statistische Kennzahl, mit der Veränderungen von Preisen/Kursen im Vergleich zu einem früheren Zeitpunkt (Preis-, Kursbewegungen) sichtbar gemacht werden können. Indizes werden von verschiedensten Institutionen und Marktteilnehmern am Kapitalmarkt (u.a. Börsen, Banken, Finanzinstitute) errechnet und veröffentlicht. Sie können die verschiedensten Instrumente (Zinsinstrumente, Rohstoffe, Währungen, Inflation etc.), Märkte und Branchen abbilden. Damit bilden Indizes das Risiko der in ihnen enthaltenen Assets nach der im Index vorgenommenen Zusammensetzung/Gewichtung ab.

b. Zinssatz/Zinssätze/Kombination von Zinssätzen

Ein Zinssatz ist ein prozentualer Betrag, mit dem aktuelle Preise am Geld- und Kapitalmarkt dargestellt werden (z. B. EURIBOR, LIBOR, EUR-Swap-Satz).

Die EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate)-Sätze werden werktätlich um 11:00 Uhr Brüsseler Zeit als ungewichteter Durchschnitt aus Briefsätzen von Interbankeinlagen erstklassiger Institute auf Basis der Transaktionen von derzeit 44 Banken, darunter 37 aus dem Euroraum, 3 aus sonstigen EU-Ländern und aus 4 Banken außerhalb der EU, berechnet. Dabei werden die jeweils 15% höchsten und tiefsten Werte eliminiert.

Ein Swap ist eine Vereinbarung über den gegenseitigen Austausch von (fixen und variablen) Zahlungsströmen auf Basis eines zugrunde liegenden Nominalbetrages (Zinsswap).

Hierüber können Zinsänderungsrisiken gesteuert werden. Zinsswapvereinbarungen umfassen den Kapitalbetrag, die Laufzeit, die Zinsperiode, den laufzeitkonformen Swap-Satz und den Referenzzinssatz für den variablen Satz (z. B. 3- Monats-EURIBOR). Swap-Sätze werden werktätlich von verschiedensten Marktteilnehmern am Kapitalmarkt gestellt und von der International Swaps and Derivatives Association (ISDA®) mittels ISDAFIX® über Reuters und Bloomberg standardisiert veröffentlicht. Swap-Sätze können verschiedene Laufzeiten und Themen (Zinsen, Währungen, Devisen, Rohstoffe, Assets etc.) abbilden.

Die Entwicklung der Zinssätze hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab, wie beispielsweise Inflationsrate, Konjunktorentwicklung und Wirtschaftspolitik.

Produktspezifische Risiken

Nachstehend werden beispielhaft die Risiken von verschiedenen Derivativen Nichtdividendenwerten beschrieben. Weitergehende Informationen zu den spezifischen Risiken sind den etwaigen spezifischen Risikohinweisen in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen zu entnehmen. Grundsätzlich gilt für Nichtdividendenwerte, deren Verzinsung und/oder Rückzahlung in den unterschiedlichsten Ausgestaltungsvarianten von Basiswerten abhängt, dass für eine sachgerechte Bewertung von an Basiswerte gebundenen Nichtdividendenwerten Kenntnisse über den Markt für die zugrunde liegenden Basiswerte, deren Funktionsweise und Bewertungsfaktoren notwendig sind.

Risiko der negativen Entwicklung von Indizes bei Index Linked Notes

Index Linked Notes sind Derivative Nichtdividendenwerte, deren Verzinsung und/oder Rückzahlung von einem Index oder von mehreren Indizes (siehe oben Absatz a) „Index/Indizes“) abhängt.

Die Kursentwicklung der Index Linked Notes hängt deshalb (nicht ausschließlich) von folgenden Faktoren ab: Marktzensänderungen, Marktumfeld, Kurs-/Preisänderungen des Index/der Indizes, historische und erwartete Schwankungsbreite der Preise/Kurse („Volatilität“) des/der unterliegenden Index/Indizes und bei mehreren Indizes als Basiswert: historische und erwartete „Korrelation“ (statistische Maßzahl für die Abhängigkeit der Wertentwicklung der Indizes untereinander) der Preis-/Kursänderungen der unterliegenden Indizes. Die Zusammensetzung des Index kann unter bestimmten Bedingungen während der Laufzeit der Index Linked Notes durch den Index-Sponsor angepasst werden.

Generell lässt sich sagen, dass die Schwankungsbreite der Kurse von Index Linked Notes während der Laufzeit meist (deutlich) höher ist als jene von konventionellen fix verzinsten Nichtdividendenwerten der gleichen Laufzeit.

Risiko der negativen Entwicklung von Zinssätzen bei Nichtdividendenwerten mit Zinsstrukturen

Unter „Nichtdividendenwerten mit Zinsstrukturen“ werden in diesem Prospekt Derivative Nichtdividendenwerte verstanden, deren Verzinsung und/oder Rückzahlung von der Höhe eines Zinssatzes, von der Höhe mehrerer Zinssätze, von der Differenz zweier Zinssätze, von vorgegebenen Bandbreiten eines/mehrerer Zinssatzes/-sätze oder ähnlichen Ausgestaltungen abhängt. Zusätzlich können eine Formel betreffend die Kombination von Zinssätzen sowie Multiplikatoren und/oder Hebelfaktoren Anwendung finden. Nichtdividendenwerte mit Zinsstrukturen

können auch Kündigungsrechte der Emittentin oder eine vorzeitige Rückzahlung bei Eintreten von im Vorhinein definierten Bedingungen (z.B. im Falle des Erreichens einer Zinsobergrenze „Cap“) vorsehen. Daher hängt die Kursentwicklung von Nichtdividendenwerten mit Zinsstrukturen (nicht ausschließlich) von folgenden Faktoren ab: Entwicklung der zu Grunde liegenden Zinssätze, historische und erwartete Schwankungsbreite der Entwicklung („Volatilität“) der zu Grunde liegenden Zinssätze, Veränderung der Zinsstrukturkurve, anzuwendende Formel, gegebenenfalls in der Formel enthaltene Multiplikatoren und Hebeleffekte, gegebenenfalls vereinbarte Mindest-/Höchstzinssätze, gegebenenfalls vereinbarte Kündigungsrechte und gegebenenfalls vereinbarte bedingungsgemäße vorzeitige Rückzahlung.

Die Schwankungsbreite der Kurse von Nichtdividendenwerten mit Zinsstrukturen während der Laufzeit kann (deutlich) höher sein als jene von konventionellen fix verzinsten Nichtdividendenwerten oder konventionellen variabel verzinsten Nichtdividendenwerten („Floater“) der gleichen Laufzeit.

Währungsrisiko bei Derivativen Nichtdividendenwerten

Sofern der durch Derivative Nichtdividendenwerte verbrieft Anspruch mit Bezug auf eine fremde Währung berechnet wird oder sich der Wert des Basiswertes in einer solchen fremden Währung bestimmt, hängt das Risiko der Nichtdividendenwerte nicht allein von der Entwicklung des Wertes des Basiswertes, sondern auch von ungünstigen Entwicklungen des Wertes der fremden Währung ab, was das Risiko der Derivativen Nichtdividendenwerte zusätzlich erhöhen kann.

Risiko, dass Anleger die erworbenen Nichtdividendenwerte aufgrund eines inaktiven Handelsmarkts nicht oder zu keinem fairen Preis verkaufen können

Bei den – auf Basis dieses Angebotsprogrammes – begebenen Nichtdividendenwerten handelt es sich um neu begebene Nichtdividendenwerte, für die zum Emissionszeitpunkt kein liquider Handelsmarkt besteht. Die Emittentin übernimmt – sofern in den Endgültigen Bedingungen nicht ausdrücklich anderes geregelt ist – keine Verpflichtung, während der Laufzeit dieser Nichtdividendenwerte die Liquidität der Nichtdividendenwerte zu gewährleisten oder die Nichtdividendenwerte an einem geregelten Markt zu listen.

Anleger müssen daher damit rechnen, dass die von ihnen gehaltenen Nichtdividendenwerte insbesondere bei Veräußerung während der Laufzeit der Nichtdividendenwerte im Extremfall nicht oder nicht zum gewünschten Zeitpunkt bzw. nicht zum gewünschten Kurs veräußert werden können.

Risiko einer möglichen Handelsaussetzung durch die FMA und die Wiener Börse AG aufgrund wichtiger Umstände

Die österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde FMA ist gemäß § 8a Abs 2 Z 7 KMG befugt, den Handel an einem geregelten Markt für jeweils höchstens zehn aufeinander folgende Bankarbeitstage auszusetzen oder von den betreffenden geregelten Märkten die Aussetzung des Handels zu verlangen, wenn hinreichende Gründe für die Annahme bestehen, dass gegen die Bestimmungen des KMG oder gegen §§ 74 ff BörseG verstoßen wurde. Darüber hinaus ist die FMA gemäß § 8a Abs 2 Z 8 KMG befugt, den Handel an einem geregelten Markt zu untersagen, wenn sie feststellt, dass gegen die Bestimmungen des KMG oder gegen §§ 74 ff BörseG verstoßen wurde. Weiters besteht die Möglichkeit der Handelsaussetzung durch die Wiener Börse AG (§ 25b BörseG), sofern eine solche Maßnahme nicht den Anlegerinteressen oder dem Interesse am ordnungsgemäßen Funktionieren des Marktes entgegensteht, wenn die Nichtdividendenwerte den Regeln des geregelten Marktes nicht mehr entsprechen. Anleger müssen daher damit rechnen, dass die von ihnen gehaltenen Nichtdividendenwerte im Extremfall nicht oder nicht zum gewünschten Zeitpunkt bzw. nicht zum gewünschten Kurs gehandelt werden können, ihre Orders für erloschen erklärt werden und neu erteilt werden müssen.

3. ANGABEN ZUR EMITTENTIN

3.1. Verantwortliche Personen

3.1.1. Angabe aller Personen, die für die im Registrierungsformular gemachten Angaben bzw. für bestimmte Abschnitte des Registrierungsformulars verantwortlich sind

Die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, mit dem Sitz in 6020 Innsbruck, Stadtforum 1, Republik Österreich, ist für die im Prospekt gemachten Angaben verantwortlich.

3.1.2. Erklärung der für das Registrierungsformular verantwortlichen Personen, dass sie die erforderliche Sorgfalt haben walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Registrierungsformular genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen werden, die die Aussage des Registrierungsformulars wahrscheinlich verändern

Die Emittentin erklärt hiermit, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die im gegenständlichen Prospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen wurden, die die Aussagen des vorliegenden Prospekts wahrscheinlich verändern können.

3.2. Abschlussprüfer

3.2.1. Namen und Anschrift der Abschlussprüfer der Emittentin, die für den von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum zuständig waren (einschließlich der Angabe ihrer Mitgliedschaft in einer Berufsvereinigung)

Die KPMG Austria AG Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Innsbruck, Adamgasse 23, hat durch Mag. Martha Kloibmüller und Mag. Peter Humer, CIA, als Wirtschaftsprüfer den Jahresabschluss sowie den Konzernjahresabschluss für das Geschäftsjahr 2012 zum 31.12.2012 geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Der Jahresabschluss sowie der Konzernjahresabschluss für das Geschäftsjahr 2011 der Emittentin wurde ebenfalls durch die KPMG Austria AG, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Innsbruck, Adamgasse 23, gezeichnet von Mag. Martha Kloibmüller und Mag. Peter Humer, CIA, beide beeidete Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, geprüft und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Die KPMG Austria AG Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft ist Mitglied der Kammer der Wirtschaftstreuhandler Österreich.

3.2.2. Wurden Abschlussprüfer während des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums abberufen, wurden sie nicht wieder bestellt oder haben sie ihr Mandat niedergelegt, so sind entsprechende Einzelheiten offen zu legen, wenn sie von wesentlicher Bedeutung sind.

Während des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums gab es keinen Wechsel des Abschlussprüfers. Lediglich die für den Abschlussprüfer handelnden Personen wechselten teilweise.

3.3. Risikofaktoren

Siehe Abschnitt 2. („Risikofaktoren“).

3.4. Angaben über die Emittentin

3.4.1. Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung der Emittentin

Geschäftsgeschichte: Am 8. April 1904 wurde die BTV von den Kaufleuten Hans Sonvico und Ferdinand Brettauer gegründet. Dazu erhielt die k. k. privilegierte Allgemeine Verkehrsbank in Wien vom österreichischen Innenministerium die Genehmigung zur Errichtung einer Aktiengesellschaft - die Bank für Tirol und Vorarlberg war geboren.

Die BTV kaufte bald nach Erhalt der Genehmigung die beiden Bankhäuser "Payr & Sonvico" in Innsbruck und "Ludwig Brettauer sel. Erben" in Bregenz und eröffnete am 16. August 1904 die Hauptanstalt in Innsbruck und am 1. September 1904 eine Filiale in Bregenz. Die bisherigen Firmenchefs Hans Sonvico und Ferdinand Brettauer übernahmen von nun an als Direktoren die Leitung dieser neuen Gesellschaft. Der Eintrag in das Handelsregister erfolgte am 18. August 1904.

In den Folgejahren wuchs die BTV zu einer mittelgroßen Regionalbank heran: Niederlassungen in Südtirol, Nordtirol und Vorarlberg folgten, bis das Ende des Ersten Weltkrieges die Abtrennung Südtirols und den Verlust der dortigen drei Filialen zur Folge hatte. Die Wirtschaftskrisen und die Zeit der Hyperinflation mitsamt Währungswechsel Krone zu Schilling zu Beginn und Mitte der 1920er Jahre konnten die BTV überstehen, ebenso den Zweite Weltkrieg, der aber erhebliche Zerstörungen in Bregenz und Innsbruck mit sich brachte. Die Wiederaufbaujahre samt Wirtschaftswunder der 1950er und 1960er Jahre waren erfolgreiche Zeiten für Tirol und Vorarlberg, die jedoch sehr schnell von der Ölkrise und den damit verbundenen Erschütterungen der Weltwirtschaft in den 1970ern überlagert wurden. Die BTV baute in diesen beiden Jahrzehnten ihr Filialnetz stark aus: Insgesamt 24 Filialen wurden neu eröffnet. Die BTV befand sich in einer Wachstumsphase, die sie von einer lokalen zu einer regionalen Großbank machte. 1986 folgte der Börsengang, an der Wiener Börse. Die Zusammenarbeit innerhalb der 3 Banken Gruppe wurde weiter intensiviert und eigene Töchter wie z. B. das 3 Banken Versicherungs-Service gegründet. Einer eigenen Wiener Filiale 1989 folgte die erste Zweigniederlassung in der Schweiz in St. Gallen am Bodensee 2004, womit im 100. Bestandsjahr der seit jeher privatwirtschaftlich geführten BTV zum ersten Mal eine Auslandszweigniederlassung eröffnet wurde. 2006 folgten Niederlassungen in Augsburg, Memmingen und Ravensburg/Weingarten und 2008 in Stuttgart und München, womit die BTV nun auch in Bayern und Baden-Württemberg vor Ort vertreten ist. Zudem ist die BTV in Bozen und Padua mit Repräsentanzen vertreten.

Geschäftsentwicklung: Das operative Kundengeschäft bildete wie im Vorjahr die Basis für das Ergebnis des BTV Konzerns im Jahr 2012. Mit einem Jahresüberschuss vor Steuern von 67,1 Mio. € wurde das Vorjahresergebnis um +3,7 % übertroffen. Nach Steuern steigerte die BTV den Konzernjahresüberschuss von 53,5 Mio. € auf 58,5 Mio. € – ein Plus von 9,2 % gegenüber 2011.

Die Eigenmittel legten mit +61 Mio. € auf 995 Mio. € zu. Vor allem das mittelständische Firmenkundengeschäft in Österreich, Deutschland, der Schweiz und Italien sowie das erfolgreiche Vermögensmanagement waren für den Erfolg ausschlaggebend. .

3.4.1.1. Juristischer und kommerzieller Name der Emittentin

Der juristische Name der Emittentin lautet „Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft“. Die Emittentin tritt auch unter den kommerziellen Namen „BTV“ oder „BTV VIER LÄNDER BANK“ auf.

3.4.1.2. Ort der Registrierung der Emittentin und ihre Registrierungsnummer

Die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft ist in Innsbruck registriert, die Firmenbuchnummer lautet FN 32942w.

3.4.1.3. Datum der Gründung und Existenzdauer der Emittentin

Die Emittentin wurde am 8. April 1904 von den beiden Bankiers Hans Sonvico und Ferdinand Brettauer unter der Firmenbezeichnung „Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft“ gegründet. Der Eintrag in das Handelsregister erfolgte am 18. August 1904. Die Existenzdauer der Emittentin ist unbefristet.

3.4.1.4. Angaben zu Sitz und Rechtsform der Emittentin; zur Rechtsordnung, in der sie tätig ist; zum Land der Gründung der Gesellschaft; zur Anschrift und Telefonnummer ihres eingetragenen Sitzes

Die als Aktiengesellschaft bestehende Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft hat ihren Sitz in 6020 Innsbruck, Stadtforum 1, die Telefonnummer lautet 0043 505 333. Die Emitten-

tin wurde in der Republik Österreich gegründet und unterliegt der österreichischen Rechtsordnung. Der Hauptort der Geschäftstätigkeit ist Innsbruck.

3.4.1.5. Wichtige Ereignisse aus jüngster Zeit in der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die in hohem Maße für die Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind

Es gibt keine Ereignisse aus jüngster Zeit, die für die Bewertung der Zahlungsfähigkeit der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft in hohem Maße relevant sind.

3.5. Geschäftsüberblick

3.5.1. Haupttätigkeitsbereiche

3.5.1.1. Beschreibung der Haupttätigkeiten der Emittentin unter Angabe der wichtigsten Arten der vertriebenen Produkte und/oder erbrachten Dienstleistungen

Die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft ist eine österreichische Bank. Sie bietet ihren Kunden zahlreiche Bankdienstleistungen an. Dort, wo sie Leistungen nicht selbst erbringen kann, wie auf dem Gebiet des Leasing-, Investmentfonds- und Lebensversicherungsgeschäftes sowie bei der Beteiligungsfinanzierung, bedient sie sich eigener Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften und arbeitet eng mit ihren Kooperationspartnern Generali Holding Vienna AG und Bausparkasse Wüstenrot Aktiengesellschaft zusammen.

Mit Bescheid der FMA vom 29. Juli 2002 wird der Umfang der Konzession der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft wie folgt festgestellt:

- | | |
|---------------------------|---|
| § 1 Abs 1 Z 1 BWG | Die Entgegennahme fremder Gelder zur Verwaltung oder als Einlage (Einlagengeschäft); |
| § 1 Abs 1 Z 2 BWG | Die Durchführung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs und des Abrechnungsverkehrs in laufender Rechnung für andere (Girogeschäft); |
| § 1 Abs 1 Z 3 BWG | Der Abschluss von Geldkreditverträgen und die Gewährung von Gelddarlehen (Kreditgeschäft); |
| § 1 Abs 1 Z 4 BWG: | Der Kauf von Schecks und Wechseln, insbesondere die Diskontierung von Wechseln (Diskontgeschäft); |
| § 1 Abs 1 Z 5 BWG: | Die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren für andere (Depotgeschäft); |
| § 1 Abs 1 Z 6 BWG: | Die Ausgabe und Verwaltung von Zahlungsmitteln wie Kreditkarten und Reiseschecks; |
| § 1 Abs 1 Z 7 BWG: | Der Handel auf eigene oder fremde Rechnung mit <ol style="list-style-type: none">a) ausländischen Zahlungsmitteln (Devisen- und Valutengeschäft);b) Geldmarktinstrumenten;c) Finanzterminkontrakten (Futures) einschließlich gleichwertigen Instrumenten mit Barzahlung (Termin- und Optionsgeschäft);d) Zinsterminkontrakten, Zinsausgleichsvereinbarungen (Forward Rate Agreements, FRA), Zins- und Devisenswaps sowie Swaps auf Substanzwerte oder auf Aktienindices („equity swaps“);e) Wertpapieren (Effektengeschäft);f) von lit. b bis e abgeleiteten Instrumenten; |
| § 1 Abs 1 Z 8 BWG: | Die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Haftungen für andere, sofern die übernommene Verpflichtung auf Geldleis- |

tungen lautet (Garantiegeschäft);

- § 1 Abs 1 Z 9 BWG:** Die Ausgabe von fundierten Bankschuldverschreibungen zur Veranlagung des Erlöses in anderen Bankgeschäften (Wertpapieremissionsgeschäft); eingeschränkt auf die Ausgabe von fundierten Bankschuldverschreibungen zur Veranlagung des Erlöses in anderen Bankgeschäften
- § 1 Abs 1 Z 10 BWG:** Die Ausgabe anderer festverzinslicher Wertpapiere zur Veranlagung des Erlöses in anderen Bankgeschäften (sonstiges Wertpapieremissionsgeschäft);
- § 1 Abs 1 Z 11 BWG:** Die Teilnahme an der Emission Dritter eines oder mehrerer der in Z 7 lit. b bis f genannten Instrumente und die diesbezüglichen Dienstleistungen (Loroemissionsgeschäft);
- § 1 Abs 1 Z 15 BWG:** Das Finanzierungsgeschäft durch Erwerb von Anteilsrechten und deren Weiterveräußerung (Kapitalfinanzierungsgeschäft);
- § 1 Abs 1 Z 16 BWG:** Der Ankauf von Forderungen aus Warenlieferungen oder Dienstleistungen, die Übernahme des Risikos der Einbringlichkeit solcher Forderungen – ausgenommen die Kreditversicherung – und im Zusammenhang damit der Einzug solcher Forderungen (Factoringgeschäft);
- § 1 Abs 1 Z 17 BWG:** Der Betrieb von Geldmaklergeschäften im Interbankenmarkt;
- § 1 Abs 1 Z 18 BWG:** Die Vermittlung von Geschäften nach
- a) Z 1, ausgenommen durch Unternehmen der Vertragsversicherung
 - b) Z 3, ausgenommen die im Rahmen der Gewerbe der Immobilienmakler und der Vermittlung von Personalkrediten, Hypothekarkrediten und Vermögensberatung vorgenommene Vermittlung von Hypothekar- und Personalkrediten;
 - c) Z 7 lit. a, soweit diese das Devisengeschäft betrifft
 - d) Z 8

Weiters ist die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft gemäß der Legalkonzession des § 1 Abs. 3 BWG zur Durchführung der in § 3 Abs. 2 Z 1 bis 3 WAG 2007 genannten Tätigkeiten berechtigt. Diese umfassen:

- Die Anlageberatung in Bezug auf Finanzinstrumente
- Portfolioverwaltung durch Verwaltung von Portfolios auf Einzelkundenbasis mit einem Ermessensspielraum im Rahmen einer Vollmacht des Kunden, sofern das Kundenportfolio ein oder mehrere Finanzinstrumente enthält
- Annahme und Übermittlung von Aufträgen, sofern diese Tätigkeiten ein oder mehrere Finanzinstrumente zum Gegenstand haben.

Mit Schreiben vom 11. Juli 2005 hat die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft der Finanzmarktaufsicht die Vornahme von Versicherungsvermittlungstätigkeiten gemäß § 21 Abs. 5 BWG angezeigt. Die Erweiterung dieser Versicherungsvermittlungstätigkeit wurde der Finanzmarktaufsicht mit Schreiben vom 21. September 2009 angezeigt.

3.5.1.2. Angabe etwaiger wichtiger neuer Produkte und/oder Dienstleistungen

Die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft gestaltet ihre Dienstleistungen und Produkte jeweils entsprechend den aktuellen gesetzlichen Bestimmungen und Marktgegebenheiten. Daher gibt es laufend gesetzlich bedingte und marktübliche Adaptierungen in diesen Be-

reichen.

3.5.1.3. Wichtigste Märkte der Emittentin

Die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft teilt ihre Märkte geographisch ein. Dazu gehören Tirol und Vorarlberg, in denen die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft bereits seit 1904 aktiv ist und mittlerweile 25 Zweigstellen (Tirol) bzw. 9 Zweigstellen und 1 Beratungsbüro (Vorarlberg) führt. In diesen Märkten verfolgt die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft das Ziel, ihre Marktposition zu festigen. Dazu bedient sie sich zweier Hauptstrategien: einerseits die intensive Betreuung und die Erarbeitung individueller Lösungen für Privat- und Firmenkunden; andererseits die Bereitstellung von elektronischen oder automatisierten Zugängen zu Bankdienstleistungen.

Die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft ist darüber hinaus in den Märkten Wien, Ostschweiz, Süddeutschland und Norditalien tätig. In Wien verfügt die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft gebündelt an einem Standort über ein Privatkunden- und ein Firmenkundencenter. Die Ostschweiz wird von der Zweigniederlassung in St. Gallen bearbeitet, die im Juli 2004 eröffnet wurde. Die Region Süddeutschland wird derzeit sowohl von mobilen Teams als auch von der Zweigniederlassung Deutschland mit Geschäftsstellen in Augsburg, Memmingen, München, Ravensburg/Weingarten und Stuttgart betreut. Kunden in Norditalien werden von den Repräsentanzen in Padua und Bozen sowie durch mobile Mitarbeiter betreut.

Da die Emittentin ihr Filial- und Repräsentanzennetz ständig evaluiert, kann es zu Eröffnungen, Schließungen, Verlegungen etc. bezüglich der Repräsentanzen kommen.

3.5.1.4. Grundlage für etwaige Angaben der Emittentin im Registrierungsformular zu ihrer Wettbewerbsposition

Es werden keine Angaben über die Wettbewerbsposition der Emittentin in diesen Prospekt aufgenommen.

3.6. Organisationsstruktur

3.6.1. Angaben zur Zugehörigkeit der Emittentin als Teil einer Gruppe

Die Emittentin ist übergeordnetes Institut und Muttergesellschaft des BTV-Konzerns und als solche von einzelnen Gesellschaften des BTV-Konzerns nicht abhängig. Die Emittentin verfügt als Konzernobergesellschaft über eine Vielzahl direkter und indirekter Beteiligungen an Gesellschaften mit Sitz im In- und Ausland.

Wesentliche Konzernunternehmen und Beteiligungen inklusive Angaben der jeweiligen Beteiligungshöhe der Emittentin per 31.12.2012 in Prozent.

Die Emittentin hielt per 31. Dezember 2012 bei folgenden Unternehmen mindestens 20 % Anteilsbesitz:

UNTERNEHMENSNAME UND -SITZ	Kapitalan- teil insges.	Kapitalan- teil direkt	Eigenkapital in Mio. €	Ergebnis in Tsd. € ²	Abschluss- datum	Konzern- ein- beziehung ³
a) Verbundene Unternehmen						
1. Inländische Finanzinstitute:						
BTV Leasing Gesellschaft m.b.H., Innsbruck	100,00 %	100,00 %	34,5	13.714	30.09.2012	V
BTV Real-Leasing Gesellschaft m.b.H., Wien	100,00 %	5,00 %	10,0	357	30.09.2012	V
BTV Real-Leasing I Gesellschaft m.b.H., Innsbruck	100,00 %	5,00 %	19,7	648	30.09.2012	V
BTV Real-Leasing II Gesellschaft m.b.H., Innsbruck	100,00 %	4,26 %	20,5	589	30.09.2012	V
BTV Real-Leasing III Nachfolge GmbH & Co KG, Innsbruck	100,00 %		5,1	155	30.09.2012	V
BTV Real-Leasing IV Gesellschaft m.b.H., Innsbruck	100,00 %		0,0	-23	30.09.2012	V
BTV Mobilien Leasing Gesellschaft m.b.H., Innsbruck	100,00 %		-2,7	-33	30.09.2012	V
BTV Anlagenleasing 1 GmbH, Innsbruck	100,00 %		4,2	259	30.09.2012	V
BTV Anlagenleasing 2 GmbH, Innsbruck	100,00 %		4,6	92	30.09.2012	V
BTV Anlagenleasing 3 Gesellschaft m.b.H., Innsbruck	100,00 %		15,7	1.345	30.09.2012	V
BTV Anlagenleasing 4 GmbH, Innsbruck	100,00 %		-3,0	-142	30.09.2012	V
2. Sonstige inländische Unternehmen:						
BTV Beteiligungsholding GmbH, Innsbruck	100,00 %	100,00 %	112,2 ¹	1.562	30.11.2012	A
BTV 2000 Beteiligungsgesellschaft m.b.H., Innsbruck	100,00 %		63,3 ¹	1.561	30.11.2012	A
Beteiligungsholding 3000 GmbH, Innsbruck	100,00 %	100,00 %	0,7 ¹	-4	30.11.2012	A
Beteiligungsgesellschaft 4000 GmbH, Innsbruck	100,00 %		0,7 ¹	-4	30.11.2012	A
Stadtforum Tiefgaragenzufahrt GmbH, Innsbruck	100,00 %	100,00 %	0,0 ¹	-14	31.12.2012	A
MPR Holding GmbH, Innsbruck	100,00 %	100,00 %	0,2	-4	31.12.2012	V
BTV Hybrid I GmbH, Innsbruck	100,00 %	100,00 %	0,1	9	31.12.2012	V
BTV Hybrid II GmbH, Innsbruck	100,00 %	100,00 %	0,1	8	31.12.2012	V
Mayrhofner Bergbahnen Aktiengesellschaft, Mayrhofen	50,52 %		56,4 ¹	2.516	30.11.2011	A
KM Immobilienservice GmbH, Innsbruck	100,00 %		0,0 ¹	137	31.12.2011	A
KM Immobilienprojekt IV GmbH, Innsbruck	100,00 %		0,6 ¹	-4	31.12.2011	A
Miniaturpark Bodensee GmbH, Meckenbeuren	100,00 %		-1,7 ¹	-324	31.12.2011	A
VoMoNoSi Beteiligungs AG, Innsbruck	64,00 %		2,2 ⁴	3.925	31.12.2012	E
PV Management GmbH, Innsbruck ⁵	100,00 %	100,00 %				A
3. Ausländische Finanzinstitute:						
BTV Leasing Schweiz AG, Staad	99,99 %		3,6	326	30.09.2012	V
BTV Leasing Deutschland GmbH, Augsburg	100,00 %		1,6	354	30.09.2012	V
4. Sonstige ausländische Unternehmen:						
AG für energiebewusstes Bauen AGEB, Staad	50,00 %		0,1 ¹	64	30.06.2012	A
KM Beteiligungsinvest AG, Staad	100,00 %		24,2 ¹	-1.059	31.12.2011	A

UNTERNEHMENSNAME UND -SITZ	Kapitalan- teil insges.	Kapitalan- teil direkt	Eigenkapital in Mio. €	Ergebnis in Tsd. € ²	Abschluss- datum	Konzern- ein- beziehung ³
b) Andere Unternehmen						
1. Inländische Kredit- und Finanzinstitute:						
ALPENLÄNDISCHE GARANTIE-GESELL- SCHAFT M.B.H., Linz	25,00 %	25,00 %	3,9 ¹	0	31.12.2012	E
2. Sonstige inländische Unternehmen:						
Beteiligungsverwaltung Gesellschaft m.b.H., Linz	30,00 %	30,00 %	13,8 ¹	684	31.12.2012	A
DREI-BANKEN-EDV Gesellschaft m.b.H., Linz	30,00 %	30,00 %	3,6 ¹	60	31.12.2012	A
Drei-Banken Versicherungs-Aktiengesell- schaft, Linz	20,00 %	20,00 %	21,0 ¹	1.177	31.12.2012	E
3-Banken Beteiligung Gesellschaft m.b.H., Linz	30,00 %		21,3 ¹	66	31.12.2012	A
SHS Unternehmensberatung GmbH, Inns- bruck	25,00 %		0,9 ¹	475	31.12.2011	A
Sitzwohl in der Gilmschule GmbH, Innsbruck	25,71 %		-0,2 ¹	87	30.09.2012	A
Process Engineering SMT GmbH, Dornbirn	32,63 %		0,2 ¹	71	30.09.2012	A

1 Eigenkapital im Sinne des § 229 UGB zuzüglich unversteuerter Rücklagen

2 Jahresüberschuss/-fehlbetrag nach Ertragsteuern, vor Rücklagenbewegung und Ergebnisverwendung

3 V = Vollkonsolidierung, E = Einbeziehung at equity, A = nicht konsolidiert

4 Stimmrechte unter 50 %

5 Gesellschaft im Jahr 2012 errichtet, erste Bilanz per 31.10.2013

(Quelle: Geschäftsbericht 2012 der Emittentin (S. 130-131 der auf der Homepage der Emittentin www.btv.at unter dem Punkt mit der derzeitigen Bezeichnung „Investor Relations“ (Menüpunkte: UNTERNEHMEN -> Investor Relations -> Veröffentlichungen / Finanzberichte -> Finanzberichte), derzeit http://www.btv.at/pageflips/Fakten_Geschaeftsbericht_2012/index.html, verfügbar ist.)

Die angegebenen Eigenkapital- und Ergebniswerte sind bei den Leasinggesellschaften, der MPR Holding GmbH, der VoMoNoSi Beteiligungs AG, der BTV Hybrid I GmbH sowie der BTV Hybrid II GmbH nach IFRS ermittelt und können daher von veröffentlichten, nach den anwendbaren nationalen Vorschriften erstellten Einzelabschlüssen dieser Gesellschaften abweichen. Bei allen anderen Gesellschaften wurde der Einzelabschluss basierend auf den nationalen Rechnungslegungsvorschriften herangezogen. Das angegebene Ergebnis entspricht dem Jahresüberschuss/-fehlbetrag nach Steuern (aber vor Rücklagenbewegung), bei steuerlichen Organschaften und Personengesellschaften dem Jahresüberschuss vor Steuern.

Seit 31.12.2012 haben sich keine Veränderungen ergeben.

3.6.2. Angaben zur Abhängigkeit der Emittentin von anderen Einheiten innerhalb der Gruppe und Erklärung zu ihrer Abhängigkeit

Die Emittentin ist nicht von anderen Einheiten innerhalb des BTV-Konzerns abhängig.

3.7. Trend-Informationen

3.7.1. Erklärung, der zufolge es keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin seit dem Datum der Veröffentlichung der letzten geprüften Jahresabschlüsse gegeben hat. Kann die Emittentin keine derartige Erklärung abgeben, dann sind Einzelheiten über diese wesentliche negative Änderung beizubringen.

Der Emittentin sind keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin seit dem Datum der Veröffentlichung des letzten geprüften Jahresabschlusses (geprüfter Jahresabschluss 2012) bekannt.

3.7.2. Informationen über bekannte Trends, Unsicherheiten, Nachfragen, Verpflichtungen oder Vorfälle, die voraussichtlich die Aussichten der Emittentin zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinflussen dürften.

Im abgelaufenen Jahr hat die Weltwirtschaft ihr Wachstumstempo verringert, die Eurozone fiel

sogar in die Rezession. Aus heutiger Sicht wird die Wirtschaftsleistung in der Eurozone auch 2013 zurückgehen, während die österreichische Wirtschaft gemessen am BIP zulegen wird. Die aktuelle wirtschaftliche Verfassung und insbesondere die Konjunkturperspektiven für Österreich bleiben aber nach wie vor von einigen Unwägbarkeiten bestimmt. Herausfordernd wird beispielsweise die arbeitsmäßige Bewältigung der neuen regulatorischen Vorschriften. Für eine Entwarnung hinsichtlich des herausfordernden bankgeschäftlichen Umfelds ist es daher noch zu früh. Belastende Faktoren, insbesondere das Niedrigzinsumfeld, der steigende Wettbewerb um Primäreinlagen als Grundpfeiler einer vom Interbankenmarkt unabhängigen Refinanzierung, aber auch die spürbare Kundenzurückhaltung im Wertpapier- und Kreditneugeschäft könnten die Ertragslage der Emittentin im laufenden Geschäftsjahr beeinflussen. Ebenso schließt die Emittentin nicht aus, dass die Risiken im klassischen Kreditgeschäft konjunkturbedingt wieder zunehmen könnten.

3.8. Gewinnprognosen oder -schätzungen

Die Emittentin hat sich dafür entschieden, keine Gewinnprognosen oder Gewinnschätzungen in den Prospekt aufzunehmen.

3.9. Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane

3.9.1. Name und Geschäftsanschrift nachstehender Personen sowie ihre Stellung bei der Emittentin unter Angabe der wichtigsten Tätigkeiten, die sie außerhalb der Emittentin ausüben, sofern diese für die Emittentin von Bedeutung sind.

Alle derzeit im Amt befindlichen Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der Emittentin sind unter der Adresse der Emittentin, A-6020 Innsbruck, Stadtforum 1, erreichbar. Es bestehen keine verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen den in der nachfolgenden Tabelle angeführten Personen.

Vorstand

Die nachfolgende Tabelle enthält die Angaben zu allen Unternehmen und Gesellschaften, bei denen Mitglieder des Vorstandes Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführung- oder Aufsichtsorgane oder Partner sind

Gaugg Peter, geb. 15.07.1960
Vorstand:
BTV-Dr. Gerhard Moser going europe privatstiftung, 6020 Innsbruck Stellvertreter des Vorsitzenden
Collini Privatstiftung, 6845 Hohenems Vorsitzender
K.A. Privatstiftung, 1010 Wien
Lechner Familien-Privatstiftung, 6330 Kufstein
Verband Österreichischer Banken und Bankiers, 1013 Wien
Vereinigung der Österreichischen Industrie, 1031 Wien
Vereinigung Österreichischer Industrieller, Landesgruppe Tirol, 6020 Innsbruck
Aufsichtsrat:
BKS Bank AG, 9020 Klagenfurt, Stellvertreter des Vorsitzenden
Oberbank AG, 4020 Linz,

Stellvertreter des Vorsitzenden
Silvretta Montafon Bergbahnen AG, 6793 Gaschurn,
Vorsitzender

Verwaltungsrat:
Fixit Trockenmörtel Holding AG, CH-6342 Baar
Ropetrans AG, CH-6343 Rotkreuz

Moncher Matthias, Mag., geb. 07.02.1960

unbeschränkt haftender Gesellschafter:
M. Moncher KEG, 6100 Seefeld

Aufsichtsrat:
Drei-Banken Versicherungs-Aktiengesellschaft, 4020 Linz,
Stellvertreter des Vorsitzenden
Mayrhofner Bergbahnen Aktiengesellschaft, 6290 Mayrhofen,
Vorsitzender
Rofanseilbahn Aktiengesellschaft, 6212 Maurach am Achensee

Burtscher Gerhard, geb. 26.10.1967

Vorstand:
C.O.R.P. Privatstiftung, 6890 Lustenau

(Status zum Datum des Prospekts)

Aufsichtsrat

Die nachfolgende Tabelle enthält die Angaben zu allen Unternehmen und Gesellschaften, bei denen Mitglieder des Aufsichtsrates Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführung- oder Aufsichtsorgane oder Partner sind.

Gasselsberger Franz, Dr. MBA, geb. 12.04.1959

Vorstand:
Oberbank AG, 4020 Linz,
Vorsitzender
Hainzl Privatstiftung, 4020 Linz
Vorsitzender

MITTERBAUER Privatstiftung, 4663 Laakirchen

Aufsichtsrat:

BKS Bank AG, 9020 Klagenfurt,

Stellvertreter des Vorsitzenden

CEESEG Aktiengesellschaft, 1010 Wien

Energie AG Oberösterreich, 4021 Linz

Wiener Börse AG, 1010 Wien

voestalpine AG, 4020 Linz

AMAG Austria Metall AG, 5282 Braunau am Inn - Ranshofen

Penker Heimo, Dkfm. Dr., geb. 22.01.1947

Vorstand:

BKS Bank AG, 9020 Klagenfurt

Aufsichtsrat:

Generali Holding Vienna AG, 1010 Wien

Oberbank AG, 4020 Linz,

Stellvertreter des Vorsitzenden

Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft, 1010 Wien

Broschek Pascal, Mag., geb. 04.01.1969

Gesellschafter:

Gebro Holding GmbH, 6391 Fieberbrunn

Geschäftsführer:

Gebro Holding GmbH, 6391 Fieberbrunn

Collini Johannes, DI, geb. 19.08.1953

Vorstand:

Collini Holding AG, 6845 Hohenems,

Vorsitzender

Geschäftsführer:

Collini Beteiligungs- und Verwaltungsgesellschaft m.b.H., 6845 Hohenems
Johann Collini GmbH, 6845 Hohenems

Jud Waldemar, Univ.-Prof. DDr., geb. 26.11.1943

Gesellschafter:

Univ.Prof.DDr. Waldemar Jud Unternehmensforschungs GmbH, 1070 Wien

Vorstand:

ATTILA DOGUDAN PRIVATSTIFTUNG, 1010 Wien

Privatstiftung zur Verwaltung von Anteilsrechten, 1010 Wien

Geschäftsführer:

Univ.Prof.DDr. Waldemar Jud Corporate Governance Forschung CGF GmbH, 1010 Wien

Univ.Prof.DDr. Waldemar Jud Unternehmensforschungs GmbH, 1070 Wien

Aufsichtsrat:

BKS Bank AG, 9020 Klagenfurt

DO & CO Aktiengesellschaft, 1010 Wien,

Vorsitzender

Oberbank AG, 4020 Linz

Ottakringer Brauerei AG, 1160 Wien

Ottakringer Getränke AG, 1160 Wien,

Stellvertreter des Vorsitzenden

UNIVERSALE International Realitäten GmbH, 1010 Wien,

Vorsitzender

Vöslauer Mineralwasser AG, 1160 Wien

dm drogerie markt GmbH, 5073 Wals

CA Immobilien Anlagen Aktiengesellschaft, 1030 Wien

Karner Dietrich, Dr., geb. 31.01.1939

Vorstand:

Kattus Privatstiftung, 1190 Wien

Aufsichtsrat:

BKS Bank AG, 9020 Klagenfurt

Generali Holding Vienna AG, 1010 Wien,
Vorsitzender
Generali Rückversicherung Aktiengesellschaft, 1010 Wien,
Vorsitzender
Generali Versicherung AG, 1010 Wien,
Vorsitzender

König Andreas, Dr., 02.03.1960

Gesellschafter:

Bergbahnen See Gesellschaft m.b.H., 6553 See/Paznaun
Infra Project Development GmbH, 6020 Innsbruck

Vorstand:

Haldenhof Privatstiftung, 6020 Innsbruck
Stellvertreter des Vorsitzenden

Aufsichtsrat:

Doppelmayr Holding AG, 6922 Wolfurt

Kommanditist:

novus immobilien gmbh & Co Schlossergasse 17 KEG, 6020 Innsbruck

Geschäftsführer:

Alpine Water Produktions- und Vertriebsgesellschaft m.b.H., 6020 Innsbruck

Kwizda Johann F., Dkfm. Dr., geb. 05.10.1947

Vorstand:

HPA Privatstiftung, 2700 Wiener Neustadt,
Vorsitzender

Gesellschafter:

Kwizda Beteiligungs GmbH, 1011 Wien
Kwizda Leasing GmbH, 1010 Wien
St. Johanner Bergbahnen Gesellschaft m.b.H., 6380 St. Johann i.T.

Inhaber:

Pharmalpin Handel mit chemisch pharmazeutischen Produkten Dr. Johann F. Kwizda, 1010

Wien

Kommanditist:

Kreis-Apotheke "Zum schwarzen Adler" Mag. pharm. Richard Kwizda KG., 2100 Korneuburg
Paracelsus - Apotheke Mag. pharm. Ewald Meister KG, 2100 Korneuburg

Geschäftsführer:

ATC Agro Trial Center GmbH, 1010 Wien
Kwizda Apothekenservice GmbH, 2333 Leopoldsdorf bei Wien
Büsscher & Hoffmann Gesellschaft m.b.H., 4470 Enns
Kwizda Agro GmbH, 1010 Wien
Kwizda Beteiligungs GmbH, 1011 Wien
Kwizda Holding GmbH, 1010 Wien
Kwizda Kosmetik GmbH, 1160 Wien
Kwizda Leasing GmbH, 1010 Wien
Kwizda Pharmahandel GmbH, 1200 Wien
Österreichische Holzschutz-Gesellschaft m.b.H., 8010 Graz

Oehler Edgar, Dr., geb. 02.03.1942

Verwaltungsratsvorsitzender:

AFG Arbonia-Forster-Holding AG, CH – 9320 Arbon

Samstag Karl, geb. 03.12.1944

Gesellschafter:

A & I Beteiligung und Management GmbH, 1010 Wien

Vorstand:

Privatstiftung zur Verwaltung von Anteilsrechten, 1010 Wien
Stellvertreter des Vorsitzenden

Aufsichtsrat:

PORR AG, 1100 Wien
Bank Austria Wohnbaubank AG, 1020 Wien,
Vorsitzender

BKS Bank AG, 9020 Klagenfurt
Handl Tyrol Beteiligung GmbH, 6551 Pians
Oberbank AG, 4020 Linz
Österreichisches Verkehrsbüro Aktiengesellschaft, 1200 Wien
SCHOELLER-BLECKMANN OILFIELD EQUIPMENT Aktiengesellschaft, 2630 Ternitz
SIGNA Property Funds Holding AG, 1010 Wien,
Stellvertreter des Vorsitzenden
SIGNA Prime Selection AG, 6020 Innsbruck,
UniCredit Bank Austria AG, 1010 Wien
VAMED Aktiengesellschaft, 1230 Wien

Geschäftsführer:

A & I Beteiligung und Management GmbH, 1010 Wien

Ulmer Hanno, geb. 29.06.1957

Gesellschafter:

MABIL Airline GmbH, 6922 Wolfurt

Vorstand:

Doppelmayr Holding AG, 6922 Wolfurt

MABIL Privatstiftung, 6922 Wolfurt

Vorsitzender

Geschäftsführer:

„Skyglide“-Event GmbH, 6922 Wolfurt

Doppelmayr Carrier Systems Holding GmbH, 6922 Wolfurt

Doppelmayr International Holding GmbH, 6922 Wolfurt

Doppelmayr Material Transport Systems Holding GmbH, 6922 Wolfurt

Doppelmayr Project and Finance Holding GmbH, 6922 Wolfurt

Doppelmayr Seilbahnen GmbH, 6922 Wolfurt

Doppelmayr Touristic Transport Systems Holding GmbH, 6922 Wolfurt

Doppelmayr Urban Transport Systems Holding GmbH, 6922 Wolfurt

MABIL Airline GmbH, 6922 Wolfurt

Skyglide Projektmanagement GmbH, 6922 Wolfurt

Prokurist:

Liftgesellschaft m.b.H., 6922 Wolfurt
Verwaltungsrat: Ropetrans AG, CH – 6343 Rotkreuz

Haslberger Franz Josef, geb. 25.09.1954
Aufsichtsrat: Röfix AG, 6832 Röthis Fixit Trockenmörtel Holding AG, CH-6342 Baar

Arbnehmervertreter im Aufsichtsrat (vom Betriebsrat in den Aufsichtsrat delegiert)

Gapp Harald, geb. 26.08.1971 Vorsitzender des Zentralbetriebsrates
Fabro Alfred, geb. 03.01.1958
Praxmarer Harald, geb. 12.07.1977
Abenthung Stefan, geb. 12.02.1961
Fritsche Birgit, geb. 10.12.1972
Lob Bettina, geb. 25.07.1966

(Status zum Datum des Prospekts)

Staatskommissäre

Sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, hat der Bundesminister für Finanzen bei Kreditinstituten deren Bilanzsumme eine Milliarde Euro übersteigt, einen Staatskommissär und dessen Stellvertreter für eine Funktionsperiode von längstens fünf Jahren zu bestellen. Die Staatskommissäre und deren Stellvertreter handeln als Organe der Finanzmarktaufsicht und sind in dieser Funktion ausschließlich deren Weisungen unterworfen. Ihnen kommen die folgenden Rechte und Pflichten zu:

Teilnahmerecht: Der Staatskommissär und dessen Stellvertreter sind von der Emittentin zu den Hauptversammlungen, Sitzungen des Aufsichtsrates sowie zu entscheidungsbefugten Ausschüssen des Aufsichtsrates rechtzeitig einzuladen. Auf ihren Antrag ist ihnen jederzeit das Wort zu erteilen. Alle Niederschriften über diese Sitzungen sind dem Staatskommissär und seinem Stellvertreter zu übersenden.

Einspruchsrecht: Der Staatskommissär oder im Falle von dessen Verhinderung dessen Stellvertreter haben gegen Beschlüsse der Hauptversammlung sowie gegen Beschlüsse des Aufsichtsrates und der entscheidungsbefugten Ausschüsse des Aufsichtsrates, durch die sie gesetzliche oder sonstige Vorschriften oder Bescheide des Bundesministers für Finanzen oder der FMA für verletzt erachten, unverzüglich Einspruch zu erheben und hievon der FMA zu berichten. Im Einspruch haben sie anzugeben, gegen welche Vorschriften nach ihrer Ansicht der Beschluss verstößt.

Durch den Einspruch wird die Wirksamkeit des Beschlusses bis zur aufsichtsbehördlichen Entscheidung aufgeschoben. Die Emittentin kann binnen einer Woche, gerechnet vom Zeitpunkt des Einspruches, die Entscheidung der FMA beantragen. Wird nicht binnen einer Woche nach Einlangen des Antrages entschieden, tritt der Einspruch außer Kraft. Wird der Einspruch bestätigt, so ist die Vollziehung des Beschlusses unzulässig.

Dem Staatskommissär und dessen Stellvertreter steht das Recht zu, in die Schriftstücke und Datenträger der Emittentin Einsicht zu nehmen, soweit es für die Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere der Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen oder sonstigen Vorschriften und Bescheide des Bundesministers für Finanzen und der Finanzmarktaufsicht erforderlich ist. Der Staatskommissär und dessen Stellvertreter haben ihnen bekannt gewordene Tatsachen, auf Grund derer die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin gegenüber ihren Gläubigern und insbesondere die Sicherheit der ihr anvertrauten Vermögenswerte nicht mehr gewährleistet ist, unverzüglich der Finanzmarktaufsicht mitzuteilen und jährlich einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit zu übermitteln.

Gegenwärtig wurden vom Bundesminister für Finanzen folgende Personen als Staatskommissäre in die Emittentin entsandt:

- HR Dr. Erwin Trawöger, (Beginn der Amtsperiode: 01.05.2012)
- HR Dr. Elisabeth Stocker, Stellvertreter (Beginn der Amtsperiode: 01.07.2007)

3.9.2. Angaben zu potenziellen Interessenkonflikten zwischen den Verpflichtungen der vorstehend genannten Personen gegenüber der Emittentin und ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen. Falls keine derartigen Konflikte bestehen, ist eine negative Erklärung abzugeben.

Die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft erklärt nach bestem Wissen und Gewissen auf Basis einer von ihr durchgeführten Erhebung zur Offenlegung potenzieller Interessenkonflikte bei Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates, dass keinerlei potenzielle Interessenkonflikte zwischen den Verpflichtungen gegenüber der Emittentin einerseits und den von Seiten der in Punkt 3.9.1. genannten Personen, abgesehen von den wie folgt angeführten, bestehen.

Für alle Mitglieder des Vorstandes der Emittentin gilt generell, dass sich betreffend jene Gesellschaften/Stiftungen etc., in welchen Vorstands- oder Aufsichtsratsmandate bestehen oder ähnliche Funktionen wahrgenommen werden in Einzelfällen – aus der operativen Banktätigkeit des BTV-Konzerns heraus – potenzielle Interessenkonflikte dann ergeben können, wenn die Emittentin mit genannten Gesellschaften in aktiver Geschäftsbeziehung steht. Die Emittentin erklärt, dass ihr derzeit keine Interessenkonflikte bekannt sind.

Der Aufsichtsrat der Emittentin setzt sich zum Großteil aus Bank- und Wirtschaftsexperten zusammen. Soweit es sich um Mitglieder der zur 3 Banken Gruppe gehörenden Banken Oberbank und BKS handelt, stehen diese nicht im Wettbewerb mit der Emittentin. Weiters stehen nicht im Interessenkonflikt mit der Emittentin ihre Kooperationspartner Generali Holding Vienna AG und Bausparkasse Wüstenrot AG. Soweit es sich aber um Organmitglieder außerhalb der 3 Banken Gruppe handelt, können Wettbewerbssituationen mit der Emittentin nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

3.10. Hauptaktionäre

3.10.1. Angabe, ob an der Emittentin unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen und wer diese Beteiligungen hält bzw. diese Beherrschung ausübt. Beschreibung der Art und Weise einer derartigen Kontrolle und der vorhandenen Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs einer derartigen Kontrolle

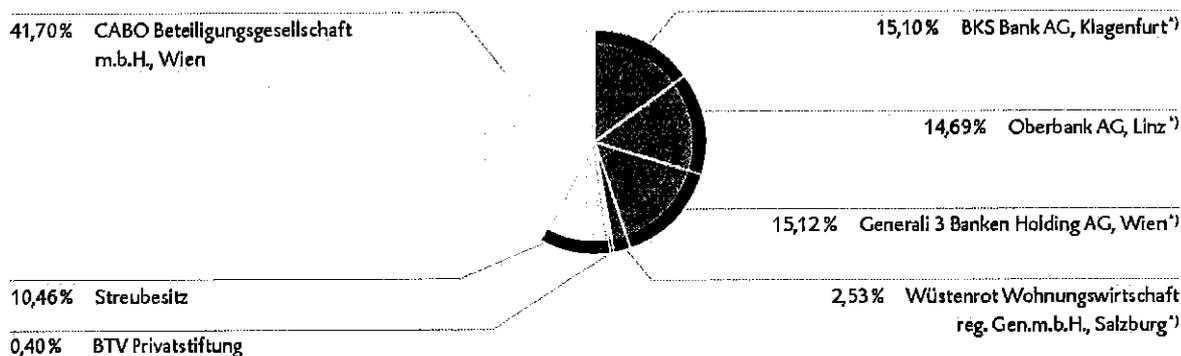
BTV Aktionärsstruktur nach Stimmrechten

CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H., Wien

41,70 %

BKS Bank AG, Klagenfurt	15,10 %
Oberbank AG, Linz	14,69 %
Generali 3Banken Holding AG, Wien	15,12 %
Wüstenrot Wohnungswirtschaft registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, Salzburg	2,53 %
BTV Privatstiftung	0,40 %
Streubesitz	10,46 %
Gesamt	100,00 %

BTV AKTIONÄRSSTRUKTUR NACH STIMMRECHTEN



^{*)} Aktionäre, die Partelen des Syndikatsvertrages sind.

(Quelle: Eigene Darstellung auf Grundlage des Geschäftsbericht 2012 der Emittentin)

Die Eigenständigkeit und Unabhängigkeit der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft liegt wesentlich in ihrer Aktionärsstruktur begründet. Keinem einzelnen Aktionär ist es möglich, das Institut direkt oder indirekt zu beherrschen.

Die Aktionäre Oberbank AG, BKS Bank AG, Generali 3 Banken Holding AG sowie Wüstenrot Wohnungswirtschaft reg. Gen.m.b.H. bilden ein Syndikat. Zweck dieses Syndikates ist es, die Eigenständigkeit der genannten Institute zu bewahren. Zur Verwirklichung dieser Zielsetzung haben die Syndikatspartner die einheitliche Ausübung ihrer mit dem Aktienbesitz verbundenen Gesellschaftsrechte sowie Vorkaufsrechte vereinbart.

Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs der Kontrolle sind nicht erforderlich und wurden daher auch keine getroffen.

3.10.2. Beschreibung etwaiger Vereinbarungen, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung bei der Kontrolle der Emittentin führen könnte.

Zum Syndikatsvertrag siehe Punkt 3.10.1.

Weiters sind der Emittentin keine Vereinbarungen bekannt, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung der Kontrolle bei der Emittentin führen könnte.

3.11. Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin

3.11.1. Historische Finanzinformationen

BTV Konzern: Eigenkapitalveränderungsrechnung 2012

in Tsd. €	Gezeichnetes Kapital	Kapital- rücklagen	Gewinn- rücklagen	AfS- Rücklage	Eigen- kapital 2011
Eigenkapital 01.01.2012	50.000	59.790	595.128	62.473	767.391
Kapitalerhöhungen	0	0	0	0	0
Gesamtjahresergebnis	0	0	+47.193	+37.271	+84.464
Ausschüttung	0	0	-7.500	0	-7.500
Eigene Aktien	0	+1.145	0	0	+1.145
Sonstige ergebnisneutrale Ver- änderungen	0	0	+24	0	+24
Eigenkapital 31.12.2012	50.000	60.935	634.846	99.745	845.524

(Quelle: Geschäftsbericht 2012 der Emittentin (S. 58, der auf der Homepage der Emittentin www.btv.at unter dem Punkt mit der derzeitigen Bezeichnung „Investor Relations“ (Menüpunkte: UNTERNEHMEN - > Investor Relations -> Veröffentlichungen / Finanzberichte -> Finanzberichte), derzeit http://www.btv.at/pageflips/Fakten_Geschaeftsbericht_2012/index.html, verfügbar ist.)

BTV Konzern: Eigenkapitalveränderungsrechnung 2011

in Tsd. €	Gezeichnetes Kapital	Kapital- rücklagen	Gewinn- rücklagen	AfS- Rücklage	Eigen- kapital 2011
Eigenkapital 01.01.2011	50.000	60.722	548.052	17.336	676.111
Kapitalerhöhungen	0	0	0	0	0
Gesamtjahresergebnis	0	0	+54.504	+45.137	+99.641
Ausschüttung	0	0	-7.500	0	-7.500
Eigene Aktien	0	-932	0	0	-932
Sonstige ergebnisneutrale Ver- änderungen	0	0	+71	0	+71

Eigenkapital 31.12.2011	50.000	59.790	595.128	62.473	767.391
--------------------------------	---------------	---------------	----------------	---------------	----------------

(Quelle: Geschäftsbericht 2011 der Emittentin (S. 102), der auf der Homepage der Emittentin www.btv.at unter dem Punkt mit der derzeitigen Bezeichnung „Investor Relations“ (Menüpunkte: UNTERNEHMEN - > Investor Relations -> Veröffentlichungen / Finanzberichte -> Finanzberichte), derzeit http://www.btv.at/pageflips/Geschaeftsbericht_2011/index.html, verfügbar ist.)

BTV Konzern: Kapitalflussrechnung 2012

in
Tsd. €

	31.12.2012	31.12.2011
Jahresüberschuss	58.455	53.544
Im Jahresüberschuss enthaltene zahlungsunwirksame Posten und Überleitung auf den Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit		
Abschreibung/Zuschreibung auf Sachanlagen und Finanzanlagen sowie sonstiges Umlaufvermögen	-3.230	13.064
Dotierung/Auflösung von Rückstellungen und Risikovorsorgen	45.589	29.637
Gewinne/ Verluste aus der Veräußerung von Finanz- und Sachanlagen	2.144	-1.825
Veränderung anderer zahlungsunwirksamer Posten	-16.889	-20.401
Zwischensumme	86.069	74.019
Veränderung des Vermögens und der Verbindlichkeiten aus operativer		
Geschäftstätigkeit nach Korrektur um zahlungsunwirksame Bestandteile		
Forderungen an Kreditinstitute	-96.754	-86.845
Forderungen an Kunden	-178.714	-279.765
Handelsaktiva	7.310	2.844
Sonstiges Umlaufvermögen	-91.161	59.815
Andere Aktiva aus operativer Geschäftstätigkeit	3.169	-23.147

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	194.277	-191.918
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	15.968	495.965
Verbriefte Verbindlichkeiten	-52.923	-11.828
Andere Passiva aus operativer Geschäftstätigkeit	187	-49.422
Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit	-112.572	-10.281
Mittelzufluss aus der Veräußerung von		
- Sachanlagen und immateriellen Vermögensgegenständen	499	191
- Finanzanlagen	289.868	265.000
Mittelabfluss durch Investitionen in		
- Sachanlagen	-7.520	-10.985
- Finanzanlagen	-184.333	-212.190
Cashflow aus Investitionstätigkeit	98.514	42.016
Dividendenzahlungen	-7.500	-7.500
Nachrangige Verbindlichkeiten und sonstige Finanzierungstätigkeiten	-43.252	-14.887
	-50.752	-22.387
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit		
Zahlungsmittelbestand zum Ende der Vorperiode	173.880	164.531
Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit	-112.574	-10.280
Cashflow aus Investitionstätigkeit	98.514	42.016
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	-50.752	-22.387
Zahlungsmittelbestand zum Ende der Periode	109.068	173.880
Erhaltene Zinsen	236.754	261.688
Erhaltene Dividenden	26.450	25.607
Gezahlte Zinsen	-98.812	-122.682

Ertragsteuerzahlungen

-10.182 -13.978

(Quelle: Geschäftsbericht 2012 der Emittentin (S. 59), der auf der Homepage der Emittentin www.btv.at unter dem Punkt mit der derzeitigen Bezeichnung „Investor Relations“ (Menüpunkte: UNTERNEHMEN - > Investor Relations -> Veröffentlichungen / Finanzberichte -> Finanzberichte), derzeit http://www.btv.at/pageflips/Fakten_Geschaeftsbericht_2012/index.html, verfügbar ist.)

BTV Konzern: Kapitalflussrechnung 2011

in
Tsd. €

31.12.2011 31.12.2010

Jahresüberschuss **53.544 49.180**

Im Jahresüberschuss enthaltene zahlungsunwirksame Posten und

Überleitung auf den Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit

Abschreibung/Zuschreibung auf Sachanlagen und Finanzanlagen sowie sonstiges Umlaufvermögen 13.064 2.630

Dotierung/Auflösung von Rückstellungen und Risikovorsorgen 29.637 35.740

Gewinne/ Verluste aus der Veräußerung von Finanz- und Sachanlagen -1.825 -1.572

Veränderung anderer zahlungsunwirksamer Posten -20.401 -14.317

Zwischensumme **74.019 71.661**

Veränderung des Vermögens und der Verbindlichkeiten aus operativer

Geschäftstätigkeit nach Korrektur um zahlungsunwirksame Bestandteile

Forderungen an Kreditinstitute -86.845 -29.755

Forderungen an Kunden -279.765 -428.166

Handelsaktiva 2.844 -3.929

Sonstiges Umlaufvermögen 59.815 -74.658

Andere Aktiva aus operativer Geschäftstätigkeit	-23.147	38.313
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	-191.918	378.754
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	495.965	-87.302
Verbriefte Verbindlichkeiten	-11.828	-1.492
Andere Passiva aus operativer Geschäftstätigkeit	-49.422	42.905
Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit	-10.281	-93.669
Mittelzufluss aus der Veräußerung von		
- Sachanlagen und immateriellen Vermögensgegenständen	191	658
- Finanzanlagen	265.000	61.140
Mittelabfluss durch Investitionen in		
- Sachanlagen	-10.985	-5.100
- Finanzanlagen	-212.190	-17.767
Cashflow aus Investitionstätigkeit	42.016	38.931
Dividendenzahlungen	-7.500	- 7.500
Nachrangige Verbindlichkeiten und sonstige Finanzierungstätigkeiten	-14.887	6.329
	-22.387	-1.171
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit		
Zahlungsmittelbestand zum Ende der Vorperiode	164.531	220.438
Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit	-10.280	-93.667
Cashflow aus Investitionstätigkeit	42.016	38.931
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	-22.387	-1.171
Zahlungsmittelbestand zum Ende der Periode	173.880	164.531
Erhaltene Zinsen	261.688	233.909
Erhaltene Dividenden	25.607	21.979

Gezahlte Zinsen	-122.682	-109.324
Ertragsteuerzahlungen	-13.978	-9.346

(Quelle: Geschäftsbericht 2011 der Emittentin (S. 103), der auf der Homepage der Emittentin www.btv.at unter dem Punkt mit der derzeitigen Bezeichnung „Investor Relations“ (Menüpunkte: UNTERNEHMEN -> Investor Relations -> Veröffentlichungen / Finanzberichte -> Finanzberichte), derzeit http://www.btv.at/pageflips/Geschaeftsbericht_2011/index.html, verfügbar ist.)

3.11.2. Jahresabschluss

Die konsolidierten Jahresabschlüsse für die Geschäftsjahre 2011 und 2012 (die Teil des jeweiligen Geschäftsberichts sind) finden Sie auf der Homepage der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft (www.btv.at) unter dem Punkt mit der derzeitigen Bezeichnung „Investor Relations“ (Menüpunkte: UNTERNEHMEN -> Investor Relations -> Veröffentlichungen / Finanzberichte -> Finanzberichte), derzeit Jahr 2011 unter

http://www.btv.at/pageflips/Geschaeftsbericht_2011/index.html,

sowie Jahr 2012 unter

http://www.btv.at/pageflips/Fakten_Geschaeftsbericht_2012/index.html

Die Konzernjahresabschlüsse der Emittentin für die Geschäftsjahre 2011 und 2012 wurden anlässlich der Antragstellung auf Billigung des vorliegenden Prospektes bei der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde hinterlegt.

3.11.3. Prüfung der historischen jährlichen Finanzinformationen

3.11.3.1. Erklärung, dass die historischen Finanzinformationen geprüft wurden. Sofern die Bestätigungsvermerke über die historischen Finanzinformationen von den Abschlussprüfern abgelehnt wurden bzw. sofern sie Vorbehalte oder Einschränkungen enthalten, sind diese Ablehnung bzw. diese Vorbehalte oder Einschränkungen in vollem Umfang wiederzugeben und die Gründe dafür anzugeben.

Die Konzernjahresabschlüsse der Emittentin für die Geschäftsjahre 2011 und 2012 wurden nach den International Financial Reporting Standards und den nach § 59 a BWG anzuwendenden bank- und unternehmensrechtlichen Vorschriften erstellt, wurden jeweils mit einem unbeschränkten Bestätigungsvermerk versehen und können auf der Homepage der Emittentin (www.btv.at) unter dem derzeitigen Punkt mit der derzeitigen Bezeichnung „Investor Relations“, „Menüpunkte: UNTERNEHMEN -> Investor Relations -> Veröffentlichungen / Finanzberichte -> Finanzberichte) eingesehen werden.

Die Bestätigungsvermerke sind im Geschäftsbericht 2011 auf Seite 150/151, im Geschäftsbericht 2012 auf Seite 132/133 ersichtlich.

3.11.3.2. Angabe zu sonstigen Informationen im Registrierungsformular, die von den Abschlussprüfern geprüft wurden

Trifft nicht zu.

3.11.3.3. Wurden die Finanzdaten im Registrierungsformular nicht dem geprüften Jahresabschluss der Emittentin entnommen, so sind die Quelle dieser Daten und die Tatsache anzugeben, dass die Daten ungeprüft sind.

Die Finanzdaten im Registrierungsformular wurden den geprüften Jahresabschlüssen 2011 und 2012 sowie dem ungeprüften Zwischenbericht der Emittentin zum 31.03.2013 entnommen.

3.11.4. „Alter“ der jüngsten Finanzinformationen

Die jüngsten geprüften Finanzinformationen der Emittentin wurden zum 31.12.2012 erstellt und sind somit jünger als 18 Monate. Die jüngste ungeprüfte Finanzinformation wurde zum 31.3.2013 erstellt.

3.11.5. Zwischenfinanzinformationen und sonstige Informationen

3.11.5.1. Hat die Emittentin seit dem Datum des letzten geprüften Jahresabschlusses vierteljährliche oder halbjährliche Finanzinformationen veröffentlicht, so sind diese in das Registrierungsformular aufzunehmen. Wurden diese vierteljährlichen oder halbjährlichen Finanzinformationen einer teilweisen oder vollständigen Prüfung unterworfen, so sind die entsprechenden Berichte ebenfalls aufzunehmen. Wurden die vierteljährlichen oder halbjährlichen Finanzinformationen keiner teilweisen oder vollständigen Prüfung unterzogen, so ist diese Tatsache anzugeben.

Die Emittentin hat im Jahr 2013 Zwischenfinanzinformationen mit Stichtag 31.03.2013 veröffentlicht. Auf die Durchführung einer Prüfung beziehungsweise einer prüferischen Durchsicht des Zwischenberichts durch einen Abschlussprüfer wurde verzichtet.

Der vorgenannte ungeprüfte Zwischenbericht der Emittentin wurde mittels Verweis in diesen Basisprospekt inkorporiert und anlässlich der Antragstellung auf Billigung des vorliegenden Basisprospektes bei der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde hinterlegt. Der Zwischenbericht zum 31.03.2013 ist auf der Homepage der Emittentin www.btv.at unter dem Punkt mit der derzeitigen Bezeichnung „Investor Relations“ (Menüpunkte: UNTERNEHMEN -> Investor Relations -> Veröffentlichungen / Finanzberichte -> Finanzberichte), derzeit http://www.btv.at/pageflips/Aktionaersreport_Zwischenbericht_2013/index.html verfügbar.

3.11.5.2. Wurde das Registrierungsformular mehr als neun Monate nach Ablauf des letzten geprüften Finanzjahres erstellt, muss es Zwischenfinanzinformationen enthalten, die sich zumindest auf die ersten sechs Monate des Geschäftsjahres beziehen sollten. Wurden die Zwischenfinanzinformationen keiner Prüfung unterzogen, ist auf diesen Fall eindeutig zu verweisen. Diese Zwischenfinanzinformationen müssen einen vergleichenden Überblick über denselben Zeitraum wie im letzten Geschäftsjahr enthalten. Der Anforderung vergleichbarer Bilanzinformationen kann jedoch auch ausnahmsweise durch die Vorlage der Jahresendbilanz nachgekommen werden.

Entfällt; Das Registrierungsformular wurde nicht mehr als neun Monate nach Ablauf des letzten geprüften Finanzjahres erstellt.

3.11.6. Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren

Der Emittentin sind keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten) bekannt, die im Zeitraum der letzten 12 Monate bestanden oder abgeschlossen wurden und die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin und/oder der Gruppe der Emittentin auswirken bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben.

3.11.7. Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin

Nach Einschätzung der Emittentin sind seit dem Ende des letzten Geschäftsjahres keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin eingetreten.

3.12. Angaben zu wesentlichen, abgeschlossenen Verträgen

Trifft nicht zu.

3.13. Angaben von Seiten Dritter, Erklärungen von Seiten Dritter, Erklärungen von Seiten Sachverständiger und Interessenerklärungen

In den Prospekt wurden keine Berichte von Sachverständigen und keine Informationen von Seiten Dritter aufgenommen.

3.14. Einsehbare Dokumente

Die Emittentin erklärt hiermit, dass während der Gültigkeit des gegenständlichen Prospekts

- a) die Satzung der Emittentin in der jeweils gültigen Fassung,
- b) die Konzernjahresabschlüsse der Emittentin für die Geschäftsjahre 2011 und 2012,
- c) ungeprüfter Zwischenbericht der Emittentin zum 31.03.2013, sowie

d) der gegenständliche Prospekt

in Papierform am Sitz der Emittentin in 6020 Innsbruck, Stadtforum 1, eingesehen werden können und Interessenten während der üblichen Geschäftszeiten kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Die Konzernjahresabschlüsse für die Geschäftsjahre 2011 und 2012 und der Zwischenbericht zum 31.03.2013 wurden anlässlich der Antragstellung auf Billigung des gegenständlichen Prospekts bei der FMA hinterlegt.

In den gegenständlichen Prospekt sind keine von Sachverständigen ausgestellten Dokumente eingeflossen/einbezogen.

Die Konzernjahresabschlüsse 2011 und 2012 sowie der Zwischenbericht zum 31.03.2013 der Emittentin stehen auf der Homepage der Emittentin (www.btv.at) unter dem Punkt mit der derzeitigen Bezeichnung „Investor Relations“ (Menüpunkte: UNTERNEHMEN -> Investor Relations -> Veröffentlichungen / Finanzberichte -> Finanzberichte) zur Verfügung (derzeit http://www.btv.at/de/unternehmen/investor_relations/finanzberichte-id1343.html#)

4. ANGABEN ZU DEN NICHTDIVIDENDENWERTEN

4.1. Verantwortliche Personen

4.1.1. Alle Personen, die für die im Prospekt gemachten Angaben bzw. für bestimmte Abschnitte des Prospekts verantwortlich sind. Im letzteren Fall sind die entsprechenden Abschnitte aufzunehmen. Im Falle von natürlichen Personen, zu denen auch Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane der Emittentin gehören, sind der Name und die Funktion dieser Person zu nennen. Bei juristischen Personen sind Name und eingetragener Sitz der Gesellschaft anzugeben.

Für die inhaltliche Richtigkeit aller in diesem Prospekt gemachten Angaben ist die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft (im Folgenden auch „Emittentin“ bezeichnet), mit dem Sitz in 6020 Innsbruck, Stadtforum 1, Republik Österreich, verantwortlich.

4.1.2. Erklärung der für den Prospekt verantwortlichen Personen, dass sie die erforderliche Sorgfalt haben walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Prospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen weggelassen werden, die die Aussage des Prospekts wahrscheinlich verändern können. Ggf. Erklärung der für bestimmte Abschnitte des Prospekts verantwortlichen Personen, dass sie die erforderliche Sorgfalt haben walten lassen, um sicherzustellen, dass die in dem Teil des Prospekts genannten Angaben, für die sie verantwortlich sind, ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen weggelassen werden, die die Aussage des Prospekts wahrscheinlich verändern können.

Die Emittentin erklärt hiermit, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die im gegenständlichen Prospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen weggelassen wurden, die die Aussagen des vorliegenden Prospekt wahrscheinlich verändern können.

4.2. Risikofaktoren

4.2.1. Klare Offenlegung der Risikofaktoren, die für die anzubietenden und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere von wesentlicher Bedeutung sind, wenn es darum geht, das Marktrisiko zu bewerten, mit dem diese Wertpapiere behaftet sind. Diese Offenlegung muss unter der Rubrik „Risikofaktoren“ erfolgen.

Siehe zu diesem Punkt Abschnitt 2 „Risikofaktoren“, 2.4. „Risikofaktoren in Bezug auf die Nichtdividendenwerte“.

4.3. Grundlegende Angaben

Dieser Prospekt betrifft das öffentliche Angebot von Nichtdividendenwerten und deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt und /oder ein multilaterales Handelssystem (MTF) in Österreich und / oder Deutschland. Die Bezeichnung der einzelnen unter dem Angebotsprogramm begebenen Emissionen wird im jeweiligen Konditionenblatt angegeben. Die Bezeichnung enthält eine Produktbezeichnung oder einen von der Emittentin vergebenen Eigennamen, das Emissionsjahr und das Tilgungsjahr. Da die Emittentin aufgrund entsprechender gesetzlicher Ausnahmebestimmungen (insb. § 3 KMG) bestimmte als Daueremissionen begebene Nichtdividendenwerte ohne Prospekt öffentlich anbieten kann bzw. für diese Nichtdividendenwerte die Zulassung zum geregelten Markt an der Wiener Börse ohne Prospekt beantragen kann, behält sich die Emittentin vor, bestimmte Nichtdividendenwerte nicht unter diesem Angebotsprogramm zu begeben.

4.3.1. Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind.

Die unter gegenständlichem Angebotsprogramm begebenen Emissionen erfolgen primär im Interesse der Emittentin. Im Falle einer Übernahme von Nichtdividendenwerten durch eine oder mehrere Banken erhalten die übernehmenden Banken für die Übernahme und die Platzierung der Nichtdividendenwerte gegebenenfalls eine Provision, über die im Konditionenblatt infor-

miert wird. Etwaige weitere Interessen der Emittentin oder anderer an der Emission beteiligter Personen werden gegebenenfalls im Konditionenblatt dargestellt.

4.3.2. Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge

Die Erlöse der Nichtdividendenwerte dienen zur Stärkung der Primärmittelbasis und zur Abdeckung des strategischen Liquiditätsbedarfs der Emittentin. Die Erlöse der Emissionen von Ergänzungskapital-Nichtdividendenwerten und sonstigen Nachrangigen Nichtdividendenwerten dienen zur Stärkung der Eigenmittelausstattung der Emittentin.

4.4. Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere

4.4.1. Beschreibung des Typs und der Kategorie der anzubietenden und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere einschließlich der ISIN (International Security Identification Number) oder eines anderen Sicherheitscodes

Typ/Kategorie der Wertpapiere

Gegenstand des vorliegenden Prospektes sind gemäß § 1 Abs. (1) Z. 10 und 11 des KMG Emissionen von dauernd oder wiederholt begebenen Nichtdividendenwerten der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft. Dazu zählen:

- A: Nichtdividendenwerte mit fixer Verzinsung

Diese weisen zu in den Endgültigen Bedingungen definierten Kuponterminen eine im Vorhinein festgelegte fixe Verzinsung auf. Ihre Verzinsung und Tilgung hängt nicht von einem Basiswert ab. Die Nichtdividendenwerte können einen über die Laufzeit gleichen Kupon, einen steigenden Kupon (Step up), einen fallenden Kupon (Step down) oder unterschiedliche Kupons für einzelne Zinsperioden aufweisen. Zusätzlich können sie unter anderem mit Kündigungsrechten der Emittentin und/oder der Inhaber oder Teiltilgungsrechte ausgestattet sein.

- B: Nichtdividendenwerte ohne Verzinsung

Zero Bonds (Nullkupon-Nichtdividendenwerte): sind Nichtdividendenwerte, die keine Zinskupons aufweisen. Anstelle periodischer Zinszahlungen stellt die Differenz zwischen (Erst-)Ausgabepreis und dem Tilgungskurs den Zinsertrag bis zur Endfälligkeit dar. Zero Bonds können zusätzlich unter anderem mit Kündigungsrechten seitens der Emittentin und/oder der Inhaber oder Teiltilgungsrechten ausgestattet sein.

- C: Nichtdividendenwerte mit variabler Verzinsung

Diese Nichtdividendenwerte sind mit einem variablen Kupon verzinst, der im Vorhinein oder im Nachhinein berechnet werden kann. Sie können zusätzlich unter anderem mit einer Mindestverzinsung (Floor), einer Höchstverzinsung (Cap), Kündigungsrechten der Emittentin und/oder der Inhaber oder Teiltilgungsrechten ausgestattet sein. Für einzelne oder mehrere Zinsperioden kann ein fixer Zinssatz vorgesehen werden. Dazu zählen:

- Nichtdividendenwerte mit Rückzahlung zumindest zum Nominale (ausgenommen Ergänzungskapital-Nichtdividendenwerte, da diese aufgrund § 23 Abs 7 Z 3 BWG an den Nettoverlusten der Emittentin teilnehmen), deren Verzinsung von einem oder mehreren Basiswert(en) abhängt,
- Nichtdividendenwerte mit Rückzahlung zumindest zum Nominale (ausgenommen Ergänzungskapital-Nichtdividendenwerte, da diese aufgrund § 23 Abs 7 Z 3 BWG an den Nettoverlusten der Emittentin teilnehmen), deren Tilgung (und gegebenenfalls Verzinsung) von einem oder mehreren Basiswert(en) abhängen

Als Basiswert einschließlich Körben von Basiswerten können jeweils herangezogen werden:

- Index/Indizes, Körbe
- Zinssatz/Zinssätze/Kombination von Zinssätzen

Für Einzelheiten, wie der Wert der Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente beeinflusst wird, insbesondere in Fällen, in denen die Risiken am offensichtlichsten sind siehe Punkt 4.4.7. „Beeinflussung des Werts der Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente“

ISIN/Wertpapieridentifizierungsnummer

Die international handelbare Wertpapieridentifizierungsnummer („International Securities Identification Number“) wird im jeweiligen Konditionenblatt angegeben. Die Nichtdividendenwerte sind weiters mit einer internen Wertpapieridentifizierungsnummer ausgestattet, mit der diese jedoch nur in Österreich handelbar sind.

4.4.2. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Wertpapiere geschaffen wurden

Die Emittentin übt ihre Emissionsbefugnis gemäß der oben in Abschnitt 3. Kapitel 3.5.1.1. erwähnten Konzession der FMA aus, insbesondere auf Basis der folgenden Rechtsvorschriften:

- (a) § 1 Abs. 1 Z 9 BWG: Die Ausgabe von fundierten Bankschuldverschreibungen und die Veranlagung des Erlöses nach den hierfür geltenden besonderen Rechtsvorschriften (Wertpapieremissionsgeschäft);
- (b) § 1 Abs. 1 Z 10 BWG: die Ausgabe anderer festverzinslicher Wertpapiere zur Veranlagung des Erlöses in anderen Bankgeschäften (sonstiges Wertpapieremissionsgeschäft);
- (c) § 23 Absätze 7, 8 und 8a BWG betreffend Ergänzungskapital, Nachrangiges Kapital und Kurzfristiges Nachrangiges Kapital; und
- (d) FBSchVG.

Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus den unter diesem Angebotsprogramm begebenen Nichtdividendenwerten gilt österreichisches Recht.

4.4.3. Angabe, ob es sich bei den Wertpapieren um Namenspapiere oder um Inhaberpapiere handelt und ob die Wertpapiere verbrieft oder stückelos sind. In letzterem Fall sind der Name und die Anschrift des die Buchungsunterlagen führenden Instituts zu nennen

Form, Verbriefung

Die gegenständlichen Nichtdividendenwerte werden als Inhaberpapiere begeben.

Die Verbriefung erfolgt – sofern im Konditionenblatt nicht die Verbriefung durch eine unveränderbare Sammelurkunde vorgesehen ist - jeweils durch veränderbare Sammelurkunden gemäß § 24 lit. b) DepotG, im Falle der Verwahrung durch die Oesterreichische Kontrollbank AG (OeKB) in Verbindung mit den jeweils gültigen Form- und Verwahrungsregeln der OeKB in deren Funktion als Wertpapiersammelbank in Österreich.

Die Sammelurkunden tragen die firmenmäßige Fertigung der Emittentin (Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder der Emittentin oder eines Vorstandsmitgliedes und eines Prokuristen oder zweier Prokuristen). Die Sammelurkunden tragen zusätzlich die Kontrollunterschrift der entsprechenden Zahlstelle, sofern diese nicht mit der Emittentin ident ist. Erhöht oder vermindert sich das Nominale einer Emission, wird die jeweilige veränderbare Sammelurkunde entsprechend angepasst. Der Anspruch auf Einzelverbriefung ist ausgeschlossen. Die Endgültigen Bedingungen können dazu folgendes vorsehen:

- Sammelurkunde[n] veränderbar
- Sammelurkunde(n) nicht veränderbar

Stückelung

Zur Stückelung können die Endgültigen Bedingungen folgendes festlegen:

- Nominale EUR [Betrag]
- Nominale [Währung] [Betrag]

Üblicherweise wird im Falle der Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Nichtdividendenwerten das Gesamtnominale einer Emission in untereinander gleichrangige Nichtdividendenwerte gleicher Stückelung eingeteilt.

Verwahrung

Die Sammelurkunden werden hinterlegt bei

- a) der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft (im Tresor) oder
- b) der Oesterreichischen Kontrollbank AG als Wertpapiersammelbank oder
- c) einem nach BWG oder auf Grund besonderer bundesgesetzlicher Regelungen zur Verwahrung berechtigten Verwahrer in Österreich oder einem anderen Verwahrer innerhalb der EU oder
- d) Euroclear Bank S.A./N.V. als Betreiber des Euroclear Systems oder
- e) Clearstream Banking, société anonyme („Clearstream Luxemburg“).

Bei d) oder e) erfolgt bei einer Verwahrung der Sammelurkunde im Ausland (innerhalb der EU) die Verwahrung regelmäßig in Form der sogenannten „Wertpapierrechnung“: D.h. dem Kunden steht nur ein schuldrechtlicher Anspruch gegenüber der Depotbank auf Herausgabe der Nichtdividendenwerte zu. Der Käufer bzw. Einlieferer hat in diesem Fall einen schuldrechtlichen Anspruch auf Rückgabe gleichartiger, nicht derselben Nichtdividendenwerte. Der Depotkunde erhält von seiner inländischen Depotbank für seine im Ausland erworbenen und dort verwahrten Nichtdividendenwerte eine Gutschrift in Form der Wertpapierrechnung. Im jeweiligen Konditionenblatt wird angegeben, wo die Sammelurkunde(n) für eine bestimmte Emission verwahrt wird/werden.

Übertragung

Den Inhabern der Nichtdividendenwerte stehen in den Fällen a) bis c) oben Miteigentumsanteile an der von der Emittentin ausgegebenen Sammelurkunde zu, die im Falle der Hinterlegung bei der OeKB innerhalb Österreichs gemäß den Regelungen und Bestimmungen der OeKB übertragen werden können. Die Miteigentumsanteile der Inhaber der Nichtdividendenwerte an der Sammelurkunde gehen in der Regel durch Besitzeanweisungen, die durch Depotbuchungen nach außen in Erscheinung treten, über. Im Falle der Verwahrung der Sammelurkunde bei der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft ist eine Übertragung der Miteigentumsanteile nur dann möglich, wenn für die Depot führende Bank der Inhaber der Nichtdividendenwerte ein Depot bei der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft geführt wird.

Die Übertragung der Miteigentumsanteile außerhalb Österreichs durch internationale Clearingsysteme (Euroclear Systems bzw. Clearstream Banking) kann im Wege der OeKB veranlasst werden. Die Endgültigen Bedingungen können dazu folgendes vorsehen:

- via Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, eingeschränkt übertragbar
- via OeKB
- via Euroclear
- via Clearstream
- andere Übertragung durch einen nach BWG oder auf Grund besonderer bundesgesetzlicher Regelungen zur Verwahrung berechtigten Verwahrer in Österreich oder einem anderen Verwahrer innerhalb der EU

4.4.4. Währung der Wertpapieremission

Sofern im Konditionenblatt nichts anderes geregelt ist, werden die Nichtdividendenwerte in Euro (EUR) begeben. Im Konditionenblatt können auch unterschiedliche Währungen für die Berechnung des Zeichnungsbetrages und der Zinsbeträge und/oder des Rückzahlungsbetrages/Tilgungsbetrages vorgesehen sein („Multi-Currency“ Emissionen).

4.4.5. Rang der Wertpapiere, die angeboten und/oder zum Handel zugelassen werden sollen, einschließlich der Zusammenfassung etwaiger Klauseln, die die Rangfolge beeinflussen können oder das Wertpapier derzeitigen oder künftigen Verbindlichkeiten der Emittentin nachordnen können

Die Emittentin kann unter dem Angebotsprogramm fundierte, nicht nachrangige (senior), und nachrangige Emissionen begeben.

Fundierte Nichtdividendenwerte

Fundierte Nichtdividendenwerte sind haftungsrechtlich insoweit bevorzugt, als sie durch einen vom übrigen Vermögen der Emittentin abgesonderten Deckungsstock gemäß dem FBSchVG zusätzlich besichert sind.

Nachfolgende Forderungen und Wertpapiere (letztere jeweils im Sinne von § 1 Abs. 5 FBSchVG) können zur vorzugsweisen Deckung (Fundierung) und Befriedigung der Gläubiger für den Deckungsstock bestellt werden:

- a) Forderungen und Wertpapiere, wenn sie zur Anlage von Mündelgeld geeignet sind (§ 217 ABGB);
- b) Forderungen und Wertpapiere, wenn ein Pfandrecht dafür in einem öffentlichen Buch eingetragen ist;
- c) Forderungen, wenn sie gegen eine inländische Körperschaft des öffentlichen Rechts, einen anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes als Österreich oder gegen die Schweiz sowie gegen deren Regionalregierungen oder örtlichen Gebietskörperschaften, für welche die zuständigen Behörden nach Art. 43 Abs. 1 lit. b Z 5 der Richtlinie 2000/12/EG eine Gewichtung von höchstens 20% festgelegt haben, bestehen oder wenn eine der vorgenannten Körperschaften die Gewährleistung übernimmt;
- d) Wertpapiere, wenn sie von einer der in c) genannten Körperschaft begeben wurden oder wenn eine dieser Körperschaften die Gewährleistung übernimmt; und
- e) Sicherungsgeschäfte (Derivativerträge), die zur Verminderung der Gefahr künftiger Zins-, Währungs- oder Schuldnerisiken – und zwar auch im Insolvenzfall des Kreditinstitutes – im Verhältnis der Vermögenswerte des Deckungsstockes zu den ausgegebenen fundierten Nichtdividendenwerten dienen.

Gemäß § 1 Abs 9 FBSchVG kann die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft zwei getrennte Deckungsstöcke bilden: den hypothekarischen Deckungsstock, der hauptsächlich die in § 1 Abs 5 Z 2 FBSchVG (vgl. lit. b) oben) genannten Werte enthält, und den öffentlichen Deckungsstock, welcher hauptsächlich aus Forderungen gegenüber oder besichert von öffentlichen Schuldern gemäß § 1 Abs 5 Z 3 und 4 FBSchVG (vgl. lit. c) und d) oben) besteht. Im jeweiligen Konditionenblatt wird die Art des Deckungsstockes angegeben.

Fundierte Nichtdividendenwerte der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft begründen unmittelbare, unbedingte, besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen gleichartigen besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind.

Fundierte Nichtdividendenwerte der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft sind gemäß § 217 Z 5 ABGB iVm § 4a FBSchVG zur Anlage von Mündelgeld geeignet.

Gemäß dem FBSchVG ist die Emittentin verpflichtet, Vermögensobjekte zur Sicherung der Nichtdividendenwerte zu bestellen, aus welchen die Ansprüche aus den Nichtdividendenwerten vorzugsweise befriedigt werden. Die Art von Vermögensobjekten, die als Sicherung der Nichtdividendenwerte verwendet werden dürfen, muss dem FBSchVG und der Satzung der Emittentin entsprechen. Die Höhe der durch die Vermögensobjekte bestellten Deckung muss dem FBSchVG und der Satzung der Emittentin entsprechen. Die Emittentin muss die Vermögensobjekte, die zur Sicherung der Nichtdividendenwerte bestellt werden, einzeln in einem Deckungsfonds anführen.

Im Fall der Insolvenz der Emittentin (oder falls die Emittentin aus anderen Gründen den Zahlungen bezüglich der fundierten Nichtdividendenwerte gemäß den Emissionsbedingungen nicht nachkommt) können gemäß dem FBSchVG, der Satzung der Emittentin und den Emissionsbedingungen die Ansprüche der Gläubiger der fundierten Nichtdividendenwerte aus den Vermögensobjekten, wie sie im entsprechenden Deckungsregister angeführt sind, befriedigt werden.

Nicht-nachrangige Nichtdividendenwerte („Senior Notes“)

Nicht-nachrangige Nichtdividendenwerte der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft begründen, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind.

Nachrangige Nichtdividendenwerte im Sinne des § 45 Abs. 4 BWG („Subordinated Notes“)

Nachrangige Nichtdividendenwerte im Sinne des § 45 Abs. 4 BWG werden im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt.

Nachrangige Nichtdividendenwerte der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft begründen unmittelbare, unbedingte, nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin – außer jenen nachrangigen Verbindlichkeiten, welche ausdrücklich den Nachrangigen Nichtdividendenwerte im Rang nachstehen – gleichrangig sind.

Ergänzungskapital gemäß § 23 Abs. 7 BWG

Ergänzungskapital gemäß § 23 Abs. 7 BWG sind jene eingezahlten Eigenmittel,

- a) die vereinbarungsgemäß der Emittentin auf mindestens acht Jahre zur Verfügung gestellt werden und die seitens des Gläubigers nicht vor Ablauf dieser Frist gekündigt werden können; seitens der Emittentin ist eine vorzeitige Kündigung nur nach Maßgabe der lit. e) zulässig,
- b) für die Zinsen nur ausbezahlt werden dürfen, soweit sie im Ausschüttungsfähigen Gewinn gedeckt sind,
- c) die vor Liquidation nur unter anteiligem Abzug der während ihrer Laufzeit angefallenen Nettoverluste zurückgezahlt werden dürfen,
- d) die nachrangig gemäß § 45 Abs. 4 BWG sind, d.h. im Fall der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin erst nach den Forderungen der anderen, nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt werden können,
- e) deren Restlaufzeit noch mindestens drei Jahre beträgt; die Emittentin kann mit Wirksamkeit vor Ablauf der Restlaufzeit von drei Jahren ohne Kündigungsfrist kündigen, wenn dies vertraglich zulässig ist und die Emittentin zuvor Kapital in gleicher Höhe und zumindest gleicher Eigenmittelqualität nachweislich beschafft; die Ersatzbeschaffung ist zu dokumentieren. Die Bedingung der Ersatzbeschaffung entfällt in allen zuvor genannten Fällen, wenn der FMA nachgewiesen wird, dass die Emittentin und die Kreditinstitutgruppe auch nach Kündigung des Ergänzungskapitals über ausreichende Eigenmittel verfügt, die für eine adäquate Risikoabdeckung erforderlich sind.

Ad b) Die Zinsen müssen im Ausschüttungsfähigen Gewinn des Einzelabschlusses der Emittentin gemäß UGB und BWG gedeckt sein.

Die Deckung der Zinsen im Ausschüttungsfähigen Gewinn wird wie folgt berücksichtigt (zeitlicher Bezug):

Variante 1: Die Deckung der Zinsen im Ausschüttungsfähigen Gewinn der Emittentin muss für den Anteil der Zinszahlung, der in das dem jeweiligen Zinstermin vorange-

hende Geschäftsjahr fällt, im Ausschüttungsfähigen Gewinn des vorangehenden Geschäftsjahres und für den Anteil der Zinszahlung, der in das laufende Geschäftsjahr fällt, im Ausschüttungsfähigen Gewinn des laufenden Geschäftsjahres gegeben sein; oder

Variante 2: Die Deckung der Zinsen im Ausschüttungsfähigen Gewinn der Emittentin muss im Ausschüttungsfähigen Gewinn des vorangehenden Geschäftsjahres gedeckt sein.

Im Konditionenblatt der jeweiligen Emission von Ergänzungskapital-Nichtdividendenwerten wird im Detail geregelt:

- zeitlicher Bezug der Deckung der Zinsen im Ausschüttungsfähigen Gewinn (Angabe Variante 1 oder 2)
- gegebenenfalls Nachzahlung von Zinsrückständen
- gegebenenfalls genaue Ausgestaltung im Rahmen der gesetzlichen Wahlrechte (zB. Vereinbarung eines Kündigungsrechtes gemäß lit e).

Weiters ist die Aufrechnung des Rückerstattungsanspruches gegen Forderungen der Emittentin ausgeschlossen und für die Verbindlichkeiten werden keine vertraglichen Sicherheiten durch die Emittentin oder durch Dritte gestellt.

Gemäß § 23 Abs. 16 BWG darf der Rückkauf von Ergänzungskapital aus eigener Emission 10 % des von der Emittentin begebenen Ergänzungskapitals nicht überschreiten.

Nachrangiges Kapital gemäß § 23 Abs. 8 BWG

Nachrangiges Kapital sind jene eingezahlten Eigenmittel, die nachrangig im Sinne des § 45 Abs. 4 BWG sind, und folgende Bedingungen erfüllen:

- a) Die Gesamtlaufzeit hat mindestens fünf Jahre zu betragen; ist eine Laufzeit nicht festgelegt oder eine Kündigung seitens der Emittentin oder des Gläubigers möglich, ist eine Kündigungsfrist von zumindest fünf Jahren vorzusehen; die Emittentin kann hingegen ohne Kündigungsfrist nach einer Laufzeit von fünf Jahren kündigen, wenn sie zuvor Kapital in gleicher Höhe und zumindest gleicher Eigenmittelqualität beschafft hat; die Frist von fünf Jahren muss ferner nicht eingehalten werden, wenn Nichtdividendenwerte wegen Änderung der Besteuerung, die zu einer Zusatzzahlung an den Gläubiger führt, vorzeitig gekündigt werden oder wenn sich die gesetzliche Anrechenbarkeit des Nachrangigen Kapitals in zum Zeitpunkt der Emission nicht absehbarer Art ändert und die Emittentin zuvor Kapital in gleicher Höhe und zumindest gleicher Eigenmittelqualität beschafft hat; im Falle der Kündigung von Nachrangigem Kapital hat die Emittentin die Ersatzbeschaffung zu dokumentieren; die Bedingung der Ersatzbeschaffung entfällt, wenn der FMA nachgewiesen wird, dass die Emittentin und die Kreditinstitutsgruppe auch nach Kündigung des Nachrangigen Kapitals über ausreichende Eigenmittel verfügen, die für eine adäquate Risikoabdeckung erforderlich sind;
- b) die Bedingungen dürfen keine Klauseln enthalten, wonach die Schuld unter anderen Umständen als der Auflösung der Emittentin oder gemäß lit. a) vor dem vereinbarten Rückzahlungstermin rückzahlbar ist oder wonach Änderungen des Schuldverhältnisses betreffend die Nachrangigkeit möglich sind;
- c) Urkunden über nachrangige Einlagen, Nichtdividendenwerte oder Sammelurkunden sowie Zeichnungs- und Kaufaufträge haben die Bedingungen der Nachrangigkeit ausdrücklich festzuhalten (§ 864a ABGB);
- d) die Aufrechnung des Rückerstattungsanspruches gegen Forderungen der Emittentin muss ausgeschlossen sein und für die Verbindlichkeiten dürfen keine vertraglichen Sicherheiten durch die Emittentin oder durch Dritte gestellt werden;
- e) die Bezeichnung im Verkehr mit den Kunden ist so zu wählen, dass jede Verwechslungsgefahr mit anderen Einlagen oder Nichtdividendenwerten ausgeschlossen ist.

Gemäß § 23 Abs.16 BWG darf der Rückkauf von Nachrangigem Kapital aus eigener Emission 10 % des von der Emittentin begebenen Nachrangigen Kapitals nicht überschreiten.

Kurzfristiges Nachrangiges Kapital gemäß § 23 Abs. 8a BWG

Kurzfristiges Nachrangiges Kapital gemäß § 23 Abs. 8a BWG sind jene eingezahlten Eigenmittel der Emittentin, die nachrangig im Sinne des § 45 Abs. 4 BWG sind, und folgende Bedingungen erfüllen:

- a) Die Gesamtlaufzeit hat mindestens zwei Jahre zu betragen; ist eine Laufzeit nicht festgelegt oder eine Kündigung seitens der Emittentin oder des Gläubigers möglich, ist eine Kündigungsfrist von zumindest zwei Jahren vorzusehen; die Emittentin kann hingegen ohne Kündigungsfrist nach einer Laufzeit von zwei Jahren kündigen, wenn sie zuvor Kapital in gleicher Höhe und zumindest gleicher Eigenmittelqualität beschafft hat; die Frist von zwei Jahren muss ferner nicht eingehalten werden, wenn Nichtdividendenwerte wegen Änderung der Besteuerung, die zu einer Zusatzzahlung an den Gläubiger führt, vorzeitig gekündigt werden und die Emittentin zuvor Kapital in gleicher Höhe und zumindest gleicher Eigenmittelqualität nachweislich beschafft hat; die Ersatzbeschaffung ist zu dokumentieren;
- b) die Bedingungen des § 23 Abs. 8 Z. 2 bis 5 BWG (siehe Nachrangiges Kapital gemäß § 23 Abs. 8 BWG oben lit. b) bis e));
- c) vertraglich bedungen ist, dass weder Tilgungs- noch Zinszahlungen geleistet werden dürfen, die zur Folge hätten, dass die anrechenbaren Eigenmittel der Emittentin unter das Mindesteigenmittelerfordernis gemäß § 22 Abs. 1 Z. 1 bis 5 BWG absinken.

Gemäß § 23 Abs.16 BWG darf der Rückkauf von Kurzfristigem Nachrangigem Kapital aus eigener Emission 10 % des von der Emittentin begebenen Kurzfristigen Nachrangigen Kapitals nicht überschreiten.

New Style Tier 2 Notes nach CRR (gilt erst nach dem Inkrafttreten der CRR)³

Unter New Style Tier 2 Notes nach CRR sind jene Nichtdividendenwerte zu verstehen, die nachrangig im Sinne des Kapitels „Tier 2 items“ in der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen („CRR“) sind, wie vom Europäischen Parlament und Rat verabschiedet, in der jeweils geltenden Fassung und die die folgenden Bedingungen (auf Basis des konsolidierten Entwurfes der CRR vom 26. März 2013 des Rates der Europäischen Union) erfüllen:

- a) Die Laufzeit der New Style Tier 2 Notes beträgt mindestens fünf Jahre. Derartige Nichtdividendenwerte können vorbehaltlich der Absätze (c) und (f) unten nur gekündigt, zurückgezahlt oder zurückgekauft werden, wenn das Emissionsdatum mindestens fünf Jahre zurückliegt. In jedem Fall kann das Kündigungsrecht nur im alleinigen Ermessen der Emittentin ausgeübt werden;
- b) Die Bedingungen der New Style Tier 2 Notes dürfen keinerlei Anreiz zur Rückzahlung (ganz- oder teilweise) ihres Nominale durch die Emittentin vor Ablauf der festgelegten Laufzeit enthalten;
- c) Weder die Emittentin noch die Bedingungen der New Style Tier 2 Notes geben ausdrücklich oder stillschweigend zu verstehen, dass die Nichtdividendenwerte (ganz oder teilweise) vor Ablauf der festgelegten Laufzeit von der Emittentin zurückgezahlt oder zurückgekauft werden, außer im Fall der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin.

³ Zum Datum des Prospekts ist die CRR noch nicht in Kraft getreten. Der jüngste Entwurf des Europäischen Parlaments vom 26. März 2013 wurde am 16. April 2013 vom Europäischen Parlament beschlossen. Zum Datum des Prospekts ist nicht absehbar, wann die CRR in Kraft treten wird, dies kann auch erst nach Ablauf der Gültigkeit dieses Prospekts sein.

- d) Die Höhe der Zinszahlungen darf nicht auf Basis der Kreditwürdigkeit der Emittentin oder ihres Mutterkonzerns geändert werden;
- e) Die New Style Tier 2 Notes sind weder besichert noch garantiert durch die Emittentin oder eine ihrer Tochtergesellschaften, den Mutterkonzern der Emittentin oder dessen Tochtergesellschaften oder eine andere Person oder Körperschaft, die mit den vorgenannten Personen oder Körperschaften in einer Verbindung steht, so dass der Rang von Ansprüchen aus New Style Tier 2 Notes verbessert wird, noch finden andere Vereinbarungen auf die New Style Tier 2 Notes Anwendung, die den Rang von Ansprüchen aus New Style Tier 2 Notes verbessern;
- f) New Style Tier 2 Notes dürfen (ganz oder teilweise) nur nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Behörde (wie in der CRR definiert) vor Ablauf der vertraglichen Laufzeit gekündigt, zurückgezahlt oder zurückgekauft werden, wenn
 - i. der Betrag, der zurückgezahlt oder zurückgekauft werden soll, zuvor oder gleichzeitig durch andere Eigenmittelinstrumente mit einem zumindest gleichwertigen oder höherwertigen Status, wie er von der CRR den New Style Tier 2 Notes zugewiesen ist, ersetzt wurde und die Bedingungen dieser neuen Eigenmittelinstrumente für die Ertragskraft der Emittentin nachhaltig sind; oder
 - ii. der FMA nachgewiesen wird, dass die Eigenmittel der Emittentin nach Rückzahlung oder Rückkauf (im Ganzen oder in Teilen) der New Style Tier 2 Notes die Eigenmittelanforderungen gemäß der CRR übersteigen würden; oder
 - iii. im Falle einer Kündigung, Rückzahlung oder eines Rückkaufes vor Ablauf der in (a) vorgeschriebenen fünfjährigen Mindestlaufzeit, eine der in den obigen Absätzen (i) oder (ii) festgelegten Voraussetzungen erfüllt ist und
 - es eine Änderung in der aufsichtsrechtlichen Einstufung (die zum Zeitpunkt der Ausgabe nicht vorhersehbar gewesen ist) der New Style Tier 2 Notes gibt, die wahrscheinlich dazu führen würde, dass sie nicht länger als Eigenmittel einzustufen wären oder als Eigenmittel von geringer Qualität neu eingestuft würden; oder
 - es eine bezogen auf die New Style Tier 2 Notes erhebliche Änderungen in der anwendbaren steuerlichen Behandlung (die zum Zeitpunkt der Ausgabe nicht vorhersehbar gewesen ist) gibt;
- g) Die Inhaber der New Style Tier 2 Notes haben keinerlei Recht, die künftige planmäßige Auszahlung von Zinsen oder des Kapitalbetrages zu beschleunigen.
- h) Forderungen auf den Kapitalbetrag der New Style Tier 2 Notes sind den Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubigern der Emittentin vollständig nachrangig.

Der Rang einer Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft-Emission wird im jeweiligen Konditionenblatt angegeben.

Die Beurteilung der aufsichtsrechtlichen Anrechenbarkeit der Nichtdividendenwerte als Ergänzungskapital / Nachrangiges Kapital / Kurzfristiges Nachrangiges Kapital nach den Vorschriften des BWG bzw als New Style Tier 2 Notes nach Inkrafttreten der CRR ist nicht Gegenstand des Billigungsverfahrens der FMA und es besteht das Risiko, dass die Nichtdividendenwerte nicht als Ergänzungskapital / Nachrangiges Kapital / Kurzfristiges Nachrangiges Kapital nach den Vorschriften des BWG bzw als New Style Tier 2 Notes angerechnet werden können.

4.4.6. Beschreibung der Rechte - einschließlich ihrer etwaigen Beschränkungen -, die an die Wertpapiere gebunden sind, und des Verfahrens zur Ausübung dieser Rechte

Die unter gegenständlichem Angebotsprogramm begebenen Nichtdividendenwerte verbriefen den Anspruch des jeweiligen Inhabers gegen die Emittentin auf Tilgung / Rückzahlung eines im jeweiligen Konditionenblatt festgelegten oder aus diesen bestimmaren Betrages zu (einem) festgelegten Zeitpunkt(en) zuzüglich allfälliger Zinszahlungen / Ausschüttungen sonstiger Zah-

lungen.

Zur Form, Verbriefung, Stückelung, Verwahrung und Übertragung der Nichtdividendenwerte siehe Punkt 4.4.3.

4.4.7. Angabe des nominalen Zinssatzes und Bestimmungen zur Zinsschuld:

— **Datum, ab dem die Zinsen zahlbar werden, und Zinsfälligkeitstermine;**

— **Gültigkeitsdauer der Ansprüche auf Zins- und Kapitalrückzahlungen.**

Ist der Zinssatz nicht festgelegt, eine Erklärung zur Art des Basiswerts und eine Beschreibung des Basiswerts, auf den er sich stützt, und der bei der Verbindung von Basiswert und Zinssatz angewandten Methode und Angabe, wo Informationen über die vergangene und künftige Wertentwicklung des Basiswertes und seine Volatilität eingeholt werden können.

— **Beschreibung etwaiger Ereignisse, die eine Störung des Markts oder der Abrechnung bewirken und den Basiswert beeinflussen,**

— **Anpassungsregeln in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen,**

— **Name der Berechnungsstelle.**

Wenn das Wertpapier bei der Zinszahlung eine derivative Komponente aufweist, ist den Anlegern klar und umfassend zu erläutern, wie der Wert ihrer Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente beeinflusst wird, insbesondere in Fällen, in denen die Risiken am offensichtlichsten sind.

Basis für die Verzinsung

Die Basis der Verzinsung der Nichtdividendenwerte ist ihr Nominale.

Bedingungen für die Auszahlung von Zinsen/Nachzahlungsverpflichtungen

Die Auszahlung von Zinsen ist bei Ergänzungskapital im Sinne des § 23 Abs. 7 BWG (siehe auch oben Punkt 4.4.5. unter „Ergänzungskapital gemäß § 23 Abs. 7 BWG“) an die gesetzliche Bedingung geknüpft, dass die Zinsen im Ausschüttungsfähigen Gewinn der Emittentin gedeckt sind. Werden Ergänzungskapital-Nichtdividendenwerte begeben, wird dies im jeweiligen Konditionenblatt angegeben.

Das jeweilige Konditionenblatt legt weiters fest, ob die Emittentin für ausgefallene Zinszahlungen eine Nachzahlungsverpflichtung trifft oder nicht.

Gesamt-Zinsenlauf, Verzinsungsbeginn und Verzinsungsende

Als Gesamt-Zinsenlauf wird die Gesamt-Periode der Verzinsung bezeichnet, d. h. der Zeitraum, für den Zinsen in gleicher oder unterschiedlicher Weise berechnet und bezahlt werden. Der Gesamt-Zinsenlauf ist in mehrere einzelne Zinsperioden unterteilt.

Der Verzinsungsbeginn bezeichnet den ersten Kalendertag (einschließlich) des Gesamt-Zinsenlaufes und somit den Beginn der (ersten) Zinsperiode der Nichtdividendenwerte.

Das Verzinsungsende bezeichnet den letzten Kalendertag (einschließlich) des Gesamt-Zinsenlaufes und somit das Ende der (letzten) Zinsperiode der Nichtdividendenwerte. Sofern im Konditionenblatt nicht anders geregelt, endet die Verzinsung mit dem letzten der Fälligkeit der Nichtdividendenwerte vorangehenden Kalendertag. Verzinsungsbeginn und -ende werden im Konditionenblatt der jeweiligen Emission angegeben.

Zins-, Kupontermin

Als Zins- oder Kupontermin wird der im Konditionenblatt festgelegte Kalendertag bezeichnet, an dem eine allfällige (periodische, aperiodische oder einmalige) Zinszahlung als fällig und zahlbar vereinbart ist.

Sofern im Konditionenblatt für die jeweilige Emission nicht anders geregelt ist, erfolgen Zinszahlungen im Nachhinein am jeweiligen Zinstermin, d.h. an dem Tag, der dem letzten Tag der

jeweiligen Zinsperiode folgt – unter Berücksichtigung der folgenden Bankarbeitstag-Definition für Zinszahlungen.

Bankarbeitstag-Definition für Zinszahlungen

Bankarbeitstag kann wie folgt definiert werden:

- Bankarbeitstag ist ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bank-schalter der Zahlstelle (Banken innerhalb der EU) für den öffentlichen Kundenverkehr geöffnet sind (im Konditionenblatt als „Definition 1“ bezeichnet); oder
- Bankarbeitstag ist jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 („TARGET2“) be-triebsbereit sind (im Konditionenblatt als „Definition 2“ bezeichnet).

Die für die jeweilige Emission anzuwendende Bankarbeitstag-Definition für Zinszahlungen wird im Konditionenblatt angegeben.

Zinsperioden

Zinsperioden sind jene Teilperioden des Gesamtzinsenlaufes, für die jeweils Zinsen berechnet und bezahlt werden. Als Zinsperiode wird jener Zeitraum bezeichnet, der zwischen einem Zins-termin (einschließlich) und dem jeweils folgenden Zinstermin (ausschließlich) liegt. Die erste Zinsperiode beginnt mit dem Verzinsungsbeginn des Gesamt-Zinsenlaufes; die letzte Zinsperi-ode endet mit dem Verzinsungsende des Gesamt-Zinsenlaufes.

Die Zinszahlung(en) kann/können wie folgt erfolgen:

- periodisch oder
- aperiodisch oder
- einmalig.

Die Zinszahlungen können periodisch erfolgen, wobei marktüblich sind:

- ganzjährige oder
- halbjährige oder
- vierteljährige oder
- monatliche Zinsperioden.

Im Konditionenblatt kann hierbei festgelegt werden, dass die erste Zinsperiode kürzer oder länger als die anderen Zinsperioden ist („erster kurzer oder erster langer Kupon“) bzw, dass die letzte Zinsperiode kürzer oder länger als die anderen Zinsperioden ist („letzter kurzer oder letz-ter langer Kupon“).

Bankarbeitstag-Konvention für Zinstermine

Fällt ein Zinstermin auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, bleibt – sofern im Konditionenblatt nichts anderes geregelt ist – der betreffende Zinstermin unverändert („unadjusted“).

Im Konditionenblatt der jeweiligen Emission kann auch festgelegt werden, dass sich der betref-fende Zinstermin verschiebt, wobei die genauen Modalitäten der Verschiebung („adjusted“) im Konditionenblatt anzuführen sind. Die Nichtdividendenwertehaber haben keinen Anspruch auf zusätzliche Zinsen oder sonstige Beträge aufgrund der verschobenen Zahlung. Folgende Vereinbarungen sind möglich:

Fällt ein Zinstermin auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, dann wird der Zinstermin bei Anwendung der:

- *Following Business Day Convention* auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag verscho-ben; oder

- *Modified Following Business Day Convention* auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag verschoben, es sei denn der Zinstermin würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinstermin auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag verschoben; oder
- *Floating Rate Business Day Convention* auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag verschoben, es sei denn, der Zinstermin würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird (i) der Zinstermin auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag vorgezogen und wird (ii) jeder nachfolgende Zinstermin auf den letzten Bankarbeitstag des Monats verschoben, in den der Zinstermin ohne die Anpassung gefallen wäre; oder
- *Preceding Business Day Convention* auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag vorgezogen.

Zur Definition „Bankarbeitstag“ siehe oben Punkt „Zins-, Kupontermin“ unter „Bankarbeitstag-Definition für Zinszahlungen“.

Zinstagequotient

Der Zinstagequotient gilt sowohl für die Berechnung des zu den Zinsterminen jeweils fälligen Zinsbetrages von Nichtdividendenwerten als auch für die Berechnung von Stückzinsen im Sekundärmarkt (das ist der Markt für bereits emittierte Nichtdividendenwerte) für einen bestimmten Zinsberechnungszeitraum. Im Falle der Berechnung der Verzinsung für eine Zinsperiode entspricht der Zinsberechnungszeitraum der Zinsperiode. Sofern im Konditionenblatt nicht anders geregelt, wird der Zinstagequotient für den Gesamt-Zinsenlauf festgelegt. Es kann aber auch im Konditionenblatt die Anwendung eines unterschiedlichen Zinstagequotienten für unterschiedliche Zinsperioden vereinbart werden. Der Zinstagequotient bezeichnet bei der Berechnung des Zinsbetrages für einen beliebigen Zeitraum („Zinsberechnungszeitraum“):

- falls „*actual/actual-ICMA*“ festgelegt ist, (i) wenn der Zinsberechnungszeitraum der regulären Zinsperiode entspricht oder kürzer als diese ist, die Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in dieser regulären Zinsperiode und (y) der Anzahl der regulären Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden; und (ii) wenn der Zinsberechnungszeitraum länger als die reguläre Zinsperiode ist, die Summe aus (a) der Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum, die in die reguläre Zinsperiode fallen, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in dieser regulären Zinsperiode und (y) der Anzahl der regulären Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden und (b) der Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste reguläre Zinsperiode fallen, geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in dieser regulären Zinsperiode und (y) der Anzahl der regulären Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden, wobei als reguläre Zinsperiode eine periodische Zinsperiode bezeichnet wird;
- falls „*actual/365*“ festgelegt ist, die tatsächliche Anzahl der Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365 (oder wenn der Zinsberechnungszeitraum in ein Schaltjahr fällt, die Summe der (x) tatsächlichen Anzahl der Tage des in ein Schaltjahr fallenden Teils des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 366 und der (y) tatsächlichen Anzahl der Tage des nicht in ein Schaltjahr fallenden Teils des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 365);
- falls „*actual/365 (Fixed)*“ festgelegt ist, die tatsächliche Anzahl der Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365;
- falls „*actual/360*“ festgelegt ist, die tatsächliche Anzahl der Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 360;
- falls „*30/360 (Floating Rate)*“, „*360/360*“ oder „*Bond Basis*“ festgelegt ist, die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten von je 30 Tagen berechnet wird, sofern nicht (i) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes auf den 31. Tag eines Mo-

nats fällt, aber der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes nicht auf den 30. oder den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall für den Monat, in den der letzte Tag fällt, keine Verkürzung auf 30 Tage durchgeführt wird, oder (ii) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes auf den letzten Tag des Monats Februar fällt, wobei in diesem Fall für den Monat Februar keine Verlängerung auf 30 Tage erfolgen wird;

- falls „30E/360“ oder „Eurobond Basis“ festgelegt ist, die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten von je 30 Tagen berechnet wird, unabhängig von dem ersten und letzten Tag des Zinsberechnungszeitraumes, es sei denn, im Falle eines am Fälligkeitstag der Nichtdividendenwerte endenden Zinsberechnungszeitraumes fällt der Fälligkeitstag der Nichtdividendenwerte auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall für den Monat Februar keine Verlängerung auf 30 Tage erfolgen wird);
- falls „30/360“ festgelegt ist, die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten von je 30 Tagen berechnet wird);

Der für die jeweilige Emission anzuwendende Zinstagequotient wird im jeweiligen Konditionenblatt angegeben.

Name und Anschrift einer Berechnungsstelle

Grundsätzlich fungiert die Emittentin selbst als Berechnungsstelle für die Berechnung von Zinsen für Nichtdividendenwerte mit variabler Verzinsung sowie für die Berechnung des Tilgungs-/Rückzahlungsbetrages für Nichtdividendenwerte mit Tilgung mit variabler Komponente. Darüber hinaus kann die Emittentin für diese Berechnungen eine externe/andere Berechnungsstelle bestellen, die gegebenenfalls im jeweiligen Konditionenblatt mit Name und Anschrift angegeben wird. Die Berechnungsstelle, die anlässlich einer Emission bestellt wird, handelt ausschließlich als Vertreter der Emittentin und übernimmt - sofern nicht anders vereinbart - keine Verpflichtungen gegenüber den Inhabern von Nichtdividendenwerten der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen dieser und den Inhabern der Nichtdividendenwerte begründet.

Zinssatz

Die Nichtdividendenwerte können ausgestattet sein:

- a) mit fixer Verzinsung (ein Zinssatz oder mehrere Zinssätze) oder
- b) unverzinslich („Nullkupon“) oder
- c) mit variabler Verzinsung

Die maßgebliche Verzinsungsart für die jeweiligen Zinsperioden wird im Konditionenblatt der jeweiligen Emission festgelegt.

a) Fixer Zinssatz

Die Nichtdividendenwerte werden mit einem festen Prozentsatz vom Nominale verzinst, wobei der gleiche Zinssatz für alle Zinsperioden oder unterschiedliche Zinssätze für die einzelnen Zinsperioden im Konditionenblatt festgelegt werden können.

b) unverzinslich (Nullkupon)

Bei Nullkupon-Nichtdividendenwerten entfällt die periodische Zinszahlung. An deren Stelle tritt der Unterschiedsbetrag zwischen dem (Erst-)Ausgabepreis und dem Tilgungskurs.

c) Variable Verzinsung

Als Basis für die Berechnung der Zinsen können als Basiswert, einschließlich Körben von Basiswerten, herangezogen werden:

- Index/Indizes, Körbe
- Zinssatz/Zinssätze/Kombination von Zinssätzen

Dazu zählen z.B.:

- EURIBOR für eine bestimmte Laufzeit („Geldmarkt-Floater“ oder „Floating Rate Notes“) oder
- LIBOR für eine bestimmte Laufzeit („Geldmarkt-Floater“ oder „Floating Rate Notes“) oder
- EUR-Swap-Satz für eine bestimmte Laufzeit („Kapitalmarkt-Floater“) oder
- ein anderer Referenzzinssatz.

„EURIBOR“ und „LIBOR“ sind wie folgt definiert: „der am Zinsberechnungstag um eine bestimmte Uhrzeit auf einer bestimmten Reuters- oder anderen Bildschirm-Seite genannte Satz für Interbank-Einlagen mit einer bestimmten Laufzeit.“

„EUR-Swap-Satz“ ist wie folgt definiert: „der am Zinsberechnungstag um eine bestimmte Uhrzeit auf einer bestimmten Reuters- oder anderen Bildschirm-Seite genannte Swap-Satz mit einer bestimmten Laufzeit zum jeweiligen Fixing der ISDA.“

Für einzelne oder mehrere Zinsperioden kann ein fixer Zinssatz vorgesehen werden.

Berechnung des Zinssatzes / Verknüpfung Basiswert und Zinssatz

Die Berechnung des Zinssatzes erfolgt im Allgemeinen durch

- einen bestimmten %-Satz des Referenzzinssatzes („Partizipation“) oder
- einen Auf- oder Abschlag auf/vom Referenzzinssatz oder
- einen anderen Berechnungsmodus wie im Folgenden definiert.

Der Zinssatz berechnet sich wie folgt bzw. ist mit dem Basiswert wie folgt verknüpft:

- A: Index/Indizes – Index Linked Notes

Index Linked Notes sind Derivative Nichtdividendenwerte, deren variable Verzinsung von der Performance eines Index oder mehrerer Indices abhängt. Sie können zusätzlich u. a. mit Mindestverzinsung (Floor), Höchstverzinsung (Cap) oder Kündigungsrecht durch die Emittentin ausgestattet sein. Der Zinssatz kann sich bei Index Linked Notes nach folgenden Varianten berechnen:

- Bei **einem Indexwert** als Basiswert (im Konditionenblatt als „Zinsformel 1“ bezeichnet):

Bei absolutem Indexwert:

Bei Produkten mit absolutem Indexwert wird der Index durch eine vorab definierte Zahl d zu jedem vordefinierten Beobachtungszeitpunkt $t = 1, 2, \dots, m$ dividiert. Seien I_t der Wert des definierten Index zum Zeitpunkt t . Es sei d der Divisor des Index durch welche der Index zum Zeitpunkt t dividiert wird. Weiters sei p der Hebelfaktor und s sei der Zinsbonus, sei f der Floor und sei c der Cap. Der Zinssatz z_t für die jährlichen Zinssätze berechnet sich folgend:

Variante 1:

$$z_t = \min \left\{ \max \left[f, \left(\frac{I_t}{d} \right) \cdot p + s \right], c \right\}$$

Wenn kein Cap vorhanden ist, werden die Zinszahlungen folgend errechnet:

$$z_t = \max \left[f, \left(\frac{I_t}{d} \right) \cdot p + s \right]$$

Variante 2:

Sei I_t der Wert des definierten Index zu jedem vordefinierten Beobachtungszeitpunkt $t = 1, 2, \dots, m$. Man bezeichnet I_{t_0} den Startwert des Index. Sei weiters z_0 der vorher festgelegte Ausschüttungszinssatz. Der jährliche Zinssatz ergibt sich folgend:

a)

wenn $I_t \geq I_{t_0}$:

Dann wird der Ausschüttungszinssatz z_0 gezahlt. Zeiträume zwischen dem letzten und aktuellen Auszahlungszeitpunkt werden ebenfalls mit dem Zinssatz z_0 nachträglich geleistet.

wenn $I_t < I_{t_0}$

Dann wird kein Kupon ausgezahlt.

b)

wenn $I_t > I_{t_0}$:

Dann wird der Ausschüttungszinssatz z_0 gezahlt. Zeiträume zwischen dem letzten und aktuellen Auszahlungszeitpunkt werden ebenfalls mit dem Zinssatz z_0 nachträglich geleistet.

wenn $I_t \leq I_{t_0}$

Dann wird kein Kupon ausgezahlt.

Bei relativem Indexwert:

Bei relativem Indexwert wird die relative Kursänderung des Index I_t zu jedem vordefinierten Beobachtungszeitpunkt t mit dem Indexwert I_{t-k} zum Beobachtungszeitpunkt $t-k$ gemessen. Weiters sei p der Hebelfaktor und s sei der Zinsbonus, sei f der Floor und sei c der Cap. Es sei k die Beobachtungszeitspanne in Jahren für den Index. Der Zinssatz z_t für die jährlichen Zinssätze berechnet sich folgend:

$$z_t = \min \left\{ \max \left[f, \left(\frac{I_t - I_{t-k}}{I_{t-k}} \right) \cdot p + s \right], c \right\}$$

Wenn kein Cap vorhanden ist, werden die Zinszahlungen folgend errechnet:

$$z_t = \max \left[f, \left(\frac{I_t - I_{t-k}}{I_{t-k}} \right) \cdot p + s \right]$$

- Bei **mehreren Indexwerten** als Basiswerte (im Konditionenblatt als „Zinsformel 2“ bezeichnet):

Bei relativen Indexwerten

Sei $I_{i,t}$ der Wert des i -ten definierten Index zu jedem vordefinierten Beobachtungszeitpunkt $t = 1, 2, \dots, m$ und sei $I_{i,t-k}$ der Wert des i -ten definierten Index zum Zeitpunkt $(t-k)$ wobei $i = 1, 2, \dots, n$ die Anzahl der Indizes bezeichnet. Weiters sei a_i die Gewichtung des i -iten Index, wobei die Summe der Gewichtungen gleich 1 (100%) sein muss mit $\sum_{i=1}^n a_i = 1$. Weiters sei p der Hebelfaktor und s sei der Zinsbonus, sei f der Floor und sei c das Cap. Es sei k die Beobachtungszeitspanne in Jahren für den Index. Der Zinssatz z_t für die jährlichen Zinssätze berechnet sich folgend:

$$z_t = \min \left\{ \max \left[f, \left(\sum_{i=1}^n a_i \frac{I_{i,t} - I_{i,t-k}}{I_{i,t-k}} \right) \cdot p + s \right], c \right\}$$

Wenn kein Cap vorhanden ist, dann werden die Zinszahlungen folgend errechnet:

$$z_t = \max \left[f, \left(\sum_{i=1}^n a_i \frac{I_{i,t} - I_{i,t-k}}{I_{i,t-k}} \right) \cdot p + s \right]$$

- B: Zinssatz/Zinssätze/Kombination von Zinssätzen

Nichtdividendenwerte mit Zinsstrukturen sind Nichtdividendenwerte, deren Verzinsung und/oder Rückzahlung je nach Ausgestaltung von der Höhe eines Zinssatzes, von der Höhe mehrerer Zinssätze, von der Differenz zweier Zinssätze, von vorgegebenen Band-

breiten eines/mehrerer Zinssatzes/-sätze abhängt (Nichtdividendenwerte mit Zinsstrukturen). Zusätzlich können derartige Nichtdividendenwerte mit einer Formel betreffend die Kombination von Zinssätzen sowie Multiplikatoren und/oder Hebelfaktoren, mit Mindestverzinsung (Floor), Höchstverzinsung (Cap), Kündigungsrechten, Zielkupon oder Teiltilgungsrechten ausgestattet sein. Dazu zählen beispielsweise:

a. Geldmarkt-Floater (Floating Rate Notes)

sind Nichtdividendenwerte, deren variabler Zinssatz in Abhängigkeit von einem Geldmarkt-Referenzzinssatz (wie z.B. dem EURIBOR, LIBOR oder einem anderen Geldmarkt-Referenzzinssatz) z.B. durch einen Auf- oder Abschlag berechnet wird.

b. Kapitalmarkt-Floater

sind Nichtdividendenwerte, deren variabler Zinssatz in Abhängigkeit von einem Kapitalmarkt-Referenzzinssatz (wie z.B. dem EUR-Swap-Satz oder einem anderen Kapitalmarkt-Referenzzinssatz) z.B. durch einen Multiplikator (dh einer prozentuellen Beteiligung) berechnet wird.

c. Target Redemption Notes ("Zielkuponanleihen")

Target Redemption Notes sind variabel verzinsten Nichtdividendenwerte, die eine automatische vorzeitige Rückzahlung durch die Emittentin vorsehen, sofern die Summe der bereits ausgezahlten bzw. auszubehaltenden Kupons einen im Vorhinein definierten „Zielkupon“ erreicht oder überschreitet. Spätestens am Ende der Laufzeit erfolgt eine Differenzzahlung auf den Zielkupon und des Nichtdividendenwerts wird zu 100% getilgt.

d. Steepener Notes

Steepener Notes sind Nichtdividendenwerte, deren variable Verzinsung sich aus der Differenz bzw. einem Vielfachen der Differenz zwischen zwei Referenzzinssätzen (z. B. zwei EUR-Swap-Sätzen mit unterschiedlicher Laufzeit) errechnet. Sie können zusätzlich u. a. mit Mindestverzinsung (Floor), Höchstverzinsung (Cap), Kündigungsrecht durch die Emittentin, Zielkupon oder Teiltilgungsrechten ausgestattet sein.

e. Inflation Linked Notes

Inflation Linked Notes sind Nichtdividendenwerte, deren variable Verzinsung von der Entwicklung eines Inflationsindex abhängt, wobei die Nichtdividendenwerte in den ersten Jahren eine fixe Verzinsung aufweisen können.

Die Tilgung erfolgt zu 100% des Nominale. Inflation Linked Notes können zusätzlich u. a. mit Mindestverzinsung (Floor), Höchstverzinsung (Cap), Kündigungsrecht durch die Emittentin und/oder die Inhaber oder Teiltilgungsrechten ausgestattet sein.

Der Zinssatz von Inflation Linked Notes berechnet sich wie folgt:

Sei I_t der Wert des definierten Inflationsindex zum Zeitpunkt $t = 1, 2, \dots, m$, und sei weiters I_{t-k} der Wert des definierten Inflationsindex zum Zeitpunkt $(t-k)$. Sei f der Floor und sei c das Cap. Weiters sei p der Hebelfaktor und s sei der Zinsbonus. Es sei k die Beobachtungszeitspanne in Monaten bzw. Jahre für den Inflationsindex. Der Zinssatz z_t für die jährliche Zinssätze berechnet sich folgend:

$$z_t = \min \left\{ \max \left[f, \frac{I_t - I_{t-k}}{I_{t-k}} \cdot p + s \right], c \right\}$$

Wenn kein Cap vorhanden ist, dann werden die Zinszahlungen folgend errechnet:

$$z_t = \max \left[f, \frac{I_t - I_{t-k}}{I_{t-k}} \cdot p + s \right]$$

f. CMS-Linked Notes

CMS-Linked Notes sind Nichtdividendenwerte, deren variable Verzinsung sich aus der Differenz zwischen zwei Constant Maturity Swapsätzen mit unterschiedlicher Laufzeit

errechnet, wobei ein Hebelfaktor bzw. ein Zinsbonus zur Anwendung kommen können und die Nichtdividendenwerte in den ersten Jahren eine fixe Verzinsung aufweisen können.

Sie können zusätzlich unter anderem mit Mindestverzinsung (Floor), Höchstverzinsung (Cap), Kündigungsrechten durch die Emittentin und/oder die Inhaber oder Teiltilgungsrechten ausgestattet sein. Der Zinssatz berechnet sich bei CMS-Linked Notes wie folgt:

Sei $CMS i_t$ der Constant Maturity Swapsatz für das i -te Jahr und sei $CMS j_t$ der Constant Maturity Swapsatz für das j -te Jahr zum Zeitpunkt $t = 1, \dots, m$. Weiters sei p der Hebelfaktor und s sei der Zinsbonus, sei f der Floor und sei c der Cap. Weiters sei z_z der vorher festgelegte Zinssatz für den Zielkupon. Der Zinssatz z_t für die jährlichen Zinssätze berechnet sich folgend:

$$z_t = \min \{ \max [f, (CMS i_t - CMS j_t) \cdot p + s], c \}$$

Wenn kein Cap vorhanden ist, dann werden die Zinszahlungen folgend errechnet:

$$z_t = \max [f, (CMS i_t - CMS j_t) \cdot p + s]$$

Wenn gilt:

$$\sum_{t=1}^m z_t < z_z$$

wird

Variante 1:

für die letzte Verzinsung die Differenz der Summe der bisherigen Verzinsungen und des Zielkupons z_z ausbezahlt.

oder Variante 2:

für die letzte Verzinsung der letzte errechnete Zinssatz z_m ausbezahlt.

Sollte darüber hinaus gelten:

$$\sum_{t=1}^k z_t \geq z_z$$

Wobei $k = 1, \dots, m$ die Anzahl der ausgezahlten Kupons ist, dann kommt es zur Tilgung und es wird

Variante 1:

für die letzte Verzinsung die Differenz der Summe der bisherigen Verzinsungen und des Zielkupons z_z ausbezahlt.

Variante 2:

für die letzte Verzinsung der letzte errechnete Zinssatz z_k ausbezahlt.

Die Wertentwicklung des jeweiligen zu Grunde liegenden Basiswertes kann von einer Reihe (allenfalls zusammenhängender) Faktoren abhängen (zB volkswirtschaftliche, finanzwirtschaftliche und politische Ereignisse), über die die Emittentin keine Kontrolle hat.

Folgende Details der Zinsberechnung werden im jeweiligen Konditionenblatt festgelegt:

- Beschreibung des/der Basiswerte(s).
- Wenn für die einzelne Emission zutreffend, Angaben zum Ausübungspreis oder endgültigen Referenzpreis des/der Basiswerte(s).
- Angabe, wo Informationen über die vergangene und zukünftige Wertentwicklung des/der Basiswerte(s) eingeholt werden können.

- Erläuterung, wie der Wert der Nichtdividendenwerte durch den Wert des/der Basiswerte(s) beeinflusst wird.
- Vorgangsweise im Falle von Marktstörungen.
- Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen.
- Berechnungsmodus für den Zinssatz/-betrag.
- Rundungsregeln für den berechneten Zinssatz/-betrag.
- Festlegung eines etwaigen Mindest- und/oder Höchstzinssatzes/-betrages
- Definition der Zinsberechnungstage:
 - bei periodischer Zinszahlung sind marktüblich: jährliche, halbjährliche, vierteljährliche, monatliche Zinsperioden
 - der Zinsberechnungstag kann durch eine bestimmte Anzahl von Bankarbeitstagen vor Beginn oder vor Ende der jeweiligen Zinsperiode festgelegt werden
 - Definition „Bankarbeitstag“ für den Zinsberechnungstag.
 - Festlegung der Zinsberechnungsstelle (im Regelfall: Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft)

Beschreibung etwaiger Störungen des Marktes oder bei der Abrechnung, die den Basiswert beeinflussen

Siehe § 16 der Emissionsbedingungen

Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen

Siehe § 16 der Emissionsbedingungen

Beeinflussung des Werts der Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente

Zur Berechnung des Zinssatzes bzw zur Verknüpfung des Basiswerts mit dem Zinssatz siehe allgemein Punkt 4.4.7. „Berechnung des Zinssatzes / Verknüpfung Basiswert und Zinssatz“.

Generell gilt, dass der Wert der Anlage sich in einem bestimmten Verhältnis zum Wert des Basiswerts verhält, wobei üblicherweise positive Änderungen des Basiswerts eine Steigerung des Werts der Anlage bedeuten. Es können jedoch auch Nichtdividendenwerte emittiert werden, bei denen das Verhältnis umgekehrt ist und eine positive Veränderung des Basiswerts eine Minderung des Werts der Anlage bedeutet. Auch sind Nichtdividendenwerte möglich, bei denen eine Erhöhung des Werts der Anlage entweder nur dann eintritt, wenn sich der Basiswert in einem bestimmten Ausmaß positiv oder negativ verändert oder wenn der Basiswert sich in einem bestimmten Korridor seitwärts bewegt. Seitwärtsbewegungen des Basiswerts wären dementsprechend positiv oder negativ für den Wert der Anlage. Im Extremfall kann der Wert des Basiswerts auf Null sinken. Die unter diesem Angebotsprogramm begebenen Nichtdividendenwerte werden jedoch immer zumindest zum Nominale getilgt, ausgenommen Ergänzungskapital-Nichtdividendenwerte, da diese aufgrund § 23 Abs 7 Z 3 BWG an den Nettoverlusten der Emittentin teilnehmen.

Unter diesem Prospekt begebene Nichtdividendenwerte können Caps, Floors, Barrieren und andere Partizipationsfaktoren, wie zB Auf- und Abschläge, die alle miteinander kombiniert werden können, beinhalten:

- *Cap*: Darunter ist eine Höchstverzinsung zu verstehen. Wird ein Cap vereinbart, ist die Verzinsung der betreffenden Nichtdividendenwerte mit der Höhe des Caps begrenzt, auch wenn der Wert des Basiswerts das Cap übersteigt bzw die sich aus der Höhe des Basiswerts ergebende Verzinsung einen höheren Wert ergeben würde. Ein Cap gibt daher die maximal mögliche Höhe der Verzinsung an.

Beispiel: Ein Nichtdividendenwert ist derart variabel verzinst, dass positive Veränderungen des EURIBOR eine höhere Verzinsung bedeuten. Wird ein Cap von X% vereinbart, beträgt die Verzinsung maximal X%, auch wenn der Wert des EURIBOR bzw die sich in Abhängigkeit vom EURIBOR konkret errechnete Verzinsung einen höheren Wert als X% ergeben würde.

- *Floor*: Darunter ist eine Mindestverzinsung zu verstehen. Wird ein Floor vereinbart, beträgt die Verzinsung des betreffenden Nichtdividendenwerte mindestens die Höhe des Floors, auch wenn der Wert des Basiswerts den Floor unterschreitet bzw die sich aus der Höhe des Basiswerts ergebende Verzinsung einen geringeren Wert ergeben würde. Ein Floor gibt daher die minimal mögliche Verzinsung an.

Beispiel: Ein Nichtdividendenwert ist derart variabel verzinst, dass positive Veränderungen des EURIBOR eine höhere Verzinsung bedeuten. Wird ein Floor von X% vereinbart, beträgt die Verzinsung in jedem Fall mindestens X%, auch wenn der Wert des EURIBOR bzw die sich in Abhängigkeit vom EURIBOR konkret errechnete Verzinsung einen niedrigeren Wert als X% ergeben würde.

- *Barriere*: Barrieren legen Schwellenwerte für die Verzinsung und/oder Tilgung fest. Barrieren können für den Zinssatz bzw die Verzinsung und die Entwicklung des Basiswerts festgelegt werden. Dabei sind folgende Varianten möglich:

Positive Barriere: Erst bei Erreichen oder Überschreiten der Barriere ist der Zinssatz bzw die Verzinsung oder die Entwicklung des Basiswerts relevant. Alle Veränderungen unterhalb bzw allenfalls bis inkl der Barriere haben keinen Einfluss auf den Wert der Anlage. Dabei kann entweder vereinbart werden, dass bei Erreichen oder Überschreiten der Barriere der gesamte Zinssatz bzw Verzinsung oder Höhe des Basiswerts relevant ist, oder nur jener Teil, der die Barriere übersteigt.

Beispiel: Bei einem in Abhängigkeit des EURIBOR variabel verzinsten Nichtdividendenwert wird vereinbart, dass die Entwicklung des EURIBOR erst dann relevant ist, wenn der EURIBOR eine Barriere von X überschreitet. Ist vereinbart, dass nur der überschießende Teil relevant ist, wird nur der X übersteigende Wert bei der Berechnung der Verzinsung und/oder Tilgung berücksichtigt. Ist vereinbart, dass der gesamte Wert relevant ist, wird dabei der gesamte Wert des EURIBOR berücksichtigt, also auch jener Teil unter X.

- *Auf- und Abschläge*: Auf- bzw Abschläge werden dem Basiswert oder der sich in Abhängigkeit vom Basiswert ergebenden Verzinsung hinzugerechnet oder abgezogen. Es kann zB vereinbart werden, dass die Verzinsung eines variabel verzinsten Nichtdividendenwerts dem jeweiligen Wert des EURIBOR plus einem Aufschlag von 1% entspricht. Es kann zB auch vereinbart werden, dass die Verzinsung an den Wert eines bestimmten Index abzüglich eines Abschlags von X% gebunden ist.
- *Zielkupon*: Beim Kauf einer Zielkupon-Anleihe erhält der Anleger zunächst in einer Fixzinssatzphase Kupons in fester Höhe, anschließend folgt eine variable Verzinsung. Erreicht die Summe der geleisteten Zinszahlungen den vereinbarten Zielkupon, wird der Nichtdividendenwert vorzeitig getilgt. Spätestens am Ende der Laufzeit erfolgt eine Differenzzahlung auf den Zielkupon und der Nichtdividendenwert wird zu 100% getilgt.
- *Multiplikatoren und Hebelfaktoren*: Der Basiswert oder die sich in Abhängigkeit vom Basiswert ergebende Verzinsung kann mit einem Multiplikator bzw Hebelfaktor versehen sein. Dabei wird Basiswert oder die sich in Abhängigkeit vom Basiswert ergebende Verzinsung mit dem Multiplikator bzw Hebelfaktor multipliziert.

Beispiel: Ein Nichtdividendenwert ist derart variabel verzinst, dass positive Veränderungen des EURIBOR eine höhere Verzinsung bedeuten. Dabei wird vereinbart, dass der jeweilige Wert des EURIBOR mit dem Faktor X multipliziert die dem Anleger zugute kommende konkrete Verzinsung ergibt. Üblicherweise wird in diesem Fall X größer als 1 sein.

Rundungen

Zinszahlungen werden wie im Konditionenblatt in Punkt 4.4.7. angegeben gerundet, wobei folgende Optionen in Betracht kommen:

- kaufmännisch auf [] Nachkommastellen
- nicht runden

Verjährung

Ansprüche auf Zahlungen von fälligen Zinsen verjähren drei Jahre nach deren Fälligkeit (Zinstermin gemäß Bankarbeitstag-Konvention).

Verzug

Gerät die Emittentin mit einer Zinszahlung in Verzug, so hat sie bis zur tatsächlichen Zahlung Verzugszinsen in Höhe des für die abgelaufene Zinsperiode festgelegten Zinssatzes auf den überfälligen Betrag zu leisten.

4.4.8. Fälligkeitstermine und Vereinbarungen für die Darlehenstilgung, einschließlich der Rückzahlungsverfahren. Wird auf Initiative der Emittentin oder des Wertpapierinhabers eine vorzeitige Tilgung ins Auge gefasst, so ist sie unter Angabe der Tilgungsbedingungen und -voraussetzungen zu beschreiben

Laufzeit

Die Emissionen der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft weisen eine bestimmte Laufzeit auf. Die Laufzeit einer Emission der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft beginnt an dem im Konditionenblatt angegebenen Kalendertag („Laufzeitbeginn“) und endet an dem dem Fälligkeitstermin vorangehenden Kalendertag („Laufzeitende“), der ebenfalls im Konditionenblatt festgehalten wird. Sofern im Konditionenblatt nicht anders geregelt, fällt der Laufzeitbeginn einer Emission mit dem (Erst)-Valutatag (siehe Kapitel 4.5.1.6. „Methoden und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und Lieferung“) und/oder dem ersten Tag der Verzinsung („Verzinsungsbeginn“) bzw. das Laufzeitende mit dem letzten Tag der Verzinsung („Verzinsungsende“) zusammen. Die Laufzeit einer Emission kann im entsprechenden Konditionenblatt durch Angabe der Anzahl von Jahren, Monaten und Kalendertagen konkretisiert werden.

Fälligkeitstermin

Der Fälligkeits-/Rückzahlungs-/Tilgungstermin für eine Emission wird im jeweiligen Konditionenblatt festgehalten.

Bankarbeitstag-Definition für Tilgungszahlungen/Rückzahlungen und Kündigungstermine

Fällt ein Fälligkeitstermin für eine Tilgungs-/Rückzahlung auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag – wie unten definiert – ist, verschiebt sich die Fälligkeit für die Tilgungs-/Rückzahlung auf den nächsten folgenden Bankarbeitstag. Der Inhaber der Nichtdividendenwerte hat keinen Anspruch auf Zinsen oder sonstige Beträge im Hinblick auf diese verschobene Zahlung. Bankarbeitstag kann wie folgt definiert werden:

- Bankarbeitstag ist ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankschalter der Zahlstelle (Banken innerhalb der EU) für den öffentlichen Kundenverkehr geöffnet sind (im Konditionenblatt als „Definition 1“ bezeichnet); oder
- Bankarbeitstag ist jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des TARGET2-Systems betriebsbereit sind (im Konditionenblatt als „Definition 2“ bezeichnet).

Die für die jeweilige Emission anzuwendende Bankarbeitstag-Definition für Tilgungszahlungen/Rückzahlungen und Kündigungstermine wird im Konditionenblatt angegeben.

Rückzahlungsverfahren

Die Emissionen der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft können folgende Rückzahlungsmodalitäten aufweisen:

- a) zur Gänze fällig
- b) mit Teiltilgungen fällig
- c) ohne ordentliche und zusätzliche Kündigungsrechte der Emittentin und der Inhaber der Nichtdividendenwerte
- d) mit ordentlichem/n Kündigungsrecht(en) der Emittentin und/oder der Inhaber der Nichtdividendenwerte
- e) mit zusätzlichem/n Kündigungsrecht(en) der Emittentin und/oder der Inhaber der Nichtdividendenwerte aus bestimmten Gründen
- f) mit besonderen außerordentlichen Kündigungsregelungen
- g) bedingungsgemäße vorzeitige Rückzahlung durch die Emittentin
- h) Kündigung im Fall von Ergänzungskapital-Nichtdividendenwerten
- i) Kündigung im Fall von Nachrangigen Nichtdividendenwerten
- j) Kündigung im Fall von New Style Tier 2 Notes gemäß CRR⁴
- k) Rückzahlung bei Index Linked Notes
- l) Rückzahlung bei Bonusnichtdividendenwerten

Die unter diesem Angebotsprogramm begebenen Nichtdividendenwerte werden immer zumindest zum Nominale getilgt, ausgenommen Ergänzungskapital-Nichtdividendenwerte, da diese aufgrund § 23 Abs 7 Z 3 BWG an den Nettoverlusten der Emittentin teilnehmen.

ad a) bis c) Zur Gänze fällig / mit Teiltilgungen fällig/ ohne ordentliche und zusätzliche Kündigungsrechte der Emittentin und der Inhaber der Nichtdividendenwerte.

Die Endgültigen Bedingungen (siehe Musterkonditionenblatt 4.4.8. a) und b)) können vorsehen, dass die Emissionen der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft zur Gänze endfällig (gesamtfällig) oder mit Teiltilgungsrechten fällig sind.

Bei einer zur Gänze endfälligen Emission verpflichtet sich die Emittentin, die jeweilige Emission zum Tilgungstermin zum jeweiligen Tilgungskurs zu tilgen, sofern sie die Nichtdividendenwerte nicht bereits zuvor vorzeitig zurückgezahlt, gekündigt oder zurückgekauft und entwertet hat. Im jeweiligen Konditionenblatt werden festgehalten:

- Fälligkeitstermin
- Tilgungskurs/-preis/-betrag
 - zum Nominale
 - zu [Zahl]% (Rückzahlungs-/Tilgungskurs)
 - zu [Betrag] [EUR/Währung] je Stück (Rückzahlungs-/Tilgungsbetrag)
- Bankarbeitstag-Definition für die Tilgungszahlung

Im Falle von Teiltilgungsrechten verpflichtet sich die Emittentin, die jeweilige Emission in mehreren Tilgungsraten zu den jeweiligen Teiltilgungsterminen zu den jeweiligen Teiltilgungskursen zu tilgen, sofern sie die Nichtdividendenwerte nicht bereits zuvor vorzeitig zurückgezahlt, gekündigt oder zurückgekauft und entwertet hat.

Im jeweiligen Konditionenblatt sind dann festzuhalten:

- Teiltilgungsmodus
 - Verlosung von Serien
 - prozentuelle Teiltilgung je Stückelung
- Teiltilgungsraten (Teiltilgungsbeträge; Nominale / [Zahl]% / [EUR/Währung] / [Anzahl] Stück)
- Teiltilgungstermine

⁴ Nur anwendbar nach Inkrafttreten der CRR.

- Teiltilgungskurs(e)/-preis(e)/-betrag/-beträge ([Zahl]% / [Betrag] [EUR/Währung] je Stück)
- Bankarbeitstag-Definition für die Tilgungszahlungen

ad d) Ordentliche(s) Kündigungsrecht(e) der Emittentin und/oder der Nichtdividendenwertehaber

In den Endgültigen Bedingungen (siehe Musterkonditionenblatt 4.4.8. c)) können ordentliche Kündigungsrechte für die Emittentin und/oder die Inhaber der Nichtdividendenwerte festgehalten werden. Diese Kündigungsrechte können zukommen:

- Emittentin insgesamt
- Emittentin teilweise
- Einzelne Inhaber der Nichtdividendenwerte
- Alle Inhaber der Nichtdividendenwerte gemeinsam

Im Falle eines ordentlichen Kündigungsrechtes wird im jeweiligen Konditionenblatt (siehe Musterkonditionenblatt 4.4.8. c)) festgehalten:

- Kündigungsfrist
- Kündigungstermin(e)
- Bankarbeitstag-Definition für Kündigungstermine
- Angabe über Art und Weise der Rückzahlung
 - Rückzahlung einmalig
 - Rückzahlung in [] Teilbeträgen
- Rückzahlungskurs(e)/-betrag/-beträge ([Nominale] / [Zahl]% / [Betrag] [EUR/Währung] je Stück)
- Regelung, ob allfällige Stückzinsen gemeinsam mit dem Rückzahlungsbetrag ausbezahlt werden oder nicht

ad e) Zusätzliche(s) Kündigungsrecht(e) der Emittentin aus bestimmten Gründen

In den Endgültigen Bedingungen kann ein zusätzliches Kündigungsrecht für die Emittentin aus bestimmten Gründen vorgesehen sein. Dieses Kündigungsrecht kann zukommen:

- Emittentin insgesamt
- Emittentin teilweise

Ein zusätzliches Kündigungsrecht für die Emittentin kann im folgenden Fall vorgesehen sein:

- Änderung wesentlicher gesetzlicher Bestimmungen, die sich auf die Emission auswirken

Im Falle eines zusätzlichen Kündigungsrechtes für die Emittentin oder die Inhaber der Nichtdividendenwerte aus bestimmten Gründen wird im jeweiligen Konditionenblatt (siehe Musterkonditionenblatt 4.4.8. d)) festgehalten:

- Kündigungsfrist(en)
- Kündigungstermin(e)
- Bankarbeitstag-Definition für Kündigungstermine
- Angabe, ob die Kündigung nur insgesamt oder auch teilweise erfolgen kann
- Angabe, ob die Rückzahlung einmalig oder in Teilbeträgen erfolgt
- Rückzahlungskurs(e)/-betrag/-beträge ([Nominale] / [Zahl]% / [Betrag] [EUR/Währung] je Stück)
- Regelung, ob gegebenenfalls angefallene Stückzinsen gemeinsam mit dem Rückzahlungsbetrag ausbezahlt werden oder nicht

ad f) Besondere außerordentliche Kündigungsrechte (siehe Musterkonditionenblatt 4.4.8. e))

Folgende außerordentliche Kündigungsregelungen für die Emittentin und/oder Inhaber der Nichtdividendenwerte können in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen werden:

Für die Inhaber der Nichtdividendenwerte aus folgenden Gründen

- Die Emittentin ist mit der Zahlung von Kapital oder Zinsen auf die Nichtdividendenwerte [] Tage nach dem betreffenden Fälligkeitstag in Verzug
- Die Emittentin verletzt eine die Nichtdividendenwerte betreffende Verpflichtung aus den Endgültigen Bedingungen, oder
- Die Emittentin stellt ihre Zahlungen oder ihren Geschäftsbetrieb ein, oder
- Die Emittentin wird liquidiert oder aufgelöst

Für die Emittentin aus folgenden Gründen

- Die Emittentin wird liquidiert oder aufgelöst

Im Falle eines besonderen außerordentlichen Kündigungsrechtes für die Emittentin oder die Inhaber der Nichtdividendenwerte wird im jeweiligen Konditionenblatt festgehalten:

- Kündigungsfrist(en)
- Kündigungstermin(e)
- Bankarbeitstag-Definition für Kündigungstermine
- Angabe, ob die Kündigung nur insgesamt oder auch teilweise erfolgen kann
- Angabe, ob die Rückzahlung einmalig oder in Teilbeträgen erfolgt
- Rückzahlungskurs(e)/-betrag/-beträge ([Nominale] / [Zahl]% / [Betrag] [EUR/Währung] je Stück)
- Regelung, ob gegebenenfalls angefallene Stückzinsen gemeinsam mit dem Rückzahlungsbetrag ausbezahlt werden oder nicht

ad g) Bedingungsgemäße vorzeitige Rückzahlung

Bei Eintritt der folgenden Bedingungen kann eine vorzeitige Rückzahlung (vor Ende der ordentlichen Laufzeit der Nichtdividendenwerte) vorgesehen werden:

- Erreichen eines Höchstzinssatzes von []%.
- Erreichen eines bestimmten absoluten oder prozentuellen Wertes eines Basiswerts

Im jeweiligen Konditionenblatt (siehe Musterkonditionenblatt 4.4.8. f)) sind dann zu regeln:

- Rückzahlungstermin
- Rückzahlungskurs(e)/-betrag/-beträge ([Nominale] / [Zahl]% / [Betrag] [EUR/Währung] je Stück
- Angabe, ob die Rückzahlung insgesamt oder nur teilweise erfolgt
- Angabe, ob eine teilweise Rückzahlung einmalig oder in Teilbeträgen erfolgt
- Regelung, ob gegebenenfalls angefallene Stückzinsen gemeinsam mit dem Rückzahlungsbetrag ausbezahlt werden oder nicht

ad h) Kündigung im Fall von Ergänzungskapital-Nichtdividendenwerten

Die Endgültigen Bedingungen (siehe Musterkonditionenblatt 4.4.8. g)) können Kündigungsrechte im Fall von Ergänzungskapital-Nichtdividendenwerten vorsehen. Diese Kündigungsrechte können zukommen:

- Emittentin insgesamt
- Emittentin teilweise

Im jeweiligen Konditionenblatt wird festgehalten:

- Kündigungsfrist

- Kündigungstermin(e)
- Art der Rückzahlung
- Rückzahlungskurs(e)/-betrag/-beträge ([Nominale] / [Zahl]% / [Betrag] [EUR/Währung] je Stück)
- Auszahlung von Stückzinsen

ad i) Kündigung im Fall des Nachrangigen Kapitals

Die Endgültigen Bedingungen (siehe Musterkonditionenblatt 4.4.8. h)) können Kündigungsrechte im Fall von Nachrangigen Nichtdividendenwerten vorsehen. Diese Kündigungsrechte können zukommen:

- Emittentin insgesamt
- Emittentin teilweise

Im jeweiligen Konditionenblatt wird festgehalten:

- Kündigungsfrist
- Kündigungstermin(e)
- Art der Rückzahlung
- Rückzahlungskurs(e)/-betrag/-beträge ([Nominale] / [Zahl]% / [Betrag] [EUR/Währung] je Stück)
- Auszahlung von Stückzinsen

ad j) Kündigung im Fall von New Style Tier 2 Notes gemäß CRR⁵

Die Endgültigen Bedingungen (siehe Musterkonditionenblatt 4.4.8. i)) können Kündigungsrechte im Fall von New Style Tier 2 Notes vorsehen. Diese Kündigungsrechte können zukommen:

- Emittentin insgesamt
- Emittentin teilweise

Im jeweiligen Konditionenblatt wird festgehalten:

- Die Kündigungsvarianten 1 oder 2, wie in den Muster Emissionsbedingungen beschrieben
- Kündigungsfrist
- Kündigungstermin(e)
- Art der Rückzahlung
- Rückzahlungskurs(e)/-betrag/-beträge ([Nominale] / [Zahl]% / [Betrag] [EUR/Währung] je Stück)
- Auszahlung von Stückzinsen

ad k) Rückzahlung bei Index Linked Notes

Der Rückzahlungsbetrag berechnet sich bei Index Linked Notes wie folgt:

Der Rückzahlungsbetrag (*RB*) setzt sich aus dem Nominalbetrag (*NB*) und einem Prozentsatz (*P*) der Wertsteigerung oder der durchschnittlichen Wertsteigerung des Index (*IndexPerformance*) zusammen, wobei diese mit einem Cap begrenzt ist. Die Wertsteigerung des Index hängt von der Wertveränderungen des Indes zwischen dem Startbeobachtungstag („0“) und

⁵ Nur anwendbar nach Inkrafttreten der CRR.

dem Endbeobachtungstag, oder einem Durchschnitt bei weiteren Beobachtungstagen („ k “) ab. In jedem Fall ist der Schlusskurs des Index an den entsprechenden Terminen für die Berechnung des Rückzahlungsbetrages entscheidend. Die Schuldverschreibungen werden zumindest zum Nominale getilgt (bei Ergänzungskapital-Nichtdividendenwerten mit einem anteiligen Abzug der Nettoverluste während der Laufzeit).

- Formel für Wertsteigerungen (ohne durchschnittliche Indexwerte):

$$RB = NB \times \min[\max(100\% + IndexPerformance \times P; 100\%); Cap]$$

$$IndexPerformance = \frac{Index_k}{Index_0} - 1$$

- Formel für Wertsteigerungen (mit durchschnittlichen Indexwerten):

$$RB = NB \times \min[\max(100\% + IndexPerformance \times P; 100\%); Cap]$$

$$IndexPerformance = \frac{1}{n} \times \sum_{k=1}^n IndexLevel_k - 1$$

$$IndexLevel_k = \frac{Index_k}{Index_0}$$

n = Anzahl der Beobachtungstage

o = Startbeobachtungstag des relevanten Index

k = Endbeobachtungstag oder Durchschnitt bei weiteren Beobachtungstagen des relevanten Index

Cap = möglicher maximaler Rückzahlungsbetrag

Bei Index Linked Notes werden folgende Angaben im Musterkonditionenblatt festgelegt:

- Beschreibung des Basiswerts
- Im Sinne der obigen Formel Angaben zur Teilnahme an Wertsteigerungen des Index („ P “)
- Im Sinne der obigen Formel Angaben zum Startbeobachtungstag des relevanten Index („ o “)
- Im Sinne der obigen Formel Angaben zu weiteren- und Endbeobachtungstagen des relevanten Index („ k “)
- Im Sinne der obigen Formel die Anzahl der Beobachtungstage („ n “)
- Im Sinne der obigen Formel Angaben, ob durchschnittliche Indexwerte zur Anwendung kommen
- Maximalrückzahlungsbetrag:
 - [Betrag] [EUR; andere Währung] je Stück
 - [●]% vom Nominalbetrag
- Berechnungstag für Rückzahlungsbetrag
- Wo und wann der Rückzahlungsbetrag veröffentlicht werden:
 - Website der Emittentin
 - Amtsblatt der Wiener Zeitung
 - Veröffentlichungstermin [●]

ad I) Rückzahlung bei Bonusnichtdividendenwerten

Bei Bonusnichtdividendenwerten erfolgt zum Rückzahlungstermin eine Bonuszahlung in Abhängigkeit von der Entwicklung des zugrunde liegenden Indexwerts. Übersteigt die Performance des zugrundeliegenden Indexwerts im relevanten Beobachtungszeitpunkt einen bestimmten Schwellenwert, erhält der Investor eine Bonuszahlung in Höhe der den Schwellenwert übersteigenden Performance. Die Berechnung erfolgt anhand der Summe der quartalsweisen Performances des Indexwertes, wobei diese jeweils mit einem Cap begrenzt sind. Negative Performances werden im Quartal unbegrenzt berücksichtigt. Zusätzlich werden im jährlichen Beobachtungszeitraum positive Performances und negative Performances berücksichtigt. Je kürzer die Restlaufzeit der Bonusnichtdividendenwerte, desto stärker wirkt sich die Performance des Index auf die Kursentwicklung der Bonusnichtdividendenwerte aus.

Am Berechnungstag errechnet sich die Bonuszahlung wie folgt:

$$Bonus = \max \left\{ \sum_{y=1}^x \max \left[\min \left(yearCap ; \sum_{q=1}^4 \min \left(quCap ; \frac{Index_q - Index_{q-1}}{Index_{q-1}} \right) \right) ; yearFloor \right] - S \% ; 0 \right\}$$

Wobei

„Index_q“ der Schlusskurs des Indexwerts am letzten Handelstag jeden Quartals ist;

„Index_{q-1}“ der Schlusskurs des Indexwerts am letzten Handelstag des Vorquartals ist;

„yearCap“ = höchste jährliche Performances des Indexwertes in %;

„yearFloor“ = niedrigste jährliche Performances des Indexwertes in %;

„quCap“ = höchste quartalsweise Performances des Indexwertes in %;

„y“ das Jahr ist;

„q“ das Quartal ist;

„S“ der Bonusschwellenwert ist;

„x“ = Laufzeit in Jahren.

Berechnung des Rückzahlungsbetrags bei CMS-Linked Notes

Wenn die Summe der bisher ausbezahlten Kupons den Zielkupon überschreitet, dann gilt:

$$\sum_{t=1}^k z_t \geq z_z$$

wobei $k = 1, \dots, m$ die Anzahl der ausgezahlten Kupons und z_z der vordefinierte Zielkupon ist, und dann kommt es zur vorzeitigen Tilgung zu 100% des Nominale.

Andernfalls erfolgt die Tilgung am Laufzeitende zu 100% des Nominale.

Rückkauf vom Markt/Wiederverkauf/Annullierung

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit eigene Nichtdividendenwerte zu jedem beliebigen Preis am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben. Nach Wahl der Emittentin können diese Nichtdividendenwerte gehalten, wiederum verkauft oder, eingezogen werden. Im Falle einer Einziehung von Ergänzungskapital-Nichtdividendenwerten hat die Emittentin zuvor Kapital in gleicher Höhe und zumindest gleicher Eigenmittelqualität nachweislich zu beschaffen.

Ergänzungskapital, Nachrangiges Kapital und Kurzfristiges Nachrangiges Kapital aus eigener Emission dürfen jeweils 10 % des von der Emittentin begebenen Ergänzungskapitals, Nachrangigen Kapitals und Kurzfristigen Nachrangigen Kapitals nicht übersteigen (§ 23 Abs. 16 BWG).

Rundungen

Sofern im Konditionenblatt nicht anders geregelt, wird der Tilgungs-/Rückzahlungsbetrag auf zwei Dezimalstellen der Währung der jeweiligen Emission, bezogen auf die kleinste Stückelung, kaufmännisch gerundet. Die Endgültigen Bedingungen können hier folgendes vorsehen:

- kaufmännisch auf [] Nachkommastellen
- nicht runden

Verjährung

Ansprüche auf Zahlungen aus fälligem Kapital verjähren nach dreißig Jahren, beginnend mit dem Fälligkeitstag/Tilgungstermin (gemäß Bankarbeitstag-Konvention) der Nichtdividendenwerte.

Verzug

Sofern die Emittentin mit der Tilgungs-/Rückzahlung in Verzug kommt, hat sie bis zur tatsächlichen Zahlung Verzugszinsen in Höhe des für die abgelaufene Zinsperiode festgelegten Zinssatzes auf den überfälligen Betrag zu leisten. Für Nichtdividendenwerte ohne Zinszahlungen (Nullkupon-Nichtdividendenwerten) sind Verzugszinsen in Höhe der im Konditionenblatt angeführten Emissionsrendite anzusetzen.

4.4.9. Angabe der Rendite. Dabei ist die Methode zur Berechnung der Rendite in Kurzform darzulegen.

Als Rendite bezeichnet man grundsätzlich den Gesamterfolg einer Geld- oder Kapitalanlage, gemessen als tatsächlicher prozentualer Wertzuwachs des eingesetzten Kapitalbetrages.

Sie beruht auf Ertragseinnahmen (Zinsen, Dividenden, realisierten Kursgewinnen) und den Kursveränderungen der Geld- oder Kapitalanlage. Die Rendite (als Emissionsrendite - bestimmt durch Ausgabepreis, Zinssatz, Laufzeit und Tilgungszahlung) kann nur unter der Annahme im Vorhinein in den Endgültigen Bedingungen (siehe Musterkonditionenblatt 4.4.9.) angegeben werden, dass die Emission bis zum Laufzeitende gehalten wird und unter der Voraussetzung, dass die Laufzeit, die Höhe der Verzinsung sowie der Tilgungskurs im Vorhinein feststehen. Für variabel verzinsten Nichtdividendenwerten und für Nichtdividendenwerten mit Verzinsung mit derivativer Komponente kann keine Emissionsrendite berechnet werden, daher entfällt in diesen Fällen die Angabe einer Rendite im Konditionenblatt.

Die Rendite bei derartigen Nichtdividendenwerten wird maßgeblich vom Ausgabepreis, der Laufzeit, vom Zinsniveau zu den Anpassungsterminen, von gegebenenfalls während der Laufzeit ausbezahlten Zinsen, von der Entwicklung des (der) zugrunde liegenden Basiswertes (Basiswerte) am Kassa- und Terminmarkt und vom festgelegten Tilgungskurs bzw. einem definierten Rückzahlungsbetrag beeinflusst.

Bei fix verzinsten Nichtdividendenwerten und für Nullkupon-Nichtdividendenwerten wird die auf Basis des (Erst-)Ausgabepreises, gegebenenfalls des/der Zinssatzes/-sätze, der Laufzeit und des Tilgungskurses errechnete Emissionsrendite im jeweiligen Konditionenblatt angegeben. Die bei der Zeichnung von Nichtdividendenwerten zusätzlich zum Ausgabepreis allenfalls anfallenden Nebenkosten wie beispielsweise Zeichnungsspesen sowie laufende Nebenkosten wie beispielsweise Depotgebühren finden in die Berechnung der Emissionsrendite keinen Eingang. Die Berechnung der Rendite erfolgt nach der international üblichen finanzmathematischen Methode der International Capital Market Association (ICMA) oder International Swaps and Derivatives Association (ISDA). Die Rendite errechnet sich aus den im Konditionenblatt angegebenen Faktoren (Erst-)Ausgabepreis, Zinssatz/Zinssätze, Laufzeit und Tilgungskurs der entsprechenden Emission. Die Rendite wird hier mittels eines Näherungsverfahrens aus der Barwertformel errechnet, wobei unterstellt wird, dass die Zinszahlungen während der Laufzeit zur gleichen Rendite wiederveranlagt werden können.

4.4.10. Vertretung von Schuldtitelinhabern unter Angabe der die Anleger vertretenden Organisation und der auf die Vertretung anwendbaren Bestimmungen. Angabe des Ortes, an dem die Öffentlichkeit die Verträge einsehen kann, die diese Vertretung regeln

Grundsätzlich sind alle Rechte aus gegenständlichen Emissionen durch den einzelnen Nichtdividendenwertgläubiger selbst oder den von ihm bestellten Rechtsvertreter gegenüber der Emittentin direkt, an deren Sitz zu den üblichen Geschäftsstunden, sowie in schriftlicher Form (eingeschriebene Postsendung wird empfohlen) bzw. im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen.

Eine organisierte Vertretung der Nichtdividendenwertgläubiger ist seitens der Emittentin nicht vorgesehen.

Zur Wahrung der Ausübung der Rechte von Gläubigern von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren (Teil-)Nichtdividendenwerten inländischer Emittenten und bestimmter anderer Nichtdividendenwerte, wenn deren Rechte wegen Mangels einer gemeinsamen Vertretung gefährdet oder die Rechte der Emittentin in ihrem Gange gehemmt würden, insbe-

sondere im Konkursfall der Emittentin, ist nach den Regelungen des Kuratorengesetzes 1874 und des Kuratorenergänzungsgesetzes 1877 vom zuständigen Gericht ein Kurator für die jeweiligen Nichtdividendenwertgläubiger zu bestellen, dessen Rechtshandlungen in bestimmten Fällen einer kuratelgerichtlichen Genehmigung bedürfen und dessen Kompetenzen vom Gericht innerhalb des Kreises der gemeinsamen Angelegenheiten der Anleger näher festgelegt werden. Die Regelungen des Kuratorengesetzes 1874 und des Kuratorenergänzungsgesetzes 1877 können durch Vereinbarung oder Emissionsbedingungen nicht aufgehoben oder verändert werden, es sei denn, es ist eine für die Gläubiger gleichwertige gemeinsame Interessensvertretung vorgesehen.

Bei fundierten Nichtdividendenwerten hat gemäß § 2 Abs. 3 FBSchVG der Regierungskommissär, wenn er die Rechte der Gläubiger der fundierten Nichtdividendenwerte für gefährdet erachtet, die Bestellung eines gemeinsamen Kurators zur Vertretung der Gläubiger beim zuständigen Gericht zu erwirken. Ein solcher Kurator ist im Falle des Konkurses des Kreditinstitutes durch das Konkursgericht von Amts wegen zu bestellen.

4.4.11. Im Falle von Neuemissionen Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, die die Grundlage für die erfolgte bzw. noch zu erfolgende Schaffung der Wertpapiere und/oder deren Emission bilden

Das Neuemissionsvolumen, ohne Ausstattungsdetails, muss im Voraus für ein Kalenderjahr vom Aufsichtsrat genehmigt werden. Für das Kalenderjahr 2013 wurde ein maximales Neuemissionsvolumen von EUR 400 Mio. zur Begebung von Anleihen in der Aufsichtsratssitzung am 30.11.2012 genehmigt. Eine unterjährige Aufstockung des Volumens kann durch o.a. Organe jederzeit beschlossen werden. Die Emittentin behält sich die Möglichkeit vor, das Neuemissionsvolumen für 2013 mit Zustimmung des Aufsichtsrats auf bis zu EUR 600 Mio. aufzustoßen.

Die Ausstattungsdetails der einzelnen Emissionen, insbesondere Währung, Zeitpunkt, Zinssatz und Volumen werden durch die Fachabteilungen Global Financial Markets und Private Banking & Asset Management fixiert.

4.4.12. Im Falle von Neuemissionen Angabe des erwarteten Emissionstermins der Wertpapiere

Der Angebots-/Zeichnungsbeginn wird im jeweiligen Konditionenblatt festgehalten. Siehe Musterkonditionenblatt 4.4.12.

4.4.13. Darstellung etwaiger Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere

Die Nichtdividendenwerte der Emittentin sind grundsätzlich frei übertragbar. Lediglich im Falle der Verwahrung der Sammelurkunde bei der Emittentin ist eine Übertragung nur dann möglich, wenn die depotführende Bank des Nichtdividendenwertehabers ein Depot bei der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft führt.

4.4.14. Hinsichtlich des Landes des eingetragenen Sitzes der Emittentin und des Landes bzw. der Länder, in dem bzw. denen das Angebot unterbreitet oder die Zulassung zum Handel beantragt wird, sind folgende Angaben zu machen:

- a) Angaben über die an der Quelle einbehaltene Einkommenssteuer auf die Wertpapiere;***
- b) Angabe der Tatsache, ob die Emittentin die Verantwortung für die Einbehaltung der Steuern an der Quelle übernimmt.***

Nach derzeitiger Rechtslage besteht gegen die Emittentin in ihrer Funktion als Schuldnerin der Emissionen in Form von Forderungswertpapieren Anspruch auf Auszahlung der Kapitalerträge (Kapital, Zinsen und zusätzliche Beträge) nach Einbehalt einer Kapitalertragsteuer direkt durch die Emittentin in dieser Funktion als Schuldnerin, sofern die Auszahlung nicht über eine auszahlende Stelle (nach der alten Gesetzeslage auch „kuponauszahlende Stelle“ genannt) in Österreich oder im Ausland erfolgt.

Ist die Emittentin depotführende Stelle, übernimmt die Emittentin die Verantwortung für die Einbehaltung der Steuern an der Quelle (Einkommensteuer in Form der Kapitalertragsteuer bzw. EU-Quellensteuer). Wird die Auszahlung jedoch über eine andere auszahlende Stelle in Österreich abgewickelt, übernimmt diese Stelle den Einbehalt der Quellensteuern.

Der folgende Abschnitt enthält eine Kurzdarstellung bestimmter steuerrechtlicher Aspekte im Zusammenhang mit Nichtdividendenwerten. Es handelt sich keinesfalls um eine vollständige Darstellung aller steuerrechtlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung oder der Rückzahlung der Nichtdividendenwerte. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes erwähnt ist, gelten die folgenden Ausführungen für Privatanleger.

Diese Darstellung beruht auf der zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospektes geltenden österreichischen Rechtslage. In diesem Zusammenhang wird auf das Budgetbegleitgesetz 2011 (BGBl I Nr. 111/2010 veröffentlicht am 30.12.2010), auf das Abgabenänderungsgesetz 2011 (BGBl I Nr. 76/2011 veröffentlicht am 01.08.2011) und auf das Budgetbegleitgesetz 2012 (BGBl I Nr. 112/2011 veröffentlicht am 07.12.2011) verwiesen („neue Rechtslage“). Zur neuen Rechtslage existieren gegenwärtig – abgesehen vom Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom 16. Juni 2011 (G 18/11) – weder Judikatur noch ausführliche Richtlinien des Finanzministeriums noch eine gesicherte Anwendungspraxis der auszahlenden oder depotführenden Stellen, sodass sich aus der tatsächlichen Umsetzung und der Praxis dazu Änderungen gegenüber der hier dargestellten Rechtslage ergeben können. Die geltende Rechtslage und deren Auslegung durch die Steuerbehörden können auch rückwirkenden Änderungen unterliegen. Zur steuerrechtlichen Behandlung von bestimmten innovativen und strukturierten Nichtdividendenwerten existieren gegenwärtig weder Rechtsprechung noch Aussagen des Finanzministeriums. Eine von der hier dargestellten Beurteilung abweichende steuerrechtliche Beurteilung durch die Finanzbehörden, Gerichte oder Banken (auszahlende oder depotführende Stellen) kann daher nicht ausgeschlossen werden. Außerdem wird das System der Besteuerung von Bankprodukten in dieser Aufstellung lediglich in wesentlichen Punkten dargestellt ohne auf mögliche Varianten oder Sonderfälle einzugehen, welche zu einer anderen Besteuerungslogik als der hier dargestellten führen.

Potenziellen Anlegern wird empfohlen, zur Erlangung weiterer Informationen über die steuerrechtlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung oder der Rückzahlung der Nichtdividendenwerte ihre persönlichen steuerlichen Berater zu konsultieren. Nur diese sind auch in der Lage, die besonderen individuellen steuerrechtlichen Verhältnisse des einzelnen Anlegers angemessen zu berücksichtigen und die Rechtslage wie sie im Zeitpunkt der Veranlagung oder im Zeitpunkt einer Veräußerung gilt, im dann aktuellen Stand zu beurteilen und zu beschreiben.

Der folgende Abschnitt beschreibt nicht die steuerrechtlichen Folgen für Inhaber von Nichtdividendenwerten, welche in Aktien, anderen Wertpapieren oder Rechten, zurückgezahlt oder umgewandelt werden können, die zur physischen Lieferung in anderer Weise berechtigen, sowie die Folgen des Umtausches, der Ausübung, der physischen Lieferung oder der Rückzahlung derartiger Nichtdividendenwerte oder Steuerfolgen nach dem Eintritt des Umtausches, der Ausübung, oder physischen Lieferung oder der Rückzahlung.

In Österreich ansässige Anleger

Beziehen natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich oder Körperschaften mit Sitz oder Geschäftsleitung in Österreich Einkünfte aus den Nichtdividendenwerten, so unterliegen diese Einkünfte in Österreich der unbeschränkten Besteuerung gemäß den Bestimmungen des EStG bzw. des Körperschaftsteuergesetzes (KStG).

Natürliche Personen

Aufgrund der neuen Rechtslage wurde unter anderem im EStG für Einkünfte aus Kapitalvermögen ein neues Besteuerungsregime für Nichtdividendenwerte mit Wirkung ab 1. April 2012 eingeführt.

Nichtdividendenwerte

Für entgeltlich erworbene Nichtdividendenwerte gilt Folgendes:

Neben Zinsen unterliegen auch, unabhängig von der Behaltdauer, Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer in Höhe von 25%. Zu Einkünften aus Kapitalvermögen zählen dann unter anderem Einkünfte aus einer Veräußerung, Einlösung oder sonstigen Abschichtung der Nichtdividendenwerte oder, bei derivativen Finanzinstrumenten (außer Optionsscheinen), aus einer sonstigen Abwicklung der Nichtdividendenwerte. Bemessungsgrundlage ist in der Regel der Unterschiedsbetrag zwischen dem Veräußerungserlös, dem Einlösungs- oder Abschichtungsbetrag und den Anschaffungskosten. Es kommt zum Wegfall des Systems der KEST-Gutschriften und zur Erfassung von Stückzinsen im Wege der Erhöhung von Anschaffungskosten und Veräußerungserlösen. Aufwendungen und Ausgaben dürfen nicht abgezogen werden, soweit sie mit Einkünften, die dem besonderen Steuersatz von 25% unterliegen, in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen. Für im Privatvermögen gehaltene Nichtdividendenwerte sind die Anschaffungskosten ohne Anschaffungsnebenkosten anzusetzen. Bei allen in einem Depot befindlichen Nichtdividendenwerten mit derselben Wertpapieridentifizierungsnummer ist bei Erwerb in zeitlicher Aufeinanderfolge der gleitende Durchschnittspreis anzusetzen.

Soweit eine inländische depotführende Stelle oder eine inländische auszahlende Stelle vorliegt, und diese die Realisierung einer Wertsteigerung abwickelt, wird die Einkommensteuer im Wege des Abzugs der KEST in Höhe von 25% erhoben. Der KEST-Abzug entfaltet bei natürlichen Personen, die Privatanleger sind, Endbesteuerungswirkung, sofern der Anleger der depotführenden Stelle gegenüber die tatsächlichen Anschaffungskosten der Nichtdividendenwerte nachgewiesen hat. Weist er die Anschaffungskosten nicht nach, kommt es dennoch zu einem Steuerabzug von 25%; dieser hat aber keine abgeltende Wirkung.

Als Veräußerung gelten auch Entnahmen und das sonstige Ausscheiden von Nichtdividendenwerten aus einem Depot, sofern nicht bestimmte Ausnahmen erfüllt sind wie zum Beispiel die Übertragung auf ein Depot desselben Steuerpflichtigen bei (i) derselben Bank, (ii) einer anderen inländischen Bank, wenn der Depotinhaber die übertragende Bank beauftragt, der übernehmenden Bank die Anschaffungskosten mitzuteilen oder (iii) einer ausländischen Bank, wenn der Depotinhaber die übertragende Bank beauftragt, dem zuständigen Finanzamt eine Mitteilung zu übermitteln. Auch die unentgeltliche Übertragung auf das Depot eines anderen Steuerpflichtigen gilt mitunter nicht als Veräußerung, wenn der depotführenden Stelle die Unentgeltlichkeit der Übertragung nachgewiesen oder ein Auftrag zu einer Mitteilung an das Finanzamt erteilt wird.

Soweit mangels inländischer auszahlender oder depotführender Stelle kein KEST-Abzug erfolgt, sind aus den Nichtdividendenwerten erzielte Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß den Bestimmungen des EStG in die Steuererklärung aufzunehmen und unterliegen dem 25%igen Sondersteuersatz.

Steuerpflichtige, deren allgemeiner Steuertarif unter 25% liegt, können einen Antrag auf Regelbesteuerung stellen. Ein Regelbesteuerungsantrag muss sich jedoch auf sämtliche dem besonderen 25%igen Steuersatz unterliegenden Einkünfte beziehen. Soweit Aufwendungen und Ausgaben mit endbesteuerten oder mit dem 25%igen Sondersteuersatz zu versteuernden Kapitalerträgen in Zusammenhang stehen, sind sie auch im Rahmen der Regelbesteuerung nicht abzugsfähig.

Seit 1. April 2012 gilt für Kapitalvermögen (Nichtdividendenwerte) eine neue Verlustverrechnung:

Verluste aus Nichtdividendenwerten können beim Privatanleger nur mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen (mit Ausnahme von, unter anderem, Zinserträgen aus Bankeinlagen und sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten) und nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden.

Seit 1. Jänner 2013 hat das depotführende österreichische Kreditinstitut diese Verlustverrechnung vorzunehmen und darüber eine Bescheinigung zu erstellen. In diesem Verlustausgleich sind sämtliche Einkünfte aus Kapitalvermögen (Früchte, Veräußerungsgewinne und -verluste

sowie Derivate, soweit zulässig) zu berücksichtigen. Gewisse Einkünfte, etwa Einkünfte aus treuhändig gehaltenen Depots, Einkünfte eines ausdrücklich von einem Betrieb gehaltenen Depots oder Einkünfte aus Gemeinschaftsdepots sind gänzlich vom Verlustausgleich ausgeschlossen. Für die im Zeitraum vom 1. April 2012 bis 31. Dezember 2012 erzielten Einkünfte hat das depotführende Kreditinstitut den Verlustausgleich nachträglich bis zum 30. April 2013 durchzuführen.

Aus den Nichtdividendenwerten erzielte Einkünfte unterliegen in der Regel auch im Betriebsvermögen dem im Wege des KEST-Abzugs erhobenen besonderen 25%igen Steuersatz; es kommt jedoch zu keiner Endbesteuerung, sofern es sich um Veräußerungsgewinne und Einkünfte aus Nichtdividendenwerten handelt. Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert und Verluste aus der Veräußerung, Einlösung oder sonstigen Abschichtung von Nichtdividendenwerten sind im betrieblichen Bereich vorrangig mit positiven Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von solchen Nichtdividendenwerten zu verrechnen, ein verbleibender Verlust darf nur zur Hälfte ausgeglichen oder vorgetragen werden. Diese Verlustverwertungsbeschränkung ist seit dem 1. April 2012 in Kraft.

Für Einkünfte aus Nichtdividendenwerten, die in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht keinem unbestimmten Personenkreis angeboten wurden, kommt der allgemeine Einkommensteuertarif (nicht der 25%-Sondersteuersatz) zur Anwendung.

Die bisherigen Regelungen für Veräußerungsgewinne (Spekulationsgeschäfte, § 30 EStG alt) sind auf entgeltlich erworbene Nichtdividendenwerte nicht mehr anwendbar.

Körperschaften

Körperschaften, für die die Einkünfte aus Kapitalvermögen Betriebseinnahmen darstellen, können den Abzug der Kapitalertragsteuer durch Abgabe einer Befreiungserklärung gegenüber dem Abzugsverpflichteten vermeiden. Seit dem 1. April 2012 kann auch eine Befreiungserklärung hinsichtlich des KEST-Abzuges für Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen (u.a. Veräußerungsgewinne) abgegeben werden. Die Einkünfte aus den Nichtdividendenwerten werden als betriebliche Einkünfte versteuert und unterliegen dem allgemeinen Körperschaftsteuersatz in Höhe von 25%. Für bestimmte Körperschaftsteuersubjekte wie zum Beispiel Privatstiftungen gelten Sondervorschriften.

Aspekte der steuerlichen Behandlung bestimmter Nichtdividendenwerte

Alle Einkünfte aus der Veräußerung oder Einlösung entgeltlich erworbener Nichtdividendenwerte unterliegen der Einkommensteuer in Höhe von 25%, wobei die Steuererhebung bei Vorliegen einer inländischen depotführenden oder auszahlenden Stelle im Wege des Kapitalertragsteuerabzugs erfolgt. Bemessungsgrundlage ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Veräußerungserlös (oder dem Einlösungs- oder Abschichtungsbetrag) und den Anschaffungskosten. Dies gilt auch für Nullkupon-Nichtdividendenwerte, für derivative Finanzinstrumente wie Indexzertifikate (Einkünfte aus der Veräußerung von Indexzertifikaten gelten dann als Einkünfte aus Derivaten) und für Hebelprodukte (Turbo-Zertifikate). Bei Letzteren ist seit 1. April 2012 keine Hebelmeldungen mehr erforderlich. Im Übrigen kann auf die Ausführungen unter Punkt „Nichtdividendenwerte“ verwiesen werden.

Sollte es, wie etwa bei Aktienanleihen, im Zuge der Abwicklung der Nichtdividendenwerte zur Andienung oder zum sonstigen Erwerb von Aktien und/oder Investmentfondsanteilen kommen, ist der Bezug der Aktien und/oder Investmentfondsanteile als Anschaffung des Basiswerts zu qualifizieren und die Abwicklung selbst als Veräußerung zu besteuern. Seit dem 1. April 2012 unterliegen die bei einer Veräußerung des Basiswerts (d.h. der Aktien oder Investmentfondsanteile) erzielten Wertsteigerungen nicht mehr den Regelungen über Spekulationsgeschäfte (§ 30 EStG alt). Bei Aktien und Investmentfondsanteilen gilt grundsätzlich ebenfalls ein 25%iger KEST-Abzug, einerseits auf Dividenden (bei Aktien), andererseits auf ausschüttungsgleiche Erträge (bei Investmentfondsanteilen) sowie hinsichtlich realisierter Wertsteigerungen. Die konkreten Bestimmungen zur Besteuerung von Investmentfondsanteilen sind komplex und sehen mitunter eine Pauschalbesteuerung vor, falls entsprechende Meldungen der Fondserträge sowie der Höhe der Kapitalertragsteuer durch einen steuerlichen Vertreter des Investment-

fonds unterbleiben. Potenziellen Anlegern wird empfohlen, zur Erlangung weiterer Informationen über die steuerrechtlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung oder der Rückzahlung der genannten Nichtdividendenwerte ihre persönlichen steuerlichen Berater zu konsultieren.

In Deutschland ansässige Anleger bei Veranlagung in Österreich

Durch das EU-Quellensteuergesetz (im Folgenden kurz „EU-QuStG“), BGBl Nr. I 2004/33, unterliegen Zinsen, die eine inländische Zahlstelle an eine natürliche Person als wirtschaftlicher Eigentümer zahlt oder zu dessen Gunsten einzieht, in der Regel der EU-Quellensteuer, sofern die Person ihren Wohnsitz (Ort der ständigen Anschrift) in Deutschland hat.

Die EU-Quellensteuer beträgt derzeit 35%. Der Abzug der EU-Quellensteuer kann durch Vorlage einer Steuerbescheinigung des Wohnsitzfinanzamts an die Zahlstelle (österreichische Bank, die dem BWG unterliegt) vermieden werden.

Die Erträge aus Nichtdividendenwerten mit Anleihencharakter stellen Zinserträge dar und unterliegen dem Abzug von EU-QuSt. Bei Zertifikaten mit Zusicherung der Rückzahlung eines Mindestbetrages des eingesetzten Kapitals (auch eines Mindestkupon) unterliegen alle im Voraus garantierten Zinsen oder sonstige Vergütungen (Minimalkupon, Emissionsdisagio, Tilgungsagio etc.) dem Steuerabzug nach dem EU-QuStG. Zusätzliche Erträge in Abhängigkeit von Aktien, Aktienindizes oder Aktienbaskets, Metalle, Währungen, Wechselkurse etc. stellen keine Zinsen im Sinne des EU-QuStG dar, solche in Abhängigkeit von Anleihen, Zinssätzen etc jedoch schon. Erträge aus Zertifikaten ohne Kapitalgarantie, die vom Wert von Aktien, Aktienindizes, Metallen, Währungen, Wechselkursen und dergleichen als zu Grunde liegende Bezugsgröße abhängen, unterliegen nicht der Abzugssteuer nach dem EU-QuStG. Zertifikate, deren Erträge von Anleihenindices mit bestimmten Mindestanforderungen abhängen, unterliegen dem EU-Quellensteuer-Abzug.

Die Emittentin übernimmt nur dann die Verpflichtung zum Steuerabzug, wenn die Zahlung der Zinsen an den Zinsempfänger nicht über eine weitere in- oder ausländische Zahlstelle erfolgt.

Anstelle der EU-Quellensteuer kann es auch zum Abzug von Kapitalertragsteuer (KESt) kommen, sofern der in Deutschland ansässige Anleger dem Kreditinstitut (auszahlende Stelle) nicht auch seine Ausländereigenschaft nachweist bzw. glaubhaft macht, insbesondere den Umstand, dass er weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat. Anleger, die österreichische Staatsbürger oder Staatsbürger der Nachbarstaaten Österreichs sind, müssen zusätzliche schriftliche Erklärungen abgeben, die unter der Überschrift „Im übrigen Ausland ansässige Anleger bei Veranlagung in Österreich“ angeführt sind.

Eine österreichische Abzugssteuer, die bei einer Veräußerung der Nichtdividendenwerte von der österreichischen auszahlenden oder depotführenden Stelle einbehalten wird, kann entweder ebenfalls durch Nachweis und Glaubhaftmachung der Ausländereigenschaft vermieden werden oder ist durch einen Rückerstattungsantrag gemäß § 240 Abs 3 BAO zurückzufordern.

Die Ausführungen dieses Kapitels gehen ausschließlich auf eine allfällige Quellenbesteuerung in Österreich ein. Nicht dargestellt werden die steuerlichen Bestimmungen im Ansässigkeitsstaat des Anlegers, einschließlich der Besteuerung von in Österreich ansässigen Anlegern.

In Deutschland ansässige Anleger bei Veranlagung in Deutschland

Der nachfolgende Abschnitt ist eine grundsätzliche und allgemein gehaltene Darstellung bestimmter steuerlicher Aspekte in der Bundesrepublik Deutschland im Hinblick auf Erwerb, Besitz und Veräußerung der Wertpapiere. Die Darstellung deutscher Steuervorschriften erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit der Informationen, die für eine individuelle Kaufentscheidung hinsichtlich der angebotenen Wertpapiere notwendig sein könnten. Es werden lediglich die wesentlichen Vorschriften der Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen in Grundzügen dargestellt. Die Emittentin weist darauf hin, dass die konkreten Besteuerungsfolgen von den persönlichen Verhältnissen der Anleger abhängig sind und durch zukünftige Änderungen der Steuergesetze, der Rechtsprechung und/oder der Anweisungen der Finanzverwaltung berührt werden können. Die Darstellung basiert auf den in der Bundesrepublik

Deutschland geltenden Steuergesetzen zum Zeitpunkt der Erstellung des Prospektes. Diese Gesetze können sich ändern, unter Umständen auch mit rückwirkenden Auswirkungen. Für die konkrete steuerliche Behandlung des Erwerbs, des Besitzes oder der Veräußerung der Wertpapiere sind daher allein die im Einzelfall zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Steuergesetze in der jeweiligen Auslegung der Finanzverwaltung und der Finanzgerichte maßgeblich. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Auslegung einer Finanzbehörde oder eines Finanzgerichts von den hier dargestellten Ausführungen abweicht. Obwohl die nachfolgenden Ausführungen die Beurteilung der Emittentin widerspiegeln, dürfen sie nicht als steuerrechtliche Beratung, die durch diese Ausführungen nicht ersetzt werden kann und daher dringend empfohlen wird, und auch nicht als Garantie missverstanden werden.

Personen (natürliche und juristische), die in Deutschland steuerlich ansässig sind (insbesondere Personen, die Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt bzw. Sitz oder Ort der Geschäftsleitung in Deutschland haben), unterliegen nach Maßgabe etwaiger abkommensrechtlicher Beschränkungen in Deutschland unbeschränkt der Besteuerung (Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer, jeweils zuzüglich Solidaritätszuschlag sowie ggf. Kirchensteuer und ggf. Gewerbesteuer) mit ihrem weltweiten Einkommen, unabhängig von dessen Quelle, einschließlich Zinsen aus Kapitalforderungen jeder Art und, in der Regel, Gewinnen aus deren Veräußerung.

Werden die Wertpapiere von einer in Deutschland ansässigen natürlichen Person in einem Depot einer deutschen Zahlstelle (ein inländisches Kreditinstitut, ein inländisches Finanzdienstleistungsinstitut einschließlich der inländischen Niederlassung eines ausländischen Instituts, ein inländisches Wertpapierhandelsunternehmen oder eine inländische Wertpapierhandelsbank) und im steuerlichen Privatvermögen gehalten, so wird auf Kapitalerträge eine Kapitalertragsteuer in Höhe von 25% zuzüglich eines Solidaritätszuschlags von 5,5% hierauf (5,5 % von 25 % = 1,375%) gemäß § 4 Solidaritätszuschlaggesetz 1995 i.d.g.F. („SolZG“), sowie einer etwaigen allfälligen Kirchensteuer, deren Höhe je nach Bundesland variiert, einbehalten. Zu den Kapitalerträgen zählen gemäß § 20 deutsches Einkommensteuergesetz vom 16.10.1934 i.d.g.F. („dEStG“) neben Zinsen aus Schuldverschreibungen und Derivativen Nichtdividendenwerten auch Gewinne aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Schuldverschreibungen und Derivativen Nichtdividendenwerte, und zwar unabhängig von der Behaltdauer. Der Veräußerungsgewinn bestimmt sich im Regelfall als Differenz zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Wertpapiere und den Anschaffungskosten. Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft oder der Einlösung stehen (sog. Transaktionskosten), werden steuerlich mindernd berücksichtigt. Darüber hinaus werden Aufwendungen, die dem Investor im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen tatsächlich entstanden sind, steuerlich jedoch nicht berücksichtigt. Negative Kapitaleinnahmen (z.B. gezahlte Stückzinsen) und Verluste aus Kapitalvermögen (z.B. Veräußerungsverluste) sind grundsätzlich nur mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen des laufenden bzw. der folgenden Jahre verrechenbar. Für natürliche Personen ist durch den Steuerabzug die Einkommensteuer grundsätzlich abgegolten (sogenannte „Abgeltungsteuer“). Allerdings ist im Anwendungsbereich der Abgeltungsteuer auch ein Abzug von Werbungskosten, die im Zusammenhang mit den Kapitalerträgen stehen, (über einen Sparer-Pauschbetrag von 801 EUR bzw. 1.602 EUR bei zusammenveranlagten Ehegatten bzw. ggf. auch o.g. Transaktionskosten hinaus) ausgeschlossen. Die Einbehaltung der Abgeltungsteuer unterbleibt zum einen im Rahmen eines Freistellungsauftrages, zum anderen soweit der Halter der Wertpapiere eine Nichtveranlagungsbescheinigung bei der Zahlstelle (deutsche Banken, die dem deutschen Gesetz über das Kreditwesen vom 10.07.1961 i.d.g.F. („KWG“) unterliegen) einreicht. In bestimmten Fällen kann der Anleger beantragen, abweichend von der Abgeltungsteuer mit seinem persönlichen Steuersatz besteuert zu werden, wenn dies für ihn günstiger ist.

Bei inländischen Kapitalgesellschaften und anderen inländischen gewerblichen Anlegern wird im Fall der Veräußerung bzw. Einlösung grundsätzlich keine Kapitalertragsteuer einbehalten. Bei diesen Anlegern unterliegen daher grundsätzlich nur auf die Wertpapiere gezahlte Zinsen der Kapitalertragsteuer. Die Kapitalertragsteuer hat insoweit jedoch keine abgeltende Wirkung, d.h. sie kann ggf. bei der Körperschaftsteuer- bzw. Einkommensteuer-Veranlagung etwa durch Anrechnung berücksichtigt werden.

Personen, die in Deutschland steuerlich nicht ansässig sind, unterliegen mit ihren Einkünften aus den Schuldverschreibungen grundsätzlich keiner deutschen Besteuerung und es wird im Regelfall auch keine deutsche Kapitalertragsteuer einbehalten. Das gilt nicht, soweit (i) Schuldverschreibungen Betriebsvermögen einer deutschen Betriebsstätte des Investors sind oder einem ständigen Vertreter des Investors in Deutschland zugeordnet werden können, (ii) die Schuldverschreibungen aus anderen Gründen einer beschränkten Steuerpflicht in Deutschland unterliegen (z.B. weil sie, abgesehen von bestimmten Ausnahmen, mit deutschem Grundbesitz oder inländischen Rechten, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen, besichert sind) oder (iii) die Kapitalerträge gegen Aushändigung der Schuldverschreibungen bei einem deutschen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut, einem inländischen Wertpapierhandelsunternehmen oder einer inländischen Wertpapierhandelsbank bezahlt bzw. gutgeschrieben werden (Tafelgeschäft). Soweit die Einkünfte aus den Schuldverschreibungen der deutschen Besteuerung nach (i) bis (iii) unterliegen, wird auf diese Einkünfte im Regelfall Kapitalertragsteuer gemäß den oben beschriebenen Bestimmungen erhoben. Unter bestimmten Voraussetzungen können ausländische Investoren Steuerermäßigungen oder -befreiungen unter ggf. anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen mit Deutschland in Anspruch nehmen.

Die Emittentin ist nach deutschem Steuerrecht nicht verpflichtet, Kapitalertragsteuer auf geleistete Zinsen bzw. Gewinne aus der Einlösung bzw. Veräußerung der Schuldverschreibungen einzubehalten. Die Emittentin übernimmt daher auch keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

Anlegern wird ferner empfohlen, im Hinblick auf die individuellen steuerlichen Auswirkungen der Anlage eine verbindliche Beratung durch den eigenen steuerlichen Berater einzuholen. Eine derartige Beratung kann durch die vorstehenden Ausführungen nicht ersetzt werden.

Im übrigen Ausland ansässige Anleger bei Veranlagung in Österreich

Natürliche Personen, die im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sind mit den Erträgen aus den Nichtdividendenwerten in Österreich nicht steuerpflichtig.

Ein Steuerabzug in Höhe von 25% darf in Österreich dennoch nur dann unterbleiben, wenn der Anleger dem Kreditinstitut (auszahlende Stelle) seine Ausländereigenschaft nachweist bzw. glaubhaft macht, insbesondere den Umstand, dass er weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat. Anleger, die österreichische Staatsbürger oder Staatsbürger der Nachbarstaaten Österreichs sind, müssen zusätzlich schriftlich erklären, dass sie in Österreich keinen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne des § 26 BAO haben. An die Stelle dieser Erklärung kann auch eine Erklärung des Anlegers treten, dass dieser ausschließlich über eine oder mehrere inländische Wohnungen verfügt, die gemäß § 1 der Zweitwohnsitzverordnung, BGBl II Nr. 528/2003, keinen Wohnsitz im Sinne des § 1 öEStG begründen. Außerdem darf vom Steuerabzug nur abgesehen werden, wenn sich die betreffenden Nichtdividendenwerte auf dem Depot einer inländischen Bank befindet.

Sollte ein Steuerabzug erfolgt sein, obwohl keine Steuerpflicht des ausländischen Anlegers besteht, gibt es die Möglichkeit einer Rückerstattung des zu Unrecht abgezogenen Steuerbetrages durch entsprechende Antragstellung gemäß § 240 Abs 3 BAO.

Durch das EU-QuStG unterliegen Zinsen, die eine inländische Zahlstelle (österreichische Banken, die dem BWG unterliegen) an einen Zinsempfänger, der eine natürliche Person ist, zahlt oder zu dessen Gunsten einzieht, der EU-Quellensteuer, sofern er seinen Wohnsitz (Ort der ständigen Anschrift) in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union hat. Die EU-Quellensteuer beträgt seit 1.7.2011 35%. Der Abzug der EU-Quellensteuer kann durch Vorlage einer Steuerbescheinigung des Wohnsitzfinanzamts an die Zahlstelle vermieden werden.

Die Erträge aus Nichtdividendenwerten mit Anleihencharakter stellen Zinserträge dar und unterliegen dem Abzug von EU-Quellensteuer.

Bei Zertifikaten mit Zusicherung der Rückzahlung eines Mindestbetrages des eingesetzten Kapitals (auch eines Mindestkupons) unterliegen alle im Voraus garantierten Zinsen oder sonstige Vergütungen (Minimalkupon, Emissionsdisagio, Tilgungsagio etc.) dem Steuerabzug nach dem

EU-QuStG. Zusätzliche Erträge in Abhängigkeit von Aktien, Aktienindizes oder Aktienbaskets, Metalle, Währungen, Wechselkurse etc. stellen keine Zinsen im Sinne des EU-QuStG dar, solche in Abhängigkeit von Anleihen, Zinssätzen etc jedoch schon.

Erträge aus Zertifikaten ohne Kapitalgarantie, die vom Wert von Aktien, Aktienindizes, Metallen, Währungen, Wechselkursen und dergleichen als zu Grunde liegende Bezugsgröße abhängen, unterliegen nicht der Abzugssteuer nach dem EU-QuStG. Zertifikate, deren Erträge von Anleihenindizes mit bestimmten Mindestanforderungen abhängen, unterliegen dem EU-QuStG-Abzug.

Die Emittentin übernimmt nur dann die Verpflichtung zum Steuerabzug, wenn die Zahlung der Zinsen an den Zinsempfänger nicht über eine weitere in- oder ausländische Zahlstelle erfolgt.

Eine österreichische Abzugssteuer, die bei einer Veräußerung der Nichtdividendenwerte von der österreichischen auszahlenden oder depotführenden Stelle einbehalten wird, kann entweder ebenfalls durch Nachweis und Glaubhaftmachung der Ausländereigenschaft vermieden werden oder ist durch einen Rückerstattungsantrag gemäß § 240 Abs 3 BAO zurückzufordern.

Die Ausführungen dieses Kapitels gehen ausschließlich auf eine allfällige Quellenbesteuerung in Österreich ein. Nicht dargestellt werden die steuerlichen Bestimmungen im Ansässigkeitsstaat des Anlegers.

Im übrigen Ausland ansässige Anleger bei Veranlagung in Deutschland

Soweit Kapitalerträge einer natürlichen Person zufließen, die in Deutschland weder einen Wohnsitz gemäß § 8 deutsche Abgabenordnung vom 16.03.1976 i.d.g.F. („AO“) noch einen gewöhnlichen Aufenthalt gemäß § 9 AO hat, ist grundsätzlich kein Abzug deutscher Kapitalertragsteuer vorzunehmen. Das Gleiche gilt, wenn bestimmte Kapitalerträge einer Kapitalgesellschaft zufließen, die in Deutschland weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz hat noch eine Betriebsstätte unterhält, zu deren Einkünften die Kapitalerträge gehören.

Der Nachweis der Ausländereigenschaft kann anhand der der Emittentin übermittelten Unterlagen geführt werden. Soweit im Einzelfall Unsicherheit über die Ausländereigenschaft besteht, kann auf eine von einer ausländischen Finanzbehörde ausgestellte Wohnsitzbescheinigung / Ansässigkeitsbescheinigung vertraut werden und davon ausgegangen werden, dass in Deutschland lediglich eine beschränkte Steuerpflicht besteht.

Gemäß Zinsinformationsverordnung vom 26.01.2004 i.d.g.F. („ZIV“) werden Zinsen, die eine in einem Mitgliedstaat der EU (bzw. gewissen assoziierten Gebieten) ansässige natürliche Person („wirtschaftlich Berechtigter“) bei einer inländischen Zahlstelle (deutsche Banken, die dem KWG unterliegen) bezieht, an das Bundeszentralamt für Steuern zum Zwecke der Weiterleitung an die zuständige steuerliche Behörde im jeweiligen Ansässigkeitsstaat gemeldet. Informationen zur Definition eines „wirtschaftlich Berechtigten“, des Zinsbegriffes sowie des Meldeverfahrens sind einem Anwendungsschreiben zur Zinsinformationsverordnung (BMF Schreiben vom 30. Januar 2008, IV C 1-S 2402-a/0) enthalten.

Abzugsfreie Zahlung („Tax Gross Up-Klausel“)

Für Emissionen der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft wird keine „Tax Gross Up-Klausel“ vereinbart. Die Emittentin übernimmt daher keine Verpflichtung, allfällige als Quellensteuer abzuführende Beträge durch Zahlung zusätzlicher Beträge („Tax Gross Up“) auszugleichen.

4.4.15. Klare und umfassende Erläuterung, die den Anlegern verständlich macht, wie der Wert ihrer Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente beeinflusst wird, insbesondere in Fällen, in denen die Risiken am offensichtlichsten sind, es sei denn, die Wertpapiere haben eine Mindeststückelung von 100 000 EUR oder können lediglich für mindestens 100 000 EUR pro Wertpapier erworben werden.

Siehe Punkt 4.4.7. zu Zinszahlungen und Punkt 4.4.8. zu Tilgungszahlungen abhängig von einem Basiswert.

4.4.16. Verfalltag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere; Ausübungstermin

oder endgültiger Referenztermin

Zu Tilgungen und zur Berechnung des Tilgungsbetrags siehe Punkt 4.4.8.

4.4.17. Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere

Zu Tilgungen und zur Berechnung des Tilgungsbetrags siehe Punkt 4.4.8.

4.4.18. Beschreibung, wie die Rückgabe der derivativen Wertpapiere erfolgt, und Angaben des Zahlungs- oder Liefertermins und der Art und Weise der Berechnung

Zu Tilgungen und zur Berechnung des Tilgungsbetrags siehe Punkt 4.4.8.

4.4.19. Angaben über die zugrunde liegenden Aktien

Zur Art der möglichen Basiswerte siehe Punkt 4.4.1. Genaue Informationen zu den konkreten Basiswerten werden im Konditionenblatt der jeweiligen Emission angegeben.

4.4.20. Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis

Zu Tilgungen und zur Berechnung des Tilgungsbetrags siehe Punkt 4.4.8.

4.4.21. Erklärung mit Erläuterungen zum Typ des Basiswertes und Einzelheiten darüber, wo Angaben über den Basiswert eingeholt werden können:

Zur Art der möglichen Basiswerte siehe Punkt 4.4.1. Genaue Informationen zu den konkreten Basiswerten werden im Konditionenblatt der jeweiligen Emission angegeben.

4.4.22. Beschreibung etwaiger Störungen des Marktes oder bei der Abrechnung, die den Basiswert beeinflussen

Siehe § 16 der Emissionsbedingungen

4.4.23. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen

Siehe § 16 der Emissionsbedingungen

4.5. Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot

4.5.1. Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragsstellung

4.5.1.1. Bedingungen, denen das Angebot unterliegt

Im Konditionenblatt (einschließlich als Annex beigefügter Emissionsbedingungen der jeweiligen Emission der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft) wird die im Abschnitt „Angaben zu den Nichtdividendenwerten“ (Abschnitt 4.) dieses Prospektes enthaltene Wertpapierbeschreibung vervollständigt und angepasst. Das jeweilige Konditionenblatt samt Annexen ist stets im Gesamtzusammenhang mit gegenständlichem Prospekt der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft einschließlich allfälliger Nachträge zu lesen. Das jeweilige Konditionenblatt (einschließlich allfälliger Annexen) wird bei der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, Stadtforum 1, 6020 Innsbruck zur Verfügung stehen, wo Kopien kostenlos erhältlich sein werden.

4.5.1.2. Gesamtsumme der Emission/des Angebots; ist die Gesamtsumme nicht festgelegt, Beschreibung der Vereinbarungen und des Zeitpunkts für die öffentliche Bekanntmachung des Angebotsbetrags

Das maximale gesamte Emissionsvolumen aller unter diesem Prospekt begebenen Nichtdividendenwerte der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft beträgt EUR 400.000.000,00 mit Aufstockungsmöglichkeit auf bis zu EUR 600.000.000,00. Die unter dem Angebotsprogramm begebenen einzelnen Emissionen werden unter Angabe eines nach oben begrenzten Gesamtvolumens (allenfalls mit Aufstockungsmöglichkeit) angeboten. Das tatsächliche Gesamtvolumen jeder einzelnen Emission steht nach Zeichnungsschluss der jeweiligen Emission fest. Das (maximale) Emissionsvolumen einer bestimmten Emission wird im jeweiligen Konditionenblatt festgelegt.

4.5.1.3. Frist - einschließlich etwaiger Ergänzungen/Änderungen-, während deren das Angebot gilt und Beschreibung des Antragsverfahrens

Angebotsfrist

Sofern im Konditionenblatt nicht anders geregelt, werden die unter dem Angebotsprogramm begebenen Nichtdividendenwerte als Daueremission aufgelegt, d. h. mit Angebots-/Zeichnungsbeginn und offener/unbegrenzter Zeichnungsfrist. Die Zeichnungsfrist ist jedoch mit dem Ende der Gültigkeit dieses Prospektes begrenzt. Der Angebots-/Zeichnungsbeginn wird im jeweiligen Konditionenblatt festgehalten. Die Angebots-/Zeichnungsfrist wird durch die Emittentin spätestens zu dem Zeitpunkt geschlossen, zu dem ein in den Endgültigen Bedingungen festgelegtes maximales Emissionsvolumen erreicht wurde. Werden die Nichtdividendenwerte als Einmalemission, d. h. an einem einzigen Angebots-/Emissionstag oder mit bestimmter/geschlossener Angebots-/Zeichnungsfrist begeben, werden im jeweiligen Konditionenblatt der Angebots-/Emissionstag oder die Angebots-/Zeichnungsfrist angegeben. Die Emittentin ist berechtigt, die Angebots-/Zeichnungsfrist ohne Angabe von Gründen vorzeitig zu beenden oder zu verlängern.

Antragsverfahren

Sofern im Konditionenblatt nicht anders geregelt, erfolgt die Einladung zur Zeichnung / Anbotstellung der / für die Nichtdividendenwerte der Emittentin durch die Emittentin selbst und gegebenenfalls andere Banken gegenüber potenziellen Erst- / Direkterwerbern der Nichtdividendenwerte. Die auf die Zeichnung / Anbotstellung durch präsumtive Ersterwerber folgende allfällige Anbotannahme durch die Emittentin erfolgt im Wege der Wertpapierabrechnung und Zuteilung.

Sollte die Einladung zur Zeichnung / Platzierung von Emissionen der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft durch Finanzintermediäre erfolgen, wird dies im Konditionenblatt angegeben

Angebotsform

Die Nichtdividendenwerte können öffentlich oder in Form einer Privatplatzierung angeboten werden. Die Angebotsform wird im jeweiligen Konditionenblatt angegeben. Sollte das öffentliche Angebot für Nichtdividendenwerte der Emittentin unter Berufung auf einen Prospektbefreiungstatbestand nach KMG erfolgen, wird dies unter Angabe des zutreffenden Befreiungstatbestandes im jeweiligen Konditionenblatt angegeben.

4.5.1.4. Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner

Die Emittentin behält sich vor, seitens potenzieller Zeichner/Käufer gestellte Angebote auf Zeichnung/Kauf in Bezug auf bestimmte Emissionen jederzeit und ohne Begründung abzulehnen oder nur teilweise auszuführen. Eine allfällige Rückerstattung zu viel gezahlter Beträge erfolgt in der Regel in Form der Rückabwicklung im Wege der depotführenden Banken. Ein besonderer Modus einer allfälligen Rückerstattung wird gegebenenfalls im Konditionenblatt beschrieben.

4.5.1.5. Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung (entweder in Form der Anzahl der Wertpapiere oder des aggregierten zu investierenden Betrags)

Sofern ein bestimmter Mindest- und/oder Höchstzeichnungsbetrag vereinbart wird, wird dieser im jeweiligen Konditionenblatt angegeben als

- a) Anzahl der mindestens/höchstens zu zeichnenden Nichtdividendenwerte oder
- b) aggregierter Betrag des zu investierenden Mindest-/Höchstbetrages (d. h. Nominale/Stück zum Ausgabepreis inklusive allfälliger Aufschläge und Spesen). Ansonsten ergibt sich ein Mindestzeichnungsbetrag lediglich aus der Stückelung der jeweiligen Emission (siehe Musterkonditionenblatt 4.5.1.5.).

4.5.1.6. Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung

Die Bedienung der Nichtdividendenwerte erfolgt zu den in den Endgültigen Bedingungen (siehe Musterkonditionenblatt 4.4.7. und 4.4.8.) festgelegten Terminen (Zinstermine, Tilgungstermine).

Der (Erst-)Valutatag, d. h. der Tag, an dem die Nichtdividendenwerte durch die Emittentin zu liefern sind bzw durch die Zeichner zahlbar sind, wird im jeweiligen Konditionenblatt angegeben. Im Falle von Daueremissionen können weitere Valutatage periodisch, unregelmäßig oder auf täglicher Basis (Bankarbeitstage) im jeweiligen Konditionenblatt festgelegt werden. Sofern im jeweiligen Konditionenblatt nicht anders vorgesehen, ist der gesamte Zeichnungsbetrag für die gezeichneten Nichtdividendenwerte (das zugeteilte Nominale/die zugeteilten Stück zum (Erst-)Ausgabepreis inklusive allfälliger Ausgabeaufschläge oder Spesen) am Valutatag zu erlegen. Gegebenenfalls können auch Teileinzahlungen des Zeichnungsbetrages in den Endgültigen Bedingungen festgelegt werden, wobei der genaue Modus der Teileinzahlungen („Partly-paid“) gegebenenfalls im Konditionenblatt beschrieben wird.

Die Lieferung der Nichtdividendenwerte erfolgt gegen Zahlung im Wege der depotführenden Banken an die Zeichner der Nichtdividendenwerte zu den marktüblichen Fristen (siehe auch Kapitel 4.4.3. „Übertragung“).

Siehe auch Kapitel 4.4.7. „Angabe des nominalen Zinssatzes und Bestimmungen zur Zinsschuld“ und Kapitel 4.4.8. „Fälligkeitstermin und Vereinbarung für die Darlehenstilgung, einschließlich des Rückzahlungsverfahrens“).

4.5.1.7. Vollständige Beschreibung der Art und Weise und des Termins, auf die bzw. an dem die Ergebnisse des Angebots offen zu legen sind

Es ist nicht vorgesehen, die Ergebnisse eines Angebots unter diesem Prospekt zu veröffentlichen. Die Zeichner werden über die Vertriebsstellen über die Anzahl der ihnen zugeteilten Nichtdividendenwerte informiert.

4.5.1.8. Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugsrechts, die Übertragbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung von nicht ausgeübten Zeichnungsrechten

Grundsätzlich gibt es für die Zeichnung der unter dem Angebotsprogramm begebenen Nichtdividendenwerte keine Vorzugs- oder Zeichnungsrechte. Es liegt jedenfalls im Ermessen der Emittentin zur Zeichnung bestimmter Emissionen lediglich einen eingeschränkten Investorenkreis einzuladen (z.B. für bestimmte Investoren zugeschnittene „Privatplatzierungen“).

4.5.2. Plan für die Aufteilung der Wertpapiere und deren Zuteilung

4.5.2.1. Angabe der verschiedenen Kategorien der potenziellen Investoren, denen die Wertpapiere angeboten werden. Erfolgt das Angebot gleichzeitig auf den Märkten in zwei oder mehreren Ländern und wurde/wird eine bestimmte Tranche einigen dieser Märkte vorbehalten, Angabe dieser Tranche

Die unter dem Angebotsprogramm begebenen Nichtdividendenwerte können Investoren sowohl in Österreich als auch in anderen Ländern angeboten werden. Ein Angebot in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union kann nur nach Notifikation durch die FMA erfolgen. Die Nichtdividendenwerte können sowohl qualifizierten Anlegern im Sinne des § 1 Abs. 1 Z. 5a. KMG als auch sonstigen Anlegern angeboten werden.

4.5.2.2. Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugeteilten Betrags und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren möglich ist

Ein eigenes, besonderes Meldeverfahren über die den Zeichnern zugeteilten Nichtdividendenwerte ist nicht vorgesehen. Zeichner erhalten im Falle einer Zuteilung von Nichtdividendenwerten Abrechnungen über die zugeteilten Nichtdividendenwerte im Wege ihrer depotführenden Bank.

4.5.3. Preisfestsetzung

4.5.3.1. Angabe des Preises, zu dem die Wertpapiere angeboten werden, oder der Methode, mittels deren der Angebotspreis festgelegt wird, und des Verfahrens für die Of-

festlegung. Angabe der Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden

Der Erstausgabepreis (bei Einmalemissionen) bzw. der Ausgabepreis (bei Daueremissionen) einer bestimmten Emission wird entweder unmittelbar vor/zu Angebots- oder Laufzeitbeginn festgelegt und im jeweiligen Konditionenblatt angegeben.

Im Falle von Daueremissionen können weitere Ausgabepreise durch die Emittentin in Abhängigkeit von der jeweiligen Marktlage festgelegt werden. Die angepassten Ausgabepreise werden am Sitz der Emittentin veröffentlicht und Interessenten während der üblichen Geschäftszeiten kostenlos zur Verfügung gestellt.

Im (Erst-)Ausgabepreis können sowohl verschiedene Nebenkosten bei der Emission (wie Provisionen, Aufschläge, Spesen oder fremde Kosten) als auch Folgekosten (z.B. Depotgebühr) enthalten sein.

4.5.4. Platzierung und Übernahme (Underwriting)

4.5.4.1. Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots oder einzelner Teile des Angebots und - sofern der Emittentin oder dem Bieter bekannt - Angaben zu den Platzierern in den einzelnen Ländern des Angebots

Für unter dem Angebotsprogramm begebene Nichtdividendenwerte ist grundsätzlich weder ein Koordinator des gesamten oder von Teilen des Angebots noch eine Syndizierung vorgesehen. Sofern eine Emission gegebenenfalls durch andere Banken zur Platzierung übernommen wird, wird im jeweiligen Konditionenblatt angegeben, welche Banken das Angebot (gegebenenfalls in welchem Land) vornehmen.

4.5.4.2. Namen und Geschäftsanschriften der Zahlstellen und der Depotstellen in jedem Land

Zahlstelle für die unter dem Angebotsprogramm begebenen Nichtdividendenwerte ist grundsätzlich die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, Innsbruck. Weitere / eine andere Zahlstelle(n) (Banken innerhalb der EU) kann / können durch die Emittentin für bestimmte Emissionen bestellt werden, die gegebenenfalls im jeweiligen Konditionenblatt mit Name und Anschrift und ihrer Funktion (Haupt- oder Nebenzahlstelle) angegeben wird / werden. Die Gutschrift der Zins- bzw. Tilgungszahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Nichtdividendenwerte depotführende Stelle/Bank.

4.5.4.3. Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission aufgrund einer bindenden Zusage zu übernehmen, und Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission ohne bindende Zusage oder gemäß Vereinbarungen „zu den bestmöglichen Bedingungen“ zu platzieren. Angabe der Hauptmerkmale der Vereinbarungen, einschließlich der Quoten. Wird die Emission nicht zur Gänze übernommen, ist eine Erklärung zum nicht abgedeckten Teil einzufügen. Angabe des Gesamtbetrages der Übernahmeprovision und der Platzierungsprovision

Eine Syndizierung der Emissionen der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft ist grundsätzlich nicht vorgesehen, sofern im Konditionenblatt nichts anderes geregelt ist. Allfällige Details sind im Konditionenblatt festgehalten.

Sofern eine bindende Übernahmezusage oder eine Vertriebs-Vereinbarung „zu den bestmöglichen Bedingungen“ („best effort“ Platzierung) durch ein Bankensyndikat vereinbart wird, werden im Konditionenblatt Name und Anschrift, gegebenenfalls Quoten sowie die Art der Vereinbarung (bindende Übernahmezusage oder „best effort“ Platzierung) angegeben. Zu den Quoten und Provisionen der jeweiligen Übernahme-/ Vertriebsvereinbarung erfolgen im Konditionenblatt entsprechende Angaben oder es erfolgt der Vermerk „nicht offengelegt“.

4.5.4.4. Angabe des Zeitpunkts, zu dem der Emissionsübernahmevertrag abgeschlossen wurde oder wird

Sollte eine bindende Übernahmezusage oder eine Vertriebsvereinbarung „zu den bestmöglichen Bedingungen“ durch ein Bankensyndikat vereinbart sein, wird im Konditionenblatt das Datum des Übernahmevertrages festgehalten.

4.5.4.5. Name und Anschrift einer Berechnungsstelle

Siehe Punkt 4.4.7.

4.6. Zulassung zum Handel und Handelsregeln

4.6.1. Angabe, ob die angebotenen Wertpapiere Gegenstand eines Antrags auf Zulassung zum Handel auf einem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten sind oder sein werden, wobei die jeweiligen Märkte zu nennen sind. Dieser Umstand ist anzugeben, ohne jedoch den Eindruck zu erwecken, dass die Zulassung zum Handel notwendigerweise erfolgen wird. Wenn bekannt, sollte eine Angabe der frühestmöglichen Termine der Zulassung der Wertpapiere zum Handel erfolgen

Für die angebotenen Nichtdividendenwerte wird gegebenenfalls ein Antrag auf Zulassung zum Handel auf einem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten oder auf Einbeziehung in ein multilaterales Handelssystem in Österreich oder einem anderen EU-Mitgliedstaat gestellt werden. Eine Börseseinführung kann auch unterbleiben.

Im jeweiligen Konditionenblatt einer bestimmten Emission wird angegeben, ob vorgesehen ist, die Zulassung der Nichtdividendenwerte

- zum Amtlichen Handel der Wiener Börse oder
- zum geregelten Freiverkehr der Wiener Börse oder
- zur Einbeziehung in ein multilaterales Handelssystem (MTF) (Dritten Markt) der Wiener Börse oder
- zu einem geregelten Markt in Deutschland oder
- zur Einbeziehung in ein multilaterales Handelssystem (MTF) in Deutschland
- an keiner Börse

zu beantragen. Über eine jeweilige Zulassung entscheidet das jeweils zuständige Börseunternehmen. Da es sich bei gegenständlichem Prospekt um einen Prospekt für Emissionen handelt, deren Angebotsbeginn in den nächsten 12 Monaten nach der Billigung dieses Prospektes liegt, können auch keine Angaben über den Zeitpunkt des Angebotes von unter diesem Angebotsprogramm begebenen Emissionen und damit auch keine Angaben über den frühestmöglichen Termin der Zulassung der Nichtdividendenwerte zum Handel erfolgen.

4.6.2. Angabe sämtlicher geregelten oder gleichwertigen Märkte, auf denen nach Kenntnis der Emittentin Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie, die zum Handel angeboten oder zugelassen werden sollen, bereits zum Handel zugelassen sind

Es notieren bereits zahlreiche Nichtdividendenwerte der Emittentin im Amtlichen Handel und im geregelten Freiverkehr der Wiener Börse AG bzw. sind in den Handel zum als Multilaterales Handelssystem der Wiener Börse AG betriebenen Dritten Markt einbezogen.

4.6.3. Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer bindenden Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, um Liquidität mittels Geld- und Briefkursen zur Verfügung zu stellen, und Beschreibung der Hauptbedingungen der Zusage

Für bestehende oder künftig neu zu begebende Nichtdividendenwerte der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft liegen keinerlei diesbezügliche Zusagen von Instituten, die als Intermediäre im Sekundärmarkt tätig sind, vor. Sollte dies bei einzelnen Emissionen der Fall sein, wird dies im Konditionenblatt angegeben.

4.7. Zusätzliche Angaben

4.7.1. Werden an einer Emission beteiligte Berater in der Wertpapierbeschreibung genannt, ist eine Erklärung zu der Funktion abzugeben, in der sie gehandelt haben

In der Wertpapierbeschreibung werden keine an einer Emission beteiligten Berater genannt.

4.7.2. Angabe weiterer Informationen in der Wertpapierbeschreibung, die von gesetzlichen Abschlussprüfern geprüft oder einer prüferischen Durchsicht unterzogen wurden und über die die Abschlussprüfer einen Prüfungsbericht erstellt haben. Reproduktion des Berichts oder mit Erlaubnis der zuständigen Behörden Zusammenfassung des Berichts

Es wurden keine weiteren über die Konzernabschlüsse hinausgehenden Informationen, die von den gesetzlichen Abschlussprüfern geprüft oder einer prüferischen Durchsicht unterzogen wurden und über die die Abschlussprüfer einen Prüfungsbericht erstellten, in diese Wertpapierbeschreibung aufgenommen.

4.7.3. Wird in die Wertpapierbeschreibung eine Erklärung oder ein Bericht einer Person aufgenommen, die als Sachverständiger handelt, so sind der Name, die Geschäftsadresse, die Qualifikationen und - falls vorhanden - das wesentliche Interesse an der Emittentin anzugeben. Wurde der Bericht auf Ersuchen der Emittentin erstellt, so ist eine diesbezügliche Erklärung dahingehend abzugeben, dass die aufgenommene Erklärung oder der aufgenommene Bericht in der Form und in dem Zusammenhang, in dem sie bzw. er aufgenommen wurde, die Zustimmung von Seiten dieser Person erhalten hat, die den Inhalt dieses Teils der Wertpapierbeschreibung gebilligt hat

In diese Wertpapierbeschreibung wurde weder eine Erklärung noch ein Bericht einer Person aufgenommen, die als Sachverständiger handelte.

4.7.4. Sofern Angaben von Seiten Dritter übernommen wurden, ist zu bestätigen, dass diese Information korrekt wiedergegeben wurde und dass - soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte - keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Darüber hinaus hat die Emittentin die Quelle(n) der Informationen anzugeben

Angaben dieser Art wurden in die gegenständliche Wertpapierbeschreibung nicht aufgenommen. Sofern die Aufnahme anlässlich einer bestimmten Emission erfolgt, wird eine Bestätigung als Annex in das jeweilige Konditionenblatt aufgenommen, dass diese Information korrekt wiedergegeben worden ist und dass – soweit es der Emittentin bekannt ist und sie es aus den von der dritten Partei übermittelten Informationen ableiten kann - keine Tatsachen weggelassen worden sind, die die reproduzierten Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Darüber hinaus wird/werden im Konditionenblatt die Quelle(n) der Informationen angegeben.

4.7.5. Angabe der Ratings, die der Emittentin oder ihren Schuldtiteln auf Anfrage der Emittentin oder in Zusammenarbeit mit der Emittentin beim Ratingverfahren zugewiesen wurden. Kurze Erläuterung der Bedeutung der Ratings, wenn sie erst unlängst von der Ratingagentur erstellt wurden

Die Emittentin oder einer ihrer Schuldtitel verfügen zum Datum dieses Prospektes über kein Kreditrating einer international anerkannten Ratingagentur.

4.7.6. Im Prospekt ist anzugeben ob der Emittent die Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission beabsichtigt. Hat der Emittent die Veröffentlichung derartiger Informationen angekündigt, hat er im Prospekt zu spezifizieren, welche Informationen veröffentlicht werden und wo man sie erhalten kann.

Es ist nicht vorgesehen, die Ergebnisse eines Angebots unter diesem Prospekt zu veröffentlichen. Die Zeichner werden über die Vertriebsstellen über die Anzahl der ihnen zugeteilten Nichtdividendenwerte informiert.

5. ZUSTIMMUNG DES EMITTENTEN ZUR PROSPEKTVERWENDUNG

5.1. Zur Verfügung zu stellende Informationen über die Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Prospekts zuständigen Person

5.1.1. Ausdrückliche Zustimmung seitens des Emittenten oder der für die Erstellung des Prospekts zuständigen Person zur Verwendung des Prospekts und Erklärung, daß er/sie die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre übernimmt, die die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erhalten haben.

Die Emittentin bietet hiermit hinsichtlich sämtlicher Emissionen unter diesem Angebotsprogramm den in Punkt 5.2A.1. genannten Finanzintermediären den Abschluss einer Vereinbarung über die Verwendung des Prospekts und sämtlicher allfälliger Nachträge dazu bei einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Nichtdividendenwerte in Österreich und Deutschland an, welche durch Setzung der ersten Vertriebshandlungen hinsichtlich der Nichtdividendenwerte angenommen wird (faktische Annahme).

Sollten für einzelne Emissionen unter diesem Prospekt bestimmte Finanzintermediäre ebenso ein Angebot auf Abschluss einer Vereinbarung über die Verwendung des Prospekts (faktische Annahme) erhalten, wird dies in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Die Emittentin erklärt, dass sie die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Nichtdividendenwerte durch Finanzintermediäre übernimmt. Für Handlungen und Unterlassungen der Finanzintermediäre übernimmt die Emittentin jedoch keine Haftung.

5.1.2. Angabe des Zeitraums, für den die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erteilt wird

Die Zustimmung zur Prospektverwendung gilt für die Dauer der Gültigkeit dieses Prospekts.

5.1.3. Angabe der Angebotsfrist, während deren die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann

Die Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Nichtdividendenwerten durch Finanzintermediäre erfolgen kann, wird in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Die Emittentin ist berechtigt, ihre Zustimmung jederzeit zu ändern oder zu widerrufen.

5.1.4. Angabe der Mitgliedstaaten, in denen Finanzintermediäre den Prospekt für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren verwenden dürfen

Die Zustimmung zur Prospektverwendung gilt für die in Punkt 5.2A.1. genannten Finanzintermediäre für Österreich und Deutschland. Für allfällige weitere in den Endgültigen Bedingungen genannte Finanzintermediäre, die die Zustimmung für einzelne Emissionen erhalten, werden die Mitgliedstaaten, für die die Zustimmung gilt, in den Endgültigen Bedingungen genannt.

5.1.5. alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Prospekts relevant

Sollten zusätzlich zu den in in Punkt 5.1.1. erwähnten Vereinbarungen mit den Finanzintermediären weitere Bedingungen vereinbart werden, an die die Zustimmung zur Prospektverwendung gebunden ist und die für die Verwendung des Prospekts relevant sind, werden diese in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

5.1.6. Deutlich hervorgehobener Hinweis für die Anleger, daß für den Fall, daß ein Finanzintermediär ein Angebot macht, dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichtet

Bietet ein Finanzintermediär die diesem Prospekt zugrunde liegenden Nichtdividendenwerte an, wird dieser die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichten.

5.2A. Zusätzliche Informationen für den Fall, daß ein oder mehrere spezifische Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten

5.2A.1. Liste und Identität (Name und Adresse) des Finanzintermediärs/ der Finanzintermediäre, der/ die den Prospekt verwenden darf/ dürfen

Die Emittentin bietet den folgenden Finanzintermediären den Abschluss einer Vereinbarung über die Verwendung des Prospekts an:

- Oberbank AG, Untere Donaulände 28, 4020 Linz
- BKS Bank AG, St. Veiter Ring 43, 9020 Klagenfurt

5.2A.2. Angabe, wie etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Prospekts, des Prospekts oder ggf. der Übermittlung der endgültigen Bedingungen unbekannt waren, zu veröffentlichen sind, und Angabe des Ortes, an dem sie erhältlich sind.

Etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Prospekts unbekannt waren, werden auf der Website der Emittentin unter www.btv.at veröffentlicht.

5.2B. Zusätzliche Informationen für den Fall, daß sämtliche Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten

Deutlich hervorgehobener Hinweis für Anleger, daß jeder den Prospekt verwendende Finanzintermediär auf seiner Website anzugeben hat, daß er den Prospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.“

Trifft nicht zu, siehe Punkt 5.1.1.

MUSTERKONDITIONENBLATT

[Datum]

Konditionenblatt

[Bezeichnung der betreffenden Serie der Nichtdividendenwerte einfügen]

[ISIN]

begeben unter dem

**EUR 400 Mio (mit Aufstockungsmöglichkeit auf EUR 600 Mio) Programm zur Begebung
von Nichtdividendenwerten**

vom 24.06.2013

der

Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft

Die Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 4 der Richtlinie 2003/71/EG abgefasst und sind immer in Verbindung mit dem Prospekt und allfälligen dazugehörigen Nachträgen zu lesen.

Der Prospekt und allfällige dazugehörige Nachträge werden in gedruckter Form am Sitz der Emittentin Stadtforum 1, 6020 Innsbruck, Österreich, veröffentlicht und kostenlos während üblicher Geschäftsstunden dem Publikum zur Verfügung gestellt sowie auf der Homepage der Emittentin unter „Investor Relations“ http://www.btv.at/de/unternehmen/investor_relations/btv-basisprospekt-id1805.html veröffentlicht.

Eine vollständige Information über die Emittentin und das Angebot von Nichtdividendenwerte bzw das Erhalten sämtlicher Angaben ist nur möglich, wenn die Endgültigen Bedingungen und der Prospekt - ergänzt um allfällige Nachträge - zusammen gelesen werden. Begriffen und Definitionen, wie sie im Prospekt enthalten sind, ist im Zweifel in den Endgültigen Bedingungen samt Nachträgen dieselbe Bedeutung beizumessen.

Die Volltext-Emissionsbedingungen der Nichtdividendenwerte sind im Anhang zu diesen Endgültigen Bedingungen wiedergegeben. Die Volltext-Emissionsbedingungen enthalten zum überwiegenden Teil die in die Endgültigen Bedingungen aufzunehmenden Angaben. Daher sind die Volltext-Emissionsbedingungen immer im Zusammenhang mit dem jeweiligen Konditionenblatt zu lesen. Bei widersprüchlichen Formulierungen gehen die Volltext-Emissionsbedingungen den Angaben im Hauptteil des Konditionenblattes vor, es sei denn, das Konditionenblatt bestimmt Abweichendes.

Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für einzelne Emissionen unter diesem Prospekt angefügt.

Sämtliche Bestimmungen der Endgültigen Bedingungen, die nicht ausgefüllt oder gelöscht sind, gelten als in den für die Nichtdividendenwerte geltenden Emissionsbedingungen gestrichen.

Das Konditionenblatt weist die gleiche Gliederung wie der Prospekt auf. Das heißt, alle gemäß den einzelnen Kapiteln des Prospekts im Konditionenblatt betreffenden Angaben sind unter der gleichen Kapitelüberschrift wie im Prospekt angeführt. Da nicht zu allen Kapiteln im Prospekt Angaben im bzw Konkretisierungen durch das Konditionenblatt für individuelle Emissionen notwendig sind, beginnt die Nummerierung des Konditionenblatts erst mit Punkt 4.3. und ist nicht fortlaufend.

Nachzahlungsverpflichtung der Emittentin	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein
Verzinsungsbeginn	[Datum]
Verzinsungsende	[Datum]
Zinstermin(e)	[Datum, Datum,]
Zinszahlung	<input type="radio"/> im Nachhinein am jeweiligen Zinstermin, d. h. an dem Tag, der dem letzten Tag der jeweiligen Zinsperiode folgt <input type="radio"/> Modified Following Business Day Convention <input type="radio"/> [andere Regelung]
Bankarbeitstag-Definition für Zinszahlungen:	<input type="radio"/> Definition 1 <input type="radio"/> Definition 2 Jeweils wie in Punkt 4.4.7. des Prospekts unter „Bankarbeitstag-Definition für Zinszahlungen“ definiert
Zinsperioden	<input type="radio"/> ganzjährig <input type="radio"/> halbjährig <input type="radio"/> vierteljährig <input type="radio"/> monatlich <input type="radio"/> periodisch [] <input type="radio"/> erster langer Kupon [] <input type="radio"/> erster kurzer Kupon [] <input type="radio"/> letzter langer Kupon [] <input type="radio"/> letzter kurzer Kupon [] <input type="radio"/> periodische Zinszahlung [] <input type="radio"/> aperiodische Zinszahlung []

	<input type="radio"/> einmalige Zinszahlung []
Anpassung von Zinsterminen: (Bankarbeitstag-Konvention für Zins- termine)	<input type="radio"/> Unadjusted <input type="radio"/> Adjusted <input type="radio"/> Following Business Day Convention <input type="radio"/> Modified Following Business Day Convention <input type="radio"/> Floating Rate Business Day Convention <input type="radio"/> Preceding Business Day Convention
Zinstagequotient:	<input type="radio"/> actual/actual-ICMA <input type="radio"/> actual/365 <input type="radio"/> actual/365 (Fixed) <input type="radio"/> actual/360 <input type="radio"/> 30/360 (Floating Rate), 360/360 oder Bond Basis <input type="radio"/> 30E/360 oder Eurobond Basis <input type="radio"/> 30/360
Zinssatz	<input type="radio"/> fixer Zinssatz (ein Zinssatz oder mehrere Zinssätze) <input type="radio"/> unverzinslich („Nullkupon“) <input type="radio"/> variable Verzinsung <input type="radio"/> Kombination von fixer und variabler Verzinsung
a) Fixer Zinssatz ein Zinssatz	<input type="radio"/> [Zahl] % p.a. vom Nominale <input type="radio"/> [Betrag] [EUR/Währung] je Stück Von [Datum] bis [Datum] Von [Datum] bis [Datum] Von [Datum] bis [Datum]
mehrere fixe Zinssätze	Von [Datum] bis [Datum]: <input type="radio"/> [Zahl]% p.a. vom Nominale <input type="radio"/> [Betrag] [EUR/Währung] je Stück Von [Datum] bis [Datum]: <input type="radio"/> [Zahl]% p.a. vom Nominale <input type="radio"/> [Betrag] [EUR/Währung] je Stück Von [Datum] bis [Datum]:

<p>Mindestzinssatz (Floor)</p> <p>Höchstzinssatz (Cap)</p> <p>Positive Barriere</p>	<p>Zinsperiode(n) von [●] bis [●]</p> <p><input type="radio"/> Abschlag [●] [Euro, %] gültig für die gesamte Zinsperiode</p> <p><input type="radio"/> Abschlag [●] [Euro, %] für die Zinsperiode(n) von [●] bis [●]</p> <p><input type="radio"/> Zinssatz entspricht Basiswert</p> <p><input type="radio"/> Hebefaktor [●]% [vom Basiswert] / [von der sich in Abhängigkeit vom Basiswert ergebenden Verzinsung]</p> <p><input type="radio"/> [Zahl]% p.a./[Betrag] [EUR/Währung] je Stück</p> <p><input type="radio"/> Kein Mindestzinssatz</p> <p><input type="radio"/> [Zahl]% p.a./[Betrag] [EUR/Währung] je Stück</p> <p><input type="radio"/> Kein Höchstzinssatz</p> <p><input type="radio"/> [●]%</p> <p><input type="radio"/> Nur überschießender Teil relevant</p> <p><input type="radio"/> Gesamter Wert relevant</p> <p><input type="radio"/> Keine Positive Barriere</p>
<p>Bei Index Linked Notes:</p> <p>Zinsformel</p> <p>Wenn Zinsformel 1 / absoluter Indexwert</p>	<p><input type="radio"/> Zinsformel 1 / absoluter Indexwert</p> <p><input type="radio"/> Zinsformel 1 / relativer Indexwert</p> <p><input type="radio"/> Zinsformel 2</p> <p><input type="radio"/> Variante 1</p> <p>$t = [\quad]$</p> <p>$d = [\quad]$</p> <p>$s = [\quad]$</p> <p>$p = [\quad]$</p> <p>$f = [\quad]$</p> <p>$c = [\quad]$</p> <p><input type="radio"/> Variante 2</p> <p>$t = [\quad]$</p>

<p>Rundungsregeln</p> <p>Positive Barriere</p>	<ul style="list-style-type: none"> <input type="radio"/> mit ordentlichem/n Kündigungsrecht(en) der Emittentin und/oder der Inhaber der Nichtdividendenwerte <input type="radio"/> mit zusätzlichem/n Kündigungsrecht(en) der Emittentin und/oder der Inhaber der Nichtdividendenwerte aus bestimmten Gründen <input type="radio"/> mit besonderen außerordentlichen Kündigungsregelungen <input type="radio"/> bedingungsgemäße vorzeitige Rückzahlung durch die Emittentin <input type="radio"/> Rückzahlung bei Index Linked Notes <input type="radio"/> Rückzahlung bei Bonusnichtdividendenwerten <input type="radio"/> Kündigung im Fall von Ergänzungskapital-Nichtdividendenwerten <input type="radio"/> Kündigung im Fall von Nachrangigen Nichtdividendenwerten <input type="radio"/> Kündigung im Fall von New Style Tier 2 Notes gemäß CRR <p><input type="radio"/> kaufmännisch auf [] Nachkommastellen</p> <p><input type="radio"/> nicht runden</p> <p><input type="radio"/> [●]%</p> <p><input type="radio"/> Nur überschießender Teil relevant</p> <p><input type="radio"/> Gesamter Wert relevant</p> <p><input type="radio"/> Keine Positive Barriere</p>
<p>a) Gesamtfällig</p> <p>Fälligkeitstag</p> <p>Tilgungskurs/-preis/-betrag</p>	<p><input type="radio"/> [Datum]</p> <p><input type="radio"/> zum Nominale</p> <p><input type="radio"/> zu [Zahl]% (Rückzahlungs-/Tilgungskurs)</p> <p><input type="radio"/> zu [Betrag] [EUR/Währung] je Stück (Rückzahlungs-/Tilgungsbetrag)</p>
<p>b) Teiltilgungen</p> <p>Teiltilgungsmodus</p> <p>Teiltilgungsraten/-beträge</p>	<p><input type="radio"/> Verlosung von Serien</p> <p><input type="radio"/> prozentuelle Teiltilgung je Stückelung</p> <p><input type="radio"/> zum Nominale</p>

<p>Kündigungsvolumen</p> <p>Rückzahlung</p> <p>Rückzahlungsbetrag/-beträge bzw. Rückzahlungskurs/-kurse</p> <p>Rückzahlungsbetrag/-beträge bzw. Rückzahlungskurs/-kurse bei variabler Verzinsung</p> <p>Bei Stückzinsen Auszahlung mit dem Rückzahlungsbetrag</p>	<p><input type="radio"/> insgesamt</p> <p><input type="radio"/> teilweise</p> <p><input type="radio"/> gesamt</p> <p><input type="radio"/> in Teilbeträgen</p> <p><input type="radio"/> Zum Nominale</p> <p><input type="radio"/> Zu [•] [EUR; andere Währung] je Stück</p> <p><input type="radio"/> Zu [•]%</p> <p><input type="radio"/> Zum Nominale</p> <p><input type="radio"/> Zu [•] [EUR; andere Währung] je Stück</p> <p><input type="radio"/> Zu [•]%</p> <p><input type="radio"/> Ja</p> <p><input type="radio"/> Nein</p>
<p>f) Vorzeitige Rückzahlung bei Eintritt bestimmter Bedingungen</p> <p>Bedingungen</p> <p>Rückzahlungstermine</p> <p>Rückzahlungsbetrag/-beträge bzw. Rückzahlungskurs/-kurse</p> <p>Rückzahlungsbetrag/-beträge bzw. Rückzahlungskurs/-kurse bei variabler Verzinsung</p>	<p><input type="radio"/> Erreichen eines Höchstzinssatzes von []%.</p> <p><input type="radio"/> Der Basiswert erreicht []</p> <p><input type="radio"/> Der Basiswert erreicht []%</p> <p>[Datum]</p> <p>[Datum]</p> <p><input type="radio"/> Zu [•]%</p> <p><input type="radio"/> Zum Nominale</p> <p><input type="radio"/> Zu [•] [EUR; andere Währung] je Stück</p> <p><input type="radio"/> Zum Nominale</p> <p><input type="radio"/> Zu [•] [EUR; andere Währung] je Stück</p> <p><input type="radio"/> Zu [•]%</p>

<p>Art der Rückzahlung</p> <p>Rückzahlungsbetrag/-beträge bzw. Rückzahlungskurs/-kurse</p> <p>Bei Stückzinsen Auszahlung mit dem Rückzahlungsbetrag</p>	<p><input type="radio"/> Rückzahlung einmalig</p> <p><input type="radio"/> Rückzahlung in [] Teilbeträgen</p> <p><input type="radio"/> Zum Nominale</p> <p><input type="radio"/> Zu [●] [EUR; andere Währung] je Stück</p> <p><input type="radio"/> Zu [●]%</p> <p><input type="radio"/> Ja</p> <p><input type="radio"/> Nein</p>
<p>i) Kündigung bei New Style Tier 2 Notes⁷</p> <p>Insgesamt/teilweise</p> <p>Kündigungsfrist:</p> <p>Kündigungstermin(e):</p> <p>Art der Rückzahlung</p> <p>Rückzahlungsbetrag/-beträge bzw. Rückzahlungskurs/-kurse</p> <p>Bei Stückzinsen Auszahlung mit dem Rückzahlungsbetrag</p>	<p><input type="radio"/> Kündigungsvariante 1</p> <p><input type="radio"/> Kündigungsvariante 2</p> <p><input type="radio"/> Emittentin insgesamt</p> <p><input type="radio"/> Emittentin teilweise</p> <p>[]</p> <p><input type="radio"/> Zu jedem Zinstermin</p> <p><input type="radio"/> Zum [Datum]</p> <p><input type="radio"/> Rückzahlung einmalig</p> <p><input type="radio"/> Rückzahlung in [] Teilbeträgen</p> <p><input type="radio"/> Zum Nominale</p> <p><input type="radio"/> Zu [●] [EUR; andere Währung] je Stück</p> <p><input type="radio"/> Zu [●]%</p> <p><input type="radio"/> Ja, sofern sie in den ausschüttungsfähigen Gewinnen gedeckt sind</p> <p><input type="radio"/> Nein</p>
<p>j) Rückzahlung bei Index Linked Notes</p> <p>Beschreibung des Basiswerts</p>	<p>[]</p>

⁷ Zum Datum des Registrierungsformulars ist die CRR noch nicht in Kraft getreten. Der jüngste Entwurf des Europäischen Parlaments vom 26. März 2013 wurde am 16. April 2013 vom Europäischen Parlament beschlossen. Zum Datum des Prospekts ist nicht absehbar, wann die CRR in Kraft treten wird, dies kann auch erst nach Ablauf der Gültigkeit dieses Prospekts sein.

Teilnahme an Wertsteigerung des Index ("P")	<input type="checkbox"/> %
Start-Beobachtungstag des Index ("o")	<input type="checkbox"/>
Weitere bzw. End-Beobachtungstag(e) des Index ("k")	<input type="checkbox"/>
Anzahl der Beobachtungstage("n")	<input type="checkbox"/>
Durchschnittsbildung der Indexveränderung:	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein
Maximalrückzahlungsbetrag	<input type="radio"/> [Betrag] [EUR; andere Währung] je Stück <input type="radio"/> <input type="checkbox"/> % vom Nominale
Berechnungstag für Rückzahlungsbetrag	<input type="checkbox"/>
Bekanntmachung	<input type="radio"/> Website der Emittentin <input type="radio"/> Amtsblatt der Wiener Zeitung <input type="radio"/> Veröffentlichungstermin <input type="checkbox"/>
k) Rückzahlung bei Bonusnichtdividendenwerten	
Beschreibung des Basiswerts	[]; „yearCap“ = []%; „yearFloor“ = []%; „quCap“ = []%; „y“ = []; „q“ = [] „S“ = [] % „x“ = []
Berechnung des Rückzahlungsbetrags bei CMS-Linked Notes	$t = []$ $z_z = []$
4.4.9. Angabe der Rendite. Dabei ist die Me-	<input type="radio"/> [Zahl]% p.a.

	<input type="radio"/> bis auf weiteres T+[Zahl] Bankarbeitstage Teileinzahlungen <input type="radio"/> keine Teileinzahlungen <input type="radio"/> Teileinzahlungen („Partly Paid“), Modus: [Modus]
4.5.1.8. Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugsrechts, die Übertragbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung von nicht ausgeübten Zeichnungsrechten.	[]
4.5.2.1. Erfolgt das Angebot gleichzeitig auf den Märkten in zwei oder mehreren Ländern und wurde/wird eine bestimmte Tranche einigen dieser Märkte vorbehalten, Angabe dieser Tranche.	<input type="radio"/> verschiedene Märkte []
4.5.3.1. Angabe des Preises, zu dem die Wertpapiere angeboten werden, oder der Methode, mittels deren der Angebotspreis festgelegt wird, und des Verfahrens für die Offenlegung. Angabe der Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden. (i) Angabe des Preises, zu dem die Wertpapiere voraussichtlich angeboten werden Weitere Ausgabepreise bei Daueremission (ii) Methode, nach der der Preis festgesetzt wird, und Verfahren für seine Bekanntgabe (iii) Angabe etwaiger Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden	Erstausgabekurs: [Zahl]% Daueremission Erstausgabekurs: [Betrag] [EUR/Währung] je Stück Ausgabekurs: [Zahl]% Einmalemission Ausgabekurs: [Betrag] [EUR/Währung] je Stück <input type="radio"/> je nach Marktlage <input type="radio"/> [] [] Entfällt. []
4.5.4.1. Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots oder einzelner Teile des Angebots und - sofern dem Emittenten oder dem Bieter bekannt - Angaben zu den Platzierern in den	[]

MUSTER EMISSIONSBEDINGUNGEN

Die Emittentin wird für jede unter dem Angebotsprogramm begebene Emission von Nichtdividendenwerten Volltext-Emissionsbedingungen auf Basis der folgenden Muster Emissionsbedingungen erstellen. Durch einen Platzhalter gekennzeichnete ausfüllungsbedürftige Bedingungen, vorgegebene Gestaltungsalternativen sowie Anpassungen werden in den Volltext-Emissionsbedingungen der jeweiligen Emission festgelegt.

Verweise auf die Wertpapierbeschreibung verstehen sich als Verweise auf den Abschnitt Wertpapierbeschreibung in diesem Prospekt.

Die jeweiligen Volltext-Emissionsbedingungen werden dem jeweiligen Konditionenblatt als integraler Bestandteil als Annex beigefügt.

Der vorliegende Prospekt einschließlich aller in Form eines Verweises einbezogener Dokumente und aller Nachträge bildet gemeinsam mit dem jeweiligen Konditionenblatt einschließlich aller Annexe einen Prospekt im Sinne des § 7 Abs. 4 KMG.

Muster Emissionsbedingungen

[Name/Bezeichnung der Nichtdividendenwerte]
der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft

ISIN/Wertpapieridentifizierungsnummer: [●]

begeben unter dem EUR 400 Mio (mit Aufstockungsmöglichkeit auf EUR 600 Mio) Programm zur Begebung von Nichtdividendenwerten vom 24.06.2013 der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft

BEDINGUNGEN

§ 1 Emissionsvolumen, Form des Angebotes, Zeichnungsfrist, Stückelung

1) Die [Bezeichnung der Nichtdividendenwerte] (die „Nichtdividendenwerte“) der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft (die „Emittentin“) werden im Wege einer [Daueremission mit offener Zeichnungsfrist / Einmalemission] [ab [Datum] / von [Datum] bis [Datum] / am [Datum]] [öffentlich / für ausgewählte Investoren in Form einer Privatplatzierung] zur Zeichnung aufgelegt. Die Emittentin ist berechtigt, die Angebots-/Zeichnungsfrist ohne Angabe von Gründen vorzeitig zu beenden oder zu verlängern.

2) [Das Gesamtemissionsvolumen / Die Gesamtstückzahl] beträgt bis zu [Nominale [Währung] [Betrag] / [Anzahl] Stück] [(mit Aufstockungsmöglichkeit auf [Nominale [Währung] [Betrag] / [Anzahl] Stück]). Die Höhe [des Nominalbetrages / der Stückzahl], [in welchem / in welcher] die Nichtdividendenwerte zur Begebung gelangen, wird nach Ende der Ausgabe festgesetzt.

3) Die Nichtdividendenwerte lauten auf Inhaber und werden im Nominale von je [Währung] [Betrag] begeben.

§ 2 Sammelverwahrung

Die Nichtdividendenwerte werden zur Gänze durch eine [veränderbare] Sammelurkunde gemäß § 24 lit. b) DepotG vertreten, die die firmenmäßige Zeichnung der Emittentin trägt. Ein Anspruch auf Ausfolgung von Nichtdividendenwerte besteht nicht. Die Sammelurkunde wird bei [der Oesterreichische Kontrollbank AG („OeKB“) / Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft / einem nach BWG oder aufgrund anderer gesetzlicher Regelungen berechtigten Verwahrer in Österreich oder innerhalb der EU / Euroclear Bank S.A./N.V. als Betreiber des Euroclear Systems / Clearstream Banking, société anonyme („Clearstream Luxemburg“)] hinterlegt. Den Inhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen [der OeKB / von Clearstream Banking S.A., Luxemburg / Euroclear Bank S.A./N.V. / [Name]] übertragen werden können.

§ 3 Status und Rang

[Bei nicht nachrangigen, nicht besicherten Nichtdividendenwerten einfügen:

Die Nichtdividendenwerte begründen, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind.]

[Bei fundierten Nichtdividendenwerten einfügen:

Die Nichtdividendenwerte begründen unmittelbare, unbedingte, besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen gleichartigen, besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind.]

[Bei nachrangigen und Ergänzungskapital-Nichtdividendenwerten einfügen:

Die Nichtdividendenwerte begründen unmittelbare, unbedingte, nachrangige und unbesicherte

Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin – außer jenen nachrangigen Verbindlichkeiten, welche ausdrücklich den Nachrangigen Nichtdividendenwerten im Rang nachstehen - gleichrangig sind.]

[Bei New Style Tier 2 Notes einfügen:⁸

Die Nichtdividendenwerte begründen unmittelbare, nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind.]

§ 4 [Erstausgabepreis / Ausgabepreis[e]], [Erstvalutatag / Valutatag]

1) Der [Erstausgabepreis / Ausgabepreis] beträgt [[Zahl]% / [Währung] [Betrag] je Stück] [zugänglich [Zahl]% Ausgabeaufschlag/Spesen]. [Weitere Ausgabepreise können von der Emittentin in Abhängigkeit von der jeweiligen Marktlage festgelegt werden.]

2) Die Nichtdividendenwerte sind [erstmal] am [Datum] zahlbar ([„Erstvalutatag“ / „Valutatag“]).

§ 5 Verzinsung

[Im Falle von Nichtdividendenwerten mit fixer Verzinsung einfügen:

Die Nichtdividendenwerte werden mit [Zahl]% p.a. vom Nominale verzinst, zahlbar [im Nachhinein / [Regelung]] [monatlich / vierteljährlich / halbjährlich / jährlich / [Regelung]] am [Datumsangabe(n)] eines jeden Jahres („Zinstermin[e]“), erstmalig am [Datum] [(erste [lange / kurze] Zinsperiode)], es sei denn, der betreffende Tag ist kein Bankarbeitstag wie nachstehend definiert. In diesem Fall wird der Zinstermin je nach Anwendung der in den Endgültigen Bedingungen spezifizierten Bankarbeitstag-Konvention für Zinstermine [verschoben / vorgezogen]. Der letzte Zinstermin ist der [Datum] [(letzte [lange / kurze] Zinsperiode)]. Die Verzinsung der Nichtdividendenwerte beginnt am [Datum] und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag. Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf Basis [actual/actual – ICMA / actual/365 / actual/365 (Fixed) / actual/360 / 30/360 (Floating Rate), 360/360 oder Bond Basis / 30E/360 oder Eurobond Basis / 30/360].

Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatzes ist [ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankschalter der Zahlstelle (Banken innerhalb der EU) für den öffentlichen Kundenverkehr geöffnet sind / jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 („TARGET2“) betriebsbereit sind].]

[Im Falle von Nichtdividendenwerten mit mehreren fixen Zinssätzen einfügen:

Die Verzinsung der Nichtdividendenwerte beginnt am [Datum] und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag. Die Zinsen sind [monatlich / vierteljährlich / halbjährlich / jährlich / [Regelung]] [im Nachhinein / [Regelung]] am [Datumsangabe(n)] eines jeden Jahres („Zinstermin[e]“), erstmalig am [Datum] zahlbar [(erste lange / kurze Zinsperiode)], es sei denn, der betreffende Tag ist kein Bankarbeitstag wie nachstehend definiert. In diesem Fall wird der Zinstermin je nach Anwendung der in den Endgültigen Bedingungen spezifizierten Bankarbeitstag-Konvention für Zinstermine [verschoben / vorgezogen]. Der letzte Zinstermin ist der [Datum] [(letzte [lange / kurze] Zinsperiode)]. Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf Basis [actual/actual – ICMA / actual/365 / actual/365 (Fixed) / actual/360 / 30/360 (Floating Rate) , 360/360 oder Bond Basis / 30E/360 oder Eurobond Basis / 30/360].

Die Nichtdividendenwerte werden für die Dauer der ersten Zinsperiode von [Datum] bis [Datum] mit [Zahl]% p.a. vom Nominale verzinst. Für die Dauer der zweiten Zinsperiode von [Datum] bis [Datum] werden die Nichtdividendenwerte mit [Zahl]% p.a. vom Nominale verzinst.

⁸ Nur anwendbar nach Inkrafttreten der CRR.

[Für die Dauer der [Zahl] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum] werden die Nichtdividendenwerte mit [Zahl]% p.a. vom Nominale verzinst.]

Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatzes ist [ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankschalter der Zahlstelle (Banken innerhalb der EU) für den öffentlichen Kundenverkehr geöffnet sind / jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 („TARGET2“) betriebsbereit sind].]

[Im Falle von Nichtdividendenwerten mit variabler Verzinsung mit Bindung an einen Referenzzinssatz (z.B. den EURIBOR, LIBOR oder den EUR-Swap-Satz) einfügen:

1) Die variable Verzinsung der Nichtdividendenwerte beginnt am [Datum] und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag. Die Zinsen sind [monatlich / vierteljährlich / halbjährlich / jährlich / [Regelung]] [im Nachhinein / [Regelung]] am [Datumsangabe(n)] eines jeden Jahres („Zinstermin[e]“), erstmals am [Datum] zahlbar [(erste lange / kurze Zinsperiode)], es sei denn, der betreffende Tag ist kein Bankarbeitstag wie nachstehend definiert. In diesem Fall wird der Zinstermin je nach Anwendung der in den Endgültigen Bedingungen spezifizierten Bankarbeitstag-Konvention für Zinstermine [verschoben / vorgezogen]. Der letzte Zinstermin ist der [Datum] [(letzte [lange / kurze] Zinsperiode)].

Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatzes ist [ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankschalter der Zahlstelle (Banken innerhalb der EU) für den öffentlichen Kundenverkehr geöffnet sind / jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 („TARGET2“) betriebsbereit sind].]

2) Der Zeitraum zwischen dem [Erstvalutatag / Valutatag] bzw. einem Zinstermin (jeweils einschließlich) und dem jeweils nächsten Zinstermin bzw. dem Fälligkeitstermin der Nichtdividendenwerte (jeweils ausschließlich) wird nachfolgend jeweils "Zinsperiode" genannt].

3) [Der Zinssatz für die [Zahl] Zinsperiode (von [Datum] bis [Datum]) beträgt [Zahl]% p.a. vom Nominale.] Für die [folgenden] Zinsperioden (von [Datum] bis [Datum]) werden die Nichtdividendenwerte mit einem gemäß nachstehenden Absätzen berechneten variablen Zinssatz verzinst. Der variable Zinssatz für jede Zinsperiode wird von der [Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft / [Name]] als Zinsberechnungsstelle nach folgenden Bestimmungen berechnet:

a) [Der variable Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht dem gemäß den Absätzen [Buchstabe]) bis [Buchstabe]) bestimmten [EURIBOR für [Zahl]-Monats-Euro-Einlagen („[Zahl]-Monats-EURIBOR“) / [Zahl]-Jahres EUR-Swap-Satz / [Referenzzinssatz]] [(zuzüglich / abzüglich) [Zahl] %-Punkte p.a. / Basispunkte] [für die gesamte Zinsperiode / für die [Zahl] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum]. [Für die [Zahl] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum] gilt ein [Aufschlag / Abschlag] von [Zahl] %-Punkte p.a. / Basispunkte.] [Der Zinssatz wird kaufmännisch gerundet auf [Zahl] Nachkommastellen.]]

oder:

[Der variable Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht [Zahl]% des gemäß den Absätzen [Buchstabe]) bis [Buchstabe]) bestimmten [EURIBOR für [Zahl]-Monats-Euro-Einlagen („[Zahl]-Monats-EURIBOR“) / [Zahl]-Jahres EUR-Swap-Satzes / [Referenzzinssatz]] [kaufmännisch gerundet auf [Zahl] Nachkommastellen].]

[b) [Der Mindestzinssatz für die jeweilige Zinsperiode beträgt [Zahl]% p.a.] [Der Höchstzinssatz für die jeweilige Zinsperiode beträgt [Zahl]% p.a.].]

[c) / anderer fortlaufender Buchstabe] Am [Zahl] Bankarbeitstag vor [jeder Zinsperiode / jedem Zinstermin] („Zinsberechnungstag“) bestimmt die Zinsberechnungsstelle [im Vorhinein / im Nachhinein] für die [dem Zinsberechnungstag folgende / laufende] Zinsperiode den [[Zahl]-Monats-EURIBOR / [Zahl]-Jahres EUR-Swap-Satz / [Referenzzinssatz]] durch Bezugnahme auf [den vom EURIBOR-Panel derzeit auf der [Bildschirmseite] quotierten Satz für [Zahl]-Monats-Euro-Einlagen / den derzeit auf der [Bildschirmseite] angegebenen Satz für auf EUR lautende Swap Transaktionen mit einer Laufzeit von [Zahl] Jahren / [Quelle] angegebenen Re-

ferenzzinssatz] [zum jeweiligen Fixing] um ca. [Uhrzeit] [mitteleuropäischer / [Zeitzone]] Zeit.

[d] / anderer fortlaufender Buchstabe] Sofern an einem Zinsberechnungstag der [[Zahl]-Monats-EURIBOR) / [Zahl]-Jahres EUR-Swap-Satz / [Referenzzinssatz]] auf einer anderen als der in Absatz [Buchstabe]) angeführten Quelle genannt wird, ist diese andere Quelle als Basis für die Zinsberechnung heranzuziehen.

[e] / anderer fortlaufender Buchstabe] Falls an einem Zinsberechnungstag kein [[Zahl]-Monats-EURIBOR) / [Zahl]-Jahres EUR-Swap-Satz / [Referenzzinssatz]] veröffentlicht wird, kann die Emittentin nach billigem Ermessen einen anderen, wirtschaftlich gleichwertigen Referenzwert bestimmen.

[f] / anderer fortlaufender Buchstabe] Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf Basis [actual/actual – ICMA / actual/365 / actual/365 (Fixed) / actual/360 / 30/360 (Floating Rate), 360/360 oder Bond Basis / 30E/360 oder Eurobond Basis / 30/360].

[g] / anderer fortlaufender Buchstabe] Die Zinsberechnungsstelle veranlasst die Bekanntmachung des für die jeweilige Zinsperiode berechneten variablen Zinssatzes und des Zinstermins unverzüglich gemäß § 13.

[h] / anderer fortlaufender Buchstabe] Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Feststellungen und Berechnungen, die von der Zinsberechnungsstelle für die Zwecke dieses § 5 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle gemäß § 10 und die Inhaber der Nichtdividendenwerte bindend.

[i] / anderer fortlaufender Buchstabe] Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Zinsberechnungsstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere oder eine zusätzliche Zins-berechnungsstelle zu ernennen. Kann oder will die Emittentin ihr Amt als Zinsberechnungsstelle nicht mehr ausüben, ist sie berechtigt, eine andere Bank als Zinsberechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird alle Veränderungen im Hinblick auf die Zinsberechnungsstelle unverzüglich gemäß § 13 bekannt machen.

[j] / anderer fortlaufender Buchstabe] Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Dauer, für die variable Zinsen zu berechnen sind, eine Zinsberechnungsstelle bestimmt ist.

[k] / anderer fortlaufender Buchstabe] Die Zinsberechnungsstelle, wenn die Emittentin nicht Zinsberechnungsstelle ist, als solche ist ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen der Zinsberechnungsstelle und den Inhabern der Nichtdividendenwerte wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis begründet.]

[Im Falle von Nichtdividendenwerten mit variabler Verzinsung mit Bindung an einen Index/Indices (Index Linked Notes) einfügen:

1) Die variable Verzinsung der Nichtdividendenwerte beginnt am [Datum] und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag. Die Zinsen sind [monatlich / vierteljährlich / halbjährlich / jährlich / [Regelung]] [im Nachhinein / [Regelung]] am [Datumsangabe(n)] eines jeden Jahres („Zinstermin[e]“), erstmals am [Datum] zahlbar [(erste lange / kurze Zinsperiode)], es sei denn, der betreffende Tag ist kein Bankarbeitstag wie nachstehend definiert. In diesem Fall wird der Zinstermin je nach Anwendung der in den Endgültigen Bedingungen spezifizierten Bankarbeitstag-Konvention für Zinstermine [verschoben / vorgezogen]. Der letzte Zinstermin ist der [Datum] [(letzte [lange / kurze] Zinsperiode)].

Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatzes ist [ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankschalter der Zahlstelle (Banken innerhalb der EU) für den öffentlichen Kundenverkehr geöffnet sind / jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 („TARGET2“) betriebsbereit sind.]

2) Der Zeitraum zwischen dem [Erstvalutatag / Valutatag] bzw. einem Zinstermin (jeweils einschließlich) und dem jeweils nächsten Zinstermin bzw. dem Fälligkeitstermin der Nichtdividen-

denwerte (jeweils ausschließlich) wird nachfolgend jeweils "Zinsperiode" genannt].

3) [Der Zinssatz für die [Zahl] Zinsperiode (von [Datum] bis [Datum]) beträgt [Zahl]% p.a. vom Nominale.] Für die [folgenden] Zinsperioden (von [Datum] bis [Datum]) werden die Nichtdividendenwerte mit einem gemäß nachstehenden Absätzen berechneten variablen Zinssatz verzinst. Der variable Zinssatz für jede Zinsperiode wird von der [Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft / [Name]] als Zinsberechnungsstelle nach folgenden Bestimmungen berechnet:

a) [Der variable Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht dem gemäß den Absätzen [Buchstabe]) bis [Buchstabe]) bestimmten Zinssatz [[zuzüglich / abzüglich] [Zahl] %-Punkte p.a. / Basispunkte] [für die gesamte Zinsperiode / für die [Zahl] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum]. [Für die [Zahl] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum] gilt ein [Aufschlag / Abschlag] von [Zahl] %-Punkte p.a. / Basispunkte.] [Der Zinssatz wird kaufmännisch gerundet auf [Zahl] Nachkommastellen.]]

oder:

[Der variable Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht [Zahl]% des gemäß den Absätzen [Buchstabe]) bis [Buchstabe]) bestimmten Indexwerts [kaufmännisch gerundet auf [Zahl] Nachkommastellen].]

b) Der Zinssatz z_t für die jährlichen Zinssätze berechnet sich folgend:

[Wenn Zinsformel 1 / absoluter Indexwert:

[Wenn Variante 1:

[Wenn ein Cap gilt:

$$z_t = \min \left\{ \max \left[f, \left(\frac{I_t}{d} \right) \cdot p + s \right], c \right\}$$

$t = 1, 2, \dots, m$ Beobachtungszeitpunkte

z_t = Zinssatz zum Zeitpunkt t

c = Cap

I_t = der Wert des definierten Index zum Zeitpunkt t .

d = der Divisor des Index.

p = der Hebelfaktor

s = der Spread (=Zinsbonus)

f = der Floor.]]

oder

[Wenn kein Cap gilt:

$$z_t = \max \left[f, \left(\frac{I_t}{d} \right) \cdot p + s \right]$$

$t = 1, 2, \dots, m$ Beobachtungszeitpunkte

z_t = Zinssatz zum Zeitpunkt t

I_t = der Wert des definierten Index zum Zeitpunkt t .

d = der Divisor des Index.

p = der Hebelfaktor

s = der Spread (=Zinsbonus)

f = der Floor.]]

[Wenn Variante 2:

a) wenn $I_t \geq I_{t_0}$:

Dann wird der Ausschüttungszinssatz z_0 gezahlt. Zeiträume zwischen dem letzten und aktuellen Auszahlungszeitpunkt werden ebenfalls mit dem Zinssatz z_0 nachträglich geleistet.

wenn $I_t < I_{t_0}$

Dann wird kein Kupon ausgezahlt.

b) wenn $I_t > I_{t_0}$:

Dann wird der Ausschüttungszinssatz z_0 gezahlt. Zeiträume zwischen dem letzten und aktuellen Auszahlungszeitpunkt werden ebenfalls mit dem Zinssatz z_0 nachträglich geleistet.

$$\text{wenn } I_t \leq I_{t_0}$$

Dann wird kein Kupon ausgezahlt.

$t = 1, 2, \dots, m$ Beobachtungszeitpunkte

I_t = der Wert des definierten Index zum Zeitpunkt t

I_{t_0} = Startwert des Index

z_0 = der Ausschüttungszinssatz]]

oder

[Wenn Zinsformel 1 / relativer Indexwert:

[Wenn ein Cap gilt:

$$z_t = \min \left\{ \max \left[f, \left(\frac{I_t - I_{t-k}}{I_{t-k}} \right) \cdot p + s \right], c \right\}$$

I_t = der Wert des definierten Index zum Zeitpunkt t ,

$t = 1, 2, \dots, m$ Beobachtungszeitpunkte

p = der Hebelfaktor

s = Spread (=Zinsbonus)

f = der Floor

c = der Cap

k = die Beobachtungszeitspanne in Jahren]

oder

[Wenn kein Cap gilt:

$$z_t = \max \left[f, \left(\frac{I_t - I_{t-k}}{I_{t-k}} \right) \cdot p + s \right]$$

$t = 1, 2, \dots, m$ Beobachtungszeitpunkte

I_t = der Wert des definierten Index zum Zeitpunkt t ,

p = der Hebelfaktor

s = Spread (=Zinsbonus)

f = der Floor

k = die Beobachtungszeitspanne in Jahren]]

oder

[Wenn Zinsformel 2:

[Wenn ein Cap gilt:

$$z_t = \min \left\{ \max \left[f, \left(\sum_{i=1}^n a_i \frac{I_{i_t} - I_{i(t-k)}}{I_{i(t-k)}} \right) \cdot p + s \right], c \right\}$$

$t = 1, 2, \dots, m$ Beobachtungszeitpunkte

I_{i_t} = der Wert des i -ten definierten Index zum Zeitpunkt t , wobei $i = 1, 2, \dots, n$

a_i = die Gewichtung des i -iten Index mit $\sum_{i=1}^n a_i = 1$

k = die Beobachtungszeitspanne in Jahren für den Index.

p = Hebelfaktor

s = der Spread (=Zinsbonus)

f = der Floor

c = Cap]

[Wenn kein Cap gilt:

$$z_t = \max \left[f, \left(\sum_{i=1}^n a_i \frac{I_{i_t} - I_{i(t-k)}}{I_{i(t-k)}} \right) \cdot p + s \right]$$

$t = 1, 2, \dots, m$ Beobachtungszeitpunkte

I_{it} = der Wert des
 i –ten definierten Index
 zum Zeitpunkt t , wobei $i = 1, 2, \dots, n$
 a_i = die Gewichtung des i –iten Index mit $\sum_{i=1}^n a_i = 1$
 k = die Beobachtungszeitspanne in Jahren für den Index.
 p = Hebelfaktor
 s = der Spread (=Zinsbonus)
 f = der Floor]]

c) Am [Zahl] Bankarbeitstag vor [jeder Zinsperiode / jedem Zinstermin] („Zinsberechnungstag“) bestimmt die Zinsberechnungsstelle [im Vorhinein / im Nachhinein] für die [dem Zinsberechnungstag folgende / laufende] Zinsperiode die relevanten Indexwerte durch Bezugnahme auf die auf der Seite CPTFEMU von Bloomberg angegebenen Indexwerte.

d) Sofern an einem Zinsberechnungstag die Indexwerte auf einer anderen als der in Absatz c) angeführten Quelle genannt werden, ist diese andere Quelle als Basis für die Zinsberechnung heranzuziehen.

e) Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf Basis [actual/actual – ICMA / actual/365 / actual/365 (Fixed) / actual/360 / 30/360 (Floating Rate), 360/360 oder Bond Basis / 30E/360 oder Eurobond Basis / 30/360].

f) Die Zinsberechnungsstelle veranlasst die Bekanntmachung des für die jeweilige Zinsperiode berechneten variablen Zinssatzes und des Zinstermins unverzüglich gemäß § 13.

g) Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Feststellungen und Berechnungen, die von der Zinsberechnungsstelle für die Zwecke dieses § 5 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle gemäß § 10 und die Inhaber der Nichtdividendenwerte bindend.

h) Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Zinsberechnungsstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere oder eine zusätzliche Zinsberechnungsstelle zu ernennen. Kann oder will die Emittentin ihr Amt als Zinsberechnungsstelle nicht mehr ausüben, ist sie berechtigt, eine andere Bank als Zinsberechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird alle Veränderungen im Hinblick auf die Zinsberechnungsstelle unverzüglich gemäß § 13 bekannt machen.

i) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Dauer, für die variable Zinsen zu berechnen sind, eine Zinsberechnungsstelle bestimmt ist.

j) Die Zinsberechnungsstelle, wenn die Emittentin nicht Zinsberechnungsstelle ist, als solche ist ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen der Zinsberechnungsstelle und den Inhabern der Nichtdividendenwerte wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis begründet.]

[Im Falle von Nichtdividendenwerten mit variabler Verzinsung mit Bindung an einen Inflationsindex (Inflation Linked Notes) einfügen:

1) Die variable Verzinsung der Nichtdividendenwerte beginnt am [Datum] und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag. Die Zinsen sind [monatlich / vierteljährlich / halbjährlich / jährlich / [Regelung]] [im Nachhinein / [Regelung]] am [Datumsangabe(n)] eines jeden Jahres („Zinstermin[e]“), erstmals am [Datum] zahlbar [(erste lange / kurze Zinsperiode)], es sei denn, der betreffende Tag ist kein Bankarbeitstag wie nachstehend definiert. In diesem Fall wird der Zinstermin je nach Anwendung der in den Endgültigen Bedingungen spezifizierten Bankarbeitstag-Konvention für Zinstermine [verschoben / vorgezogen]. Der letzte Zinstermin ist der [Datum] [(letzte [lange / kurze] Zinsperiode)].

Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatzes ist [ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankschalter der Zahlstelle (Banken innerhalb der EU) für den öffentlichen Kundenverkehr geöffnet sind / jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 („TARGET2“) betriebsbereit sind.]

2) Der Zeitraum zwischen dem [Erstvalutatag / Valutatag] bzw. einem Zinstermin (jeweils einschließlich) und dem jeweils nächsten Zinstermin bzw. dem Fälligkeitstermin der Nichtdividendenwerte (jeweils ausschließlich) wird nachfolgend jeweils "Zinsperiode" genannt].

3) [Der Zinssatz für die [Zahl] Zinsperiode (von [Datum] bis [Datum]) beträgt [Zahl]% p.a. vom Nominale.] Für die [folgenden] Zinsperioden (von [Datum] bis [Datum]) werden die Nichtdividendenwerte mit einem gemäß nachstehenden Absätzen berechneten variablen Zinssatz verzinst. Der variable Zinssatz für jede Zinsperiode wird von der [Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft / [Name]] als Zinsberechnungsstelle nach folgenden Bestimmungen berechnet:

a) [Der variable Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht dem gemäß den Absätzen [Buchstabe) bis [Buchstabe) bestimmten Zinssatz [[zuzüglich / abzüglich] [Zahl] [%-Punkte p.a. / Basispunkte] [für die gesamte Zinsperiode / für die [Zahl] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum]. [Für die [Zahl] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum] gilt ein [Aufschlag / Abschlag] von [Zahl] [%-Punkte p.a. / Basispunkte].] [Der Zinssatz wird kaufmännisch gerundet auf [Zahl] Nachkommastellen.]

oder:

[Der variable Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht [Zahl]% des gemäß den Absätzen [Buchstabe) bis [Buchstabe) bestimmten Indexwerts [kaufmännisch gerundet auf [Zahl] Nachkommastellen].]

b) Der Zinssatz z_t für die jährlichen Zinssätze berechnet sich folgend:

[Wenn ein Cap gilt:

$$z_t = \min \left\{ \max \left[f, \frac{I_t - I_{t-k}}{I_{t-k}} \cdot p + s \right], c \right\}$$

$t = 1, 2, \dots, m$ Beobachtungszeitpunkte

z_t = Zinssatz zum Zeitpunkt t

I_t = der Wert des definierten Inflationsindex zum Zeitpunkt t

f = der Floor

c = der Cap

p = der Hebelfaktor

s = der Spread (=Zinsbonus)

k = die Beobachtungszeitspanne in Monaten bzw. Jahren.]

oder

[Wenn kein Cap gilt:

$$z_t = \max \left[f, \frac{I_t - I_{t-k}}{I_{t-k}} \cdot p + s \right]$$

$t = 1, 2, \dots, m$ Beobachtungszeitpunkte

z_t = Zinssatz zum Zeitpunkt t

I_t = der Wert des definierten Inflationsindex zum Zeitpunkt t

f = der Floor

p = der Hebelfaktor

s = der Spread (=Zinsbonus)

k = die Beobachtungszeitspanne in Monaten bzw. Jahren.]

c) Am [Zahl] Bankarbeitstag vor [jeder Zinsperiode / jedem Zinstermin] („Zinsberechnungstag“) bestimmt die Zinsberechnungsstelle [im Vorhinein / im Nachhinein] für die [dem Zinsberechnungstag folgende / laufende] Zinsperiode die relevanten Indexwerte durch Bezugnahme auf die auf der Seite [Seite] von [Name] angegebenen Indexwerte.

d) Sofern an einem Zinsberechnungstag die Indexwerte auf einer anderen als der in Absatz c) angeführten Quelle genannt werden, ist diese andere Quelle als Basis für die Zinsberechnung heranzuziehen.

e) Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf Basis [actual/actual – ICMA / actual/365 / actual/365 (Fixed) / actual/360 / 30/360 (Floating Rate), 360/360 oder Bond Basis / 30E/360 oder Euro-

bond Basis / 30/360].

f) Die Zinsberechnungsstelle veranlasst die Bekanntmachung des für die jeweilige Zinsperiode berechneten variablen Zinssatzes und des Zinstermins unverzüglich gemäß § 13.

g) Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Feststellungen und Berechnungen, die von der Zinsberechnungsstelle für die Zwecke dieses § 5 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle gemäß § 10 und die Inhaber der Nichtdividendenwerte bindend.

h) Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Zinsberechnungsstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere oder eine zusätzliche Zinsberechnungsstelle zu ernennen. Kann oder will die Emittentin ihr Amt als Zinsberechnungsstelle nicht mehr ausüben, ist sie berechtigt, eine andere Bank als Zinsberechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird alle Veränderungen im Hinblick auf die Zinsberechnungsstelle unverzüglich gemäß § 13 bekannt machen.

i) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Dauer, für die variable Zinsen zu berechnen sind, eine Zinsberechnungsstelle bestimmt ist.

j) Die Zinsberechnungsstelle, wenn die Emittentin nicht Zinsberechnungsstelle ist, als solche ist ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen der Zinsberechnungsstelle und den Inhabern der Nichtdividendenwerte wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis begründet.]

[Im Falle von Nichtdividendenwerten mit variabler Verzinsung mit Bindung an den Constant Maturity Swapsatz (CMS-Linked Notes) einfügen:

1) Die variable Verzinsung der Nichtdividendenwerte beginnt am [Datum] und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag. Die Zinsen sind [monatlich / vierteljährlich / halbjährlich / jährlich / [Regelung]] [im Nachhinein / [Regelung]] am [Datumsangabe(n)] eines jeden Jahres („Zinstermin[e]“), erstmals am [Datum] zahlbar [(erste lange / kurze Zinsperiode)], es sei denn, der betreffende Tag ist kein Bankarbeitstag wie nachstehend definiert. In diesem Fall wird der Zinstermin je nach Anwendung der in den Endgültigen Bedingungen spezifizierten Bankarbeitstag-Konvention für Zinstermine [verschoben / vorgezogen]. Der letzte Zinstermin ist der [Datum] [(letzte [lange / kurze] Zinsperiode)].

Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatzes ist [ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankschalter der Zahlstelle (Banken innerhalb der EU) für den öffentlichen Kundenverkehr geöffnet sind / jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 („TARGET2“) betriebsbereit sind.]

2) Der Zeitraum zwischen dem [Erstvalutatag / Valutatag] bzw. einem Zinstermin (jeweils einschließlich) und dem jeweils nächsten Zinstermin bzw. dem Fälligkeitstermin der Nichtdividendenwerte (jeweils ausschließlich) wird nachfolgend jeweils "Zinsperiode" genannt].

3) [Der Zinssatz für die [Zahl] Zinsperiode (von [Datum] bis [Datum]) beträgt [Zahl]% p.a. vom Nominale.] Für die [folgenden] Zinsperioden (von [Datum] bis [Datum]) werden die Nichtdividendenwerte mit einem gemäß nachstehenden Absätzen berechneten variablen Zinssatz verzinst. Der variable Zinssatz für jede Zinsperiode wird von der [Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft / [Name]] als Zinsberechnungsstelle nach folgenden Bestimmungen berechnet:

a) [Der variable Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht dem gemäß den Absätzen [Buchstabe]) bis [Buchstabe]) bestimmten Zinssatz [(zuzüglich / abzüglich) [Zahl] [%-Punkte p.a. / Basispunkte] [für die gesamte Zinsperiode / für die [Zahl] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum]. [Für die [Zahl] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum] gilt ein [Aufschlag / Abschlag] von [Zahl] [%-Punkte p.a. / Basispunkte].] [Der Zinssatz wird kaufmännisch gerundet auf [Zahl] Nachkommastellen.]

oder:

[Der variable Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht [Zahl]% des gemäß den Absätzen [Buchstabe]) bis [Buchstabe]) bestimmten Werts [kaufmännisch gerundet auf [Zahl] Nach-

kommastellen].]

b) Der für die Anleihe jährliche Zinssatz z_t berechnet sich folgend:

[Wenn ein Cap gilt:

$$z_t = \min \{ \max [f, (CMS i_t - CMS j_t) \cdot p + s], c \}$$

$CMS i_t$ = der Constant Maturity Swapsatz für das i -te Jahr

$CMS j_t$ = der Constant Maturity Swapsatz für das j -te Jahr

Zeitpunkt $t = 1, \dots, m$

z_t = Zinssatz zum Zeitpunkt t

p = der Hebelfaktor

s = der Spread (=Zinsbonus)

f = der Floor

c = der Cap]

oder

[Wenn kein Cap gilt:

$$z_t = \max [f, (CMS i_t - CMS j_t) \cdot p + s]$$

$CMS i_t$ = der Constant Maturity Swapsatz für das i -te Jahr

$CMS j_t$ = der Constant Maturity Swapsatz für das j -te Jahr

Zeitpunkt $t = 1, \dots, m$

z_t = Zinssatz zum Zeitpunkt t

p = der Hebelfaktor

s = der Spread (=Zinsbonus)

f = der Floor]

Wenn gilt:

$$\sum_{t=1}^m z_t < z_z$$

wobei z_z = der Zielkupon ist, wird

[Wenn Variante 1:

für die letzte Verzinsung die Differenz der Summe der bisherigen Verzinsungen und des Zielkupons z_z ausbezahlt.]

[Wenn Variante 2:

für die letzte Verzinsung der letzte errechnete Zinssatz z_m ausbezahlt.]

Sollte darüber hinaus gelten:

$$\sum_{t=1}^k z_t \geq z_z$$

wobei z_z = der Zielkupon und k die Anzahl der ausgezahlten Kupons ist, dann kommt es zur Tilgung und es wird

[Wenn Variante 1:

für die letzte Verzinsung die Differenz der Summe der bisherigen Verzinsungen und des Zielkupons z_z ausbezahlt.]

[Wenn Variante 2:

für die letzte Verzinsung der letzte errechnete Zinssatz z_k ausbezahlt.]

c) Am [Zahl] Bankarbeitstag vor [jeder Zinsperiode / jedem Zinstermin] („Zinsberechnungstag“) bestimmt die Zinsberechnungsstelle [im Vorhinein / im Nachhinein] für die [dem Zinsberechnungstag folgende / laufende] Zinsperiode die relevanten Swapkurse durch Bezugnahme auf [Quelle] von [Name] angegebenen Indexwerte.

d) Sofern an einem Zinsberechnungstag die Swapkurse auf einer anderen als der in Absatz c) angeführten Quelle genannt wird, ist diese andere Quelle als Basis für die Zinsberechnung heranzuziehen.

e) Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf Basis [actual/actual – ICMA / actual/365 / actual/365 (Fixed) / actual/360 / 30/360 (Floating Rate), 360/360 oder Bond Basis / 30E/360 oder Eurobond Basis / 30/360].

f) Die Zinsberechnungsstelle veranlasst die Bekanntmachung des für die jeweilige Zinsperiode berechneten variablen Zinssatzes und des Zinstermins unverzüglich gemäß § 13.

g) Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Feststellungen und Berechnungen, die von der Zinsberechnungsstelle für die Zwecke dieses § 5 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle gemäß § 10 und die Inhaber der Nichtdividendenwerte bindend.

h) Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Zinsberechnungsstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere oder eine zusätzliche Zinsberechnungsstelle zu ernennen. Kann oder will die Emittentin ihr Amt als Zinsberechnungsstelle nicht mehr ausüben, ist sie berechtigt, eine andere Bank als Zinsberechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird alle Veränderungen im Hinblick auf die Zinsberechnungsstelle unverzüglich gemäß § 13 bekannt machen.

i) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Dauer, für die variable Zinsen zu berechnen sind, eine Zinsberechnungsstelle bestimmt ist.

j) Die Zinsberechnungsstelle, wenn die Emittentin nicht Zinsberechnungsstelle ist, als solche ist ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen der Zinsberechnungsstelle und den Inhabern der Nichtdividendenwerte wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis begründet.]

[Im Falle von Nichtdividendenwerten ohne Verzinsung einfügen:

Auf die Nichtdividendenwerte erfolgen während ihrer gesamten Laufzeit keine Zinszahlungen.]

[Im Falle von Ergänzungskapital-Nichtdividendenwerten mit Verzinsung einfügen:

Die Verzinsung der Nichtdividendenwerte erfolgt vorbehaltlich der Bestimmungen über die Kapitalform gemäß § 11 dieser Emissionsbedingungen, d.h. die Zinsen werden nur ausbezahlt, soweit sie im ausschüttungsfähigen Gewinn der Emittentin des jeweils zuletzt geprüften und festgestellten Jahresabschlusses der Emittentin im Sinne des § 23 Abs. 7 Z 2 BWG gedeckt sind. Die anteiligen Zinsen für das laufende Geschäftsjahr werden dann nicht ausbezahlt, wenn mit einem ausschüttungsfähigen Gewinn nicht zu rechnen ist.

Eine Nichtzahlung von Zinsen aus dem Grunde, dass diese im ausschüttungsfähigen Gewinn der Emittentin gemäß des jeweils zuletzt geprüften und festgestellten Jahresabschlusses der Emittentin im Sinne des § 23 Abs.7 Z 2 BWG nicht gedeckt sind, begründet keinen Verzug der Emittentin.

Ausgefallene Zinsen werden [nachgezahlt (kumulativ) / nicht nachgezahlt (nicht kumulativ)].

[Im Falle von kumulativen Ergänzungskapital-Nichtdividendenwerten einfügen:

Die Emittentin verpflichtet sich, Zinsrückstände an den nachfolgenden Zinszahlungstagen zusätzlich zu den an diesen Zinszahlungstagen fälligen Zinsen bzw. am Rückzahlungstag nachzuzahlen, sobald und soweit diese kumulativ im ausschüttungsfähigen Gewinn der Emittentin des jeweils zuletzt geprüften und festgestellten Jahresabschlusses der Emittentin im Sinne des § 23 Abs.7 Z 2 BWG gedeckt sind. Die Nachzahlung von Zinsrückständen erfolgt in der Reihenfolge der jeweiligen Zinszahlungstage, beginnend mit dem ältesten Zinszahlungstag. Die Inhaber der Nichtdividendenwerte haben keinen Anspruch auf Zinseszinsen, Entschädigung im Zusammenhang mit Zinsrückständen und Zinsen, die in dem bis zur Rückzahlung der Nichtdividendenwerte entstandenen ausschüttungsfähigen Gewinn der Emittentin des jeweils zuletzt geprüften und festgestellten Jahresabschlusses der Emittentin im Sinne des § 23 Abs.7 Z2 BWG nicht Deckung finden.]]

§ 6 Laufzeit und Tilgung, Rückzahlungsbetrag

Die Laufzeit der Nichtdividendenwerte beginnt am [Datum] [und endet [vorbehaltlich einer vorzeitigen [Kündigung / Rückzahlung] gemäß § [8 / 16]] mit Ablauf des [Datum] /, die Nichtdividendenwerte haben kein bestimmtes Laufzeitende]. Sofern nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt, werden die Nichtdividendenwerte zum Nominale am [Datum] („Tilgungstermin“) zurückgezahlt.

[Im Falle von Nachrangigen Nichtdividendenwerten einfügen:

Die Rückzahlung der Nichtdividendenwerte bei Fälligkeit erfolgt vorbehaltlich der Bestimmungen über die Kapitalform gemäß § 11 dieser Emissionsbedingungen. Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin können die Nichtdividendenwerte erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt werden.]

[Im Falle von Ergänzungskapital-Nichtdividendenwerten einfügen:

Die Rückzahlung der Nichtdividendenwerte bei Fälligkeit erfolgt vorbehaltlich der Bestimmungen über die Kapitalform gemäß § 11 dieser Emissionsbedingungen. Die Nichtdividendenwerte dürfen daher vor Liquidation nur unter anteiligem Abzug während der Laufzeit angefallener Nettoverluste zurückgezahlt werden. Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin können die Nichtdividendenwerte erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt werden.]

[Im Falle von Index Linked Notes einfügen:

Der Rückzahlungsbetrag (RB) setzt sich aus dem Nennbetrag (NB) und einer prozentuellen Teilnahme (P) an der Wertsteigerung oder durchschnittlichen Wertsteigerung des Index (IndexPerformance) zusammen. Die Wertsteigerung des Index ist abhängig von der Wertentwicklung des Index zwischen dem Start-Beobachtungstag ("o") und dem End-Beobachtungstag oder, im Falle der Durchschnittsbildung, den weiteren Beobachtungstagen ("k"). In jedem Fall ist der Schlusskurs des Index für die Tilgung entscheidend. Die Schuldverschreibungen werden zumindest zum Nominale getilgt (bei Ergänzungskapital-Nichtdividendenwerten mit einem anteiligen Abzug der Nettoverluste während der Laufzeit).

[Formel ohne Durchschnittsbildung:

$$RB = NB \times \min[\max(100\% + IndexPerformance \times P; 100\%), Cap]$$
$$IndexPerformance = \frac{Index_k}{Index_o} - 1$$

[Formel mit Durchschnittsbildung:

$$RB = NB \times \min[\max(100\% + IndexPerformance \times P; 100\%), Cap]$$
$$IndexPerformance = \frac{1}{n} \times \sum_{k=1}^n IndexLevel_k - 1$$
$$IndexLevel_k = \frac{Index_k}{Index_o}$$

n= Anzahl der Beobachtungstage

0= Beginn des Beobachtungszeitspanne des relevanten Index

k = Ende des Beobachtungszeitspanne des relevanten Index

Cap = maximal möglicher Rückzahlungsbetrag

[Der maximale Rückzahlungsbetrag beträgt [[Betrag] [Währung] je Stück / [●]% vom Nominale].]

[Im Falle von CMS-Linked Notes einfügen:

Wenn die Summe der bisher ausbezahlten Kupons den Zielkupon überschreitet, dann gilt:

$$\sum_{t=1}^k z_t \geq z_z$$

wobei k = 1, ..., m die Anzahl der ausgezahlten Kupons und z_z der vordefinierte Zielkupon ist, und dann kommt es zur vorzeitigen Tilgung zu 100% des Nominale.

Andernfalls erfolgt die Tilgung am Laufzeitende zu 100% des Nominale.]

[Im Falle von Bonusnichtdividendenwerten:

Zusätzlich werden die Nichtdividendenwerte mit einem, gemäß nachstehenden Absätzen berechneter variabler Bonus ausbezahlt. Dieser variable Bonus wird von der [BTV / [Name]] als Zinsberechnungsstelle nach folgender Formel berechnet:

Der Bonus am Laufzeitende berechnet sich wie folgt:

$$Bonus = \max \left\{ \sum_{y=1}^x \max \left[\min \left(yearCap; \sum_{q=1}^4 \min \left(quCap; \frac{Index_q - Index_{q-1}}{Index_{q-1}} \right) \right); yearFloor \right] - S \% ; 0 \right\}$$

Index_q“ = Schlusskurs des Indexwerts am letzten Handelstag jeden Quartals;

„Index q-1“ = Schlusskurs des Indexwerts am letzten Handelstag des Vorquartals;

„yearCap“ = [Zahl] %;

„yearFloor“ = [Zahl] %;

„quCap“ = [Zahl] %;

„y“ = Jahr;

„q“ = Quartal;

„S“ = [Zahl]%

„x“ = Laufzeit in Jahren.

Übersteigt die Performance des Basiswerts den relevanten Schwellenwert nicht, wird kein Bonus ausbezahlt.

§ 7 Börseeinführung

[Die Zulassung der Nichtdividendenwerte [zum [Amtlichen Handel / Geregeltten Freiverkehr / Multilateralen Handelssystem] der Wiener Börse / zu einem [geregeltten Markt / Multilateralen Handelssystem] in Deutschland] wird beantragt.]

oder:

[Ein Antrag auf Zulassung der Nichtdividendenwerte ist nicht vorgesehen.]

§ 8 Kündigung

[Falls eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen ist einfügen:

Eine ordentliche Kündigung seitens der Emittentin oder der Inhaber dieser Nichtdividendenwerte ist unwiderruflich ausgeschlossen.]

[Im Falle einer ordentlichen Kündigung seitens der Emittentin einfügen:

Die Emittentin ist berechtigt, die Nichtdividendenwerte unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [Zahl] Bankarbeitstagen [insgesamt oder teilweise / insgesamt (aber nicht teilweise)] [zum Nominale / zu [Zahl]% vom Nominale / zu [Betrag] [Währung] je Stück] [zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen] zum [[Datumsangabe(n)] / nächsten Zinstermin] („Rückzahlungstermin“) zu kündigen. Eine Kündigung durch die Emittentin wird unverzüglich gemäß § 13 bekanntgemacht.

Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatzes ist [ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankschalter der Zahlstelle (Banken innerhalb der EU) für den öffentlichen Kundenverkehr geöffnet sind / jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 („TARGET2“) betriebsbereit sind.]

[Im Falle von Ergänzungskapital-Nichtdividendenwerten einfügen:

Die Emittentin ist berechtigt, die Nichtdividendenwerte unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [Zahl] Bankarbeitstagen [insgesamt oder teilweise / insgesamt (aber nicht teilweise)] [zum Nominale / zu [Zahl]% vom Nominale / zu [Betrag] [Währung] je Stück] unter anteiligem Abzug der während ihrer Laufzeit angefallenen Nettoverluste [zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen] vor Ablauf der Restlaufzeit zum [[Datumsangabe(n)] / nächsten Zinstermin] („Rückzahlungstermin“) zu kündigen, sofern die Emittentin zuvor gemäß § 23 Abs.7 Z 5 BWG Kapital in gleicher Höhe und zumindest gleicher Eigenmittelqualität nachweislich beschafft hat, wobei die Ersatzbeschaffung zu dokumentieren ist. Eine Kündigung durch die Emittentin wird unverzüglich gemäß § 13 bekanntgemacht. Die Bedingung der Ersatzbeschaffung entfällt, wenn der FMA nachgewiesen wird, dass die Emittentin und die Kreditinstitutsgruppe auch nach Kündigung der Ergänzungskapital-Nichtdividendenwerte über ausreichende Eigenmittel verfügen, die für eine adäquate Risikoabdeckung erforderlich sind.

Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatzes ist [ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankschalter der Zahlstelle (Banken innerhalb der EU) für den öffentlichen Kundenverkehr geöffnet sind / jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 („TARGET2“) betriebsbereit sind.]

Eine ordentliche Kündigung seitens der Inhaber dieser Nichtdividendenwerte ist unwiderruflich ausgeschlossen.]

[Im Falle von Nachrangigen Nichtdividendenwerten einfügen:

Die Emittentin ist berechtigt, die Nichtdividendenwerte [zum Nominale / zu [Zahl]% vom Nominale / zu [Betrag] [Währung] je Stück] [zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen] (i) nach Ablauf von fünf Jahren ab Begebung der Nachrangigen Nichtdividendenwerte zum [[Datumsangabe(n)] / zum nächsten Zinstermin] („Rückzahlungstermin“) und (ii) im Falle einer Änderung der Besteuerung, die zu einer Zusatzzahlung an die Gläubiger führt, jederzeit ohne Einhaltung einer Frist; und (iii) wenn sich die gesetzliche Anrechenbarkeit des Nachrangigen Kapitals in zum Zeitpunkt der Emission nicht absehbarer Art ändert; zu kündigen, sofern die Emittentin zuvor gemäß § 23 Abs.8 BWG Kapital in gleicher Höhe und zumindest gleicher Eigenmittelqualität nachweislich beschafft hat, wobei die Ersatzbeschaffung zu dokumentieren ist. Die Aufrechnung des Anspruches auf Zahlung des Rückzahlungsbetrages gegen Forderungen der Emittentin ist ausgeschlossen. Eine Kündigung durch die Emittentin wird unverzüglich gemäß § 13 bekanntgemacht.

Eine ordentliche Kündigung seitens der Inhaber dieser Nichtdividendenwerte ist unwiderruflich ausgeschlossen.]

[Bei New Style Tier 2 Notes gemäß CRR einfügen:⁹

[Wenn Kündigungsvariante 1 gilt:

Die Emittentin ist berechtigt, die Nichtdividendenwerte [zum Nominale / zu [Zahl]% vom Nominale / zu [Betrag] [Währung] je Stück] [zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen] nach Ablauf von fünf Jahren und nach vorheriger Zustimmung der FMA vor Ablauf der vertraglichen Laufzeit zum [[Datumsangabe(n)] / zum nächsten Zinstermin] („Rückzahlungstermin“) zu kündigen, wenn (i) der Rückzahlungsbetrag zuvor oder gleichzeitig durch andere Eigenmittelinstrumente mit einem zumindest gleichwertigen oder höherwertigen Status, wie er von der CRR den New Style Tier 2 Notes zugewiesen ist, ersetzt wurde und die Bedingungen dieser neuen Eigenmittelinstrumente für die Ertragskraft der Emittentin tragfähig sind, oder (ii) wenn der FMA nachgewiesen wird, dass die Eigenmittel der Emittentin nach Rückzahlung (im Ganzen oder in Teilen) der New Style Tier 2 Notes die Eigenmittelanforderungen gemäß der

⁹ Nur anwendbar nach Inkrafttreten der CRR.

CRR übersteigen würde.]

[Wenn Kündigungsvariante 2 gilt:

Die Emittentin ist berechtigt, die Nichtdividendenwerte [zum Nominale / zu [Zahl]% vom Nominale / zu [Betrag] [Währung] je Stück] [zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen] vor Ablauf von fünf Jahren und nach vorheriger Zustimmung der FMA vor Ablauf der vertraglichen Laufzeit zum [[Datumsangabe(n)] / zum nächsten Zinstermin] („Rückzahlungstermin“) zu kündigen, wenn (i) entweder A) der Rückzahlungsbetrag zuvor oder gleichzeitig durch andere Eigenmittelinstrumente mit einem zumindest gleichwertigen oder höherwertigen Status, wie er von der CRR den New Style Tier 2 Notes zugewiesen ist, ersetzt wurde und die Bedingungen dieser neuen Eigenmittelinstrumente für die Ertragskraft der Emittentin tragfähig sind, oder B) wenn der FMA nachgewiesen wird, dass die Eigenmittel der Emittentin nach Rückzahlung (im Ganzen oder in Teilen) der New Style Tier 2 Notes die Eigenmittelanforderungen gemäß der CRR übersteigen würde; und (ii) entweder Y) es eine Änderung in der aufsichtsrechtlichen Einstufung (die zum Zeitpunkt der Ausgabe vernünftigerweise nicht vorhersehbar gewesen ist) der New Style Tier 2 Notes gibt, die wahrscheinlich dazu führen würde, dass sie nicht länger als Eigenmittel einzustufen wären oder als Eigenmittel von geringerer Qualität neu eingestuft würden; oder Z) es eine bezogen auf die New Style Tier 2 Notes erhebliche Änderung der anwendbaren steuerlichen Behandlung (die zum Zeitpunkt der Ausgabe vernünftigerweise nicht vorhersehbar gewesen ist) gibt.]

Vorzeitige Rückzahlung aus regulatorischen Gründen: Nach Eintritt eines Kapital-Aberkennungs-Ereignisses kann die Emittentin nach vorheriger Kündigungsmitteilung gemäß § 13 gegenüber den Nichtdividendenwerte inhabern die Nichtdividendenwerte ganz und nicht teilweise [zum Nominale / zu [Zahl]% vom Nominale / zu [Betrag] [Währung] je Stück] [zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen] vorzeitig zurückzahlen. Eine solche Kündigungsmitteilung darf nicht später als 90 Tage nach Eintritt eines solchen Kapital-Aberkennungs-Ereignisses erfolgen. "Kapital-Aberkennungs-Ereignis" meint (i) wenn als Folge einer Abänderung oder Änderung des BWG, die am Tag der Emission der Nichtdividendenwerte für die Emittentin vernünftigerweise nicht vorhersehbar war, das ausstehende Gesamtnominale der Nichtdividendenwerte völlig von der Aufnahme in die Eigenmittel der Emittentin ausgeschlossen wird, vorausgesetzt dass dieser Ausschluss nicht eine Folge einer auf den Betrag solcher Eigenmittel anwendbaren Beschränkung ist, oder (ii) wenn nach der Umsetzung der CRD IV in Österreich und der Annahme der CRR das ausstehende Gesamtnominale der Nichtdividendenwerte völlig von der Aufnahme in das New Style Tier 2 Kapital der Emittentin ausgeschlossen wird, vorausgesetzt dass dieser Ausschluss nicht eine Folge einer auf den Betrag des Tier 2 Kapitals anwendbaren Beschränkung ist.

Eine ordentliche Kündigung seitens der Inhaber dieser Nichtdividendenwerte ist unwiderruflich ausgeschlossen.]

[Wenn zusätzliche Kündigungsrechte der Emittentin aus bestimmten Gründen gelten einfügen:

Die Emittentin ist berechtigt, die Nichtdividendenwerte unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [Zahl] Bankarbeitstagen [insgesamt oder teilweise / insgesamt (aber nicht teilweise)] [zum Nominale / zu [Zahl]% vom Nominale / zu [Betrag] [Währung] je Stück] [zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen] vor Ablauf der Restlaufzeit zum [[Datumsangabe(n)] / zum nächsten Zinstermin] („Rückzahlungstermin“) zu kündigen, wenn sich eine wesentliche gesetzliche Bestimmung geändert hat, die sich auf die Nichtdividendenwerte auswirkt. Eine Kündigung durch die Emittentin wird unverzüglich gemäß § 13 bekanntgemacht.

Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatzes ist [ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankschalter der Zahlstelle (Banken innerhalb der EU) für den öffentlichen Kundenverkehr geöffnet sind / jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 („TARGET2“) betriebsbereit sind.]

Eine ordentliche Kündigung seitens der Inhaber dieser Nichtdividendenwerte ist unwiderruflich

ausgeschlossen.]

§ 9 Verjährung

Ansprüche auf Zahlungen von fälligen Zinsen verjähren nach drei Jahren, aus fälligen Nichtdividendenwerten nach dreißig Jahren.

§ 10 Zahlstelle, Zahlungen

Zahlstelle ist die [Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft / [Name]]. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Zahlstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere oder eine zusätzliche Zahlstelle zu ernennen. Die Emittentin wird alle Veränderungen im Hinblick auf die Zahlstelle unverzüglich gemäß § 13 bekannt machen.

Kann oder will die Emittentin ihr Amt als Zahlstelle, wenn sie als solche bestellt ist, nicht mehr ausüben, ist sie berechtigt, eine andere Bank innerhalb der EU als Zahlstelle zu bestellen.

Die Gutschrift der [Zinsen- und] Tilgungszahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Nichtdividendenwerte Depot führende Stelle.

Wenn die Emittentin Zahlstelle ist, wird sie Zahlungen von Kapital [und Zinsen] auf die Nichtdividendenwerte unverzüglich durch Überweisung an den Verwahrer gemäß § 2 zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Inhaber der Nichtdividendenwerte vornehmen. Die Emittentin wird durch Zahlung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Inhabern der Nichtdividendenwerte befreit.

Die Zahlstelle als solche, wenn die Emittentin nicht als Zahlstelle bestellt ist, ist ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen der Zahlstelle und den Inhabern der Nichtdividendenwerte besteht kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis.

§ 11 [Sicherstellung / Kapitalform]

[Im Falle von nicht besicherten, nicht nachrangigen Nichtdividendenwerten einfügen:

Die Emittentin haftet für den Dienst dieser Nichtdividendenwerte mit ihrem gesamten Vermögen.]

[Im Falle von fundierten Nichtdividendenwerten einfügen:

Die Nichtdividendenwerte sind gemäß dem FBSchVG in der jeweils gültigen Fassung durch einen vom übrigen Vermögen der Emittentin abgetrennten Deckungsstock gesichert. Nachfolgende Forderungen und Wertpapiere können zur vorzugsweisen Deckung (Fundierung) und Befriedigung der Gläubiger für den Deckungsstock bestellt werden:

- a) Forderungen und Wertpapiere, wenn sie zur Anlage von Mündelgeld geeignet sind (§ 217 ABGB);
- b) Forderungen und Wertpapiere, wenn ein Pfandrecht dafür in einem öffentlichen Buch eingetragen ist;
- c) Forderungen, wenn sie gegen eine inländische Körperschaft des öffentlichen Rechts, einen anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes als Österreich oder gegen die Schweiz sowie gegen deren Regionalregierungen oder örtlichen Gebietskörperschaften, für welche die zuständigen Behörden nach Art. 43 Abs. 1 lit. b Z 5 der Richtlinie 2000/12/EG eine Gewichtung von höchstens 20% festgelegt haben, bestehen oder wenn eine der vorgenannten Körperschaften die Gewährleistung übernimmt;
- d) Wertpapiere, wenn sie von einer der in c) genannten Körperschaft begeben wurden oder wenn eine dieser Körperschaften die Gewährleistung übernimmt; und
- e) Sicherungsgeschäfte (Derivatverträge), die zur Verminderung der Gefahr künftiger Zins-, Währungs- oder Schuldnerisiken – und zwar auch im Insolvenzfall des Kreditinstitutes – im Verhältnis der Vermögenswerte des Deckungsstockes zu den ausgegebenen fundierten Nichtdividendenwerten dienen.

Für die vorzugsweise Deckung der Nichtdividendenwerte dient ausschließlich der [hypothekari-

sche Deckungsstock, der hauptsächlich die in § 1 Abs 5 Z 2 FBSchVG (vgl. lit. b) oben) genannten Forderungen und Nichtdividendenwerte enthält / öffentliche Deckungsstock, welcher hauptsächlich aus Forderungen gegenüber oder besichert von öffentlichen Schuldnern gemäß § 1 Abs 5 Z 3 und 4 FBSchVG (vgl. lit. c) und d) oben) besteht].

Die Nichtdividendenwerte sind gemäß § 217 Z 5 ABGB iVm § 4a FBSchVG zur Anlage von Mündelgeld geeignet.]

[Im Falle von Ergänzungskapital-Nichtdividendenwerten gemäß § 23 Abs. 7 BWG einfügen:

Ergänzungskapital gemäß § 23 Abs. 7 BWG sind jene eingezahlten Eigenmittel,

- a) die der Emittentin auf mindestens acht Jahre zur Verfügung gestellt werden und die seitens des Gläubigers nicht vor Ablauf dieser Frist gekündigt werden können; seitens der Emittentin ist eine vorzeitige Kündigung nur nach Maßgabe der lit. e) zulässig,
- b) für die Zinsen ausbezahlt werden dürfen, soweit sie in den Ausschüttungsfähigen Gewinnen gedeckt sind,
- c) die vor Liquidation nur unter anteiligem Abzug der während ihrer Laufzeit angefallenen Nettoverluste zurückgezahlt werden dürfen,
- d) die nachrangig gemäß § 45 Abs. 4 BWG sind, d.h. im Fall der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt werden können,
- e) deren Restlaufzeit noch mindestens drei Jahre beträgt; die Emittentin kann mit Wirksamkeit vor Ablauf der Restlaufzeit von drei Jahren ohne Kündigungsfrist kündigen, wenn dies nach diesen Emissionsbedingungen zulässig ist und die Emittentin zuvor Kapital in gleicher Höhe und zumindest gleicher Eigenmittelqualität beschafft; die Ersatzbeschaffung ist zu dokumentieren. Die Bedingung der Ersatzbeschaffung entfällt, wenn der FMA nachgewiesen wird, dass die Emittentin und die Kreditinstitutsgruppe auch nach Kündigung des Ergänzungskapitals über ausreichende Eigenmittel verfügen, die für eine adäquate Risikoabdeckung erforderlich sind.

Die Deckung der Zinsen im Ausschüttungsfähigen Gewinn gemäß lit b) oben wird wie folgt berücksichtigt (zeitlicher Bezug): [Die Deckung der Zinsen im Ausschüttungsfähigen Gewinn der Emittentin muss für den Anteil der Zinszahlung, der in das dem jeweiligen Zinstermin vorangehende Geschäftsjahr fällt, im Ausschüttungsfähigen Gewinn des vorangehenden Geschäftsjahres und für den Anteil der Zinszahlung, der in das laufende Geschäftsjahr fällt, im Ausschüttungsfähigen Gewinn des laufenden Geschäftsjahres gegeben sein / Die Deckung der Zinsen im Ausschüttungsfähigen Gewinn der Emittentin muss im Ausschüttungsfähigen Gewinn des vorangehenden Geschäftsjahres gedeckt sein.]

Weiters ist die Aufrechnung des Rückerstattungsanspruches gegen Forderungen der Emittentin ausgeschlossen und werden für Verbindlichkeiten keine vertraglichen Sicherheiten durch die Emittentin oder durch Dritte gestellt.

Ausgefallene Zinsen werden [nachgezahlt (kumulativ) / nicht nachgezahlt (nicht kumulativ)].

[Eine vorzeitige Kündigungsmöglichkeit nach Maßgabe des lit e) wird in § 8 Kündigung vertraglich vereinbart.]

[Bei Nachrangigen Nichtdividendenwerten gemäß § 23 Abs. 8 BWG einfügen:

Nachrangiges Kapital im Sinne von § 23 Abs 8 BWG sind jene eingezahlten Eigenmittel, die nachrangig im Sinne des § 45 Abs. 4 BWG sind und folgende Bedingungen erfüllen:

- a) Die Gesamtlaufzeit beträgt mindestens fünf Jahre; ist eine Laufzeit nicht festgelegt oder eine Kündigung seitens der Emittentin oder des Gläubigers möglich, wird eine Kündigungsfrist von zumindest fünf Jahren vorgesehen; die Emittentin kann hingegen ohne Kündigungsfrist nach einer Laufzeit von fünf Jahren kündigen, wenn sie zuvor Kapital in gleicher Höhe und zumindest gleicher Eigenmittelqualität beschafft hat; die Frist von fünf Jahren

muss ferner nicht eingehalten werden, wenn Nichtdividendenwerte wegen Änderung der Besteuerung, die zu einer Zusatzzahlung an den Gläubiger führt, vorzeitig gekündigt werden oder wenn sich die gesetzliche Anrechenbarkeit des Nachrangigen Kapitals in zum Zeitpunkt der Emission nicht absehbarer Art ändert und die Emittentin zuvor Kapital in gleicher Höhe und zumindest gleicher Eigenmittelqualität beschafft hat; im Falle der Kündigung von Nachrangigem Kapital hat die Emittentin die Ersatzbeschaffung zu dokumentieren. Die Bedingung der Ersatzbeschaffung entfällt, wenn der FMA nachgewiesen wird, dass die Emittentin und die Kreditinstitutsgruppe auch nach Kündigung des Nachrangigen Kapitals über ausreichende Eigenmittel verfügen, die für eine adäquate Risikoabdeckung erforderlich sind.

- b) die Bedingungen enthalten keine Klauseln, wonach die Schuld unter anderen Umständen als der Auflösung der Emittentin oder gemäß lit. a) vor dem vereinbarten Rückzahlungstermin rückzahlbar ist oder wonach Änderungen des Schuldverhältnisses betreffend die Nachrangigkeit möglich sind;
- c) Urkunden über nachrangige Einlagen, Nichtdividendenwerte oder Sammelurkunden sowie Zeichnungs- und Kaufaufträge halten die Bedingungen der Nachrangigkeit ausdrücklich fest;
- d) die Aufrechnung des Rückerstattungsanspruches gegen Forderungen der Emittentin ist ausgeschlossen und für die Verbindlichkeiten werden keine vertraglichen Sicherheiten durch die Emittentin oder durch Dritte gestellt;
- e) die Bezeichnung im Verkehr mit den Kunden wird so gewählt, dass jede Verwechslungsgefahr mit anderen Einlagen oder Nichtdividendenwerte ausgeschlossen ist.

[Eine vorzeitige Kündigungsmöglichkeit nach Maßgabe des lit a) wird in § 8 Kündigung vertraglich vereinbart.]

[Bei New Style Tier 2 Notes gemäß CRR einfügen:¹⁰

Unter New Style Tier 2 Notes sind Nichtdividendenwerte zu verstehen, die nachrangig im Sinne des Kapitels „Tier 2 items“ in der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen („CRR“) sind, wie vom Europäischen Parlament und vom Rat verabschiedet, in der jeweils geltenden Fassung, und die die folgenden Bedingungen (die auf dem am 26. März 2013 vom Europäischen Parlament veröffentlichten CRR-Entwurf basieren):

- a) Die Laufzeit der New Style Tier 2 Notes beträgt mindesten fünf Jahre. New Style Tier 2 Notes können vorbehaltlich der Absätze c) und f) unten nur (ganz oder teilweise) gekündigt, zurückgezahlt oder zurückgekauft werden, wenn die ursprüngliche Zeitspanne von fünf Jahren abgelaufen ist. In jedem Fall kann ein Kündigungsrecht nur im alleinigen Ermessen der Emittentin ausgeübt werden.
- b) ungeachtet der obigen Ausführungen, beinhalten die Emissionsbedingungen der New Style Tier 2 Notes keinerlei Anreiz zur Rückzahlung (ganz oder teilweise) ihres Nominale durch die Emittentin vor Ablauf ihrer festgelegten Laufzeit;
- c) Weder die Emittentin noch die Emissionsbedingungen der New Style Tier 2 Notes geben ausdrücklich oder stillschweigend zu verstehen, dass die New Style Tier 2 Notes (ganz oder teilweise) vor Ablauf ihrer festgelegten Laufzeit von der Emittentin zurückgezahlt oder zurückgekauft werden, außer im Fall der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin;
- d) Die Höhe der Zinszahlungen unter den New Style Tier 2 Notes wird nicht auf Basis der Kreditwürdigkeit der Emittentin oder ihres Mutterkonzerns geändert;

¹⁰ Nur anwendbar nach Inkrafttreten der CRR.

- e) Die New Style Tier 2 Notes sind weder besichert noch werden sie durch die Emittentin oder eine ihrer Tochtergesellschaften, den Mutterkonzern der Emittentin oder dessen Tochtergesellschaften oder eine andere Person oder Körperschaft, die mit den vorgenannten Personen oder Körperschaften in einer engen Verbindung steht, garantiert, so dass der Rang von Ansprüchen aus den New Style Tier 2 Notes verbessert wird, noch finden andere Vereinbarungen auf die New Style Tier 2 Notes Anwendung, die den Rang von Ansprüchen aus den New Style Tier 2 Notes verbessern; und
- f) New Style Tier 2 Notes dürfen (ganz oder teilweise) nur nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Behörde (wie in der CRR definiert) vor Ablauf der vertraglichen Laufzeit gekündigt, zurückgezahlt oder zurückgekauft werden, wenn
 - a. der Betrag der zurückgezahlt oder zurückgekauft werden soll, zuvor oder gleichzeitig durch andere Eigenmittelinstrumente mit einem zumindest gleichwertigen oder höherwertigen Status, wie er von der CRR den New Style Tier 2 Notes zugewiesen ist, ersetzt wurde und die Bedingungen dieser neuen Eigenmittelinstrumente für die Ertragskraft der Emittentin tragfähig sind, oder
 - b. der FMA nachgewiesen wird, dass die Eigenmittel der Emittentin nach Rückzahlung oder Rückkauf (im Ganzen oder in Teilen) der New Style Tier 2 Notes die Eigenmittelanforderungen gemäß der CRR übersteigen würde; oder
 - c. Im Falle einer Kündigung, Rückzahlung oder eines Rückkaufs vor Ablauf der in Absatz a) vorgeschriebenen fünfjährigen Mindestlaufzeit, einer der in den obigen Absätzen a oder b festgelegten Voraussetzungen erfüllt ist und
 - i. es eine Änderung in der aufsichtsrechtlichen Einstufung (die zum Zeitpunkt der Ausgabe vernünftigerweise nicht vorhersehbar gewesen ist) der New Style Tier 2 Notes gibt, die wahrscheinlich dazu führen würde, dass sie nicht länger als Eigenmittel einzustufen wären oder als Eigenmittel von geringerer Qualität neu eingestuft würden; oder
 - ii. es eine bezogen auf die New Style Tier 2 Notes erhebliche Änderung der anwendbaren steuerlichen Behandlung (die zum Zeitpunkt der Ausgabe vernünftigerweise nicht vorhersehbar gewesen ist) gibt;
- g) die Inhaber der New Style Tier 2 Notes haben keinerlei Recht, die künftige planmäßige Auszahlung von Zinsen oder des Kapitalbetrags zu beschleunigen;
- h) Forderungen auf den Kapitalbetrag der New Style Tier 2 Notes sind den Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger der Emittentin vollständig nachrangig.

[Eine Kündigungsmöglichkeit nach Maßgabe der obigen Bestimmungen wird in § 8 Kündigung vertraglich vereinbart.]

§ 12 Begebung weiterer Nichtdividendenwerte, Erwerb

1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Inhaber der Nichtdividendenwerte weitere Nichtdividendenwerte mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Nichtdividendenwerten eine Einheit bilden.

2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Nichtdividendenwerte zu jedem beliebigen Preis am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben. Nach Wahl der Emittentin können diese Nichtdividendenwerte gehalten, oder wiederum verkauft oder eingezogen werden.

[Im Falle von Ergänzungskapital-Nichtdividendenwerten und Nachrangigen Nichtdividendenwerten einfügen:

3) Eine Einziehung kann nur erfolgen, wenn die Emittentin zuvor Kapital in gleicher Höhe und zumindest gleicher Eigenmittelqualität nachweislich beschafft hat.

4) Gemäß § 23 Abs16 BWG darf der Rückkauf von [Ergänzungskapital / Nachrangigem Kapital] aus eigener Emission 10% des von der Emittentin begebenen Ergänzungskapitals und Nachrangigen Kapitals nicht übersteigen.]

§ 13 Bekanntmachungen

Alle die Nichtdividendenwerte betreffenden Bekanntmachungen erfolgen auf der Website der Emittentin (www.btv.at) oder werden dem jeweiligen Anleger direkt oder über die depotführende Stelle zugeleitet. Von dieser Bestimmung bleiben gesetzliche Verpflichtungen zur Veröffentlichung bestimmter Informationen auf anderen Wegen, zB im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, unberührt. Die Emittentin wird sicherstellen, dass alle Bekanntmachungen ordnungsgemäß, im rechtlich erforderlichen Umfang und gegebenenfalls in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der zuständigen Stellen der jeweiligen Börsen, an denen die Nichtdividendenwerte notiert sind, erfolgen.

§ 14 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1) Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus oder im Zusammenhang mit diesen Nichtdividendenwerten gilt österreichisches Recht. Erfüllungsort ist Innsbruck, Österreich.

2) Für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Nichtdividendenwerten gilt ausschließlich das in Innsbruck sachlich zuständige Gericht als gemäß § 104 Jurisdiktionsnorm vereinbarter Gerichtsstand. Abweichend von dieser Gerichtsstandsvereinbarung gilt Folgendes: (i) sofern es sich bei dem Investor um einen Verbraucher im Sinne von § 1 Abs 1 des österreichischen Konsumentenschutzgesetzes handelt, kann dieser nur an seinem Aufenthalts- oder Wohnort geklagt werden; (ii) bei Klagen eines Verbrauchers, der bei Erwerb der Nichtdividendenwerte in Österreich ansässig ist, bleibt der gegebene Gerichtsstand in Österreich auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach Erwerb seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt; und (iii) Verbraucher im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen können zusätzlich an ihrem Wohnsitz klagen und nur an ihrem Wohnsitz geklagt werden.

§ 15 Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

¹¹/§ 16 Markstörungen, Anpassungsregeln

Wenn ein Basiswert

- a) anstatt von der ursprünglichen Berechnungsstelle (die "ursprüngliche Berechnungsstelle") von einer Berechnungsstelle, die der ursprünglichen Berechnungsstelle nachfolgt oder deren Funktion übernimmt (die "Nachfolge-Berechnungsstelle") berechnet und veröffentlicht wird, oder
- b) durch einen Ersatzbasiswert (der "Ersatzbasiswert") ersetzt wird, der die gleiche oder annähernd die gleiche Berechnungsformel und/oder Berechnungsmethode für die Berechnung des Basiswertes verwendet,

wird der Basiswert, wie von der Nachfolge-Berechnungsstelle berechnet und veröffentlicht, oder der Ersatzbasiswert herangezogen. Jede Bezugnahme auf die ursprüngliche Berechnungsstelle oder den Basiswert gilt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Berechnungsstelle oder den Ersatzbasiswert.

Wenn vor dem Laufzeitende die Berechnungsstelle eine Änderung in der Berechnungsformel oder der Berechnungsmethode vornimmt, ausgenommen solche Änderungen, welche für die Bewertung und Berechnung des betreffenden Basiswerts aufgrund von Änderungen oder Anpassungen der in dem betreffenden Basiswert enthaltenen Komponenten vorgesehen sind,

¹¹ Nur anwendbar bei Derivativen Nichtdividendenwerten.

wird die Emittentin dies unverzüglich bekanntmachen und die Berechnungsstelle wird die Berechnung ausschließlich in der Weise vornehmen, dass sie anstatt des veröffentlichten Kurses des jeweiligen Basiswerts einen solchen Kurs heranziehen wird, der sich unter Anwendung der ursprünglichen Berechnungsformel und der ursprünglichen Berechnungsmethode sowie unter Berücksichtigung ausschließlich solcher Komponenten, welche in dem jeweiligen Basiswert vor der Änderung der Berechnung enthalten waren, ergibt. Wenn am oder vor dem maßgeblichen Bewertungstag die Berechnungsstelle eine Änderung mathematischer Natur der Berechnungsformel und/oder der Berechnungsmethode hinsichtlich des jeweiligen Basiswerts vornimmt, wird die Berechnungsstelle diese Änderung übernehmen und eine entsprechende Anpassung der Berechnungsformel und/oder Berechnungsmethode vornehmen.

[Bei einem Inflationsindex einfügen:]

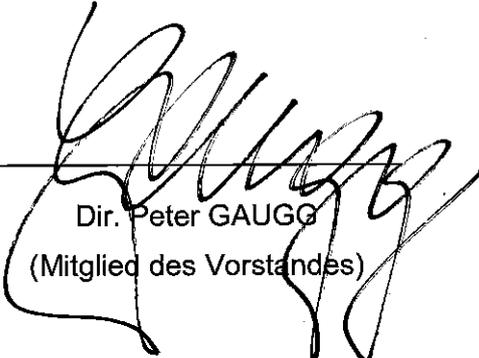
Wenn nach Auffassung der Emittentin der Indexstand nicht in der Mitte des auf den jeweiligen Beobachtungszeitpunkt folgenden Monats durch den Index-Sponsor veröffentlicht worden ist, und die Veröffentlichung auch nicht nachgeholt worden ist, wird die Emittentin spätestens fünf Tage vor dem Zinszahlungstag nach billigem Ermessen entweder (i) die Zinsberechnung auf Basis des letzten von dem Index-Sponsor festgestellten Indexstand durchführen oder (ii) anderweitig einen Ersatzwert für den Indexstand ermitteln oder (iii) die Zinsberechnung auf Basis eines Ersatzindex durchführen, der in seinen Eigenschaften dem ursprünglichen Index möglichst nahekommt.

[Wenn im Falle einer Marktstörung wie oben beschrieben (i) ein passender Ersatz-Basiswert nicht verfügbar ist oder (ii) eine Anpassung wie oben beschrieben im Einzelfall aus anderen Gründen nicht angemessen wäre, ist die Emittentin berechtigt, die Nichtdividendenwerte unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [Zahl] [Tagen / Wochen / Monaten] zu kündigen. Im Falle einer Kündigung werden die Nichtdividendenwerte zum Nominale oder zu einem bestimmten Prozentwert ihres Nominales wie in den Final Terms spezifiziert zurückgezahlt.]

**ERKLÄRUNG GEMÄSS VERORDNUNG (EG) NR. 809/2004 DER
KOMMISSION VOM 29. APRIL 2004 i.d.g.F.**

Die Emittentin mit ihrem Sitz in Innsbruck, Österreich, ist für diesen Prospekt verantwortlich und erklärt, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Prospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Prospekts wahrscheinlich verändern können.

Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft
als Emittentin



Dir. Peter GAUGG
(Mitglied des Vorstandes)



Mag. Matthias MONCHER
(Mitglied des Vorstandes)

Innsbruck, am 24.6.2013

Job Nr.: 2013 - 0334

Prospekt gebilligt

24. Juni 2013



FINANZMARKTAUFSICHT
Abt. III/1. Markt- und Börsenaufsicht
1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5